

DIE LOGIK DER VERNUNFT

KANTS ENTWICKLUNG DER (SYSTEM-)FUNKTION DES DISJUNKTIVEN URTEILS

EINE ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG
DES DRITTEN MOMENTS DES DRITTEN TITELS
DER „FUNKTIONEN DER EINHEIT IN DEN URTEILEN“

I. KANT: KRV A 69 | B 94

MASTERARBEIT

ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES

MASTER OF ARTS (M.A.)

IN PHILOSOPHIE

INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE
AN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I
HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Erstprüfer: Prof. Dr. Andreas Arndt (Humboldt Universität zu Berlin).

Schwerpunkt: Theoretische Philosophie. 1a.

Abgabedatum: 06.10.2015. Berlin.

Autor: Martin Hammer E-Mail: m.hammer@green-desert.info Tel.: 0179 / 9019764
Immatrikulationsnummer: 547893 Fachsemester: 7. Falkenstraße 24. 30449 Hannover

THE LOGIC OF REASON

KANTS ORIGINATION OF THE (SYSTEM-)FUNCTION OF DISJUNCTIVE JUDGEMENTS

A DEVELOPMENTAL HISTORY TRIAL
OF THE THIRD MOMENT OF THE THIRD TITLE
OF THE FUNCTIONS OF UNITY IN JUDGEMENTS

MASTERARBEIT

ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES

MASTER OF ARTS (M.A.)

IN PHILOSOPHIE

INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE
AN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I
HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Erstprüfer: Prof. Dr. Andreas Arndt (Humboldt Universität zu Berlin).

Schwerpunkt: Theoretische Philosophie. 1a.

Abgabedatum: 06.10.2015. Berlin.

Autor: Martin Hammer E-Mail: m.hammer@green-desert.info Tel.: 0179 / 9019764
Immatrikulationsnummer: 547893 Fachsemester: 7. Falkenstraße 24. 30449 Hannover

Personenregister

Herausgeber und Editoren:

Dilthey, Wilhelm:	Seite 43.
Adickes, Erich:	Seite 13 und 96.
Lehmann, Gerhard:	Seite 1-4, 13 und 15.
Pinder, Tillmann:	Seite 13, 43 und 76.

Logiker des 17. und 18. Jahrhunderts:

Arnauld, Antoine:	Seite 13, 20, 52, 65, 69 und 72.
Crusius, August Christian:	Seite 13, 19, 20, 24, 32, 44-46, 50, 54-57, 65, 72 und 92.
Euler, Leonhard:	Seite 37, 47 und 98.
Leibniz, Gottfried Wilhelm:	Seite 5, 11, 16, 17, 19, 21, 25, 27, 28, 30, 43, 45, 73, 77 und 83.
Maimon, Salomon:	Seite 9, 22, 32, 41, 55, 79, 82, 87, 88 und 89.
Meier, Georg Friedrich:	Seite 3, 4, 13, 15-21, 24 f., 27, 32 f., 44, 46-49, 50, 52-56, 59 f., 73 und 75.
Mendelssohn, Moses:	Seite 4, 17, 19 und 26.
Reimarus, Hermann Samuel:	Seite 13, 18-20, 32, 44-46, 52, 54 f., 56, 59, 65, 68-70 und 87.
Wolff, Christian:	Seite 5, 15, 27, 32, 43-46, 79, 97 und 98.

Kantische Logiken

Jäsche, Gottlob Benjamin:	Seite 7 f., 11, 13-15, 60, 70, 72 und 81.
Kiesewetter, Johann Gottfried:	Seite 7, 9 und 88.

Neukantianische Forschung:

Erdmann, Benno:	Seite 7 und 91.
Gordin, Jakob:	Seite 39.

Historisch-Systematische (Kant-)Forschung:

Hinske, Norbert:	Seite 1, 3, 8, 12, 14 f., 18, 27 f., 44 und 97.
Ishikawa, Fumiyasu:	Seite 12, 18, 28, 37, 39, 41, 47 f., 51, 54, 66, 70 f., 88 und 97 f.
Martin, Gottfried:	Seite 1, 11 f., 17, 21, 24, 27, 43, 45, 47, 58, 64 und 94.
Vázquez Lobeiras, Maria Jesus:	Seite 1, 6, 9-12, 17, 43 und 78.
Rieger, Reinhold:	Seite 19, 23 und 57.
Tonelli, Giorgio:	Seite 2, 6, 10, 17 f., 34, 72 f., 78 und 89.
Zedler, J. Heinrich (Lexikon):	Seite 47, 89, 96 und 98.

Logisch-Systematische (Kant-)Forschung

Brandt, Reinhard:	Seite 5, 17, 29, 66 f., 74, 89-91 und 98.
Wolff, Michael:	Seite 1, 5, 9 f., 12, 17 f., 19, 38, 43, 62, 65, 67, 72-74, 80, 89, 95 und 98.
Menzel, Ladislav:	Seite 11 und 16 f.
Caimi, Mario:	Seite 18.
Longuenesse, Béatrice:	Seite 11 f., 72 und 81.
Baum, Manfred:	Seite 12.
Rameil, Udo:	Seite 6 und 9.
Regvald, Richard:	Seite 89, 91 und 93.
Schulthess, Peter:	Seite 11 f., 17, 19, 24, 37, 43, 47, 49, 56, 73 und 79 f.
Wolters, Gereon:	Seite 12, 19 und 27 f.
Yamanae, Yuichiro:	Seite 5.

Zitation

Kants Werke werden nach der Akademie-Ausgabe (AA) *Kant's gesammelte Schriften* zitiert; hrsg. von Der Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften (und Nachfolgern), Berlin 1910ff. (1900 ff.), bzw. Göttingen (ab 1963 und Bd. 24). Der Zitationsstil ist: Sigle, AA Band:Seite,Zeile. *Muster*: ProL. AA 04: 290,28-33. Die *Kritik der reinen Vernunft* wird nach der Originalpaginierung der ersten Auflage, 1781 (A), bzw. nach der zweiten (B) Auflage (1787), angegeben. Ich nutze die von der Kant-Gesellschaft vorgeschlagenen Siglen. Die *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften I u. II* zitiere ich nach der Ausgabe des Meiner Verlags; hrsg. v. R. Brandt und W. Stark. Kant-Forschungen Band 8. Bearbeitet v. Tillmann Pinder. Hamburg: 1998. Ebenfalls nicht im Akademie-Verlag erschienen die *Vorlesungen über Philosophische Enzyklopädie*. Vorlesungen über Enzyklopädie und Logik. I. Abteilung. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, hrsg. v. G. Lehmann. Berlin: 1961. Anschließend wurde die Herausgabe nach Göttingen verlagert, wenn auch das Werk in Berlin verlegt. Alle anderen Werke finden sich im Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit chronologisch enumeriert. Hier zeigt die Zahl in der eckigen Klammer die Nummer des Autoren an. *Muster*: J. H. Lambert [60] 1764.

Kant, Immanuel. Gesammelte Schriften.

Siglen	Akademie-Ausgabe Band.	Titel.	Kants Veröffentlichung [Häufigkeit]	
AA Akademie-Ausgabe. Die Summe von : AA 01 [1]; AA 02 [10] ergibt:			Insgesamt zwischen 1757-1777 [12]	
W. Dilthey	AA 01	Vorrede.	(1900)	[(1)]
PND	AA 01	Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio.	1755	[1]
DfS	AA 02	Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren erwiesen.	1762	[2]
NG	AA 02	Versuch den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen.	1763	[1]
UD	AA 02	Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral.	1764	[5]
NEV	AA 02	Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbenjahre von 1765-1766.	1765.	[2]
MSI	AA 02	De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis 1770		[1]
Akademie-Ausgabe Band 04; 06; 07; 08; 09; 10; 11; 13 u. 20.			Insgesamt zwischen 1778 -1788 [8] ab 1789 [22]	
ProL.	AA 04	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können.	1783	[5]
MS	AA 06	Metaphysik der Sitten .	1797	[7]
Anth.	AA 07	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht.	1798	[5]
ÜE	AA 08	Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll.	1790	[3]
TP	AA 08	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nichts für die Praxis.	1793	[1]
ZEF	AA08	Zum ewigen Frieden.	1795	[1]
Log.	AA 09	[Immanuel Kants] Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen. Von Jäsche erstellt, von Kant genehmigt. 1932 in der Akademie-Ausgabe veröffentlicht.	1800	[6]
Br.	AA 10	Briefe. 2. Auflage.	1747-1788	[3]
Br.	AA 11	Briefe. 2. Auflage.	1789-1794	[1]
Br.	AA 13	Briefe. Anmerkungen und Register. Erklärung wegen der Hippelschen Autorschaft.	1796	[1]
FM	AA 20	Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolf's Zeiten in Deutschland gemacht hat?	1791	[3]
			Insgesamt [42] + [(1)]	

Reflexionen. Handschriftlicher Nachlaß. [39]

Refl.	AA 15	Anthropologie. Berlin: 1913, 2. Aufl. 1923. E. Adickes. Nach Refl. 111-1561. Nachdruck. Göttingen: 1961 und 1969.	1780	[2]
Refl.	AA 16	Logik. Berlin: 1914, 2. Aufl. 1924. E. Adickes. Etwa zwischen 1760-1780 Refl. 1562-3488. Nachdruck. Göttingen: 1962 und 1969.		[24]
Refl.	AA 17	Metaphysik. 1. Theil. Berlin: 1925. E. Adickes. Refl. 3489-4846. Nachdruck. Göttingen: 1966.	Etwa zwischen 1760 – 1780	[9]
Refl.	AA 18	Metaphysik. 2. Theil. Berlin: 1928. E. Adickes. Refl. 4847-6455. Nachdruck. Göttingen: 1967.	Etwa zwischen 1770 – 1780	[4]

Vorlesungen¹. [245]

Metaphysik-Kolleg [28]

V-Met/Pöhlitz	AA 28	Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie. <i>Zweite Hälfte</i> , erster Teil. V Metaphysik L ₂ . G. Lehmann. Göttingen/Berlin: 1970. S. 532-609.	Etwa 1780	[16]
V-Met/Volckmann	AA 28	Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie. <i>Erste Hälfte</i> , erster Teil. III Metaphysik Volckmann. G. Lehmann. Göttingen/Berlin: 1968. S. 355-459.	1784/85	[5]
V-Met/Dohna	AA 28	Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie. <i>Zweite Hälfte</i> , erster Teil. III Metaphysik Dohna Wundlacken. G. Lehmann. Göttingen/Berlin: 1970. S. 615-704.	Etwa 1792/93	[7]

Logik-Kolleg [217]

Ab 1770: [62]

V-Lo/Blomberg	AA 24	Erster Band, erste Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	1770/71	[13]
V-Lo/Philippi	AA 24	Erster Band, erste Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	1771/72	[17]
V-Lo/Bauch	UN I	Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften. Teil 1. Meiner. Hrsg. v. W. Stark u. R. Brandt. Ediert von Tillmann Pinder. Hamburg: 1998.	1789? 1794? Etwa 1775.	[20]
V-Enz		Vorlesungen über Enzyklopädie und Logik. Hrsg. v. G. Lehmann. Berlin: 1961.	Etwa 1778	[2]

Ab 1780 [144]

V-Lo/Pöhlitz	AA 24	Erster Band, zweite Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	Etwa 1789? 1780.	[40]
V-Lo/Warschau	UN II	Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften. Teil 2. Meiner. Hrsg. v. W. Stark u. R. Brandt. Ediert von Tillmann Pinder. Hamburg: 1998.	Ebenso. Definitiv vor 1782.	[27]
V-Lo/Wiener	AA 24	Erste Band, zweite Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	Etwa 1782?! 1782?!	[42] ²
V-Lo/Hechsel	UN II	Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften. Teil 2. Vor. Meiner. Hrsg. v. W. Stark u. R. Brandt. Ediert von Tillmann Pinder. Hamburg: 1998.	1782?! 1782?!	[35]

Ab 1790 [13]

V-Lo/Busolt	AA 24	Erster Band, zweite Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	Um 1794	[6]
V-Lo/Dohna	AA 24	Erster Band, zweite Hälfte. Vorlesungen über Logik. De Gruyter. G. Lehmann. Berlin: 1966.	1792	[7]

1 Eine informative tabellarische Übersicht zu Kants Vorlesungen ab Sommer 1770 findet sich im Internet: http://kant.bbaw.de/base.htm/studium.geo/st_v_tab.htm

Die Tabelle informiert darüber, wie regelmäßig Kant welches Fach vorgetragen hat. Kant liest jährlich Logik und Metaphysik bis 1796.

2 Vgl. T. Pinder [79] 1987. S. 82 –87. „Es kann demnach als gesichert angesehen werden, daß, was den Inhalt angeht, 1) außer der Logik-Hechsel [...] auch die Wiener Logik und die Logik-Pöhlitz vor den Sommer 1782 datiert werden müssen“. Ebd. S. 86.

Inhaltsverzeichnis

Die Logik der Vernunft

Imgleichen wird man deutlich einsehen,
daß es der Philosophie sehr unnatürlich sei
eine Brodkunst zu sein,
indem es ihrer wesentlichen Beschaffenheit widerstreitet,
sich dem Wahne der Nachfrage und
dem Gesetze der Mode zu bequemen, und
daß nur die Nothdurft, deren Gewalt noch über die Philosophie ist,
sie nöthigen kann, sich in die Form des gemeinen Beifalls zu schmiegen.
I. KANT. NEV, AA 02:308,06-12

Kants Entwicklung der (System-)Funktion des disjunktiven Urteils.

Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung
des dritten Moments des dritten Titels
der „Funktionen der Einheit in den Urteilen“.

1. Einleitung.....	1
1.1 Forschungsstand.....	6
1.2 Methode.....	13
2. Einteilungen und disjunktive Urteile bei den 'Logikern' am Beispiel Lamberts.....	17
2.1 Division.....	19
2.2 Disjunktive Urteile.....	32
2.3 Zwischenergebnis.....	42
3. Kants Entwicklung logischer Einteilungen und disjunktiver Urteile.....	43
3.1 Die Entwicklung der Division in Kants Logik-Vorlesungen.....	44
3.1.1 Kants Auffassung der Division um 1770.....	44
3.1.2 Kants Auffassung der Division um 1780.....	53
3.1.3 Transzendente Trichotomie.....	61
3.2 Die Entwicklung disjunktiver Urteile in Kants Logik-Vorlesungen.....	72
3.2.1 Kants Auffassung des disjunktiven Urteils um 1770.....	73
3.2.2 Der Zwischenstand in der Enzyklopädie-Vorlesung.....	77
3.2.3 Exkurs zu Funktion und Relation.....	78
3.2.4 Kants Lehre der Relation ab den 1780er Jahren.....	82
4. Ergebnisse.....	94
Literaturverzeichnis.....	99

1. Einleitung

Würde ich hoffen, etwas ohne Fehler schreiben zu können, so würde dieß gewiß ein Fehler seyn, der keine Vergebung verdiente.
*Darjes: Weg zur Wahrheit*¹

Die Logik-Vorlesungen dienen Kant zur Ausbildung seiner eigenen Position. Es ist nicht Kants Lehrstil, das bei den Vorlesungen zugrunde gelegte Kompendium lediglich vorzutragen, sondern es zeigt sich, wie spezifische Ansichten Kants aus anderen Bereichen der Philosophie ihren Einfluss auf die Lehre der Logik nehmen. So ist es kaum verwunderlich, wenn sich in den Nachschriften Kritiken an Positionen seiner Zeitgenossen finden, mit denen sich Kant auseinandergesetzt hat. In vielen Fällen sind es solche, die Kant selbst eine Zeit lang, versuchsweise, wie er sich im Sinne des vorläufigen Urteils auszudrücken pflegt, angenommen hat, um zu erfahren, wie sich andere Erkenntnisse dazu verhalten. Solche Kritiken hätten ebenso gut als Selbstkritik einer vormals eingenommenen Position formuliert werden können. Vielleicht aus Eitelkeit, vielleicht aber auch, um das Leben solch falscher Grundsätze in den Köpfen seiner Zeitgenossen anzuzeigen, vermied Kant die offene Selbstkritik, die indirekte, die auf den Verlust dieser Ideen in seinem eigenen Denken hinweist, vermied er keinesfalls. Die Logik-Vorlesungen sind ein Spiegelbild der Entwicklungsgeschichte der kantischen Position². Die Entwicklungsgeschichte selbst kann mit einem Wort Kuno Fischers als *Clavis Kantiana*³ bezeichnet werden, weshalb die Nachschriften des Logik-Kollegs als *Speculum* oder besser als *Reflexionem Clavis Kantiana* gelten dürfen.

Man darf sich Kants Entwicklung auf keinen Fall als einen homogenen Ablauf vorstellen. Kant steuert nicht direkt auf die *Kritik der reinen Vernunft* zu, noch ist es so, dass etwa Unterscheidungen, wie die von Anschauung und Begriff, die Kant bereits 1770 vollzog, ihre logische Konsequenz unmittelbar für andere Bestimmungen direkt zeitigen. Ein Beispiel: Obwohl das Fallenlassen von *singulären Begriffen* und *conceptus infimas* eine logisch notwendige Konsequenz aus der strukturellen Klassen-Unterscheidung (Zwei-Stämme-Lehre⁴) von Anschauung und Begriff ist, weil der

¹ J. G. Darjes [13] 1776. S. 32.

² Vgl. G. Lehmann [58] 1967. S. 144-158. „Daß Kants Entwicklung sich in den Vorlesungen 'spiegelt', ist an sich so selbstverständlich, daß wir gleich die Gegenargumente bzw. die früher, aber auch heute noch vertretene Gegenthese berücksichtigen wollen“ ebd. S. 144, vgl. ebd. S. 147 u. S. 156. In diesem apagogischen Stil lässt Lehmann seinen Beleg der These beginnen, die sich gegen die alten Bedenken früherer Herausgeber der Werke Kants richtet, die an der Authentizität und dem Wert der Vorlesungen für die Forschung zweifelten. Vázquez Lobeiras verweist mit dem Titel ihrer Dissertation (Die Logik und ihr Spiegelbild) auf Lehmanns Einschätzung der Funktion der Vorlesungen. Die entwicklungsgeschichtliche Untersuchung rekonstruiert die Genese von Bestimmungen. Selbst nicht ausdrücklich von Kant thematisierte Elemente, sogenannten „Hintergrundtheorien“, werden dabei zum Vorschein gebracht. Vgl. zum Terminus *der Hintergrundtheorie* N. Hinske [33] 1993. S. 276. Ziel ist es, Kant „von innen heraus zu begreifen.“ N. Hinske [34] 1994. S. 38. Dabei ist die Spiegel-Metapher Lehmanns für die Vorlesungen Kants ganz treffend: Die Logik-Vorlesungen ermöglicht eine (Re-)Konstruktion der Entwicklungsgeschichte, die einiges verkehrt darstellt. Dabei geht es darum, wie beim Blick in den Spiegel zum Zweck einer durch das Spiegelbild geleiteten Aktion, die Verkehrung intellektuell zu bewältigen. Solche Bewältigung ist analog zu der des falschen Scheins beim Anblick des Sonnenaufgangs zu verstehen, denn die Sonne geht nie auf oder unter.

³ So der Titel der Antrittsvorlesung von K. Fischer [1] 1858. Diese leitet eine Wende der Kantforschung ein, da entwicklungsgeschichtliche Fragen von der Peripherie ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Vgl. M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998. S. 64 – 79.

⁴ Vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 58, S. 60, S. 71 f., S. 87, S. 118, S. 137 u. S. 181. Ich finde den Ausdruck Zwei-Quellen-Lehre treffender, weil die Stämme auf einen Stammbaum verweisen und damit auf ein starres, hierarchisches Modell, insofern damit immer indirekt auf die Logikgeschichte verwiesen ist. Das auf die Logikauffassung bis weit über die Neuzeit hinaus so wirksame Modell des Arbor Porphyriae entspricht weniger dem Modell, das Kant mit seiner Lehre vom Ursprung und den spezifisch unterschiedenen Quellen der Erkenntnis nahe legt. Das M. Wolff ein hierarchisches Modell der Kantinterpretation bevorzugt, womit er ein Logikmodell zugrundelegt, das Kant aufs tiefste zu überwinden trachtete, zeigt sich an allen *Figuren*, die Wolff zur Begründung der Vollständigkeit darstellt. „Damit gewinnen wir zugleich den Anschluß an eins der großen Kantischen Grundprobleme: Kants Kampf gegen die überlieferte Logik.“ G. Martin [66] 1972. S. 25. Nach M. Wolff hat sich der dialektische Durchbruch in der Logik erst mit Hegel ereignet. Die Tendenz dazu ist allerdings in Kants Einbezug der konträren Realoppositionen in die Logik angelegt und auch in seinem reformierten

Gegenstand der Anschauung dann nicht mehr absolut im Begriff aufgehen kann, noch der Begriff in der Anschauung, hat Kant diese traditionellen Theoreme selbst noch im Duisburger-Nachlass (bis 1775) für möglich gehalten. Ein anderes Beispiel: Schon lange bevor Anschauungen und Begriffe als getrennt gedacht wurden, entwickelt Kant die Idee der elementaren Urteilshandlung, indem er das Urteilen als Primat der Logik setzte.⁵ Eine Handlung ist weder Anschauung, noch Begriff und einzelne Urteile subsumieren Anschauungen unter Begriffe; dies ist seine endgültige Position. Um 1772 hat Kant noch *conceptus infimas* und *singularis* angenommen, obwohl sie keine Funktion hatten, wenn Anschauung und Begriff getrennt werden und schon vorher hätten ersetzt werden können, wenn die Priorität von Urteilshandlungen konsequent durchdacht worden wäre. Doch Denken ist ein sukzessiver Prozess. Bestimmungen sind nicht bei Gelegenheit als Einfälle direkt aufgekommen, noch sind Bestimmungen bei Gelegenheit von diesen widersprechenden Gedanken fallen gelassen worden. Erst bei Gelegenheit der Entdeckung des Widerstreits lassen sie sich überhaupt revidieren. Gerhard Lehmann, der sich in einer schizophrenen Zeit sozialisierte, hat 1961, fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Logik-Vorlesungen in die Akademie-Ausgabe, bei Gelegenheit der Herausgabe der *Vorlesungen über Enzyklopädie und Logik*, die von Tonelli auf 1778 datiert werden⁶, versucht, die einzelnen Teile des kantischen Werkes begrifflich zu trennen. Er leugnet sogar, dass ein sicherer Bezug zwischen den vereinzelt Teilen des kantischen Werks hergestellt werden könne, denn,

wir können von den Druckschriften aus zu keiner | eindeutigen Bestimmung des Nachlasses oder der Vorlesungen, vom handschriftlichen Nachlaß aus zu keiner einwandfreien Interpretation der Druckschriften oder Vorlesungen, und erst recht nicht von den Vorlesungen aus zu einer eindeutigen Bestimmung des Nachlasses oder der Druckschriften gelangen.⁷

Der Grund dafür: „Man darf Kant hier eben nicht überfordern.“⁸ Lehmanns Konzept, eine Einleitung in die Enzyklopädie-Vorlesung zu schreiben, bedient sich einer hierarchischen Einteilung vom Höchsten zum Niedrigsten, nicht nur des kantischen Werks in „Druckschriften, handschriftlichen Nachlaß, Vorlesungen“⁹, er teilt gleich Kants Person zur Begründung mit ein, indem er vom „Kant der Druckschriften vom Kant der Vorlesungen und des handschriftlichen Nachlasses“¹⁰ spricht. Das Motiv dafür ist nicht unverständlich. Fünf Jahre vor Veröffentlichung der Nachschriften in der Akademie-Ausgabe und nachdem in der Geschichte bisher von den Herausgebern der Ausgaben kantischer Schriften die Aufnahme der Vorlesungen kategorisch abgelehnt wurde, muss solch ein 'Wagnis' gerechtfertigt sein. Die vorgeschlagene und in der Reihenfolge auch gemeinte Einteilung entspricht aber nicht einem disjunktiven Urteil, gerade weil sie hierarchisch ist. Die Begründung dieser begriffslogischen Einteilung kann mit etwas Humor als originell gelten:

Widerspruchsbegriff, bei dem der logische Widerspruch einen realen Widerstreit in der Einheit der Apperzeption verursacht. Bei Pölitz heißt es zum Gegenstand der normativen Disziplin Logik: „Die Logik lehrt also den richtigen Verstandesgebrauch, d. i. den mit sich selbst übereinstimmenden Gebrauch des Verstandes. – Richtiger Verstand ist der, der in seinem Gebrauch durchgängig mit sich selbst zusammen stimmt, die Regeln die er dann befolgt sind richtig. Ist der Verstand in seinem Gebrauch oft mit sich im Widerstreit: so ist die Regel falsch, das ist das einzige Criterium a priori.“ V-Lo/Pölitz, AA 24: 504,04-10. Der logische Widerspruch evokiert transzendentalen (realen) Widerstreit und dieser zeigt uns an, dass die Regel, die wir angenommen haben, falsch ist.

⁵ Vgl. DfS, AA 02: 58,25-33 u. 59,04-07. Dies ist der früheste Beleg für die Priorität des Urteils bei Kant und der damit einhergehenden Abweichung von und Kritik der Logiktradition.

⁶ Vgl. Für die Datierung um 1777-1780: G. Tonelli [92] 1966. S. 147. Heutzutage nimmt man aus guten Gründen 1778 an.

⁷ G. Lehmann [57] 1961 (*Einleitung*. In: V-Enz): S. 22 f.

⁸ Ebd. S. 23.

⁹ Ebd. S. 22.

¹⁰ Ebd. S. 23.

Es mag wie eine Fiktion erscheinen den Kant der Druckschriften vom Kant der Vorlesungen und des handschriftlichen Nachlasses abzuheben. Aber es ist keine. Notwendigerweise sieht der Vorlesungskant anders aus als der Kant der Druckschriften.¹¹

Ob sich hinter der intuitiven Anschauung ein diskursiver Begriff verbirgt? Das lässt Lehmann offen und behauptet kategorisch die Unterschiedenheit der Begriffe ohne *differentia specifica*. Er erfreut sich am netten Bilde, dass der Fiktion entspricht, man hänge mit seinem Mantel bei der Arbeit seine Persönlichkeit gleich mit auf den Kleiderbügel vor das Büro und werde der Arbeitsmensch im Gegensatz zum Privat-, Fußball- oder Frühstücksmensch, oder wer man sonst noch alles sein kann:

Sieht man auf die Vorlesungen, so erhält man ein bestimmtes Bild von Kant – den *Vorlesungskant*.¹²

Kants Entwicklung läßt sich [...] weder allein als 'harmonische' noch allein als disharmonische ('Umkippung', wie Kant selbst wollte) verstehen, – man muß vielmehr davon ausgehen, daß Kant durchaus nicht in allen Punkten seines Denkens eine 'Entwicklung' durchgemacht hat, daß das zeitliche Entwicklungsschema einem mehr raumzeitlichen zu vergleichen ist, d. h. daß es eher ein Nebeneinander von 'Entwicklungsfäden' gibt, und daß z.B. die Entwicklung von Kants Moralphilosophie ganz anders verläuft als die der Ontologie/Transzendentalphilosophie.¹³

Ein Jahr nach der Veröffentlichung der Vorlesungen (1967) hat sich Lehmanns Gedanke gewandelt; er ist nun offener, weniger skeptisch: Die Teile Kants sind jetzt verschiedene Fäden und von vielen Kants findet sich scheinbar keine Spur mehr. Doch wie zwischen den Kants, unterscheidet er weiterhin streng zwischen diesen Fäden, und gerade diese zu strenge Unterscheidung und die ganz materialistische Deutung (Fäden) lassen seine Lesart als unkantisch, geradezu als schizophren, erkennen. Lehmann unterscheidet zwischen „Vorlesungskant“ und 'Textkant' oder einem Strang und dem anderen Strang und stellt die Teile des Ganzen damit in den Vordergrund. Dies stellt die Einheit der Persönlichkeit Kants grundsätzlich in Frage und widerspricht Kants Ansichten über das System eines *Ganzen* zutiefst. Nach Kants Systembegriff des disjunktiven Urteils muss die Idee des Ganzen der Einteilung vorhergehen. Der Interpret und Herausgeber hingegen lässt den Widerspruch in unvermitteltem Stillstand, indem er sich einer Auflösung verweigert.¹⁴ Wie sich die Ebene, der Teppich, aus den Fäden spinnt und ob er sich überhaupt spinnen lässt, bleibt bei ihm 'bewusst' offen. Erst Hinske wird diese konservative Einschätzung bezüglich des Werts der Vorlesungsnachschriften für die Interpretation ganz umkehren, indem er ihre Bedeutung für ein adäquates Verständnis des ganzen Kant klar macht.

Ohne Grund wird zu Kants Auswahl der Kompendien, die den Vorlesungen zugrunde zu legen im 18. Jahrhundert Pflicht war, behauptet: „Kant war nicht sehr wählerisch. | Eigentlich hat er nur ein gutes Kompendium benutzt, die *Metaphysik von Baumgarten*“¹⁵. Feder für die Enzyklopädie und

¹¹ Ebd. S. 23.

¹² Ebd. S. 8.

¹³ G. Lehmann [58] 1967. 156 f.

¹⁴ Nach Kant zeichnet sich der Widerspruch dadurch aus, dass er eine Aufgabe für das Denken darstellt, denn sein kritischer Begriff des *Widerspruchs* – was meistens übersehen wird – ist eine Transformation in den *Widerstreit*. Da *Widerstreit* immer ein Hinweis auf die *Realopposition* ist, kann ein Widerspruch (, z.B.: *Der Kreis ist eckig*) nicht stehenbleiben, sondern muss, als Aufgabe aufgefasst werden und führt gar zu einem sinnvollen Ergebnis, z.B. π . Was den Kriterien der Wahrheit „widerspricht, ist falsch, weil der Verstand dabei seinen allgemeinen Regeln des Denkens, mithin sich selbst widerstreitet.“ KrV A 59 | B 84. So heißt es bei Gelegenheit der Unterscheidung von Analytik und Dialektik in der Einleitung in die Transzendente Logik.

¹⁵ G. Lehmann [57] 1961 (*Einleitung*. In: V-Enz). S. 8. Kant gibt Auskunft über seine Wahl des Logik-Kompendiums in: NEV, AA 02:310-311. Demnach ist der Hauptgrund für Kants Wahl die von Meier berücksichtigte Ästhetik. Der Vorrang des Urteils wird bereits deutlich, da „sich zuerst der Verstand ausbildet, indem er durch Erfahrung zu anschauenden Urtheilen und durch diese zu Begriffen gelangt, daß darauf diese Begriffe in Verhältniß mit ihren Gründen und Folgen durch Vernunft und endlich in einem wohlgeordneten Ganzen vermittelt der Wissenschaft erkannt werden“. NEV, AA 02,305,17-21. Drei Momente der Relation (kategorisches Urteilen, Grund und

Meier für die Logik zu benutzen, hält Lehmann aus unbekanntem Gründen für eine schlechte Wahl. Dass Kant das Kompendium seines „späteren Göttinger Intimfeinds“¹⁶ Feder benutzte, kann nicht einfach als schlechte Wahl abgetan werden. Auch die vielen durchgeschossenen, eng beschriebenen Seiten der Kompendien zeigen, dass Kant seine Position in Auseinandersetzung mit seinen Zeitgenossen bildet. Kant bemerkt rückblickend zu seiner Lehrtätigkeit, er habe „den Autor“, den er

zum Leitfaden wählte, nicht bloß kommentiert sondern gesichtet gewogen zu erweitern und auf besser zu scheinende Principien zu bringen gesucht; auf solche Weise sind [s]eine Vorlesungen fragmentarisch theils gewachsen theils verbessert worden, aber immer mit Hinsicht auf ein dereinst mögliches System als ein für sich bestehendes Ganze.¹⁷

Richtig liegt Lehmann zwar damit, dass die Vorlesungen, im Gegensatz zu den Druckschriften, „die zuerst von M. Wundt und H. Heimsoeth wirklich durchgeführte, Vorstellung seines [=Kants; M.H.] völligen Hineingestelltseins in die Tradition“¹⁸ klarer bezeugen. Insofern ergibt es Sinn, nicht nur die Vorlesungen, sondern ebenso die Ansichten dieser Tradition zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Keineswegs aber ist das intuitive Auseinanderreißen und hierarchische Ordnen von Person und Werk im Sinne Kants, noch im Sinne methodisch gesicherter Vorgehensweise bei der Forschung. Kant als Denker des Ganzen in verschiedene Fäden oder Teile zu zergliedern, entspricht keineswegs dem Gedanken eines Systems und eines Ganzen, ein Gedanke, der für die Architektur und Lehre (für das durchgängig bestimmte Selbstbewusstsein) der kantischen Philosophie so zentral ist.

Die vorliegende Abschlussarbeit stellt den vorläufigen Abschluss aufeinander aufbauender Bemühungen dar, die Architektur der kantischen Logik genauer zu verstehen. In früheren Auseinandersetzungen mit Kants Logik habe ich jeweils das dritte Moment¹⁹ eines Titels der sogenannten Urteilstafel thematisiert. Die Behandlung des Dritten ist endlich doppeldeutig geworden: Die Relation als Titel disjunktiver Urteile ist selbst der dritte Titel der logischen Funktion des Denkens in Urteilen, und mit den disjunktiven Urteilen wird ihr drittes Moment im Brennpunkt der Betrachtung stehen. Mit der Relation ist das Moment erreicht, dass die Urteilstafel vor einer Begriffstafel auszeichnet, insofern die Relation das eigentümliche Moment des Urteilens darstellt, im Gegensatz zum Begriff, der nur hinsichtlich der Quantität, Qualität und Modalität bestimmt ist. Erst in der Relation wird das Urteilen, als Urteilen selbst, Gegenstand der Logik. Die kantische Logik spezifiziert sich als Logik mit Priorität des Urteils vor dem Begriff von allen anderen bis dahin verfassten Logiken. Die Priorität des Urteils ist zugleich Priorität des Umfangs, was genau Kants Auffassung von der Logik als einer allgemeinen und formalen Wissenschaft entspricht, die von jeglichem Inhalt absieht. Für Kant ist der Umfang nicht im Sinne seiner Zeitgenossen als Linie oder als Kreis, in Analogie zur

Folge, Ganzes und Teile) deuten sich an, wobei das im Folgenden interessierende das *wohlgeordnete Ganze*, d.i. das *System*, betrifft.

¹⁶ Vgl. B. Kasties [48] 2003. S. 76.

¹⁷ Anm. zu öffentl. Erklärungen in Br. AA 13: 538 f.

¹⁸ G. Lehmann [57] 1961 (*Einleitung*. In: V-Enz). S. 24. Im obigen Zitat von 1967 zeigt sich, dass der Gedanke Heimsoeths, Kant stehe mitten in der Tradition, anerkannt bleibt. Wenn von der 'Umkipfung' in Parenthese angemerkt wird, sie sei nur Kants Wille, so ist das eine problematische Formulierung. Es ist klar, dass Kant von seinen Zeitgenossen stark beeinflusst wurde. Lehmann und Heimsoeth, vllt. durch ihre Ideologie bedingt, interpretieren psychologisch und halten dabei die Wahrnehmung des kantischen Werks durch seine Zeitgenossen für die kantische Absicht, d. i. seinen Willen selbst. Über die Wirkung als „Umkipfung“ könnte sich auf das Wort Mendelssohns vom „Alleszermaler“ bezüglich der *Metaphysica (specialis)* berufen werden. Vgl. M. Mendelssohn [71] 1979 (1785). S. 5. Neben der Affinität zur Psychologie teilen beide Interpreten tendenziell eine Vorliebe für die Hypostasierung der Metaphysik.

¹⁹ „Die logische Form eines Urteils ist demnach genau genommen ein Komplex aus logischen Formen, die als Momente einer Formeneinheit nicht sukzessiv, sondern nur auf einmal ('augenblicklich') aufgefaßt (apprehendiert) werden können.“ M. Wolff [104] 1995. S. 12.

ebenen Geometrie, aufzufassen, sondern als Sphäre (Kugel), in Analogie zur Weltidee.

Gewöhnlich leitet Kant seine Logik-Vorlesungen mit einer Analogie ein, die diese universelle Ansicht über Logik auszudrücken vermag und die zugleich auf das Wort von der kopernikanischen Wende, dem durch Kant Flügel verliehen wurden, hinweisen könnte:

Alles geschieht nach Regeln, so wol in der Körper-Welt als in der Menschheit. Die Ausübung unserer Kräfte geschieht auch nach gewißen Regeln und wir verfahren nach denselben ob wir gleich uns derselben nicht bewusst sind, wir gelangen aber zur Erkenntniß derselben durch Versuche und durch den Gebrauch. Auf die Art können wir durch Probieren vieles von uns selbst lernen.²⁰

Hier verweist Kant auf seinen neuen Begriff des Wolffschen a priori als *ursprüngliche Erwerbung* (acquisitio originaria)²¹, die sich der Selbsttätigkeit verdankt, was durch Betonung der Tätigkeit die Priorität des Urteilens impliziert. Obschon die Logik von allem Inhalt abstrahiert, ist sie nicht gegenstandslos, sondern entspricht genau dem, was durch die doppelte Lesbarkeit als genitivus objectivus und genitivus subjectivus für den Titel des Hauptwerks, der Kritik *der* reinen Vernunft, gilt. In der Logik macht das erkennende Subjekt sein Erkenntnisvermögen selbst zum Gegenstand. Insofern ist sie ebenso doppeldeutig eine Wissenschaft der Vernunft. „Das Object der Logik ist das obere Erkenntnisvermögen.“²² Dieses kann von der Seite der transzendentalen Analytik als Verstand überhaupt²³, von der Methodenlehre aus als Vernunft²⁴, begriffen werden und enthält je die Trias der Fakultäten Verstand, Urteilskraft und Vernunft. Insofern sich die Einteilung der Urteilstafel dieser Trias verdankt²⁵, ist das dritte Moment – und auch der dritte Titel, deren Momente selbst die verschiedenen

²⁰ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:502,02–07. Kant nutzt in den Vorlesungen regelmäßig zur Erklärung dieses Sachverhalts der ursprünglichen Erwerbung und des regelhaften Handelns vor bewusster Kenntnisnahme von den Regeln zwei physiologische Analogien. „Grammatik ist die Form einer Sprache überhaupt. Man spricht aber auch, ohne Grammatik zu lernen, d. i. man spricht nach Regeln deren man sich nicht bewusst ist. Der Verstand handelt auch nach Regeln, die wir untersuchen können.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:502,10–13. „So geschehen auch alle Bewegungen nach Regeln, auch die des menschlichen Körpers nach bestimmten Regeln: z.B. das Gehen. Wir würden nicht gehen können, wenn der Mittelpunkt unsrer Schwere nicht immer von einem Fuß unterstützt würde und der Mensch muß fallen, wenn der Mittelpunkt seiner Schwere auser der Basis fällt. [...] Ein Mensch geht nach Gesetzen, deren er sich nicht bewusst ist, die aber natürlich sind; denn indem er den einen Fuß hebt, so lenkt er seinen Körper so, daß er ihn sogleich auf den andern Fuß stellt.“ V-Lo/Bauch, UN I:4,30–34 u. 5,63–65. In allen Nachschriften finden sich diese beiden Analogien auf den ersten Seiten.

²¹ Vgl. M. Oberhausen [74] 1997. Oder kürzer und kritisch: Y. Yamane [107] 2010. S. 413–428.

²² Vgl. V-Lo/Pöhlitz, 505,19–20.

²³ „Die allgemeine Logik ist über einem Grundrisse erbauet, der ganz genau mit der Einteilung der oberen Erkenntnisvermögen zusammentrifft. Diese sind: **Verstand, Urteilskraft** und **Vernunft**. Jene Doktrin handelt daher in ihrer Analytik von Begriffen, Urteilen und Schlüssen, gerade den Funktionen und der Ordnung jener Gemütskräfte gemäß, die man unter der weitläufigen Benennung des Verstandes überhaupt begreift.“ Vgl. KrV A 130 f. | B 169.

²⁴ „Ich verstehe hier aber unter Vernunft das ganze obere Erkenntnisvermögen“. KrV A 835 | B 863.

²⁵ Vgl. R. Brandt [9] 1991. S. 7, 12, 26, 52, 54. Das Hauptargument ist die Verbindung mit den drei Operationes Mentis und der Auffassung des Denkens als Handlung. Ersteres könnte problematisch sein, es lässt sich aber dafür auch gut argumentieren, dass das 1. Moment – und / oder der 1. Titel – eher dem Begriff, das 2. Moment und/oder der 2. Titel eher dem Urteil und der Urteilskraft und das 3. Moment wie der 3. Titel der Vernunft und dem Schluss eher entspricht. Diese Analogie ist insofern vage, als sie scheinbar gegen Kants Aussage steht, dass die Relation das wesentliche Moment im Urteil ist. Das dritte Moment jedes Titels hat sicherlich mit der Vernunft zu tun und verweist jeweils auf das transzendente Ideal und hat seinen eigentlichen Ort jeweils erst in der transzendentalen Dialektik. Vgl. KrV A 70–76 | B 96 – 101. M. Wolff nutzt dasselbe Motiv dieser Trias. Vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 90 f. u. a.

In der Anthropologie Kants heißt es: „Verstand, als das Vermögen zu denken (durch Begriffe sich etwas vorzustellen), wird auch das obere Erkenntnisvermögen (zum Unterschiede von der Sinnlichkeit, als dem unteren) genannt, darum weil das Vermögen der Anschauungen (reiner oder empirischer) nur das Einzelne in Gegenständen, dagegen das der Begriffe das Allgemeine der Vorstellungen derselben, die Regel, enthält, der das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauungen untergeordnet werden muß, um Einheit zur Erkenntniß des Objects hervorzubringen. - Vornehmer ist also zwar freilich der Verstand als die Sinnlichkeit, mit der sich die verstandlosen Thiere nach eingepflanzten Instincten schon nothdürftig behelfen können, so wie ein Volk ohne Oberhaupt; statt dessen ein Oberhaupt ohne Volk (Verstand ohne Sinnlichkeit) gar nichts vermag. Es ist also zwischen beiden kein Rangstreit, obgleich der eine als Oberer und der andere als Unterer betitelt wird.“ Anth. AA 07:196,17–30. An dieser Stelle kommt bereits Kants Begriff der Anarchie (Volk ohne Oberhaupt) vor. Der Kontext der Gedanken (Tier/Mensch-Differenz) verweist eindeutig auf die Diskussion des Unterschieds einfacher und komplexen Ideen in den *Neuen Abhandlungen über den menschlichen Verstand*. Vgl. G. W. Leibniz [60] 1959 (1704). S. 175–179. Kant erinnert an Hesiod. *Theogonie*. Sämtliche Gedichte. Übers. v. W. Marg. Darmstadt: 1984 (ca. 700 v. Chr.). S. 28. Darauf folgt die Erklärung des Unterschieds: „Es wird aber das Wort Verstand auch in besonderer Bedeutung genommen: da er nämlich als ein Glied der Eintheilung mit zwei anderen dem Verstande in allgemeiner Bedeutung untergeordnet wird, und da | besteht das obere Erkenntnisvermögen (materialiter, d. i. nicht für sich allein, sondern in Beziehung aufs Erkenntniß der Gegenstände betrachtet) aus Verstand, Urteilskraft und Vernunft.“ Anth. AA 07:196,31–197,03. Der Unterschied des oberen Erkenntnisvermögens ist also bloß Transzendentallogisch. K. Reich hat diese Korrelation von drei oberen Erkenntnisvermögen und der vertikal und horizontal dreigeteilten

möglichen Bestimmungen des Major eines Schlusses sind – mit der Vernunft zu identifizieren, sodass der Titel dieser Arbeit sich erklären sollte. Insofern Logik selbst eine Vernunftwissenschaft ist, benötigt der Titel keine spezielle Rechtfertigung. Die Logik ist nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach eine Wissenschaft der Vernunft.²⁶

Die Logik ist eine *formaliter rationale* Wissenschaft, und zwar materialiter von der *Form der Vernunft*.²⁷

*Die Logik ist eine (der Form nach) vernünftige Wissenschaft von (der Form) der Vernunft (als der Materie dieser Wissenschaft).*²⁸

Sie ist eine (der Form nach) vernünftige Wissenschaft (*scientia rationalis*) und (ihrer spezifischen Materie nach) eine Wissenschaft von der Form (den allgemeinen und notwendigen Regeln und Gesetzen) des Verstandes und der Vernunft unter Absehung (Beiseitesetzung) aller Unterschiede der Objekte (oder der Materie) des Verstandes und der Vernunft.²⁹

Mathematik und Rechtswissenschaft sind ebenfalls Vernunftwissenschaften, insofern sie ihrer Form nach, wie die Logik, in die Gattung rationaler Wissenschaften gehören, „spezifisch bestimmt als Vernunftwissenschaft ist sie [= die Logik; M.H.], sofern 'Vernunft' als Bestimmung der Materie der Logik verstanden wird“³⁰. Im Gegensatz zu der Meinung seiner Zeitgenossen sieht Kant die Logik nicht als eine (Erfindungs-)Kunst an, sondern streng genommen nur als Kanon, Doktrin und Disziplin³¹, die nur im Sinne der Richtfunktion der Vernunft, *normativ* darauf geht, wie der Verstand denken *soll* und den psychologisch-empirischen Aspekt, wie gedacht wird, ausschließt.³²

Die vorliegende Arbeit fragt nach der Funktion des disjunktiven Urteils. Dabei wird in doppeltem Sinne entwicklungsgeschichtlich vorgegangen. Die Methode besteht in einer pünktlichen Untersuchung der Nachschriften zu Kants Logik-Kolleg und den entsprechenden Reflexionen sowie im Vergleich der kantischen Position mit den Logikauffassungen seiner Zeitgenossen. Dabei gilt der Grundsatz: Das historische Interesse ist systematisch motiviert.

1.1 Forschungsstand

Die Kantforschung liefert ein ambivalentes Bild ihrer selbst. Es gibt unzählige Abhandlungen zu Kant, deren Anzahl seit den 1960er Jahren geradezu exponentiell wächst.³³ Mittlerweile wurde über viele schwierige Teiltheoreme Kants durch langanhaltende Diskussionen Klarheit erzielt. Das Niveau der Forschung ist heutzutage auf einem hohen Stand, gar historischem Höchststand. Die meisten Auseinandersetzungen zu sachlichen Problemen des kantischen Textes sind durch die Perspektiven der Diskutierenden auf den Gegenstand bedingt. Insbesondere hat die philologische Arbeit am kantischen Text seit Mitte des 20. Jahrhunderts die Qualität der Forschung beflügelt. Trotz der

Matrix der Urteilstafel als erster für die Interpretation der Vollständigkeit der Urteilstafel fruchtbar gemacht. Vgl. K. Reich [84] 2001 (1948) z.B. S. 12, S. 68, S. 107. Kant verweist in der Anm. zu Ziffer 4 des § 9. der *Kritik* bezüglich der Modalität auf dieses Verhältnis. In der Literatur wird diese Zuordnung von Verstand, Urteilskraft und Vernunft meistens als Folge nicht als Grund verstanden.

²⁶ Vgl. U. Rameil [82] 2004. S. 62.

²⁷ Ebd. S. 63.

²⁸ Ebd. S. 77. Diese Bestimmungen sind sehr gut anhand der Vorlesungsnachschriften und Reflexionen belegt.

²⁹ Ebd. S. 81.

³⁰ Ebd. S. 70.

³¹ Vgl. zu diesen Begriffen: G. Tonelli [93] 1994. S. 37-217.

³² Neben Tonelli [93] 1994 findet sich eine genaue Untersuchung der Einteilung des Logikbegriffs bei M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998.

³³ Paul Natterer stellt eine "Quantitative Explosion der Kantforschung und -literatur seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts" zurecht fest. P. Natterer [73] 2003. S. 4. Das arithmetische Mittel der jährlichen Publikationen zu Kant belief sich zwischen 1950 und 1959 auf 95; zwischen 1990 und 1999 waren es etwa 656.

enormen Beliebtheit als Forschungsgegenstand liegen einige Grundlagen der kantischen Philosophie noch fast völlig im Dunkeln. Das betrifft in besonderem Maße die kantische Logikauffassung. So ist zwar die enorme Bedeutung seiner Logik für das gesamte transzendentalphilosophische Projekt seit dessen erstem Auftreten mit der *Kritik der reinen Vernunft* der Forschung bekannt, dennoch findet sich kaum eine kritische Untersuchung, die das kantische Logik-Verständnis in seiner Bestimmtheit darzustellen vermag. Das ist schon deshalb verwunderlich, weil der größte Teil von Kants Hauptwerk *Transzendente Logik* heißt. Diesem Missstand arbeitet diese Abhandlung entgegen.

Neben der Kritik an Kants Logik auf Grundlage der *Kritik der reinen Vernunft* zeigt sich vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts eine große Bereitschaft, Logik-Lehrbücher nach kantischen Grundsätzen zu verfassen und von anderer Seite, eigenständige Logiken zu entwerfen, die insofern von Kants Verständnis geprägt waren, als sie direkt oder indirekt gegen *kantische* Logiken aufgestellt wurden.³⁴ Auch bediente sich jede Logik nach Kant Bestimmungen, die erst durch Kant fest etabliert wurden. Seine Benennungen, z.B. der Name des Oberbegriffs Relation, sind weitgehend anerkannt. Stets wird zwischen Inhalt und Umfang gründlich unterschieden und die Logik als formale bzw. allgemeine Lehre aufgefasst und nicht als Kunst oder Methode. Zusehends rückt die vor Kant kanonisierte Priorität des Begriffs in den Hintergrund.

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts schien die Forschung vom Problem einer kantischen Logik insoweit enthoben, als viele Forscher je eigene Logiken in Kants Sinne zu schreiben sich anschickten. Dabei blieben (scheinbare) Verbesserungen und Korrekturen nicht aus, die angestellt wurden, bevor überhaupt eine Klarheit über Kants Logik hergestellt war. Logik ist schon immer ein Gemeinschaftsprojekt und ein eigentümlich streitbarer Gegenstand der Forschung gewesen.

Für die meisten Kantforscher galt das von Jäsche erstellte Kompendium, das unter dem Titel *Logik* auch in die Akademie-Ausgabe aufgenommen wurde, in weiten Teilen als gleichbedeutend mit Kants eigener Logik. Auch finden sich viele allgemeine Logiken nach kantischen Grundsätzen, die, wie diejenige Kiesewetters, bereits zu Kants Lebzeiten herausgegeben wurden.

Die Vorlesungsnachschriften, die auch nur teilweise und verstreut vorlagen, wurden bei der Erschließung der kantischen Logik bisher selten berücksichtigt. Erst die Akademie-Ausgabe nahm sie in ihre Architektur auf. Bei allen vorhergehenden Ausgaben der Werke Kants verhinderten (teilweise ganz berechtigten) Bedenken bezüglich der Authentizität die Aufnahme der Vorlesungsnachschriften.

Erst 1966, also über ein halbes Jahrhundert nach Beginn des Projekts der Akademie-Ausgabe,

³⁴ Als kritisches selbständiges Werk ist besonders herauszuheben: C. G. Bardili: *Grundriss der ersten Logik*: Gereinigt von den Irrtümern bisheriger Logiken der Kantischen insbesondere. Stuttgart: 1800. Ansonsten finden sich um die Jahrhundertwende viele Logikwerke die in Kants Sinne geschrieben wurden:

- L. H. von Jakob: *Grundriß der allgemeinen Logik und kritischen Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik*. Halle: 1788.
- A. Kreil: *Handbuch der Logik*. Wien: 1789
- J. G. K. C. Kiesewetter: *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach kantischen Grundsätzen zum Gebrauch für Vorlesungen begleitet mit einer weitern Auseinandersetzung für diejenigen die keine Vorlesungen darüber hören können*. Leipzig: 1793.
- J. G. Buhle: *Einleitung in die allgemeine Logik und die Kritik der reinen Vernunft*. Göttingen: 1795.
- C. C. Flatt: *Fragmentarische Bemerkungen gegen den Kantischen und Kiesewetterischen Grundriss der reinen allgemeinen Logik: ein Beitrag zur Vervollkommnung der Wissenschaft*. Tübingen: 1802.
- J. S. Beck: *Lehrbuch der Logik*. Rostock: 1820.

Auch spätere Arbeiten wie die Logik von Lotze, Überweg, Natorp oder Erdmann u. v. m. können hier genannt werden. Im 20. Jahrhundert verschwindet das Interesse der Philosophen, eigene Logiken in diesem Sinne zu schreiben, was nicht unwesentlich mit dem Siegeszug der Logistik zusammenhängt.

wurden die Vorlesungsnachschriften einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So konnte den Logik-Vorlesungen erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts größeres Interesse entgegengebracht werden. Es ist hauptsächlich der akribischen philologischen Arbeit N. Hinskes zu danken, dass die Nachschriften mittlerweile in der Forschungsliteratur Beachtung finden.

Nur noch wenige Abhandlungen des 21. Jahrhunderts verzichten völlig auf dieses wichtige Mittel zur Kantexegese. Problematisch allerdings wird ihre Benutzung dann, wenn die Nachschriften fast so, als wären sie kantischer Text, behandelt werden, sodass die Befürchtungen der früheren Herausgeber der Werke Kants im Nachhinein zumindest teilweise ihre Berechtigung zeigen.

Das Interesse an Kants Logik nimmt im Übergang zum 20. Jahrhundert deutlich zu. In diesen Zeitraum fallen auch die einzigen Monographien, die das Verhältnis von Lambert und Kant untersuchen. Exemplarisch für das „neue“ Thema der Logik Kants kann hier die Arbeit *Kants logische Ansichten und Leistungen* (1878) von J. Nathan gelten. Diese Arbeit gilt für R. Stuhlmann-Laeisz, der wohl erste, der sich eine Monographie zu Kants Logik zu schreiben wagte, als typisches Beispiel dafür, „daß man Kant als einen Logiker von solchem Gewicht ansieht, der er [...] doch nicht gewesen ist.“³⁵ Aus „tiefstem Respekt vor seiner philosophischen Leistung“³⁶ muss die Frage gestellt werden, in welcher Relation solch eine Aussage getroffen werden kann. Ist das Verhältnis der modernen Logik zu Kants Logik der Maßstab, so kann das Urteil von Stuhlmann-Laeisz gar nicht überraschen; insbesondere dann nicht, wenn Kants Wendung vom Begriff zum Urteil übersehen und – mit diesem Kardinalfehler zusammenhängend – Kants Logik mit der Syllogistik der aristotelischen Tradition im Wesentlichen identifiziert wird. Logikgeschichtlich ist das Urteil gar nicht haltbar, was schon die große Welle an Veröffentlichungen von Logiken nach Kants Grundsätzen ab dem Ausgang des 18. Jahrhunderts in Deutschland beweist. Dass erst durch Kant allgemein anerkannt wurde, dass Inhalt und Umfang gründlich auseinander zu halten sind und dass Kants Grenzziehung der Logik und damit einhergehend ihre Bestimmung als formale und normative Disziplin sich im 19. Jahrhundert etablieren sollte, spricht gegen die Herabwürdigung der Leistungen Kants. Nach Kant hat kaum jemand noch ernsthaft eine Logik im Sinne der Erfindungskunst (*Organon*) unternommen. Ohne das durch Kants logische Bestimmungen geschaffene Klima im Deutschland des 19. Jahrhunderts, wären einem Mathematiker wie Frege, als Logik-Autor, wahrscheinlich wesentliche Bedingungen der Möglichkeit seiner logistischen Leistungen entzogen gewesen. Stuhlmann-Laeisz hat insofern recht, als Kant sich selbst nicht herausragend für logische Fragen begeisterte, sondern lediglich dann, wenn ein logisches Theorem aus philosophischen Gründen zu entwickeln (oder zu verwerfen) war. Kant hat selbst keine eigene Logik geschrieben, da er diese Aufgabe anderen, von ihm als wichtiger

³⁵ R. Stuhlmann-Laeisz [90] 1976. S. 5.

³⁶ Ebd. – entspricht der Auslassung des vorigen Zitats. Hätte Stuhlmann-Laeisz den von ihm gewählten Untertitel ernst genommen, so wären die Bemühungen zur Rekonstruktion der Logik-Auffassung Kants, wie sie in dieser Arbeit angestellt werden, alles andere als sinnvoll, nämlich überflüssig. Der Untertitel suggeriert, dass der Autor ernsthaft die Quellenlage, ausgenommen den historischen Kontext der Zeitgenossen, untersucht hätte, was er nicht getan hat. Hoch anzurechnen ist, dass der Autor Kants Logik überhaupt thematisiert. Mit wie wenig Engagement für ein klares Verständnis Kants dies jedoch geschieht, zeigen äußerlich bereits die wenigen 115 Seiten der kurz geratenen Monographie. Inhaltliche Mängel können hier nicht besprochen werden. Das Thema der Einteilung lässt der Autor komplett aus, ebenso fehlt eine Beschäftigung mit dem Hauptaspekt der kantischen Logik: Der Urteilslogik. Lediglich wird die Begriffslogik behandelt. Ob ein Erkenntnisgewinn gegenüber der Jäsche-Logik erzielt wird ist in vielen Aspekten fraglich.

beurteilten Projekten, aufgrund seiner Endlichkeit und der daraus entstehenden Pflicht zur Zeitökonomie, unterordnen musste.³⁷ Hätte Kant eine *reine allgemeine* Logik³⁸ verfasst, dann dürfte sie sich in einigen Momenten von den Bestimmungen Kiesewetters unterscheiden haben.³⁹

Bezüglich des vorliegenden Themas, einer entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung disjunktiver Urteile, kann der Stand der Forschung zunächst in zwei Felder gegliedert werden. Der Forschungsstand zu Kants Logik im Allgemeinen sowie zum Relationstitel und zur Funktion der disjunktiven Urteile und Einteilungen im Besonderen. Zweitens zur historisch-systematischen Methode und zum Verständnis, Nutzen und Wert der Logik-Vorlesungen.

Wer zu Kants Logik forscht, sollte die Logiken, die in Kants Sinne geschrieben wurden, zur Kenntnis nehmen. Diese sind zahlreich, liefern homogene Bestimmungen und gehören neben der Kritik an Kants Logik zum weiteren Feld einer Logikuntersuchung Kants. Zum Forschungsstand zu Kants Logik gehört also auch deren Kritik. Dazu zählen früheste Werke wie z. B. Maimons *Versuch einer neuen Logik* und Bardilis *Grundriss der ersten Logik* sowie die anderen Arbeiten im Kontext der Klassischen Deutschen Philosophie, etwa Fichtes Vorlesung *Über das Verhältniß der Logik zur Philosophie oder Transscendentale Logik* und Hegels *Wissenschaft der Logik*, ebenso spätere Kritiken, wie z.B. Äbis *Kants Begründung der 'Deutschen Philosophie'*.

Das engere Feld der Kantforschung bietet zu Kants Logikauffassung einen sehr überschaubaren Materialkorpus, der sich leicht einteilen lässt. Zu Kants Logik gibt es zwei größere Felder des Interesses: Die Vollständigkeit der Urteilstafel und den Unterschied von formaler und transzendentaler Logik. Zu letzterem gehört auch das Problem der Einteilung der Logik und der Einleitung in die Logik. Daneben existiert ein drittes Feld, in dem sich der Frage zugewandt wird, wie Kant die Logik gedacht hat und letztlich noch ein viertes, in dem die Beziehungen unterschiedlichster Bestimmungen im Kontext zu Zeitgenossen und Vorgängern aus der Geschichte der Philosophie untersucht werden.

Das Folgende umfasst allen vier Sphären. Zunächst zur Vollständigkeit der Urteilstafel. Klaus Reich legte 1932 die maßgebliche Arbeit vor, auf die sich alle späteren Arbeiten zu diesem Thema beziehen. Reich zieht eine Fülle an Material heran, um die Vollständigkeit der Urteilstafel zu belegen, macht einzelne Veränderungen in Kants Position zwischen 1770 und 1780 deutlich und legte damit eine solide Untersuchung vor. Ausgespart wurden nähere Details zu den logischen Bestimmungen, deren Bedeutung mehr oder weniger vorausgesetzt wurde. Dasselbe gilt für alle anschließenden Bemühungen⁴⁰, mit Ausnahme von Michael Wolffs vorbildlicher Abhandlung zur Vollständigkeitsfrage, die alles in allem den aktuellsten Stand der Forschung und damit den heutigen Maßstab der Vollständigkeitsproblematik repräsentiert. Das bedeutet nicht, dass diese Untersuchung fehlerfrei ist.

Der Unterschied von formaler und transzendentaler Logik ist indessen in geringerem Grade

³⁷ Vgl. Log., AA09:5,12-28. Die Vorrede von Jäsche liefert eine Einschätzung der Auswirkungen Kants auf die Logikauffassung seiner Zeit.

³⁸ Vgl. die zutreffende Deutung des Charakters der Logik als *reine* und *allgemeine*: U. Rameil [82] 2004. S. 79.

³⁹ Kiesewetter fasst die Logik nur einseitig als Vernunftwissenschaft auf, sodass eine kantische Logik definitiv anders ausgefallen wäre: „Diese doppelte Rolle der Vernunft (der Form *und* der Materie nach) in der Bezeichnung der Logik als Vernunftwissenschaft ist in Kiesewetters Darstellung der Kantischen Logik nicht hinreichend erfaßt; er stellt nur den *formalen* rationalen Charakter der Logik heraus und führt in allein als Grund für die Bestimmung der Logik als Vernunftwissenschaft an“. Ebd., S. 63, Anm. 29.

⁴⁰ Das meiste wurde in Aufsätzen vorgelegt. Einen immer noch aktuellen Überblick bietet M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998. S. 239 f.

aufgeklärt. Die Diskussion zwischen Smith, Smart und Paton, die letztlich Grayeff mit einem *sowohl als auch* schlichtete, betraf lediglich die Hierarchie, insofern sie um die Frage kreiste, ob die formale Logik, die fälschlich mit der Urteilstafel und analytischen Urteilen a priori identifiziert wurde, die transzendente voraussetze, oder anders herum, die transzendente Logik die formale Logik zur Grundlage habe.⁴¹ An der Diskussion zeigte sich weniger Kants Ansicht über diese Logiken und ihr Verhältnis, als vielmehr über die Kantforschung selbst, die die Komplexität der kantischen Logik-Auffassung durch sinnwidrige Identifizierungen auf ein einfacheres Niveau herunterbrach.

In Deutschland wurde versucht, das Verhältnis formaler und transzendentaler Logik über den Wahrheitsbegriff zu entwickeln,⁴² was gründliche Kritik hervorrief.⁴³ Michael Wolff probierte diesem Verhältnis über den Widerspruchsbegriff auf die Schliche zu kommen.⁴⁴ Später, in seinem Werk über die Vollständigkeit der Urteilstafel, kommt Wolff erneut, von der Perspektive der Einteilung aus, auf dieses Thema zu sprechen⁴⁵ und fasst die transzendente Logik, im Sinne Tonellis, als spezielle Logik der Metaphysik auf. Bei Tonelli stand das Verhältnis formaler und transzendentaler Logik zwar im Brennpunkt, wurde aber nicht direkt, sondern indirekt über die Begriffe von Organon, Kanon, Disziplin und Doktrin einerseits und andererseits über die Einteilung der Logik nach Kant in die allgemeine Logik und spezielle Logiken thematisiert.⁴⁶ Diese Abhandlung ist ein ausgezeichnetes Beispiel für eine historisch-systematische Forschungsmethode.

Eine der besten Arbeiten zu dem Thema hat M. J. Vázquez Lobeiras mit *Die Logik und ihr Spiegelbild* vorgelegt.⁴⁷ Meiner Ansicht nach ist das methodische Niveau dieser Arbeit vorbildlich und übertrifft selbst dasjenige Tonellis, der, ohne Frage, selbst als Vorbild historisch-systematischer Untersuchungen gilt. Inhaltlich vermeidet die Autorin die Probleme, die durch falsche Voraussetzungen entstehen, etwa bei der häufig in dem Kontext anzutreffenden Identifizierung von der Urteilstafel mit den analytischen Urteilen und der formalen Logik. Dies zeugt von großer Sachkenntnis. Leider vermeidet sie Setzungen. Dennoch hebt ihre Arbeit die Forschung zu dem Verhältnis von formaler und transzendentaler Logik auf eine höhere Ebene, obschon das Verhältnis selbst nicht einmal als vorläufig geklärt angesehen werden kann. Nicht vergessen werden darf die Arbeit von Mary Tiles, die die Bestimmungen Kants in ihrem Kontext zu früheren Logiken behandelt, einen guten Überblick liefert und Kants Position in der Geschichte der Logik adäquat begründet. Die Autorin betont einen gravierenden Unterschied, der häufig übersehen wird: Nach Kant behandelt die formale Logik die Regeln des Denkens, nicht, wie heute üblicherweise angenommen, die Regeln der Wahrheit.⁴⁸ Zu dem noch nicht geklärten Unterschied von formaler und transzendentaler Logik gibt es etliche Teilperspektiven. Das Problem ist, dass die jeweilige Ansicht über dieses Verhältnis zwar die

⁴¹ Vgl. H. J. Paton [75] 1958. S. 245-263 sowie die diesbezügliche Kritik: F. Grayeff [20] 1960. S. 338-352.

⁴² Vgl. G. Prauss [81] 1969. S. 166-182.

⁴³ Vgl. H. Wagner [98] 1977. S. 71-76.

⁴⁴ Vgl. M. Wolff [103] 1984. S.178-226.

⁴⁵ Vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 197-242.

⁴⁶ Vgl. G. Tonelli [93] 1994.

⁴⁷ Vgl. auch M. J. Vázquez Lobeiras [95] 1995. S. 245-255. Thematisch ähnlich gelagert, wie die genannte Monographie, aber viel philologischer in der Durchführung und weniger bereichernd, ist die Arbeit von R. Pozzo [80] 1989.

⁴⁸ Vgl. M. Tiles [91] 2004. S. 97. Diese Abhandlung wahrzunehmen lohnt sich.

Voraussetzung und Grundlage einer jeden detaillierten Behandlung einzelner Themen der kantischen Logik bildet, selbst aber, wo es nicht explizit Thema ist, im Bereich des Unbenannten bleibt.⁴⁹

Neben diesen beiden speziellen Themen gibt es diejenigen Arbeiten, die ausdrücklich die Logik Kants untersuchen. Eine der frühesten Arbeiten hierzu ist die Dissertation von P. Hauck: *Urteile und Kategorien. Eine kritische Studie zu Kants Transzendentaler Logik* von 1903 und eingeschränkt die von E. Barthel: *Elemente der transzendentalen Logik* von 1913. A. Maiers Dissertation *Kants Qualitätskategorien* von 1930 gehört ebenfalls hierher. Klassisch geworden scheint mir Hans Lenks *Kritik der logischen Konstanten* von 1968, in der Kants Logik jedoch nur einen Teil bildet.

Eine Arbeit, die sich direkt mit Kants Logik auseinandersetzt, ist die schon angesprochene von R. Stuhlmann-Laeisz, jedoch mit dem Defizit behaftet, die Urteilslogik außer Acht zu lassen. Zur Begriffslogik Kants ist neuerdings noch eine weitere Arbeit in Umlauf geraten, B. Prien: *Kants Logik der Begriffe* von 2006. Leider taugt diese Arbeit nur zur Kritik, da der Autor zwar in der Hauptabsicht Kants formale Logik untersuchen möchte, was ihm aber deshalb nicht gelingt, weil er sich keinen Begriff der formalen Logik gemacht hat. Deshalb wird in Priens Arbeit durchgehend ein Bezug zur *objektiven Realität* und sogar zum transzendentalen Ideal, der *durchgängigen Bestimmung*, hergestellt, wobei diese Begriffe selbst jedoch nicht behandelt und schlicht vorausgesetzt werden.

Viel beachtet wurde die breite Studie von Beatrice Longuenesse: *Kant and the Capacity to Judge*, die zuerst 1993 auf Französisch erschien und Kants Logik eingehend untersucht.⁵⁰

Der wichtigste Beitrag für das Verständnis der kantischen Logik wurde durch die entwicklungsgeschichtliche, logisch sehr versierte Studie von P. Schulthess: *Relation und Funktion* geleistet. Diese erreicht eine neue Höhe, von der aus ein adäquates Verständnis von Kants Logik weiterzubilden ist.⁵¹

Von einer anderen Richtung Kants Ansichten über Logik zu beleuchten, hat G. Martin ermöglicht, indem er mit *Arithmetik und Kombinatorik* ein auch heute noch unbedingt zu beachtendes Werk über Kants Mathematikverständnis vorlegte, das die Zusammenhänge von Elementarbegriffen und Leibnizens – durch Lambert an Kant vermittelte – ars combinatoria zum ersten Mal einsichtig machte.

Eine ältere, für Kants Logikauffassung bedeutsame Arbeit stellt P. Hoffmanns Untersuchung zum Problem des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten⁵² dar. Diese hat G. Günther⁵³ inspiriert, Kants Logik in einer ganz neuen Hinsicht zu untersuchen, nämlich auf die Frage hin, ob hier nicht grundsätzlich eine nicht-aristotelische Logik-Auffassung vorbereitet liegt, was Günther als eine bestimmt, die (qualitativ) nicht-zweiwertig ist.⁵⁴ Der so begründete Forschungsstrang, der mit der

⁴⁹ M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998. S. 235-239 gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Beiträge zu diesem Thema. Neben der Arbeit von Tiles ist ihre Liste mindestens um die erst später erschienenen Arbeiten von Kurt Mosser zur Logik Kants zu erweitern.

⁵⁰ Zwei Mängel an dieser Untersuchung, die nicht sehr ausführlich auf die Bestimmtheit der Funktionen und gar nicht auf die Entwicklung derselben eingeht, sind mir die fast ausschließliche Referenz auf die Jäsche-Logik und die Nähe, mit der Kants Logik im Kontrast zu derjenigen Wolffs analysiert wird, bildet einen zu einseitigen Kontrast.

⁵¹ Ich nenne noch zwei Aufsätze, die ich bezüglich der Logik-Auffassung von Kant für interessant halte, die aber beide auch ein Ausdruck für das Niveau der Kant-Forschung in Logik-Fragen vor der Veröffentlichung der Logik-Vorlesungsnachschriften sind. J. Vuillemin [97] 1961. S. 310-335 sowie – darauf bezogen – L. Menzel [72] 1965. S. 396-411. Letzterer lobt ausdrücklich die historisch-systematische Methode von G. Martin und hält sie generell für die beste Art, das Logik-Verständnis Kants zu untersuchen. Vgl. ebd. 396.

⁵² P. Hoffmann [40] 1931. S. 84-125.

⁵³ Vgl. G. Günther [21] 1959 u. G. Günther [22] 1976.

⁵⁴ Vgl. G. Günther [21] 1959. Eine mehrwertige Logik nennt der Autor synonym eine nicht-aristotelische Logik. Es wird mit einer solchen

Kybernetik-Entwicklung am Beginn des Computer-Zeitalters zusammenfällt, ist eine Perspektive, die in Kants Logik zumindest angelegt sein könnte, was Ishikawas Arbeit über das Denken eines Dritten bei Kant⁵⁵, zumindest dem Ansatz nach, immanent nahelegt.

Zum speziellen Thema disjunktiver Urteile und Einteilungen, das weitgehend unerforscht ist, finden sich (nur) zwei Beiträge, die jedoch beide das Verhältnis des disjunktiven Urteils zu der ihnen entsprechenden Kategorie der Gemeinschaft fokussieren. Nicht zufällig sind beide Aufsätze in einem Sammelband erschienen, der die Architektonik und das System (der Vernunft) Kants thematisiert.⁵⁶

Nicht unerheblich ist, dass Kant der klassischen mathematischen Methode der Definition und des Polysyllogismus⁵⁷ eine solche entgegensetzt, die als Methode der Einteilung bezeichnet werden darf.

Wie gezeigt, hat sich die Logik-Forschung nach der Veröffentlichung der entsprechenden Vorlesungsnachschriften intensiviert. Dabei wählten die Autoren der wichtigsten Werke ein historisch-systematisches Verfahren, etwa Schulthess und Vázquez Lobeiras, aber auch Martin und Reich. Logisch, ebenso systematisch, aber weniger historisch vorgegangen ist Michael Wolff bei seiner Untersuchung der Vollständigkeit, bei der die Einteilung als wichtigstes methodisches Mittel dient.

Norbert Hinske hat die historisch-systematische Forschungsweise durch philologische Arbeit, die stets den Kontext der kantischen Philosophie berücksichtigt, geprägt. Eine Generation von Kant ForscherInnen verdankt ihm die wichtigsten Impulse zu eigenen Leistungen. Die Kant-Forschungsstelle in Trier zeigt damit ihre korrigierende Funktion gegenüber zeitbedingten Tendenzen der analytischen Philosophie als Leitlinie der philosophischen Forschung. Die vorliegende Abhandlung hat die größten Anregungen durch die geleisteten Vorarbeiten dieser Schule erfahren.

mehrwertigen Logik, also keine Logik der Wahrscheinlichkeit oder Fuzzy-Logik intendiert.

⁵⁵ Vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 62-69. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten fordert ausdrücklich die Dichotomie. Seine Aufhebung oder Degradierung setzt die Dialektik frei.

⁵⁶ Vgl. M. Wolff [105] 2001 u. B. Longuenesse [63] 2001. Beide teilen die richtige Einsicht, dass das disjunktive Urteil als Funktion der Methode und des Systems begriffen werden muss. Michael Wolff rekapituliert in seinem Beitrag des Sammelbands zu *Architektonik und System in der Philosophie Kants*: „Béatrice Longuenesse hat in ihrem Beitrag die Sonderstellung beleuchtet, die der disjunktiven Urteilshandlung in Kants System der Urteilsfunktionen zukommt. Diese Sonderstellung tritt noch deutlicher ans Licht, wenn wir sagen: Diese Funktion ist auf das System von zwölf Elementen nicht nur dadurch bezogen, daß sie eines der Elemente ist, sondern auch dadurch, daß das disjunktive Urteil ausmacht, was man die systematisierende Funktion des Verstandes nennen kann. Disjunktives Urteilen besteht ja für Kant nicht etwa im Gebrauch des wahrheitsfunktionalen ausschließenden 'entweder-oder', sondern im Einteilen eines Ganzen und damit im vollständigen Aufzählen von Elementen. [...] Mit Béatrice Longuenesse könnte man sagen, daß disjunktive Urteile Begriffssphären so aufeinander beziehen, daß sich die Sphären der (untergeordneten) Prädikatbegriffe im 'logischen Raum', den der (übergeordnete) Subjektbegriff gleichsam aufspannt, wechselseitig begrenzen, indem sie diesen Raum zugleich vollständig erfüllen. Kant hätte folglich seine systematischen Einteilungen (und Untereinteilungen) der Urteile, Kategorien und Grundsätze statt durch Tafeln genauso gut durch disjunktive Urteile ausdrücken können.“ M. Wolff [105] 2001. S. 193. Herv. v. mir. Die Funktion der Einteilung, als Elementarfunktion, ermöglicht die vollständige Einteilung der Elementarfunktionen, von denen sie das dritte Glied des dritten Teils ist.

⁵⁷ „Die der Philosophie und der Mathematik gemeinsame Methode besagt ja lediglich, daß man nur genau definierte Termini verwenden darf, nichts als wahr angenommen wird, was nicht hinreichend bewiesen ist, in den Sätzen (propositiones) der Wissenschaft Subjekt und Prädikat gleichermaßen genau bestimmt werden und alles, also Begriffe und Sätze, so angeordnet wird, daß dasjenige vorausgeschickt wird, wodurch das folgende verstanden und begründet wird (adstruuntur). Diese Identität der Methoden ist auch nicht verwunderlich, da sie beide aus demselben Grunde abgeleitet sind, nämlich dem Begriff der Gewißheit (ex natione certitudinis) der Erkenntnis (cognitionis).“ M. Baum [5] 2001. S. 26. Das zeigt bereits die Linien- oder Reihen-Funktion an, die hinter diesem System steht und auch, weshalb die mathematische Methode als universale Methode und nicht bloß als eine für mathematische Gegenstände verstanden werden konnte. Eine Schwäche des Beitrags *Systemform und Selbsterkenntnis der Vernunft bei Kant* von M. Baum [5] 2001 (im selben Sammelband wie die Beiträge von M. Wolff und B. Longuenesse) ist, lediglich auf die Wichtigkeit der Definition für die von Christian Wolff für die Philosophie vorgeschlagene mathematische Methode eingegangen zu sein, ohne die kantische Antwort, die die Methode der Einteilung darstellt, überhaupt erwogen zu haben. Ein weiterer Mangel der Darstellung ist, dass zwar die bekannte Selbsteinschätzung Christian Wolffs, dass sich dieser Methodisch bei Euklid bedient, erwähnt wird, aber nicht bemerkt wird, dass Wolff Euklids Methode eklatant modifiziert, insofern er die Postulate und Aufgaben insgesamt den theoretischen Säulen (Definitionen und Axiome, Lehrsätze) der Methode im Gegensatz zu Euklid unterordnet. Vgl. J. H. Lambert [54] 1771. §§. 11 u. 12, S. 8-12 sowie G. Wolters [106] 1980. S. 21, S. 42f., S. 49 u.a. Entsprechend vertritt Lambert zwar wie Wolff die Ansicht, dass es sich bei der Methode Euklids um eine universale Methode handelt, doch vertreten beide Autoren eine unterschiedliche Interpretation dieser Methode und damit des System-Begriffs, der sich eben dieser Systematik verdankt.

1.2 Methode

Das gewählte methodische Verfahren besteht in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten, aus denen sich die zwei Hauptteile der Arbeit ergeben haben. Zunächst wurde die Bestimmung der *disjunktiven Urteile* und der damit zusammenhängenden *Einteilungen* in den Logiken des 17. und 18. Jahrhunderts untersucht.⁵⁸ Diese Untersuchung wurde anschließend auf die Bestimmung der Einteilung und disjunktiven Urteile bei Lambert reduziert, da diese sich in einschlägigem Zusammenhang zu Kants Bestimmungen zeigten. Parallel dazu wurden alle Bestimmungen aus den Logik-Vorlesungen Kants bezüglich der Einteilungen, des Relationstitels und seiner Momente, kategorischer, hypothetischer und disjunktiver Urteile, zusammengetragen und thematisch sowie zeitlich nach Übereinstimmung und Differenz geordnet. Einschlägige Reflexionen aus dem Nachlass habe ich anschließend damit verglichen und die Metaphysik-Vorlesungen nach relevanten Stellen durchsucht. Das thematisch geordnete Material wurde chronologisch in zwei Phasen eingeteilt, die sich durch die inhaltlich starke Differenz der kantischen Logikauffassung vom Anfang der 1770er Jahre zu Kants Position ab der *Kritik der reinen Vernunft*, also ab 1780, ergeben. Aus diesem Material wurde die Entwicklungsgeschichte der Einteilungen und disjunktiven Urteile rekonstruiert. Anschließend wurde das historische Material, das sich aus der Kontextanalyse der Logiken des 17. und 18. Jahrhunderts ergeben hatte, soweit es einen Erkenntnisgewinn versprach, eingearbeitet.

Ich werde die Jäsche-Logik unbeachtet lassen, da durch den von Adickes datierten Nachlass und die relativ sicher datierbaren Logik-Vorlesungen, dasselbe Material, wie es Jäsche vorlag, auf einem weitaus höheren Standpunkt des Überblicks über die kantische Philosophie und der philologischen Untersuchung ihrer Entwicklung vorliegt. Die Bestimmungen Jäsches sind nicht nur entbehrlich, sondern zum Teil auch irreführend.⁵⁹

Aber auch die Logik-Vorlesungen sind alles andere als unproblematisch. Hinsichtlich ihrer Authentizität und Geltung sind sie seit jeher umstritten. Sie wurden von Menschen angefertigt, die um das fünfzehnte Lebensjahr alt waren und von den Vorlesungen Kants mehr oder weniger gute Mitschriften anfertigten.⁶⁰ Kant bringt das Problem der Kantforschung bei der Einschätzung der Mitschriften in einem Brief an seinen früheren Schüler Herz auf den Punkt:

⁵⁸ Herangezogen habe ich für das 17. Jahrhundert nur die *Logica Hamburgensis* (1638) von J. Jungius sowie *Die Logik oder die Kunst des Denkens* von A. Arnauld u. P. Nicole (1662), die als Logik von Port Royal bekannt ist. Für das 18. Jahrhundert wurde der *Weg zur Gewißheit* (1747) von Crusius und die *Vernunftlehren* von Meier (1752) und Reimarus (1756) berücksichtigt. Reimarus wird zitiert nach der 3. Auflage von 1766.

⁵⁹ Das Hauptproblem der Jäsche-Logik ist ihre Konfusion kantischer Auffassungen über Logik aus mehreren Perioden der kantischen Entwicklung, die sie aus meiner Sicht für eine Erforschung der kantischen Logik und ihrer Entwicklung unbrauchbar macht. Jäsche benutzt für die Anfertigung des Kompendiums Notizen aus Kants Handexemplar der *Auszüge der Vernunftlehre*, über deren Entstehungsdatum erst Adickes durch ein an der Handschrift Kants orientiertes Verfahren grobe Auskünfte gibt. Die Notizen Kants wurden wahrscheinlich mit der Nachschrift einer Logik-Vorlesung, die damals als Handelsware in Königsberg und außerhalb kursierten, zur Synthesis brachte, wobei Jäsche die unterschiedlichen Zeitabschnitte, aus denen die Überlegungen Kants stammen, in eins setzte. Es finden sich mehrfach Notizen Kants in den Text eingearbeitet, deren Datierung 20-30 Jahre vor Veröffentlichung der *Kritik der reinen Vernunft* veranschlagt werden muss. Daraus ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen, die nach meiner Einschätzung dafür sprechen, dass auf die Jäsche-Logik im Vergleich zu den Vorlesungsnachschriften, trotz des kantischen Einverständnisses zu derselben, am wenigsten Gewicht für die Beurteilung der kantischen Logik zu legen ist. „Bei dem damaligen Stande der Kantphilologie war das [Verfahren Jäsches, auf die Reflexionen zurückzugreifen; M.H.] nicht gut möglich: weder konnte Jäsche überhaupt den ganzen Wust des Kantischen 'Materialien-Magazins' (IX 4) entwirren, und sich so einen genaueren Einblick verschaffen, noch konnte er die einzelnen Bemerkungen Kants in ihrer zeitlichen Anordnung erkennen. Es wäre also besser gewesen, eine Logiknachschrift einfach abzdrukken.“ G. Lehmann [57] 1961 (*Einleitung*. In: V-Enz). S. 10.

⁶⁰ Vgl. E. Conrad [11] 1994. 52-57. Vgl. auch: T. Pinder [78] 1998 (*Einleitung*. In: UN I). XXXII-XXXVII.

Indessen hat die Bewirkung dessen was Sie mir auftragen viel Schwierigkeit. Dieenige von meinen Zuhöreren die am meisten Fähigkeit besitzen alles wohl zu fassen sind gerade die so am wenigsten ausführlich u. dictatenmäßig nachschreiben sondern sich nur Hauptpunkte notiren welchen sie hernach nachdenken. Die so im Nachschreiben weitläufig sind haben selten Urteilstkraft das wichtige vom unwichtigen zu unterscheiden und häufig eine Menge misverstandenes Zeug unter das was sie etwa richtig auffassen möchten.⁶¹

Ein Vergleich der Nachschriften untereinander kann dieser Ungenauigkeit für die Kantexegese abhelfen und einen Begriff von der Bestimmtheit und Entwicklung des Gegenstandes unseres Interesses, den disjunktiven Urteilen, liefern. Der Unsicherheit, die in der Natur des Materials der Vorlesungsnachschriften liegt⁶², muss außerdem durch Einbezug von Kants Notizen aus dem Nachlass und nicht zuletzt mit den Hinweisen zur Logikauffassung Kants aus der *Kritik der reinen Vernunft* abgeholfen werden. Ein wesentliches Problem für die Ergründung der Bedeutung logischer Funktionen bei Kant ist, dass dieser niemals eine eigenständige Logik herausgegeben hat. Die Jäsche-Logik wird gewöhnlich als Kants Logik gehandelt und ist ein in Kants Auftrag angefertigtes Logik-Kompendium, das sich aus Jäsche zugänglichen Vorlesungsnachschriften und den Anmerkungen (Reflexionen) Kants in seinem Handexemplar zu diesen Vorlesungen zusammensetzt.⁶³ Sie ist sinnvoll für eine Annäherung an Kants Logik-Auffassung zu gebrauchen, insofern es sich hierbei um eine ordentliche Arbeit handelt, die einen in den meisten Themen ganz zutreffenden Überblick der kantischen Ansicht gewährt. Manche ihrer Sätze leiten jedoch direkt in die Irre, da sie von Kant verworfene, teilweise über 20 Jahre vor der Kritik vertretene Positionen darstellen, die sich in dem dichten, sachlichen Text Jäschens, der oft 1:1 den Reflexionen Kants entnommen ist, derart zwischen von Kant vertretene Positionen mogeln, dass sie nur durch intensiven Vergleich mit den von Jäsche benutzten Reflexionen und den Nachschriften ab 1780 bemerkt werden.

Der Wert der Jäsche-Logik war und ist seit eh und je umstritten. Das gilt schon für das unmittelbare Echo der Zeitgenossen. Einer fast schon enthusiastischen Zustimmung stehen betont distanzierte Äußerungen gegenüber.⁶⁴

Sicher ist, dass die Jäsche-Logik nicht mit den Vorlesungen auf eine Ebene gestellt werden darf.⁶⁵ Ungenauigkeit verursacht sie, da sie eine Komparation aus verschiedenen Zeitabschnitten des kantischen Denkens darstellt. Es ist aber nicht nur Jäsche die Schuld für die von Lob bis Tadel reichenden Urteile über seine Ausführung des kantischen Auftrags eines Logik-Kompendiums zu überantworten. Eine Hauptschwierigkeit bei der Beurteilung der Jäsche-Logik ist dieselbe, die die Beurteilung der Vorlesungsnachschriften betrifft, denn es gibt eine

Spannung, die zwischen Kants grundsätzlichen Überlegungen zum wissenschaftlichen Charakter

⁶¹ Brief Kant an Herz, 20.10.1778, Nr. 141, Br., AA 10:242.

⁶² Es ist erstaunlich, dass die Nachschriften dergestalt gründlich und relativ übereinstimmend angefertigt werden konnten, wenn man bedenkt, dass die Feder als Schreibwerkzeug keineswegs eine dem heutigen Standard entsprechende Schreibgeschwindigkeit ermöglicht, selbst dann nicht, wenn die Stenographie beherrscht wird. Sicherlich haben viele Studenten käuflich eine Nachschrift erworben, andere sahen eine mögliche Einnahmequelle in der Anfertigung einer guten Nachschrift. Die eigenen Mitschriften waren, in Zeiten, in denen Papier und Bücher noch als wertvolles Gut galten, für die weitere Bildung grundlegend, was die Akribie, die sich in den Nachschriften zeigt, verständlich macht, ebenso, wie die finanzielle Belastung, die viele Studierende durch die Beschäftigung professioneller Abschreiber auf sich nahmen.

⁶³ Jäsche hatte den schwierigen „Auftrag [...], seine [Kants ;M.H.] *Logik*, so wie er sie in öffentlichen Vorlesungen seinen Zuhörern vorgetragen, für den Druck zu bearbeiten, und dieselbe in der Gestalt eines *compendiösen Handbuches* dem Publicum zu übergeben“ Log, AA 09:3,02-05.

⁶⁴ N. Hinske [36] 2000. S. 90.

⁶⁵ Vgl. Ebd. u. E. Conrad [11] 1994. S. 29, Anm. 59.

der Logik und seiner jahrzehntelangen Vorlesungspraxis in diesem Fache besteht.⁶⁶

Kant, der in der Vorrede der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* die Logiker seiner Zeit scheltet, die Grenzen dieser Wissenschaft zu überschreiten, verfährt in seinen Logik-Vorlesungen ähnlich und mischt die Logik mit allerhand (anthropologischen, metaphysischen und psychologischen) Themen, die dieser grundsätzlich fern liegen mögen, doch in der Zeit der Aufklärung gemeinhin in der Logik abgehandelt wurden.⁶⁷ Hinske charakterisiert die Jäsche-Logik zutreffend als

eines der zahllosen Logikkompendien der deutschen Aufklärung, das im Oeuvre Kants nur schwer zu verorten, im Band IX der Akademie-Ausgabe, also ganz am Ende der ersten Abteilung, jedoch ganz gut aufgehoben ist.⁶⁸

Die Schwierigkeit, das Verhältnis von allgemeiner und transzendentaler Logik adäquat zu beurteilen, ist ein Hauptproblem für die Kantforschung. Kant scheint in der *Kritik der reinen Vernunft* eine ganz andere Logik vertreten zu haben, als er, um seiner akademischen Pflicht nachzukommen, in Vorlesungen anhand der *Auszüge aus der Vernunftlehre* des seinerzeit populären Philosophen G. F. Meier lehrte, der durch Empfehlung Baumgartens zum Nachfolger von Wolff in Halle wurde.⁶⁹ Doch lehrte Kant, wie sich bei einem Studium der Vorlesungsnachschriften und seiner Anmerkungen in dem Kompendium zeigt, nicht eins zu eins die Logik Meiers, sondern integrierte gleichwohl Bestimmungen und Überlegungen, die die Transzendentalphilosophie sowie seinen aktuellen Fortschritt auf dem Feld der Logik und Metaphysik betreffen. Weder kann gesagt werden, dass Kants Logik-Vorlesungen deren Hörerschaft in transzendentaler Logik unterrichteten, noch lässt sich sagen, dass diese in allgemeiner Logik unterrichtet wurden. Kants Vorlesungen sind nicht in erster Linie über seine eigene transzendente Logik gehalten worden, sondern als Bestandteil des akademischen Lehrauftrags eine Pflichtübung nach einem Kompendium der Tradition.⁷⁰ Kant verstand sich darauf, aus dieser Pflicht eine Tugend zu machen, indem er Meier nutzte, um einerseits eine Logik zur Vorlage zu haben, der die Anschauung nicht gleichgültig ist und andererseits eine, der er nicht unkritisch entgegen stand, sondern an deren Inhalt er sein Logikverständnis in kritischer Auseinandersetzung bilden konnte. Dies war ein Verfahren Kants, die transzendente Logik überhaupt auszubilden, und zwar durch die Kritik an der Tradition und die Integration der eigenen Einsichten in dieselbe, die nach und nach das Kompendium überlagerten. Weil Kant seine eigenen logischen Einsichten, die das Fundament der Kritischen Philosophie bilden sollten, in den vier Dekaden seiner Logik-Vorlesungen stets in Auseinandersetzung mit seinen Zeitgenossen entwickelt hat, bieten die Vorlesungen ein exzellentes Material zur Erforschung der Entwicklungsgeschichte.⁷¹

Warum aber hat sich Kant gerade für Meiers Kompendium entschieden?⁷²

⁶⁶ N. Hinske [36] 2000. S. 91.

⁶⁷ Vgl. Ebd.

⁶⁸ Ebd. 92.

⁶⁹ Zu Beginn seiner Lehrtätigkeit 1755 las Kant noch nach der längeren *Vernunftlehre* Meiers. Ab dem Sommersemester 1757 benutzte Kant Meiers *Auszug aus der Vernunftlehre* bis 1797. Insgesamt sind nachweisbar 32 Logikvorlesungen gehalten worden, "24mal ist lediglich die Absicht [...] aufgrund seiner Vorlesungsankündigung belegbar". E. Conrad [11] 1994. S. 66. Siehe auch die Übersicht bei E. Arnoldt [4] 1909. 331 ff. Kant ergänzt die kurzen Passagen aus dem *Auszug* teilweise mit Beispielen aus der großen *Vernunftlehre*.

⁷⁰ Vgl. E. Conrad [11] 1994. S. 29 f.

⁷¹ Vgl. G. Lehmann [58] 1967. S. 144.

⁷² Kant entschied sich bereits vor dem Dekret des Königs für die Zugrundelegung dieses Kompendiums.

Meier, der Wolff, aber vielmehr noch Baumgartens Denken verpflichtet war, integrierte die Ästhetik in die Logik. Dies ist sicherlich ein Grund; die großartige Schrift Meiers zu den Vorurteilen, deren Ergebnisse Meier ebenfalls in seine Vernunftlehre aufnahm, kann einen weiteren Grund ausmachen; der Hauptgrund liegt jedoch im logischen Niveau des Textes selbst. Der seinerzeit populäre Meier, dessen *Auszug aus der Vernunftlehre* Kant als Kompendium für die Logik-Vorlesungen über vier Dekaden lang diente, nachdem Kant in seinen ersten Jahren aus der großen *Vernunftlehre* Meiers gelesen hatte, kann in gewisser Weise als Wegbereiter der Idee einer formalen Logik gelten. Das liegt an Meiers Behandlung der Logik. Die Art und Weise seines Vortrags der Vernunftlehre zeitigte bei Lambert die Idee, Logik ganz formal abzuhandeln. Zu dieser Idee, die uns heute so selbstverständlich erscheint und die dennoch als Wegbereiter der Auffassung gelten muss, auf deren Boden diese Selbstverständlichkeit erwachsen ist, nach der sogar die Logik seit Aristoteles als formale Logik aufzufassen sei, lesen wir von Lambert – dem stillen Vorreiter des heutigen Logikbegriffs:

[...] so habe ich endlich im Jahr 1753 Meyers grosse Logik gelesen; wobey mit einfiel, daß die Regeln die er auseinander herleitet und sehr deutlich entwickelt, gar leicht durch Buchstaben und Zeichen eben sowohl vollzogen werden können, als durch Wörter. Ich machte Versuche, und zeigte in einem Schede in Quarto, dass ich von Schlüssen, Verkehrung der Sätze, verschiedene semiotische Formeln geben lassen. Da mir schiene, die Sache lasse sich in einer grösseren Allgemeinheit anwenden, so habe ich von den Dingen selbst, als metaphysischen Gegenständen, abstrahirt, und über die Ideen genauere Untersuchungen angestellt.⁷³

Aus einer Perspektive, die die formale Logik auf die gesamte Geschichte des Abendlandes extrapolieren möchte, muss diese Selbstauskunft ganz verwunderlich erscheinen, denn hier wird die Anwendung von Symbolen und Platzhaltern als ein kreativer Einfall dargestellt.⁷⁴ Wir können den geringen Grad an Formalität damaliger Logiken in ihrem Selbstverständnis sehen, welches durch ihre Beispiele artikuliert wird. Die Beispiele der Logiken des 17. und 18. Jahrhunderts sind empirisch oder rational gesättigt. Wurden sie nicht aus der Sprache, dem Alltag oder der Wissenschaft genommen, so wurden solche aus der Sphäre der Moral oder Theologie gewählt.

Es ist ganz abwegig, anzunehmen, dass die damaligen Logiker nur nicht mit logischen Platzhaltern operiert hätten, weil die Formalität der Logik so selbstverständlich gewesen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein strenges Bewusstsein der Bindung der Logik an Ontologie und Metaphysik bzw. Empirie und Sprache, und damit zugleich indirektem Ontologie-Bezug, Bestand hatte. Im strengen Sinne finden wir nur bei so genannten mathematischen Logikern des 18. Jahrhunderts ein sich auch in ihrer Darstellung der Logik ausdrückendes Bewusstsein für den formalen Charakter dieser Wissenschaft, so bei Leibniz, Ploucquet und Lambert. Das zeigt sich auch daran, dass die Logik zwar als erste Wissenschaft in der Aufklärung der Theologie den Rang ablaufen sollte, weshalb ein Dekret herrschte, nach dem Logik als erstes in den Akademien von den Studierenden gelernt werden musste, doch herrschte über den Grund dieses Vorrangs keine einstimmige Ansicht in den diversen Logiken, die verdeutlichen konnte, aus welchen systematischen

⁷³ J. H. Lambert [56] 1969. S. 200f. *Literarischer Zusatz*. Nun erst wurden Worte als Platzhalter, analog zu Zahlen, ausdrücklich begriffen.

⁷⁴ Durch eine Mischung aus fehlendem Bewusstsein der Logikgeschichte und Affirmation einer - falsch verstandenen - Bemerkung Kants in der Vorrede zur zweiten Auflage der *Kritik*, ist das Vorurteil erwachsen, die formale Logik sei in irgend einer Form bei Aristoteles präsent oder zumindest tendenziell der Idee nach angelegt. Vgl. etwa: L. Menzel [72] 1965. S. 398.

Gründen die Logik allen anderen Wissenschaften vorzuschicken sei. Die Logik galt als Kunst und Lehre zugleich, sie sollte der Erfindung dienen, aber auch der Berichtigung und Vermeidung von Irrtümern. Kein einziger Denker führte Kants Begründung an, nach der die Logik deshalb erste Wissenschaft ist, weil sie allgemein und rein ist. Michael Wolff verwechselt Wort- und Sachgehalt, wenn er die Meinung vertritt, dass, nur weil sprachlich der Unterschied von Form und Materie schon lange, auch bezüglich der Logik (etwa bei ihrer Einteilung), eine Rolle spielt, dies als hinreichendes Indiz dafür genommen werden könne, den Vertretern der These, dass sich *der formale Charakter der Logik erst in Kants Zeit entwickelte*, einen Mangel an historischer Bildung zuzuschreiben.⁷⁵

2. Einteilungen und disjunktive Urteile bei den 'Logikern' am Beispiel Lamberts

Um die Arbeit nicht unnötig in die Länge zu ziehen, habe ich die historische Behandlung stark reduziert. Als Grundlage der Reduktion dient die allgemeine Erkenntnis der Kantforschung, nach der Lambert als „Graue Eminenz der Kantischen Logik“⁷⁶ verstanden werden muss.⁷⁷

⁷⁵ „Jungius [...] setzt *logica formalis* und *logica generalis* gleich und unterscheidet sie beide von der *logica specialis*, die auch den Namen '*logica materialis*' [...] trägt.“ M. Wolff [104] 1995. S. 203, Anm. 15. „Innerhalb und außerhalb der Kantliteratur wird immer wieder, so z. B. Von G. Patzig [...] behauptet, der Ausdruck 'formale Logik' stamme erst von Kant. Diese Behauptung ist symptomatisch für eine auch unter Logikhistorikern verbreitete Unkenntnis traditioneller Einteilungen der Logik in Sachgebiete.“ Ebd. Anm. 16. Zu behaupten, dass der Ausdruck von Kant stamme, ist sicherlich verfehlt. Seine Bedeutung stammt von Lambert, nicht von Kant. Aber der Verweis auf den Wortgebrauch bei Jungius und anderen Logikern kann nicht ausreichen, wenn diese der Sache nach auch unter der *logica formalis* keineswegs, wie sich an ihren Beispielen deutlich abzeichnet, eine formale Logik, wie wir sie heute mit Leibniz, Lambert, Ploucquet und Kant verstehen, vertreten haben, sondern vielmehr Logik und Metaphysik als zwei Seiten derselben Medaille verstanden. Ein Blick in die *Logica Hamburgensis* genügt, um festzustellen, dass hier in keiner Weise von einer formalen Logik die Rede sein kann, gerade das Gegenteil ist der Fall. Jungius bemerkt – gegen nominalistische Logiker –, dass der „Partikel 'oder'“ nicht unbedingt gewährleistet, dass es sich um eine disjunktive Aussage handelt, denn er tritt „meistens [...] [bei; M.H.] zwei implikativen zusammengesetzte[n], kopulative[n] Aussage[n]“ auf und kann auch eine Korrektur und sogar eine Verdeutlichung (*oder* im Sinne von *bzw.*) bezeichnen. Logische Beispiele in der *logica generalis/formalis* für disjunktive Urteile lesen sich so: „Entweder trinkst du diesen Trank oder du wirst sterben“, wobei die Äquipollenz zur implikativen Aussage nur einseitig, nicht in ihrer Umkehrung, gültig sei, d. h. zwar gelte „Wenn du nicht sterben wirst, trinkst du“, aber nicht die Umkehrung: „Wenn du trinkst, wirst du nicht sterben“ oder auch nicht „Wenn du sterben wirst, trinkst du nicht“. J. Jungius [47] 1957 (1638). S. 466. Eine Absenz materialer Implikationen ist hier nicht zu behaupten. Zur Formalität der Logik, die ich ausdrücklich als erst in der Aufklärung aufkommend behauptet habe, ist zu bemerken, dass die Auffassungen zur Logik, die Leibniz angestellt hatte, erst im 20. Jh. durch Louis Couturat. Der Autor der Algebra der Logik und der Forscher zur Weltsprache, einer sehr neukantianischen Idee, die das Prinzip Kants auf ein zweites Moment (Kausalität) stützt. R. Brandt [9] 1991. S. 99.

⁷⁶ Der Einfluss Lamberts auf Kants Logik wurde herausgestellt von: R. Zimmermann: *Lambert, der Vorgänger Kants*. Wien: 1879 sowie J. Lepsius: *Johann Heinrich Lambert: eine Darstellung seiner kosmologischen und philosophischen Leistungen*. München: 1881. Allerdings können diese Arbeiten keinesfalls als punktliche Untersuchungen bezeichnet werden. Ihre Ergebnisse wurden grundlegend bezweifelt von O. Baensch: *Johann Heinrich Lamberts Philosophie und seine Stellung zu Kant*. Tübingen und Leipzig: 1902. Vaihinger anerkennt den Einfluss in seinem berühmten Kantkommentar und nimmt immer wieder positiven Bezug auf Zimmermann, die Einwände von Baensch ignorierend.

Über grundlegendes zum Verhältnis Kant-Lambert klärt ein Schüler von G. Martin auf: W. S. Peters [76] 1961. S. 51-67 sowie W. S. Peters [77] 1968. S. 448-453. Die Unabdingbarkeit der Logikauffassung Lamberts für Kants Entwicklung ist erst klar geworden, durch die Arbeit von P. Schulthess [88] 1981, insb. S. 95, S. 98, S.110-112 u. S. 139-144. Hier wird herausgestellt, dass Kants Begriff einer *formalen* Logik vom Formbegriff bei Lambert und seinem Logikverständnis abhängig ist.

Für die Entwicklung der Einteilung der Logik und des kantischen Logikverständnisses als Kanon, d.i. Lehre und nicht als Organon, d.i. Kunst, wird Lamberts entscheidender Einfluss gesehen von: G. Tonelli [93] 1994, insb. S. 87, S. 89, S. 129, S. 169-172 sowie M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998, insb. S. 160, Anm. 433, S. 191, Anm. 491 u. S. 194 f., Anm. 500. Letztere betont Lamberts Einfluss zu Kants Ausarbeitung eines Begriffs der formalen Logik, die eine saubere Trennung von materialen und formalen Aspekten voraussetzt und sieht Lamberts Einfluss auf Kants Ausarbeitung der Dialektik durch die Lehre des Scheins (Phänomenologie). Der wesentliche Unterschied von der Logikauffassung Kants zu derjenigen Lamberts besteht in ihrer Einschätzung der Logik. Für Kants strengen Logikbegriff kann die Logik nur ein Kanon darstellen, während für eine mathematische Logik, wie Lambert sie vertrat, die Logik im Sinne Leibnizens eine *ars inveniendi*, ein Organon abgeben soll.

Trotz der scheinbar negativen Einstellung Kants gegenüber einer mathematischen Logik kann der Einfluss von Lambert auf Kants Idee zu den Kategorien und Grundbegriffen nur in Anlehnung an die Kombinatorik adäquat aufgefasst werden. Wie Kant von Leibnizens *ars combinatoria* über Lambert zu seiner Annahme von elementaren logischen Grundfunktionen inspiriert wurde erweist G. Martin [66] 1972, insb. S. 72-88. Menzel lobt diese Arbeit als Meilenstein für das Kantverständnis: „Es darf als eine ausgezeichnete Leistung betrachtet werden, daß er [=G. Martin; M.H.] den eigentlichen mathematischen Inhalt der kantischen Philosophie dazustellen suchte, bevor er eine Antwort auf die Frage nach der Philosophie der Mathematik bei Kant gab.“ L. Menzel [72] 1965. S. 396. Es ist Martin so

Wie jede Arbeit, ist auch die Vorliegende gewachsen. Vor der Behandlung der Entwicklung der Einteilungen und disjunktiven Urteile bei Kant hätte der interessierte Leser eine Untersuchung lesen dürfen, die einen Überblick über die Behandlung dieser Momente im 17. und 18. Jahrhundert ermöglicht hätte. Zwar wurden die Logik von *Port Royal*, die *Logica Hamburgensis* von Jungius sowie die *Vernunftlehren* von Reimarus und Meier untersucht, diese Untersuchung allerdings ganz entfernt. An ihrer Stelle finden sich in Anmerkungen zu einschlägigen Bestimmungen die wichtigsten Differenzen und Übereinstimmungen eingearbeitet. Insbesondere die Logikfassungen von Meier und Reimarus hatten großen Einfluss auf Kant.⁷⁸ Der Hauptzweck einer ausführlichen Behandlung der Logik zu Kants Zeit besteht darin, dem verbreiteten Vorurteil begegnen zu können, Kant hätte die Urteilstafel bloß rhapsodisch aus den ihm vorliegenden Logiken aufgelesen.⁷⁹ Dies ist auch durch Lambert insofern möglich, als dessen Logik-Auffassung gar nicht derjenigen seiner Zeitgenossen entsprochen hat. Zur Darstellung der Hauptabsicht der vorliegenden Arbeit, dem Verständnis von Einteilungen und disjunktiven Urteilen, ist die Kenntnis der Bestimmungen Lamberts hinreichend.

Für diesen Autoren sind Genauigkeit und logische Versiertheit bezeichnend. Lambert kann insofern als Repräsentant der Logiker⁸⁰ angesehen werden, als er die Höhe seiner Zeit in dieser Wissenschaft darstellt. Das Urteil Oskar Beckers, dass Lambert hinsichtlich der Mathematik einen Standpunkt erreicht hat, der „erst wieder in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch M. Pasch (1882)

gut gelungen, aufgrund seiner Methode, die die üblichen philologischen Wege verließ. „Diese Methode, glaube ich, darf man in der Kantinterpretation allgemein befolgen, und vor allem in der Interpretation der Kantischen formalen und transzendentalen Logik, deren *logischer Inhalt* bisher nicht dargestellt worden ist, obwohl das Prius der Logik in der *Kritik der reinen Vernunft* stets hervorgehoben wird.“ Ebd. Genau diesen Mangel zu beheben und einen logischen Inhalt nach einer historisch-systematischen Methode zu untersuchen ist das Motiv der vorliegenden Arbeit.

Eine fast ausschließlich philologisch motivierte Untersuchung konnte zumindest in ihren Schlussbetrachtungen feststellen, dass Lambert und Reimarus eine besondere Bedeutung für Kants Logikauffassung zuzuerkennen ist, auch wenn inhaltlich-logische Begründungen weitgehend vernachlässigt wurden, vgl. E. Conrad [11] 1994. S. 5 u. S. 112-119.

Die (Wieder-)Entdeckung des Einflusses Lamberts auf Kant ist im höchsten Maße Norbert Hinskes zu verdanken, der als 'Graue Eminenz' der historisch-systematischen Kantforschung in Deutschland gelten dürfte, insofern er vielerlei Arbeiten, die solcherart Methode mehr oder weniger gut befolgten, veranlasst hat, bei denen insgesamt eine Kenntnisnahme der Wichtigkeit Lamberts für Kant zum Ausdruck gebracht wird. Zuletzt selbst dazu N. Hinske [37] 2009. S. 284-292.

Wie lässt sich aber eine „graue Eminenz“ aus ihrem Hinterzimmer locken? Neben Schulthess hat Ishikawa den deutlichen Einfluss Lamberts zu einem sachlichen Problem, den unendlichen Urteilen, klar herausarbeiten können. Vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 39, S. 43, S. 46-49, S. 51-53. Zu dem offensichtlichsten Einfluss Lamberts, dem auf die kopernikanische Wende sowie auf die Ausarbeitung der Dialektik, gibt es viele Belege. Zum Systembegriff, zur Methode und zur Logik ist das meiste noch ungeklärt.

Kant schätzte Lambert, den er mal das größte Genie seines Zeitalters nannte, so hoch, dass er ihm die *Kritik* zu widmen gedachte und bestätigt den Einfluss Lamberts: „Lamberts Organon, ein Werk, welches um die menschliche Erkenntniß viele Verdienste hat“ V-Lo/Philippi: AA 24:338,35-36. „Lambert analysierte die Vernunft, aber die Kritik fehlt noch.“ Refl. 4866 (1778), AA18:14,24. „Lambert ein Analyst und architectonisch.“ Refl. 4893 (1778), AA18:21,08.

⁷⁸ Vgl. A. Trendelenburg [94] 1846 (1979). S. 273. Ausführlicher vgl. N. Hinske [31] 1980. Zu Meier vgl. E. Conrad [11] 1994. S. 30-42 u. S. 65-71 sowie N. Hinske [35] 1998. S. 27-35.

⁷⁹ Dieses Urteil kann sich z.B. auf Kants Auskunft in § 39. Prol., AA 04:323,31-34 stützen, muss allerdings ignorieren, dass die Kant vorliegenden Arbeiten der Logiker ausdrücklich „nicht ganz von Mängeln frei“ gesprochen wurden. Auch darf dieses Vorurteil nicht beachten, dass Kant ein Prinzip für die Aufstellung der Urteilstafel hat vorausschicken müssen, welches aufzufinden erhebliche Mühe kostete. Unter die zahlreichen Vertreter solcher Kritik zählen: W. Windelband [99] 1913: S. 34 u. M. Heidegger [25] 1991 (1929). S. 55 f. Ebenso: L. W. Beck [6] 1992. S. XV. Zu solchen Missverständnissen, ihrem Grund und ihrer Kritik vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 130 f.

Sachlich gerechter wurde Kants Urteilstafel von Hegel beurteilt, insofern seine Kritik darin besteht, ein heuristisches Verfahren abzulehnen und einen Grund für die bestimmten Urteilsformen zu fordern. Vgl. G. W. F. Hegel [28] 1989 (1827) S. 59. Von Hegel kommt jedoch auch die vernichtendste Kritik am angeblich rhapsodischen Verfahren Kants: „Die Vielheit der Kategorien aber auf irgendeine Weise wieder als Fund, z.B. aus den Urteilen, aufnehmen und sich dieselben so gefallen lassen, ist in der Tat als eine Schmach der Wissenschaft anzusehen.“ G. W. F. Hegel [26] 1980 (1807), S. 135 f. Dieses Urteil erfasst die gesamte Diskussion der *metaphysischen Deduktion* bis auf die heutige Zeit, insofern selbst bei ihrer neuesten und besten Behandlung der erste Teil dieser Rechtfertigung, das Aufstellen der Urteilstafel, nicht unter diese Deduktion gezählt wird. Gehört die Aufstellung der Urteilstafel mit zu dem, was metaphysische Deduktion genannt werden sollte, dann wurde sie bisher nur zur Hälfte, als die Ableitung der Kategorien aus den Urteilsfunktionen, verstanden. Vgl. M. Caimi [10] 2000. S. 257-282. Vgl. R. P. Horstmann [41] 1984. S. 15-33.

⁸⁰ Eine Gleichsetzung von Kants Verweis auf „die Logiker“ (vgl. KrV A 71 | B 96) mit Lambert ist ungenau, doch entspricht Kants Logik-Auffassung, wie sie die Urteilstafel darbietet, „am Besten der von LAMBERT (vier Hauptabteilungen, die als zur Form gehörig gelten).“ G. Tonelli [92] 1966. S. 157.

und D. Hilbert (1899) erreicht worden⁸¹ ist, kann eingeschränkt auch für dessen Logikauffassung gelten.⁸² Dabei ist zu beachten, dass Lambert ein ganz neuartiges Verständnis der Einteilung und damit zugleich des disjunktiven Urteils aufgebracht hat. Entsprechend heißt es bei Mendelssohns Rezension des *Novum Organon* anerkennend:

Das zweite Hauptstück, von den Eintheilungen, enthält neue, sehr wichtige Betrachtungen über die Art und Weise, wie die Begriffe in Gattungen und Arten eingetheilt werden.⁸³

Insofern Kant aus Lamberts Erkenntnissen grundlegende Bestimmungen seiner Logik zieht, kann kaum davon gesprochen werden, dass er die vorliegende Meinung in der Logik insgesamt aufgelesen habe, vielmehr ist solch eine Auswahl eine Entscheidung für eine bestimmte Logik aus der ganz heterogenen Logiklandschaft seiner Zeit. Es bleibt zu zeigen, wo Kant Lamberts Lehre modifiziert.

2.1 Division

Im Gegensatz zu allen anderen Logiken bis Kant behandelt Lambert die Einteilungen in großer Ausführlichkeit. Im Gegensatz zu anderen Logiken werden diese nicht innerhalb der Begriffslehre behandelt. Lambert widmet ihnen ein eigenes Hauptstück, das nach der Begriffslehre und vor der Urteilslehre seinen Ort hat. Diese Hochachtung verdankt sich nicht zuletzt der Erkenntnis des großen Nutzens dieses Denkverfahrens für die wissenschaftliche Erkenntnis sowie der Eigenständigkeit der dafür zuständigen Funktion. So ist nach Lambert das disjunktive Urteil ein nicht auf einfache Urteile reduzierbares, zusammengesetztes Urteil und seine Funktion keine andere als die der Einteilung.

Für Lambert gilt eine wichtige Einsicht, die sich bei anderen Logikern nicht findet, da erst Lambert adäquat zwischen Form und Inhalt unterschieden hat⁸⁴: Während Begriffe auf den Inhalt gehen, betrifft die Einteilung (wie das Urteil) bloß den Umfang.

Das erste Hauptstück der *Dianoilogie*, der Lehre von den Gesetzen des Denkens, ist den Begriffen und Erklärungen (Definitionen) gewidmet, deren konstitutive Funktion die Abstraktion ist. Die Begriffsbildung beginnt beim Konkreten und verläuft sozusagen von unten herauf:

Diese Eintheilung der Sachen in Arten und Gattungen fängt bey denen an, die unter allen am meisten bestimmt sind, und am meisten Aehnlichkeit haben. Jene sind die wirklichen Dinge, weil bey denselben alles bestimmt ist.⁸⁵

Dieses Verfahren, bei dem aus den niedrigeren (den Arten) die höheren Begriffe (Gattungen)

⁸¹ O. Becker [7] 1990 (1962). S. 174. Hier wird auch Lamberts Leistung in der sphärischen Trigonometrie auf einer imaginären Kugel gewürdigt sowie die rein symbolische, von den Sachen abstrahierende Beweismethode.

⁸² Daher ist es kein Zufall, wenn Bierbach und Wolters auf die Nähe und Differenzen von Lambert zu Frege zu sprechen kommen; mit den Logiken von Meier, Crusius oder Reimarus wäre dies gar nicht möglich. Vgl. G. Wolters [106] 1980 sowie P. Bierbach [8] 2001.

⁸³ M. Mendelssohn [70] 1844. S. 489.

⁸⁴ Vgl. P. Schulthess [88] 1981. S. 108-112 Vgl. dagegen M. Wolff [104] 1995. S. 203, Anm. 15. Siehe Anm. 74 u. 76 in dieser Arbeit. Wolff verwechselt anscheinend Ausdruck und Bedeutung. Bestimmungen wie Form und Formalität und ein Gegensatz von Form und Materie sind seit Aristoteles und Platon fester Bestandteil des philosophischen Wortgebrauchs. Bis zur Neuzeit lässt sich aber schwer feststellen, dass im Bereich der Logik mehr als der Satz vom Widerspruch als bloß formal angesehen wurde. Die lohnenswerte Monographie von R. Rieger [86] 2005 belegt deutlich die Geschichte des Widerspruchsbegriffs. Bei vielen Logikautoren des Mittelalters ist der Widerspruch nicht an die Existenz gebunden und eröffnet damit das bloß logische Feld. „Im Vergleich mit der Privation wird auch hier [=bei Thomas von Aquin; M.H.] deutlich, daß der Widerspruch sowohl vom Sein als auch von Nichtsein gilt, also eine Existenz des Subjekts, über das gesprochen wird, nicht vorausgesetzt werden muß.“ R. Rieger [86] 2005. S. 65. Insbesondere der Universalienstreit und dessen Lösung befestigt eher die Verbindung von Metaphysik und Logik, als dass sie dadurch gelockert oder gar aufgelöst wäre. Es ist falsch, in der Hamburger Logik von Jungius so etwas wie eine formale Logik entdecken zu wollen. Das zeigen schon die Beispiele, wie auch die Beispiele aller anderen Logiken, mit Ausnahme von Leibniz, Ploucquet, Lambert und Kant zeigen, dass die Logik immer ontologisch gebunden war. Gerade dies bewegte Trendelenburg zu seiner strengen Kantkritik, in der er die Verbindung von Logik und Metaphysik gegen Kants Trennung von formaler und transzendentaler Logik stark machte.

⁸⁵ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. § 15, S. 10.

herausgebracht werden, ist dem Verfahren der Einteilung „entgegengesetzt“, welches „ungleich schwerer“⁸⁶ ist. Schwerer ist das Verfahren der Einteilung, denn bei der Abstraktion

beruht die ganze Sache nur auf einer genauen Vergleichung der Arten unter sich, und, wenn man es kürzer machen will, nur der zwoen verschiedensten. (§ 42.) Hier aber, wo man nichts als den Begriff der Gattung vor sich hat, müssen die Bestimmungen, die er leidet, gefunden und abgezählt werden, damit man alle Arten bekommt.⁸⁷

Eine wichtige Ähnlichkeit zu Kant ist schon jetzt bestimmbar: Die Einteilung ist eine Einteilung des Ganzen, die diesen Begriff voraussetzt. Wenn der Weg bei der Abstraktion als von unten herauf verstanden werden muss, dann ist der ihr entgegengesetzte Weg der Einteilung folglich ein Verfahren von oben herab. So gesehen liegt zwischen der separaten Funktion der Einteilung und der Vernunftkenntnis bei Kant in den 1770er Jahren, die nicht wie der Verstand aus dem Besonderen das Allgemeine erkennt, sondern aus dem Allgemeinen das Besondere, eine gewisse Verwandtschaft vor.⁸⁸ Dass genau solch eine Tätigkeit bei der Einteilung, die mit dem Schluss verwandt ist, in Lamberts Beschreibung der Einteilung vorliegt, kann Kant nicht entgangen sein. Die Einteilung ist „die allgemeine Betrachtung der zusammengesetzten Begriffe“, bei der es darum geht, „wie ferne aus dem Begriffe der Gattung die Begriffe der Arten können gefunden werden.“⁸⁹

Lambert entwickelt die Einteilung als Bestimmung der Arten einer Gattung. Die Einteilung kann noch allgemeiner gefasst werden und betrifft so das Verhältnis vom Ganzen und seinen Teilen:

Man könnte sie [=die Einteilung; M.H.] schlechthin die Eintheilung eines Begriffs nennen, wenn das Wort Eintheilung nicht eine allgemeinere Bedeutung hätte. Es bezieht sich auf jedes Ganze, so mehrere Theile hat⁹⁰

Die Einteilung überhaupt ist damit ausdrücklich als dem Problem vom Ganzen und seinen Teilen entsprechend ausgewiesen. Wer sich fragt, wie Kant auf die Identifizierung von disjunktivem Urteil, Einteilung und dem Verhältnis vom Ganzen zu seinen Teilen gekommen ist, erhält hier die Antwort.⁹¹ Für das Verfahren der Einteilung muss ein Merkmal des einzuteilenden Begriffs besonders herausgenommen werden. Dieses Merkmal selbst kann „vielerley Bestimmungen leiden“⁹²; Bestimmungen, die unterschieden werden in „entweder schlechthin Grade, oder es sind Qualitäten.“⁹³ Die Bedingung der Einteilung betrifft die Denkmöglichkeit zusammengenommener Bestimmungen, d. i. ihre Kohärenz, und entspricht damit der generellen Bedingung der lambertschen und kantischen Logik, der Widerspruchsfreiheit:

In beyden Fällen [=Graden und Qualitäten; M.H.] aber ist nothwendig, daß keine andre

⁸⁶ Ebd. § 79, S. 51.

⁸⁷ Ebd. § 79, S. 51.

⁸⁸ Vgl. „Dieses Allgemeine, was der Verstand im Besondern erkennt und was in vielen einzeln Fällen enthalten ist heißt – ein Begriff. Der Verstand macht sich also Begriffe – er denkt und macht sich aus dem Besondern allgemeine Regeln, dieses alles kann ich nicht eine Erkenntnis apriori nennen. [...] Mit der Vernunftkenntnis ist es umgekehrt. Sie ist eine Erkenntnis des Besondern aus dem Allgemeinen. Die allgemeinen Begriffe des Verstandes werden hier als Regel angewandt und daraus das Besondere hergeleitet. Dieses ist ein Werk der Vernunft. Hier erkenne ich bloß a priori, nemlich aus allgemeinen Begriffen.“ V-Lo/Bauch, UN I:49,332-50,359.

⁸⁹ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. § 79, S. 51.

⁹⁰ Ebd. § 80, S. 51.

⁹¹ In dem Compendium von Meier, das Kant seinen Vorlesungen über vier Dekaden zugrunde legte, findet sich kein Hinweis auf die Verwandtschaft von Einteilung, disjunktivem Urteil und dem Verhältnis vom Ganzen zu seinen Teilen. Die Logik von Port-Royal fasst die Einteilung ausdrücklich als das Verhältnis von den Teilen zum Ganzen auf; dabei werden zwei Arten der Einteilung unterschieden; das Ganze einmal als totum (Wirkliches) und einmal als omne (Begriffliches). Vgl. A. Arnauld [3] 1972 (1662). S. 154. Reimarus, Crusius und andere Zeitgenossen bezogen die Einteilung vordergründig auf das Verhältnis von Gattungen und Arten.

⁹² J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §83, S. 53.

⁹³ Ebd. § 83, S. 53.

Bestimmungen zusammen genommen werden, als solche, die beysammen seyn können.⁹⁴

In jeder wirklichen Sache sind die Grade sich so entgegengesetzt, dass nicht mehrere zugleich in einem existieren können, so kann etwa ein Gegenstand nicht zugleich 20 und 22 Kilogramm wiegen oder 30 und 35 Km/h schnell bewegt sein. Bei Einteilungen, denen Grade zu Grunde liegen, ist die Anzahl der eingeteilten Klassen willkürlich, d. h. die Bestimmung der Klassen selbst konstituiert sich durch Gründe, die nicht solche der Einteilung sind, sondern sie richten sich danach

was man zu andern Absichten nöthig erachtet. Die Abtheilung der Geschichte kann z. E. In Absicht auf die Zeit, nach den Jahren, nach | Perioden, nach Regierungen, nach Revolutionen etc. gemacht werden.⁹⁵

Willkürliche graduelle Einteilung kann auch Abtheilung genannt werden. Bei der Einteilung der Qualitäten ist die Anzahl der Glieder der Einteilung (Arten) abhängig von der Anzahl der so genannten Abwechslungen, deren Möglichkeit und Anzahl auf der Lehre der Kombination⁹⁶ und Permutation beruht. Diese Bestimmung des Denkverfahrens zeigt sich besonders eindringlich in Lamberts philosophischen Hauptwerken selbst, da Lambert die Kombinatorik im Sinne der Forderung Leibnizens nach einer *ars combinatoria*⁹⁷ für die Philosophie fruchtbar macht. Augenscheinlich wird die Methode seinen Lesern immer dort, wo nach den mathematischen Regeln der Kombinatorik eine Nummerierung aller möglichen Fälle in Betracht gezogen wird⁹⁸, wobei die Unmöglichen ausgeschlossen werden.⁹⁹ Die Abwechslung zeigt die Sphäre an, in der die Einteilung stattfindet, d. i. die der Möglichkeit. Das stimmt mit dem problematischen Charakter disjunktiver Urteile überein.

Eine Bedingung der Einteilung ist die Opposition ihrer Glieder. Diese „müssen einander so entgegen gesetzt seyn, daß die eine Bestimmung die übrigen ausschließe.“¹⁰⁰

⁹⁴ Ebd. § 83, S. 53.

⁹⁵ Ebd. § 86, S. 53 f.

⁹⁶ Lamberts Logik zeichnet sich besonders durch die methodische Bevorzugung der mathematischen Kombinatorik aus. Dieses Verfahren ließ sich auch bei G. F. Meier beobachten, war dort allerdings noch nicht formal bzw. symbolisch und unter stärkerem Einfluss der Wolffschen Logik. Vgl. zur Kombinatorik bei Lambert G. Martin [66] 1972. S. 74-77, S. 80-82, S. 87 f., S. 97, S. 131, S. 141.

⁹⁷ Vgl. G. W. Leibniz [59] 1960 (1690). u. Vgl. G. Martin [66] 1972. S. 74-77.

⁹⁸ Vgl. z.B. J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 134, S. 86 f. Ebd. *Alethiologie*, §. 143, S. 527 u. J. H. Lambert [54] 1771. §. 137, S. 97 f., u.v.m.

⁹⁹ Ein Verfahren, das durch Leibnizens lineare Algebra bekannt wurde, aber sich heute auch in diversen anderen Bereichen, bei der Analysis von Reihen, der Spieltheorie, der Kryptographie, bei den Sortierungsverfahren in der Informatik, aber auch in der Quantenmechanik findet. Der große Stellungswert der Kombinatorik in der Philosophie Lamberts ergibt sich aus seiner Übernahme des Hauptelements der Logik Leibnizens, die nur einfache und zusammengesetzte Begriffe zulässt. Daher ist die Klassifikation Lamberts Logik als eine mathematische Logik durchaus berechtigt. Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. *Alethiologie*. S. 454 ff.

Die Methode der Kombinatorik ist für Kants Philosophie konstitutiv. G. Martin stellt dies zurecht klar heraus. Die einzelnen Begriffe Lamberts und die späteren Kategorien Kants sind nur aufgrund der Annahme einer möglichen Kombinatorik einfacher Elemente (bzw. Elementarhandlungen) sinnvoll. Kant weist selbst darauf hin. Der letzte Absatz von § 10. der Kritik wird erst unter Annahme der Kombinatorik verständlich. „Indessen leuchtet doch ein, dass ein vollständiges Wörterbuch mit allen dazu erforderlichen Erklärungen nicht allein möglich, sondern auch leicht sei zu Stande zu bringen. Die Fächer sind einmal da: es ist nur nötig, sie auszufüllen, und eine systematische Topik, wie die gegenwärtige, läßt nicht leicht die Stelle verfehlen, dahin ein jeder Begriff eigentümlich gehört, und zugleich diejenige leicht bemerken, die noch leer ist.“ KrV A 83 | B 109.

Bereits die frühesten Zeugnisse zeigen Kants Kenntnis des Leibnizenschen Verfahrens. Vgl. PND, AA 01:389,33-37. 1791 schreibt Kant an Beck: „auch verliere ich nicht die Hofnung gänzlich, daß, wenn dieses Studium gleich nicht der Mathematik neues Licht geben kan, diese doch umgekehrt, bey dem Überdenken ihrer Methoden und hevristischen Principien, sammt den ihnen noch anhängenden Bedürfnissen und Desideraten, auf neue Eröffnungen für die Critik und Ausmessung der reinen Vernunft kommen und dieser selbst neue Darstellungsmittel für ihre abstracte Begriffe, selbst etwas der *ars vniuersalis characteristica combinatoria* Leibnizens Ähnliches, verschaffen könne. Denn die Tafel der Categorien so wohl als der Ideen, unter welchen die cosmologische Etwas den unmöglichen Wurzeln ähnliches an sich zeigen, sind doch abgezählt und in Ansehung alles möglichen Vernunftgebrauchs durch Begriffe so bestimmt, als die Mathematik es nur verlangen kan, um es wenigstens mit ihnen zu versuchen, wie viel sie, wo nicht Erweiterung, doch wenigstens Klarheit hinein bringen könne.“ Br. (27.09.1791), AA 11:290,20-34. „Die sinnreiche Idee, welche Ew. HochEdelgeb. in Absicht auf die Anwendung der Categorientafel zur Erfindung der *artis characteristicae combinatoriae* mir zu eröffnen beliebt, ist ganz vortreflich, und ich stimme Ihnen gerne bei, daß, wenn sie irgend möglich ist, sie auf diesem Wege vorzüglich angehen müste.“ Br. (28.04.1981, von Schultz), AA10:354,10-14. Was Kant in der Kritik als einfach zu bewältigen auswies, hält Schultz für nur vom „schöpferischen Genie“ Kants zu bewerkstelligen. Kant hielt sich selbst für diesen Zweck nicht geeignet. Vgl. Br., AA 10:351,14-25.

¹⁰⁰ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 88, S. 54.

Z. E. Man habe zu dem Merkmaale A die zwo Bestimmungen B, C, so wird man überhaupt betrachtet, vier Fälle haben. Denn | A ist entweder B, oder C, oder beydes, oder keines. Letzteres hat statt, wenn A nicht unter die gemeinsamen Merkmaale des B und C gehört. Denn da kommt die Frage, ob es B, oder C, oder beydes sey, gar nicht vor. Z. E. Ein Zirkel ist entweder ein gleichseitiger oder ungleichseitiger Triangel. Dies ist ungereimt weil ein Zirkel weder ein Triangel ist, noch der Begriff von Seiten dabey vorkommt.¹⁰¹

Die Oppositionsregel steht unter der Voraussetzung, dass die beiden letzten Fälle (beides bzw. sowohl...als auch... – oder keines bzw. weder...noch...) ausgeschlossen werden können. Fälle, in denen die Frage nicht vorkommt, werden von Lambert an diversen Stellen diskutiert.¹⁰² Hier ist die Nähe zu Kants Antinomienlehre, aber auch zum Begriff des unendlichen Urteils, wie ihn Maimon (und in dessen Nachfolge teilweise Fichte, Schelling und Hegel) versteht, auffällig. So illustriert Maimon das unendliche Urteil, was er als absurdes Urteil auffasst, durch die Bestimmung: Das Dreieck ist tugendhaft.¹⁰³ Eben diese Bestimmung findet sich auch bei Lambert als Beispiel genau dort, wo behandelt wird, wann die Frage nicht vorkommt. Auch die Auflösung der mathematischen Antinomien Kants ist deutlich von dieser, die Einteilung betreffenden Ausnahme geprägt, denn, weil die Welt keine gegebene Größe ist, kommt die Frage nach ihrer Endlichkeit oder Unendlichkeit nicht vor, auch wenn sie vorzukommen scheint.

Dass A sowohl B als auch C sein kann, fällt genau dann weg, wenn B und C einander ausschließen. Folglich rät Lambert bei den vier Fällen, die bei zwei Bestimmungen (B und C) eines Merkmals (A) überhaupt möglich sind, dazu, auszuschließen, dass B und C zugleich oder keines von beiden möglich ist, womit bloß die zwei Fälle, A ist entweder B oder C, übrig bleiben. Nur dort, wo dies nicht der Fall ist, ist A entweder beides oder keines von beiden¹⁰⁴ oder aber, alle vier Fälle finden statt. Im letzten Fall ist A eine Gattung, bei der von ihren Arten „einige B, andre C, noch andre B und C, und die übrigen weder B noch C sind, so bald alle vier Fälle statt finden.“¹⁰⁵

Neben einer Einteilung, bei der die Teile bereits bekannt sind, reflektiert Lambert auch über solche Einteilungen, bei denen man nur von einer Bestimmung weiß. Hier ist eine dichotome Einteilung möglich, in die Arten, die B sind und die, die nicht B sind. An dieser Stelle führt Lambert zum ersten Mal den Begriff der terminos infinitos ein, der für Kants Idee der unendlichen Urteile konstitutiv ist:

Hiebey bleibt nun unbestimmt, ob diese letztere Klasse nur eine oder mehrere Arten vorstellt, und wie weit sie reiche. Man hat daher eingeführt, daß man solche Begriffe, die nur ausschließungsweise bestimmt sind, mit Worten ausgedrückt terminos infinitos nennet. In Absicht auf die Eintheilungen müssen wir noch erinnern, daß so wohl B als nicht-B | wirkliche Arten

¹⁰¹ Ebd. §. 88, 54 f.

¹⁰² Vgl. insb. „Was unter den Terminum infinitum einer höhern Gattung des A gehöret, gehöret dadurch an sich schon unter den Terminum infinitum Nicht-A. Z. E. Der Schall ist nicht roth, denn er gehöret gar nicht unter die Farben. Ein Stein ist nicht tugendhaft, denn er gehöret garnicht in das Bezirk freyhandelnder Substanzen“. J. H. Lambert [54] 1771. §. 270, S. 256.

¹⁰³ Vgl. Anm. 193.

Anzumerken ist, dass das unendliche Urteil überhaupt in mehrere Bedeutungen eingeteilt werden kann. Das unendliche Urteil kann, wie bei Kant, den Inbegriff aller Prädikate mit Ausschluss des Gegenteils, durch welches das Prädikat des unendlichen Urteils gebildet wurde, umfassen. Es kann auch wesentlich konkreter als Nebenbegriff (NonA) eines Begriffs (A) eines eingeteilten Begriffs (B) nur den Inbegriff aller anderen möglichen Gliedern einer Hinsicht der Einteilung dieses Begriffs ausdrücken (im Sinne von 'Sonstiges'). Als absurdes Urteil kann es außerdem ein Glied eines Begriffs einer Nebengattung des eingeteilten Begriffs aussagen.

¹⁰⁴ Kant notiert sich in seinem Handexemplar zu Meiers Vernunftlehre diese Bestimmung zu dem Begriff *konträr* im Zusammenhang mit dem disjunktiven entweder-oder: Refl. 3178 (1776-1778), AA 16:698,05-06: „Wo ich nicht sagen kann: Aut Aut, d. i. wo beydes wahr oder falsch seyn kann, ist keine wahre opposition.“ Zunächst hat Kant die mathematischen Antinomien entwickelt – wo beides nicht stattfindet. Vgl. Refl. 2731 (ca. 1776), AA 16:489,05-07: „(s findet nur statt, wo wirklich die Satze contradictorie opposita seyn. (s A und non A, nicht aber A und B, welches nicht A ist. Denn da kan es ein Mittleres geben: Daß beydes nämlich unmöglich ist.)“). Vgl. dazu den Fortschritt in der etwas späteren Refl. 2732, AA 16:490-491.

¹⁰⁵ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 88, S. 55.

seyen müssen. So würde man ungreimt die Triangel in solche eintheilen, die drey Seiten haben, und in solche, die nicht drey Seiten haben.¹⁰⁶

Bei Lambert herrscht also ein Bewusstsein dafür, dass bei dichotomen Einteilungen beide Begriffe wirklich stattfinden können müssen, d. h. aber, dass eine solche Einteilung eigentlich nicht über eine bloße Negation nach dem Satz des Widerspruchs stattfinden darf, sondern unter weiteren Bestimmungen steht, die die Benennung mit negativen Prädikaten, genauer, mit terminos infinitos, nötig macht, denn nur damit wird auch ausgedrückt, dass es sich bei dem Gegensatz um einen wirklichen Begriff handelt und nicht einfach um eine Aufhebung. Hier klingt das Universalienproblem nach.¹⁰⁷ Dann aber kann das Verhältnis der Opposition kein kontradiktorisches sein.

Man kann daher nicht alle Sätze, da man sagt, A ist entweder B oder nicht B, als Eintheilung ansehen. Denn eine Eintheilung fordert, daß beydes sey, oder seyn könne.¹⁰⁸

Dieses geforderte Sein verweist auf den formal affirmativen Charakter der unendlichen Urteile, die insofern für Kant „mehr“¹⁰⁹ als eine Negation setzen, als dass die (mögliche) Existenz behauptet wird, die bei der Negation ausdrücklich gleichgültig ist.¹¹⁰ Dieser Unterschied zur - für die Kontradiktion charakteristischen - Negation erlaubt Kant die Auflösung der Antinomien, bei denen die (eigentlich) vor einer Einteilung auszuschließenden Möglichkeiten als Drittes entdeckt werden. So konnte Kant bestimmen, dass bei den mathematischen Antinomien gilt, dass keines von beiden Einteilungsgliedern der Fall ist, bzw. bei den dynamischen Antinomien beide Glieder in unterschiedlicher Absicht denkmöglich sind.

Die inneren Merkmale und Verhältnisbegriffe können viele verschiedene Bestimmungen leiden, z.B. alle diejenigen, die ein gemeinsames Merkmal aller Arten einer Gattung bei jeder dieser Arten hat. Mit Bezug auf die vollständige Bestimmung der Merkmale und Verhältnisse, die nach Lambert „die Sache individual macht“¹¹¹, was Kant später im Kapitel über das Transzendente Ideal behandeln wird, merkt Lambert an, dass beim existierenden Individuum, also auf Ebene der Wirklichkeit, unter allen möglichen Kombinationen der Bestimmungen, die ein Merkmal haben kann, nur eine einzige vorkommt. Aus der Feststellung, dass beim Individuum die Bestimmung des Merkmals eindeutig ist, folgt,

daß, wenn man einen allgemeinen Begriff in zwo oder mehrere Arten eintheilt, der Reichtum seiner Arten dadurch noch lange nicht erschöpft sey. Denn man wird immer finden, daß eine Eintheilung nicht den ganzen Begriff, sondern nur eines seiner Merkmale oder Verhältnisse betrifft und folglich | jede andre Merkmale und Verhältnisse neue Eintheilungen zulassen, durch deren Combination man endlich den einzelnen Arten und Individuis näher kömmt. Solche Eintheilungen nennt man Eintheilungen in gewisse Absichten, und die Absicht ist jedesmal ein Merkmal oder ein Verhältniß des Begriffes.¹¹²

Damit ist bei Lambert bereits das von Kant begründete Gesetz der Stetigkeit (*lex continui specierum formarum logicarum*) der natürlichen Dialektik wenn nicht sogar begriffen, dann zumindest

¹⁰⁶ Ebd. § 89. S. 55 f.

¹⁰⁷ Begriffe, wie allgemein auch immer sie sein mögen, verweisen auf eine Substanz, ein Individuum, d. h. ein einzelnes Ding, als ihren Träger. Nach Lambert sind einzig die Verhältnisbegriffe bloß symbolisch.

¹⁰⁸ Ebd. § 89. S. 56.

¹⁰⁹ Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA24:578,01-19. KrV A 504 | B 532: „Also können von zwei dialektisch einander entgegengesetzten Urteilen alle beide falsch sein, darum, weil eines dem andern nicht bloß widerspricht, sondern etwas mehr sagt, als zum Widerspruche erforderlich ist.“

¹¹⁰ In der Theorie des Widerspruchs gilt bis in Kants Zeit kanonisch, dass die Existenz für einen Widerspruch gar nicht erforderlich ist. Vgl. R. Rieger [86] 2005. S. 65, S. 79, S. 81 u. v. m.

¹¹¹ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 93, S. 57.

¹¹² Ebd. §. 94, S. 57 f.

angedeutet. Erst ab den 1780er Jahren verbindet Kant diese Einsicht mit der Einteilung in potentiell unendlich viele mögliche Subdivisionen und Codivisionen bei der Einteilung eines Begriffs; ein Gedanke, der voraussetzt, dass Kant zunächst die *conceptus infima* als völlig willkürlich einsieht¹¹³ und die *conceptus singularis* aufgibt. Letzteres ist gleichbedeutend mit der endgültigen Anerkennung des quantitativen Charakters des Begriffs als *allgemein*, d. h. die Einsicht in die Tautologie (, d. i. der identische, analytische Satz) vom *conceptus communis*, weil jeder *conceptus communis* ist¹¹⁴.

Aufgrund der Verschiedenheit der Merkmale und Verhältnisbegriffe, die in den niedrigeren Begriffen weiter ausgeprägt ist als in den höheren, da sie mehr Nebenarten und Bestimmungen der Merkmale aufweisen, genauer, aufgrund der Gültigkeit des Reziprozitätsgesetzes von Umfang zu Inhalt bezüglich höherer und niedrigerer Begriffe, führt Lambert den Begriff der Hinsicht ein. Dieser ist für Kant ungemein wichtig, da die Hinsicht die Bedingung für Nebeneinteilungen eines Begriffs ist, welche Kant zufolge – und durch Lamberts Rekurs auf die durchgängige Bestimmung (das transzendente Ideal bei Kant) ist eben diese Hinsicht bereits hier deutlich vorhanden – die potentielle Unendlichkeit der Codivisionen garantiert. Lamberts Beispiel für die ganz unterschiedlichen Hinsichten bezieht sich auf das Urteil selbst¹¹⁵:

Z. E. Wir werden im folgenden sehen, daß der Begriff eines Urtheils in mehrere Absichten eingetheilt werde. Sie sind allgemein oder partikular, bejahend oder verneinend, bedingt oder ausdrücklich, theoretisch oder praktisch, wahr oder falsch, gewiß oder ungewiß, bekannt oder unbekannt etc.¹¹⁶

Die Verhältnisse, nach deren Absicht ein Begriff eingeteilt werden kann, teilt Lambert in ideale und reale Verhältnisse ein. Bei der Verwechslung realer Verhältnisse ändert sich an der Sache selbst etwas, wobei bei derjenigen idealer Verhältnisse die Sache an sich unverändert bleibt.¹¹⁷ Zu den idealen Verhältnissen „gehören die meisten logischen Begriffe“¹¹⁸, was Lamberts Beispiel von der Einteilung der Urteile erklärt, durch das der Leser auf diesen Unterschied vorbereitet wurde. Reale Verhältnisse sind durch Ursache, Wirkung und Wechselwirkung bestimmt,

womit die Theile der Sache unter sich mit andern Sachen verbunden sind. Ihre Änderung zieht daher zugleich eine Änderung in der Sache selbst nach sich.¹¹⁹

Lamberts Logikauffassung lässt sich als Logik der totalen Relationalität auffassen. Das wird z.B. daran deutlich, dass Lambert – als einziger Logiker dieser Zeit – ein Wechselverhältnis der Einteilungen verschiedener Absichten, also der Nebeneinteilungen, reflektiert. Die sonst höchstens am Rande und mit wenigen Worten beschriebene Absicht (oder das *Fundamentum Divisionis*) wird

¹¹³ Dadurch, dass Kant die niedrigsten Artbegriffe fallen lässt, zeigt sich der große Einfluss, den die metaphysischen Bestimmungen auf logische Bestimmungen haben. „Bey dem quanto continuo läßt sich kein minimum denken; denn jeder Theil ist wieder ein quantum, mithin giebt es kein Kleinstes.“ V-Met/Pöhlitz, AA 28: 561,29-31. Letztlich verdankt sich diese Bestimmung Kants Begriff des Raumes.

¹¹⁴ Der Begriff des Begriffs ist ein gutes Beispiel für ein analytisches Urteil a priori. Im Begriff des Begriffs liegt das eigene Merkmal der Allgemeinheit analytisch vor, weshalb Kant *conceptus communis* eine fruchtlose Tautologie nennt, d. h. einen identischen Satz (wie $A=A$). Solche Bestimmungen sind die Art Definitionen, die Kant ebenso wie Lambert gelten lässt: fruchtlose, identische Urteile. Dies pointiert die Bestrebungen auf dem mühsamen Weg der Logik, die ihr Geschäft über die Definition zu verrichten verstand.

¹¹⁵ Meier bezieht sein Beispiel für Einteilungen auf den Begriff (in klare und dunkle usw.), insofern kann dieses Beispiel als Replik an die Begriffslehre aufgefasst werden, denn Lambert sorgte – motiviert durch sein Kalkül – für eine Aufwertung des Urteils in der Logik.

¹¹⁶ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 94, S. 58.

¹¹⁷ Die Unterscheidung von Realverhältnissen und Idealverhältnissen ist in ihrer Wichtigkeit kaum zu überschätzen. Die wichtige Frage nach der Realität der Relation steht hinter dieser Unterscheidung. Vgl. P. Schulthess [88] 1981. S. 123-180 u. S. 254-258 zur Geschichte dieser Frage, ihrer Wichtigkeit und Kants Wandel. In den 1760er Jahren bezog sich Kant noch kritisch gegen Wolff auf die Unterscheidung von Crusius zwischen materialen und formalen Grundsätzen, die später durch die Unterscheidung von wirklichen (synthetischen) und gleichgültigen (analytischen) Grundsätzen von Lambert präzisiert wird. Vgl. G. Martin [66] 1972 S. 32 u. 39.

¹¹⁸ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. § 95. S. 58.

¹¹⁹ Ebd. § 95. S. 59.

als grundlegende Bestimmung gekennzeichnet und nicht nur ausführlich erklärt, es wird auch ein totaler Zusammenhang der Einteilungen hergestellt. Das ist für Kants System des Wissens von Relevanz. Angenommen, jemand möchte eine Art einer eingeteilten Gattung genauer untersuchen, so ist es nicht nur erlaubt, sondern geboten, die Einteilungen in allen anderen Absichten auf diese zu beziehen. Damit findet sich bei Lambert erstmals nicht nur eine bloße Annahme eines reflexiven Verhältnisses unter allen Begriffen, sondern die genaue Art der Bestimmtheit dieses wechselseitigen Verhältnisses ausgesprochen. Ich zitiere zur Verdeutlichung den gesamten Absatz, was zugleich als Beispiel die kombinatorische Methode¹²⁰ Lamberts deutlich macht:

Der Begriff der Gattung sey A. Er werde in einer vorgenommenen Absicht in B und C eingetheilt, so daß einige A, B, die übrigen C seyn. Man setze ferner, der Begriff A werde in einer beliebigen andern Absicht in M und N eingetheilt, so, daß einige A, M, die übrigen N seyn. Es sind demnach so wohl B, C, als M, N, Arten von A, aber in verschiedenen Absichten betrachtet. Man setze sich nun vor, die Art B so zu untersuchen, daß man jede von ihren Eigenschaften und Bestimmungen finden wolle, so lassen sich die Arten M, N mit B vergleichen, und da giebt es folgende Fälle:

1. Entweder man findet, alle B seyn M, so ist nothwendig kein B, N. Denn durch die Natur der Eintheilung [= Entgegensetzung der Glieder; M.H.] können M und N nicht beysammen seyn
2. Oder man findet, kein B ist M, so so sind alle B, N. Denn da durch die Natur der Eintheilung M und N zusammen den ganzen Begriff A erschöpfen, in dessen Umfang B gehört: B aber nicht unter denen A ist, die M sind; so muß es nothwendig unter denen seyn, die N sind.
3. Oder man findet, daß nur etliche B, M sind, so sind die übrigen B, N, weil die B sämmtlich unter M oder N seyn müssen. In diesem Fall leidet B eben die Eintheilung in M und N, die der Begriff der Gattung A leidet, worunter B gehört.

Angemerkt wird hierfür, dass von dem, was bezüglich des Verhältnisses von B und N und M herausgefunden wurde, für C als andere Art von A und Nebenart von B nicht erschlossen werden kann, weshalb C besonders mit M und N verglichen werden muss. Wenn A in mehr als zwei Begriffe eingeteilt wird, so können auch mehr Vermischungen stattfinden und die Vergleichung hat mehr Fälle zu berücksichtigen. Aus der Natur der Einteilung am Beispiel einer zweigliedrigen von A in B oder C leitet Lambert fünf Sätze ab:

1. Etliche A sind B, die übrigen C.
2. Kein A ist weder B noch C.
3. Kein A ist B und C zugleich.
4. Kein B ist C, und hinwiederum: Kein C ist B.
5. Die A, welche B sind, sind nicht die, welche C sind, noch diese jene.¹²¹

Diese Sätze haben ihre Geltung unter der Bedingung, dass die Einteilung richtig ist. Die ersten Sätze verlangen die Vollständigkeit der Einteilung, die letzten drei verlangen die Unterschiedenheit bzw. Gegensätzlichkeit von B und C. Soweit zur Dichotomie, bei der die Grenze der Begriffe gegeneinander in ihrer wechselseitigen Ausschließung über den Satz des Widerspruchs bestimmt werden kann. Bei der Polytomie hört das Notwendige auf und das Willkürliche hält Einzug, denn die

¹²⁰ In der Nummerierung der Möglichkeiten wird durch das Entweder – Oder der Zusammenhang der kombinatorischen Methode mit der Einteilung bzw. Disjunktion sichtbar. Der Zeichencharakter der logischen Kombinatorik zeigt zudem Lamberts klares Verständnis der Logik als einer formalen Wissenschaft, was ihn vor allen Zeitgenossen und Vorgängern – mit Ausnahme von Leibniz und einer gewissen Aristotelesinterpretation – auszeichnet. Die von Lambert benutzte Methode findet sich auch in Wolffs deutscher Metaphysik (§. 36.) wieder, worauf er selbst hinweist, der Unterschied liegt jedoch darin, dass Lambert sie allgemeiner und aus ihren Gründen entwickelt zu haben beansprucht. Dass das kombinatorische Verfahren bei Wolff in Ansätzen vorliegt, zeigt sich auch durch die kombinatorischen Bemühungen Meiers in der Vernunftlehre.

¹²¹ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 100, S. 62.

Grenzzlinie zwischen den Gliedern lässt sich hier schwer bezeichnen. Mit anderen Worten: Hier fängt der Bereich der Einteilung an, bei dem der Einteilende die Wahl hat, was den Umfang (d. i. bei Lambert die intensionale Intension im Gegensatz zur Ausdehnung) der Merkmale betrifft.¹²²

Graduelle Einteilungen sind ebenso wie qualitative Einteilungen notwendig und richtig zu bewerkstelligen (was auch die Beispiele deutlich machen), und Lambert unterscheidet sie damit spezifisch von solchen, die prinzipiell unvollständig sind.

Denn bey den Graden ist der Umfang des Begriffes bestimmt, und der Unterschied der Arten beruht nur auf den Graden, die man nach den vorgegebenen Absichten auswählen kann, um die Arten voneinander zu unterscheiden. In dem andern Fall hat man gleichfalls eine bestimmte Anzahl von Theilen, Merkmaalen, Begriffen, Sachen etc. und man weiß, wie viele, und wie vielerley Arten man sie abwechseln kann, und jede läßt sich sodann in andern vorgegebenen Absichten prüfen, ob sie dazu genommen werden können. Die Begriffe, die heraus kommen, sind richtig, und man weiß, daß es alle sind.¹²³

Für die qualitativen Einteilungen, bei denen der Unterschied nicht graduell ist, sondern „auf lauter ganze Zahlen muß gesetzt werden, und daher nur in der Combination der Theile besteht“¹²⁴, bieten die vier Figuren der Schlusslehre und die durch Kombinatorik aller formal quantitativ und qualitativ unterschiedenen Sätze (A,E,I,O) herausgebrachten je 16 Fälle ein geeignetes Beispiel. Durch seine kombinatorische Behandlungsart entdeckt Lambert, dass nur 23 Fälle von den 64 möglichen, die aus einfachen bedingten Sätzen bestehen, die Folge der Aussage aus der Bedingung durch die bloße Form des Satzes zu schließen erlauben.¹²⁵ Ein praktischeres Beispiel bietet die Ästhetik, etwa die Einteilung der Säulen in der Baukunst. Dort besteht jede Säule aus drei größeren Teilen, von denen jeder Teil aus drei kleineren Teilen bestehe, woraus sich nach den Regeln der Harmonie genau fünf Ordnungen (Toskanische, Dorische, Ionische, Korinthische, Komposite) ergeben.

Nebst den willkürlichen graduellen und qualitativen Einteilungen, die in der Hauptsache intellektuell bewerkstelligt werden müssen, gibt es einen dritten Fall, der sich in der Natur selbst findet, da diese ihre Arten bereits unterschieden hat, wobei es also nur gilt, diese Unterschiede zu

¹²² Für die graduellen Einteilungen findet sich ein schönes Beispiel der Einteilungen von Sonnenuhren ebd. §. 104, S. 65 f. Sonnenuhren verlangen graduelle Einteilungen und können ganz exakt eingeteilt werden. Hierfür ist die *sphärische* Trigonometrie eine wichtige wissenschaftliche Grundlage. Das Beispiel macht deutlich, wie gerade durch die Unbestimmtheit der Einteilung ihre Allgemeinheit gesichert wird, sodass sich jeder Fall in diese einfügen lässt, ohne dass die möglichen Fälle trotz ihrer infiniten Gradation zu weitläufig werden. Zum zitieren war das Beispiel allerdings zu lang. Bei den graduellen Einteilungen ist eine Kombinatorik nicht angebracht, sodass das Prinzip der Einteilung aus der Kenntnis der Sache selbst genommen werden muss.

¹²³ Ebd. §. 108, S. 67 f. Kant war allem Anschein zum Trotz dieser Zuversicht gegenüber nicht skeptisch eingestellt. Die Unterscheidung ist der Sache nach ganz treffend, doch sind die Sphären, in denen vollständige Einteilungen geleistet werden können, im Gegensatz zu Lamberts Annahme, nach Kant äußerst begrenzt. Die graduelle Einteilung der Sonnenuhren als Beispiel Lamberts ist auch nach Kant vollständig, die der 5 Säulen aus der Baukunst hat etwas willkürliches an sich, sodass diese Einteilung höchstens willkürlich vollständig sein mag. Die Bedingung intellektueller Einteilungen werden von ästhetischen Einteilung, wie solchen in der Baukunst, nicht erfüllt. Bei der Einteilung der Sonnenuhren hingegen ist die Erfüllung der Vollständigkeit durch die Bedingung der Möglichkeit dieser Einteilung, der sphärischen Trigonometrie, mathematisch gesichert. Geometrische Figuren lassen sich auch für Kant vollständig einteilen, so etwa das Dreieck in seine drei Arten – die aufgrund des Maßes bzw. der Grenze, dem rechtwinkligen Dreieck, vollständig sein muss. Diese Einteilung ist eine *doppelte* und vollständige *Dichotomie*: Alle Dreiecke sind entweder rechtwinklige oder nicht-rechtwinklige. Alle nicht-rechtwinkligen Dreiecke sind entweder stumpf- oder spitzwinklig. Zahlen hingegen können je nach Gebrauchswert derselben (dann erlaubt Kant neue Zahlklassen; generell billigt Kant neuartigen mathematischen Konstruktionen immer dann Geltung zu, wenn ihnen ein Anwendungsbezug möglich ist – das liegt am willkürlichen Charakter solcher Konstruktionen) nach verschiedenen Hinsichten unterschieden sein, sodass die Einteilung in gerade und ungerade nicht die einzige ist. Als weiteres Beispiel für eine vollständige Einteilung bei Kant mögen die Urteilstafel und Kategorientafel gelten dürfen, aber auch die *dogmatische Einteilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen* in MS, AA 06:284-286. Wichtig ist zu bemerken, dass für Kant die Definitionen in der Philosophie immer nur komparative vollständig sein können, hingegen die Einteilungen durchaus Vollständigkeit beanspruchen dürfen, was sie vor jenen als brauchbares Verfahren der Philosophie auszeichnet, dem nicht zuletzt die gesamte Transzendentalphilosophie ihre Methodik verdankt.

¹²⁴ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 105, S. 66.

¹²⁵ Vgl. Ebd. §. 273, S. 172. Dies ist ein sehr später Fortschritt in der Syllogistik. Auf der alten „Bahn“ der Syllogistik, wie es bei Mendelssohn heißt, „welche so oft betreten worden, daß man der Mühe kaum mehr werth geachtet, sich auf derselben umzusehn, legt er [=Lambert; M.H.] fast keinen Schritt zurück, ohne Entdeckungen zu machen; und die dornigsten Subtilitäten verwandelt sein Genie in fruchtbare Wahrheiten.“ M. Mendelssohn [70] 1844. S. 487.

beobachten. Eine solche empirische Einteilung ist auch wohl der Anfangsgrund der Einteilungen gewesen und findet seit jeher bei der Klassifizierung von Tieren, Pflanzen und Steinen ihre Anwendung. Hier ist die Unvollständigkeit der Einteilung garantiert, denn auch wenn die Geschlechtsregister heute vollständiger denn je sein mögen, gilt, dass Lücken bleiben.¹²⁶

Der vierte Fall bezieht sich auf das Problem vom Ganzen zu seinen Teilen. Er kommt vor, wenn das Ganze zu übersehen möglich ist und die Teile besonders erkannt werden können, z.B. bei der „geographischen Eintheilung der Länder in verschiedene Absichten“¹²⁷ oder bei der „anatomische[n] Zergliederung des menschlichen Leibes“¹²⁸. Diese Art der Einteilung ist verschieden von allen

¹²⁶ Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 107, S. 67.

¹²⁷ Ebd. §. 107, S. 67. Kant nennt seit seinen frühesten Schriften als Paradebeispiel für ein System neben dem Sonnensystem der Kosmologie die Geographie. „Wer da glaubt Wahrheiten einzeln erkennen zu können, der betrügt sich. Bey einem Lehrgebäude muß ich vom Ganzen anfangen, vom Hauptbegriff, mit welchem die Verbreitung der Erkenntniß zusammenhängt, und nicht von den Theilen. Z. E. In der Geographie läuft alles hinaus den Globum zu erkennen. Der Plan zum Ganzen muß vorher entworfen werden; hernach kann man ihn ausfüllen mit den Theilen. [...] Das Ideal oder Ganze geht vorher, und nur im Ganzen lassen sich die Theile denken.“ V-Lo/Philippi, AA 24:399,30-38, ebenso: V-Lo/Bauch, UN I:100,789-796. Der Globus (die Idee des Ganzen, d. i. der Welt) ist der Grund der Systematik der Geographie: „z.E. Geographie kann Rhapsodie auch System seyn, aber systematisch macht sie der Globus.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:531,17-19. „Hübners Geographie ist das erste geographische System.“ V-Lo/Philippi, AA24:399,16-17. Der endgültige Systembegriff zeichnet sich durch die Idee des Ganzen aus und bezieht sich eindeutig auf die Einteilung: „In jedem System muß eine Idee als das Ganze seyn, die die Einteilung und den Zweck bestimmt, und diese Idee macht die systematische Einheit aus.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:530,33-36. u. V-Lo/Warschau, UN II 556,260-262. Vgl. N. Hinske [32] 1991 u. N. Hinske [35] 1998. S. 102-117.

¹²⁸ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie* §. 107, S. 67. Christian Wolffs Systembegriff, der konstitutiv für die systematische Philosophie des 18. Jahrhunderts ist, nutzte prominent den Gliederbau des Körpers als Analogon zum Systembegriff: „wie die Glieder in dem menschlichen Körper miteinander zusammen hangen, und bey ihrem verschiedenen Unterscheide dennoch zusammen conspiriren, und immer eine um der andern willen da ist.“ Chr. Wolff [102] 1973 (1726). §. 78, S. 228 f. Siehe auch ebd. §. 34, S. 108 f. Die Pfeiler des Wolffschen Systembegriffs sind 1. die Erkennbarkeit des Ortes durch das Frühere und Spätere, so, dass der Grund einer Bestimmung an einer bestimmten Stelle jederzeit angegeben werden können muss, 2. die Verknüpfung und der Zusammenhang der Wahrheiten im Vortrag, 3. die Ordnung, die die Erkenntnis des einen durch das andere ermöglicht, sodass 4. alle Lehren wechselseitig verknüpft sind. Vgl. N. Hinske [35] 1998. S. 103-106 u. N. Hinske [32] 1991. S. 160-162. Wolffs mathematische Methode, die sich an einem bestimmten Eindruck der Methode Euklids orientierte, ist linear und verläuft über Polysyllogismen. Ihr Hauptelement ist die Definition. In der lateinischen Logik (1728, §. 889) heißt es zum System, wie auch von G. F. Meier [68] 1752. §. 104, S. 26 übernommen: „System nennt man eine Menge von Wahrheiten, die untereinander und mit ihren Gründen verknüpft sind.“ Übersetzung v. N. Hinske [32] 1991. S. 160. Die Eigentümlichkeit des Wolffschen Systembegriffs ist, dass die polysyllogistische Methode „jedem Gedanken seine genaue, mit keiner anderen zu vertauschende Stelle zuweist; M.H.“ Ebd. S. 162. Bereits 1764 findet sich Kants präzise immanente Kritik an den drei Säulen der mathematischen Methode, die für Wolffs Systembegriff konstitutive Funktion hatte. Vgl. UD, AA 02:276-282. §§. 1-3. Mathematik definiere ihre Begriffe synthetisch, durch willkürliche Verbindung werden sie gemacht, die Philosophie hingegen definiere analytisch, durch Absonderung und Zergliederung bereits vorhandener Begriffe, obschon diese verworren und dunkel genannt werden (vgl. §. 1, UD, AA 02:276). Während die Philosophie das Allgemeine durch Wörter in abstracto beweist, so hat die Mathematik den Vorteil, in ihren Auflösungen und Beweisen das Allgemeine unter anschaulichen Zeichen als Stellvertreter des Allgemeinen in concreto einsehen zu können (vgl. §. 2, UD, AA 02:278f.). Schließlich sind die Prämissen der Mathematik abgezählt, während die Philosophie hier eine unübersehbare Zahl unbeweisbarer Sätze vor sich hat (vgl. §. 3, UD, AA 02:279f.). Damit trifft Kant ein „unbemerktes Problem der Wolffschen Systemauffassung“, insofern Wolff selbst „untrügliche Erfahrungen“ (N. Hinske [32] 1991. S. 167 f. Anm. 23) – dergleichen es sehr viele gebe – als eine Art der obersten Prämissen anführt. Aufgrund der Differenz der Gegenstände ist für Kant die mathematische Methode in der Philosophie unbrauchbar und ihre Nachahmung sogar schädlich. Man darf nicht aus Kants Ablehnung der mathematischen Methode im Sinne Wolffs darauf schließen, dass Kant ein mathematisches Vorgehen für die Philosophie im Sinne einer Hilfswissenschaft völlig ausschließt. Es scheint zwar, als ob Kant mit dem Unterschied von Mathematik und Philosophie die von Leibniz entworfene *ars characteristica universalis*, die ihm auch durch Lambert bekannt wurde, aus denselben Gründen ablehnen muss. Dies dokumentiert auch noch die *Kritik* (vgl. KrV A 724 | B 752). Gegen Kants scheinbare Ablehnung scheint die Stelle A 83 | B 109 zu sprechen und ebenfalls Kants Brief an Schultz vom 23.08. 1783, der genau auf diese Stelle bezogen werden muss (vgl. Br., AA 10: S. 351). Auch einige Reflexionen liefern ein ganz anderes Bild: Hier wird nicht die mathematische Methode generell, sondern die Syllogistik abgelehnt und die Mathematik durchaus als Hilfswissenschaft der Philosophie bedacht. Vgl. Refl. 4937, 4938 u. 5047, etwa zwischen 1776 und 1778 datiert. Ausführlicher: G. Martin [66] 1972. S. 80-90.

Hinske begreift als ersten wichtigen Schritt auf Kants Weg zu einem positiven Systembegriff „die Feststellung, daß eine derartige [die Wolffsche; M.H.] Definition nur die 'dogmatischen Wahrheiten', also nur die apriorischen Vernunftwahrheiten, berücksichtige und damit das gesamte Feld der Erfahrungserkenntnis aus dem Bereich der systematischen Erkenntnis (die Lambert 1764 in seinem *Novum Organon* mit der wissenschaftlichen Erkenntnis überhaupt gleichgesetzt hatte) ausklammere.“ N. Hinske [32] 1991. S. 171. Dass Lamberts Systembegriff derart dem Wolffschen entgegengesetzt ist, obwohl beide die mathematische Methode als universal annehmen, liegt an Lamberts anderer Auffassung der Mathematik. Mathematik wird von Lambert streng als synthetische Wissenschaft begriffen und im Gegensatz zu Wolffs, auf der Nominam!definition gründenden, Vorgehensweise, ist für Lambert der Existenzbeweis per (anschaulicher) Konstruktion zu führen notwendig. „Das Abstrahiren setzt nothwendig die speciellen Kenntnisse voraus, und so betrachtet, gleicht die Ontologie einer Gauckeltasche, worin man das, so man herausziehen will, vorläufig gelegt hat.“ Es gibt also kein Wissen von hohem Allgemeinheitsgrad, das nicht in methodischem Verfahren aus einem Wissen, das wir vorderhand 'konkret' nennen wollen, gewonnen wurde. Es sei denn, man verwendet Zauberticks, zieht es aus der 'Gauckeltasche'. Doch Zauberei ist keine Methode der Wissenschaft, sie gaukelt höchstens eine vor.“ G. Wolters [106] 1980. S. 21.

Der Systembegriff Wolffs musste Kant viel zu eng erscheinen, denn gerade diejenigen Disziplinen (physische Geographie und Kosmologie), denen Kant schon in jungen Jahren eine Systematik zuerkannte, konnten von Wolffs Systembegriff gar nicht erfasst werden. Wenn Kant mit Lambert den Unterschied der beiden Vernunftwissenschaften Philosophie und Mathematik als denjenigen von

anderen,

weil die Theile hier bald nichts gemeinsames haben, als daß sie zusammen genommen ein Ganzes ausmachen, und das Ganze nur Verhältnißweise in den Theilen ist, und jeder Theil ohne Rücksicht auf das Ganze bestehen kann.¹²⁹

So korrekt und richtig der Einfluss Lamberts auf Kant bezüglich des Systembegriffs ist¹³⁰, so zweifelhaft ist doch die Verträglichkeit dieser Aussage mit der kantischen Neubestimmung des Organismusbegriffs in der *Kritik der Urteilskraft*. Die Bestimmung allerdings, dass das Ganze verhältnißweise in den Teilen ist, deutet darauf hin, dass der Zweckbegriff vielleicht als integraler Bestandteil der Teile angesehen werden könnte, was dann zumindest auf einen wichtigen Aspekt des kantischen Organismusbegriffs vorgreift.

In der Unterscheidung der vier Fälle von Einteilungen hat Lambert diejenige zwischen Polytomie, d. i. empirischer Einteilung und Dichotomie bei Kant vorgebildet, insofern man es bei den Unvollständigen „mehrentheils auf die Erfahrung ankommen lassen“ müsse, „die übrigen zu finden.“¹³¹ Die Einteilung bleibt komparativ und unvollständig, soweit sich „kein Mittel findet, den vorgegebenen Fall“¹³² auf eine qualitative oder graduelle Einteilung zu reduzieren, weil der Unterschied der Arten sich nicht als gradueller oder durch Kombination einer bestimmten Zahl von Merkmalen erweisen lässt.

In der logischen und ontologischen Einteilung sind die Absichten der Einteilung sehr allgemein, weshalb die Annahme ganz plausibel ist, dass sich „überhaupt und ein für allemal“ bestimmen lasse, welche Glieder jeder Einteilung sich mit den Gliedern der Übrigen kombinieren lassen und welche sich ausschließen. Die Bedingung dafür ist allerdings eine „vollständige Abzählung aller Absichten in welchen eine Eintheilung vorgenommen werden kann“¹³³. Ein schönes Beispiel hierfür ist die Kategorien- bzw. Urteilstafel Kants mit ihrer trichotomen Einteilung in vier Absichten [Quantität (Umfang), Qualität (Inhalt), beide – Relation (Verhältnis) – und keines von beiden – Modalität (Wert)].

Die möglichen Absichten werden bei Begriffen unbestimmt gelassen, oder der Kürze halber abstrahiert. Hier markiert Lambert einen Unterschied des logischen und ontologischen Verfahrens zu dem in der Mathematik, deren allgemeine Formeln zwar weitläufig sind, aber die Sicherheit an sich haben, dass sie vollständig sind. In der Mathematik sind die allgemeinsten Begriffe am „allerzusammengesetztesten“ und nicht, wie nach Lambert und Leibniz in der Philosophie, die einfachsten. Umstände und Größen bleiben zwar in der Mathematik unbestimmt, aber sie werden in die Rechnung einbezogen, wodurch die allgemeinen Formeln weitläufig werden.

einer solchen aus Begriffen, zu einer solchen aus der *Konstruktion*, immer wieder betont, dann ist dies zunächst ganz klar gegen Wolff gerichtet. Dessen Mathematikverständnis zeichnet sich in erster Linie durch die Vernachlässigung der Konstruktion aus. Dies ist in der Herabwürdigung der Aufgaben und Postulate deutlich ausgedrückt. Postulaten fehlt eine eigenständige Funktion und Aufgaben sind nach Wolff auf Theoreme zu reduzieren. Zusammenfassend lässt sich sagen, „in der Wolffschen Methodologie der axiomatischen Methode [finden sich; M.H.] keine wesentlichen nicht-deskriptiven Elemente“. G. Wolters [106] 1980. S. 45. Vgl. ebd. S. 40-45. Das ist für Euklid, Lambert und auch für Kant ganz anders, worauf die Konstruktion als nicht-deskriptives Element und zugleich als eigenes Merkmal der Mathematik (ihre spezifische Differenz zur Philosophie) hinweist. Meiner Übersicht nach wurde dies allerdings bislang in der Forschung übersehen, da sich die wenigsten Interpreten einen adäquaten Begriff der Methode Euklids verschafft haben.

¹²⁹ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 107, S. 67.

¹³⁰ Vgl. F. Ishikawa [45] 1995, F. Ishikawa [44] 1994, F. Ishikawa [43] 1991, u. N. Hinske [35] 1998. S. 112 f. Siehe auch hier: 3.3 *Ergebnisse*.

¹³¹ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 109, S. 68.

¹³² Ebd. §. 109, S. 68.

¹³³ Ebd. §. 110, S. 69.

Lamberts Innovation in der Philosophie (und damit auch die unendlichen Urteile) finden an diesem Vergleich der Philosophie mit der Mathematik ihren berechtigten Eingang in die Philosophie, den Kant übernehmen und weiter fortbilden wird. Es zeigte sich schon bei den dichotomen Einteilungen, dass Lambert dafür plädiert, den Gegenbegriff zum eingeteilten Begriff nicht einfach durch „nicht B“ auszudrücken und ihn somit bei Seite zu setzen, sondern, dass Lambert diesen als unbestimmten Begriff einzubeziehen fordert, was den sachlichen Grund darin hatte, dass dadurch eine Art oder zumindest Etwas und nicht Nichts angezeigt werden sollte. Die Formeln der Mathematik sind weitläufig, weil sie das Unbestimmte in ihre allgemeinsten Formeln hineinnimmt¹³⁴ – was ihre Vollständigkeit sichert und bei den einzelnen Fällen stark verkürzt werden kann.¹³⁵

Diesen Vortheil würde man bey den Qualitäten¹³⁶ gleichfalls erhalten, wenn man ein Mittel hätte, in den allgemeinen Begriffen der Gattungen die Begriffe der Absichten, in welche sie sich eintheilen lassen, und gleichsam einen Schattenriß der Glieder jeder Eintheilung beyzubehalten. Allein bisher lassen wir das unbestimmte in den Begriffen | ganz weg, dahingegen die Mathematiker es als unbestimmt anzeigen, um es so zu reden nicht aus dem Gesichte zu verlieren, sondern es jedesmal nach Erforderniß oder auch nach Belieben bestimmen zu können.¹³⁷

Was Lambert hier beschreibt, ist der kantische Unterschied (, der bei Kant am Experiment orientiert ist,) von Abstraktion, bei der das Unbestimmte aus dem Gesichtsfeld entfernt und somit vergessen wird, zur Isolation, bei der das Andere – obschon unbestimmt – präsent bleibt. Lambert hegt die Hoffnung, dass es bei denjenigen Begriffen, die nicht auf der Erfahrung beruhen und von denen wir dennoch „eine confuse Vorstellung und innere Empfindung der Merkmaale“ haben, wie etwa Ursache und Grund (daneben nennt er moralische Begriffe wie Hoffnung und Mitleid),

zwar schwer, an sich aber doch möglich sey, [...] alles beyzubehalten, was die Unterschiede der Arten bis in ihre kleinsten Theile und Bestimmungen noch Allgemeines haben, und darinn zugleich auch die Anzahl und Beschaffenheit der Arten noch mit anzuzeigen.

Einen Hinweis auf diese Möglichkeit wird in den Beispielen gesehen¹³⁸, die doch zeigen, dass vieles, was in den Definitionen gar nicht angeführt wird, in diesen ihren Ausdruck findet.

Gerade der heute so oft gleichgemachte Unterschied von Denken und Sprechen – der häufig auch als Kants Ansicht gehandelt wird¹³⁹ – zeigt in der Differenz vom Inhalt richtiger Erfahrung zu den Worten, mit denen diese bei der Erklärung ausgedrückt werden, dass in dem allgemeinen Begriff

¹³⁴ Die Einsicht Lamberts, dass das Unbestimmte angezeigt werden muss, macht einen weiteren Grund für seine originäre Einführung des terminus infinitus in die Logik aus. Auch an seiner Bestimmung allgemein bejahender Urteile zeigt sich diese mathematische Tugend des Bewusstseins des Unbestimmten. Ähnlich wie Hegel macht Lambert darauf aufmerksam, dass ein allgemein bejahendes Urteilen zwar „den Zweifel von Ausnahmen aufhebt.“ Indessen merkt er an, dass sie „in einer anderen Absicht unvollständig bleiben, weil er [=der allgemein bejahende Satz; M.H.] von allen Eigenschaften des Subjectes nur eine angiebt [...] es sey, daß wir die übrigen nicht gebrauchen, oder daß wir sie nicht wissen. Diese lassen wir unbestimmt.“ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. S. 128, S. 82.

¹³⁵ Vgl. ebd. S. 110, S. 69 f.

¹³⁶ Vor Kant galt der Unterschied von Mathematik und Philosophie vornehmlich als derjenige von Quantität und Qualität, was Kant kritisiert, wie schon der gemeinsame Begriff der mathematischen Titel für Qualität und Quantität klarstellt.

¹³⁷ Ebd. S. 110, S. 69 f.

¹³⁸ Kant übernimmt die Hochschätzung des Beispiels als Analogon in der Philosophie zur Konstruktion in der Mathematik von Lambert. „Dazu kömmt noch, daß Euclid die unumschränkte Freyheit hatte, in der Figur, welche eigentlich nur ein besonderer oder einzelner Fall des allgemeinen Satzes ist, dabey aber statt eines Beyspieles dienet, alles wegzulassen, was nicht dazu gehöret, oder was nicht in dem Begriffe ganz und rein vorkömmt. [...] Man wird hieraus leicht den Schluß machen können, daß in der Metaphysic, die an sich abstracten Begriffe und Sätze durch Vorlegung eines einzeln Falles oder eines wohlgevählten Beyspieles aufgekläret“ werden können. J. H. Lambert [54] 1771. §§ 12 u. 13, S. 10. Lambert kritisiert an Wolff, der den praktischen Teil der Methode Euklids ignorierte, dass in seiner „Vernunftlehre wenige oder keine Regeln, in der Metaphysic wenige oder keine Beyspiele“ vorkommen. Ebd. S. 13. S. 11.

¹³⁹ Vgl. R. Brandt [9] 1991. S. 42. Es liegt nahe, dass Denken und Sprechen für Kant identifiziert sind und somit hier ein Unterschied zu Lambert und der rationalistischen Tradition besteht. Das Kant aber von einer völligen Identität ausgeht, ist unwahrscheinlich, da Denken, obschon es immer sprachlich ist, als die Bedingung des Sprechens gelten müsste. Insofern ist alles sprachliche Denken, aber Denken mächtiger als das Feld des Sprachlichen.

„vielmehr sich befinde, als wir mit Worten ausdrücken“¹⁴⁰.

Für Lambert jedenfalls gilt, dass Denken mehr umfasst, als das sprachliche Ausdrucksvermögen, oder anders gesagt: Zwar ist alles Sprachliche notwendig auch Denken, aber nicht umgekehrt, d. h. Denken umfasst mehr, als das sprachlich Fassbare. Ob Kants Begriff der Diskursivität implizieren müsse, dass Denken und Sprache deckungsgleich sind, kann vermutlich verneint werden, sei aber dahingestellt. Die durch die Idee des Schattenrisses bezeichnete Möglichkeit allgemeinsten – einfachster – Begriffe ist ein Gedanke, der für Kants Arbeit an einer Urteilstafel überhaupt als konstitutiv begriffen werden sollte. In dieselbe Richtung geht folgender Hinweis:

Am vollständigsten aber geben uns die Stammtafeln oder vielmehr die allgemeinen Formeln derselben ein Beyspiel von vollständig entwickelten Begriffen.¹⁴¹

Für Lambert, der selbst mit den Kalkülen eine Zeichenkunst der Urteile eingeführt hat, steht fest, dass sich auch Begriffe figürlich vorstellen lassen, wofür die Ordnung von Arten und Gattungen, „wenn sie Tabellenmäßig vorgestellt werden, daß man mit einem Anblicke übersehen kann, wie sie von einander abstammen“¹⁴², ein Beispiel geben. Während Lambert selbst zu einer Tabellendarstellung der einfachsten Begriffe neigt, ist eine solche von der Tafeldarstellung Kants aus mehreren Gründen zu unterscheiden.¹⁴³

In solchen Tafeln (Tabellen) allerdings finden sich immer Lücken, da die meisten als wesentlich ausgegebenen Einteilungen nur in gewisser Absicht aufgestellt wurden, weshalb die Vollständigkeit fehlt. Das Figürliche drückt gewisse Verhältnisse aus, die zum Hauptgegenstand der Betrachtung gemacht wurden, so in den Tabellen der Gattungen und Arten die Subordination und Koordination der Begriffe. Kants Urteilstafel zeigt sich abermals als gutes Beispiel. Ein anderes Beispiel sind die Noten in der Musik, die „von den Tönen nichts anders als ihre Intervallen und Dauer vor[stellen; M.H.]“¹⁴⁴

Der § 116. ist für Kants Aufstellung einer *vollständigen* Einteilung der logischen Funktion des Verstandes in Urteilen besonders relevant. Hier werden die Vernunftwissenschaften Mathematik und Rechtswissenschaft als Modelle genannt, bei denen vollständige Einteilungen möglich sind.¹⁴⁵ Als bestes Modell der vollständigen Einteilung wird die Trigonometrie anerkannt. Jeder einzelne Fall, der unter einen eingeteilten Begriff gehört, lässt den Begriff eines Gliedes der Einteilung erkennen. Denn dort, wo eine Regel nicht in ihrer Allgemeinheit angewandt werden kann, findet eine Ausnahme statt. Diese nötigt, alle Fälle abzuzählen, die eine besondere Bestimmung der Regel erfordern. Zur

¹⁴⁰ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 112, S. 72.

¹⁴¹ Ebd. §. 113, S. 72.

¹⁴² Ebd. §. 114, S. 73.

¹⁴³ Leider kann der spannende Vergleich der Korrelations-Tabelle der Grundbegriffe Lamberts mit Kants Funktionstafel nicht behandelt werden. Vgl. hierzu insb. J. H. Lambert [54] 1771. §. 52, S.46. Der Wortlaut Lamberts überschneidet sich mit demjenigen Kants: „Die Tabelle selbst *stellet* zugleich die Verbindung dieser einzeln Theile, welche die Grundlage jeder specialen Wissenschaften sind, mit *einem male vor Augen*. Man sieht daraus, wie ferne sie schon in den einfachen oder ersten Grundbegriffen unserer Erkenntniß etwas gemeinsames und etwas eigenes haben. Auf eine evidentere und minder willkürliche Art läßt sich diese Verbindung nicht *vorstellen*.“ Ebd. S. 57. Herv. v. mir. Bei Kant heißt es: „Die Funktionen des Verstandes können also insgesamt gefunden werden, wenn man die Funktionen der Einheit in den Urteilen vollständig darstellen kann. Daß dies aber sich ganz wohl bewerkstelligen lasse, wird der folgende Abschnitt *vor Augen stellen*. [...] Sie können füglich in folgender Tafel *vorgestellt* werden.“ KrV A 69 f. | B 94 f. Herv. v. mir.

¹⁴⁴ Ebd. §. 114, S. 74.

¹⁴⁵ Wer Kants Begriff der Logik untersucht, wird feststellen müssen, dass sich nur zwei Vorgänger der kantischen Einteilung der Logik, wie sie in der Einleitung zur Transzendentalen Logik vollzogen wird, finden lassen. Neben Lambert ist Leibniz einschlägig, der wohl als erstes von einer *allgemeinen* Logik schrieb. Vgl. G. W. Leibniz [61] 1961 (1704). §. 13, S. 261. Beachtenswert ist, dass neben der Logik als eine allgemein nachvollziehbare Beweise liefernde Disziplin die Rechtswissenschaft als Beispiel dient.

Auffindung aller Fälle dient das Verfahren der Kombination und Permutation, wodurch auch ihre Anzahl festlegbar ist. Als Beispiel dient die für die Einteilung der Urteilstafel relevante Trigonometrie.

Und die Abzählung dieser Fälle, die Bestimmung ihrer Kennzeichen, und zugleich auch die Angabe der Regel, wie man sie traktieren soll, ist es, was die Lehre vollständig macht. Die ganze Trigonometrie ist ein Beyspiel hievon. Und in der ganzen Mathematik giebt die Verwechslung der gegebenen und gesuchten Stücke, die besondern Fälle, welche in Ansehung einer Theorie vorkommen können. Auf eine ähnliche Art werden in den Rechten die sogenannten Erbfälle betrachtet und in Klassen gebracht, um die Gesetze über die Erbschaft bestimmter zu machen. Die Collision verschiedener Gesetze giebt ebenfalls besondere Fälle an, die bestimmt und in Klassen gebracht werden müssen.¹⁴⁶

Der Zweck der Einteilungen ist ihr Nutzen für die Vollständigkeit der Erkenntnis. Die Einteilungen geben die Macht über den zu bewältigenden Gegenstand, insofern sie uns versichern,

daß alle Fälle, die bey einer vorgegebenen Verrichtung vorkommen können, in unsrer Gewalt sind. Daher dienen sie auch, die Möglichkeit der Ausübung vollständig zu machen.¹⁴⁷

Die Regeln der Einteilung wurden aus ihrer Natur abgeleitet. Dabei hat Lambert zwischen graduellen und qualitativen Unterschieden der Arten einer Gattung unterschieden. Sind die Artunterschiede nur graduell, wie zwischen Morgen und Abend, so ist die Einteilung einer Sache, die dieses Verhältnis wie eine Sonnenuhr¹⁴⁸ betrifft, spezifisch unterschieden von der Einteilung einer Sache, die qualitative Unterschiede kennt, wie diejenige zwischen den Arten der Dreiecke, die durch ihre Grenze (den Ausschluss eines rechten Winkels, als *Terminus infinitus*, der auf die Bestimmungen entweder stumpf- oder spitzwinkliger Triangeln führt) ganz genau unterschieden und abzählbar sind. Dass graduelle Einteilungen vollständig sein können, verdankt sich der Anwendung der Mathematik auf die Natur; bei Sonnenuhren der sphärischen Trigonometrie. Qualitative Unterschiede werden durch die Kombination der Bestimmungen und Merkmale, die in einer gewissen Anzahl vorliegen, geleistet, wofür die Philosophie Lamberts in vielen ihrer Bestimmungen ein Beispiel gibt. Wo allerdings die Merkmale nicht alle aus der Theorie der Gattung ersichtlich werden können, verweist Lambert die Einteilung auf die Erfahrung, was als Konsequenz die generelle Unvollständigkeit derselben nach sich zieht.

Bei Lambert liegt eine ausgearbeitete Theorie der Einteilung vor. Dies ist eine Eigentümlichkeit seiner Logik, da hier ihr Charakter als kombinatorische Logik selbst Gegenstand der Behandlung ist. Die Idee des Unterschieds von Graden und Qualitäten wird Kant sehr geschätzt haben, doch lässt sich nicht erkennen, dass er sie bei seinem Begriff der Einteilung übernommen hat.¹⁴⁹

Ein *Novum* stellt der Unterschied von Einteilungen, die der Möglichkeit nach vollständig sein können, zu denen, die es nicht sein können, dar. Zwar haben auch andere Logiken die Behauptung der Vollständigkeit vorgetragen, doch diese auf die Dichotomie durch Gründe, die aus dem Satz vom zu vermeidenden Widerspruch fließen, eingeschränkt. Lambert hingegen liefert einen Ansatz für eine mögliche vollständige Einteilung von bestimmten Gegenständen, bei denen die Theorie der Gattung ausgeführt werden kann, zu solchen, wo dies (noch) nicht der Fall ist. Auch für die Ontologie und die

¹⁴⁶ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 116, S. 75.

¹⁴⁷ Ebd. §. 117, S. 76.

¹⁴⁸ Das Beispiel Lamberts von der Sonnenuhr ist sehr schön. Neben diesem ästhetischen Aspekt ist die vollständige systematische Bestimmung der Sonnenuhren eine durch die sphärische Trigonometrie gewonnene Möglichkeit.

¹⁴⁹ Da die Bestimmtheit der Qualität die Gradation als intensive Größe bereits enthält, ist dieser Unterschied für Kant nicht nötig.

Logik sieht Lambert die Chance vollständiger Hauptbegriffe, der er selbst, nicht zuletzt durch die – von ihm bewusst als unvollständig konzipierte – Theorie der Wahrheit, entgegen gearbeitet hat. Lambert war sich bewusst, dass ihm noch ein Prinzip der Vollständigkeit für die Bestimmung der einfachen Begriffe fehlte. Seine Theorie der einfachen Begriffe, die aufgrund der Einfachheit als frei vom Irrtum verstanden werden müssen¹⁵⁰ und eine Vorstufe zu Kants systematisierter Urteils- und Kategorientafel darstellt, zeigt die Unvollständigkeit deutlich an.¹⁵¹

2.2 Disjunktive Urteile

Neben den einfachen Sätzen kennt Lambert, wie auch andere Logiker seiner Zeit, zusammengesetzte Sätze; eine stoische Unterscheidung. Als solche werden zunächst hypothetische Urteile angeführt. Diese sind bedingt und „den unbedingten, ausdrücklichen oder cathegorischen entgegengesetzt“.¹⁵² Sie zeichnen sich dadurch aus, „daß das Prädicat von dem Subjecte nicht schlechthin bejaht oder verneint werden könne.“¹⁵³ Falls der Satz allgemeiner gemacht werden kann, so ist die Bedingung überflüssig und nur scheinbar, anderenfalls notwendig. Ist sie notwendig, so wird eine partikuläre Quantität für hypothetische Urteile vorausgesetzt, die sich in Bedingungen verwandeln lassen, wodurch das Urteil kategorisch wird.¹⁵⁴

Die anderen beiden Arten zusammengesetzter Urteile sind die kopulativen¹⁵⁵ und disjunktiven Urteile. Sie unterscheiden sich beide von den hypothetischen Urteilen dadurch, dass hier für das Subjekt, oder das Prädikat, oder für beide, mehrere Begriffe genommen werden, „von welchen keiner eine bloße Bestimmung des andern ist.“¹⁵⁶ Kopulative und disjunktive Urteile sind nach ihrer Gültigkeit unterschieden: Gilt das Urteil von all diesen Begriffen, so ist es ein Kopulatives, gilt es „nicht von allen, ohne jedoch die Auszuschließenden anzuzeigen“¹⁵⁷, handelt es sich um ein disjunktives Urteil. Als Zeichen disjunktiver Urteile gelten die Wörter 'entweder-oder', als solche kopulativer Urteile 'und' sowie 'sowohl-als auch'. Die negative Variante hiervon wird remotives Urteil

¹⁵⁰ „Da nun einfache Begriffe nicht aus mehreren innern Merkmalen zusammengesetzt sind, so sind sie an sich schon und schlechterdings nicht widersprechend, und zum Beweise ihrer Möglichkeit wird auch weiter nichts, als die Gedenkbarkeit erfordert, weil sie sich selbst ihr eigenes und einiges inneres Merkmal sind.“ J. H. Lambert [54] 1771. §. 252, S. 225.

¹⁵¹ Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. *Alethiologie*. § 36. S. 477. Lambert war sich der Unvollständigkeit seiner Liste einfacher Begriffe bewusst, weshalb er im *Novum Organon* neun Grundbegriffe nennt, in der *Architektonik* hingegen zehn. Vgl. J. H. Lambert [54] 1771. §. 46. S. 41.

¹⁵² J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 131, S. 84.

¹⁵³ Ebd. §. 132, S. 84.

¹⁵⁴ Diese Bestimmung hypothetischer Urteile entspricht der Wolffschen Lehre, der zufolge die partikulären Urteile sich in allgemeine verwandeln lassen, wenn die Bedingung hinzugesetzt wird. Vgl. Chr. Wolff [100] 1978 (1713). § 5. S. 158. Siehe auch Reimarus [85] 1766. §. 134, S. 132. C. A. Crusius [12] 1747. §. 236, S. 440 f. u. G. F. Meier [68] 1752. §. 303, S. 85.

M. Äbi hat weder Gespür für logische noch für mathematische Feinheiten, wenn sie Kant kritisiert, da dessen Beispiel für ein partikuläres Urteil (die gerade Linie ist die kürzeste zwischen zwei Punkten), doch ein allgemeines Urteil sei. Sie übersieht, dass die Partikularität in der Bedingung des Subjekts (gerade, nicht-krumme Linie) liegt. „Die *gerade* Linie ist die kürzeste zwischen zweien Punkten.“ Dieser Satz ist offenbar allgemein und nicht partikulär!“ M. Äbi [1] 1984 (1947). S. 218. Herv. v. mir. Auf ähnliche Art geht Maimon hinter Kant zurück.

¹⁵⁵ Kommt es auf Kants Relationstitel zu sprechen, dann wird häufig diskutiert, weshalb Kant die kopulativen Urteile nicht in die Elementarhandlungen aufnimmt. Nach Lambert haben die kopulativen Sätze kaum den Wert einer eigenständigen Handlung, sondern sie sind bloß „kurz zusammengefaßte einfache Sätze. Denn sie lassen sich in eben so viele einfache auflösen, als die copulirten Glieder mit einander combinirt werden können. [...] Es sind demnach die copulativen Sätze nur compendiöse Vorstellungen von mehreren einfachen Sätzen, und man thut es theils Kürze halber, theils um den ganzen Zusammenhang auf einmal vorzustellen. In den Beweisen aber wird jeder besonders vorgenommen.“ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 135, S. 88. Kopulative Sätze sind also nur Zusammenfassungen, lassen sich ohne Verlust in einfache Sätze auflösen und müssen in den Beweisen sogar so aufgelöst genommen werden. Für Kant würde also die Aufnahme kopulativer Urteile in die Urteilstafel einen Verstoß gegen seine eigene Einsicht bedeuten. Nicht nur können es keine elementaren Handlungen sein, sondern die Sukzession selbst, das Zusammennehmen, ist gar keine bloß grundlegende Urtheilshandlung, sondern beruht auf der Zeit, einer reinen Form der Sinnlichkeit.

¹⁵⁶ Ebd. §. 133, S. 85.

¹⁵⁷ Ebd. §. 133, S. 85.

genannt und durch die Wörter 'weder-noch' kenntlich gemacht.¹⁵⁸ Bei der Einteilung hat sich bereits gezeigt, dass die kopulativen und remotiven Urteile als auszuschließende in die vollständige Einteilung involviert waren (beide oder keines von beiden).

Es gibt zwei Formeln des disjunktiven Urteils:

1. A ist entweder B, oder C, oder etc.
2. Entweder A oder B, oder C, oder etc. ist D.¹⁵⁹

Wie Kant für die gesamten disjunktiven Urteile, bemerkt Lambert, dass die erste Variante

das Ansehen einer Eintheilung hat, und wirklich eine Eintheilung ist, so bald A so wohl B als C etc. Seyn kann, oder es in den Indiuiduis wirklich ist. Dieser Begriff fällt weg, sobald A nicht unter B und | C zugleich gehören kann, und folglich ihm von diesen Prädicaten nur eines, aber dieses nothwendig zukömmt.¹⁶⁰

Es ist davon auszugehen, dass für Kant die umgekehrte Variante eines disjunktiven Urteils nicht vorkommt.¹⁶¹ Wenn die Bedingung erfüllt ist, dass dem Subjektbegriff des disjunktiven Urteils die gesamten Prädikate, die das disjunktive Urteil anführt, der Möglichkeit nach zukommen, so handelt es sich beim disjunktiven Urteil um eine Einteilung. Dasselbe gilt, wenn in den verschiedenen Dingen, die mit dem Subjektbegriff erfasst sind, jedes der Glieder des disjunktiven Urteils wirklich ist, wobei jedem Ding nur eines der Glieder zukommen kann. Es gibt demnach zwei Arten disjunktiver Urteile: Solche, die ein Subjekt sowie mehrere Prädikate aufweisen und damit einer Einteilung entsprechen und solche, die der Einteilung nicht entsprechen. Bei keiner anderen Logik zur Zeit Kants findet sich die Beziehung disjunktiver Urteile zur Einteilung so klar ausgedrückt, wie bei Lambert. In Kants Logik-Vorlesungen lehrt Kant bereits in den 1770er Jahren, also den ältesten überlieferten Nachschriften zufolge, die Identifizierung disjunktiver Urteile mit Einteilungen, was – da diese Identität bei Meier und auch in anderen zeitgenössischen Logiken nicht vorkommt – auf Lamberts Einfluss verweist.

Wenn das disjunktive Urteil einer Einteilung eines Begriffs entspricht, ist die entsprechende Modalität die Möglichkeit, und hier kommt jedes Glied dem eingeteilten Begriff zu. Ist die Modalität die Wirklichkeit, so bezieht sich das disjunktive Urteil auf Dinge. Jedem Ding, das unter den Subjektbegriff fällt, muss ein (und nur ein) Glied der Einteilung zukommen. Ist hingegen solch ein Urteil eines der Notwendigkeit, so entspricht es nicht der Einteilung, denn die mit 'oder' disjunktiv verbundenen Begriffe sind zwar der Möglichkeit nach Begriffe des Subjekts, aber nur einer dieser Begriffe, dieser jedoch mit Notwendigkeit, ist es wirklich. Bei Lambert ist die Form eines disjunktiven

¹⁵⁸ Zu bemerken dürfte sein, dass zum Ausdruck kontradiktorischer Gegensätze entweder-oder benutzt wird, während mit sowohl-als auch und weder-noch subkonträre und konträre Gegensätze dargestellt werden.

¹⁵⁹ Ebd. §. 133, S. 85.

¹⁶⁰ Ebd. §. 133, S. 85 f.

¹⁶¹ Dafür gibt es sachliche Gründe, die sich aus einer Untersuchung der Urteilstafel ergeben. Die Theorie der Umkehrung ist bei den dynamischen Titeln, oder genauer, wenn es um die Relationskategorien geht, nach Kant ausgeschlossen. Sie gilt also nur für mathematische Titel, d. h. im engen Bereich einer mathematischen Logik sind sie in Ordnung. Sobald aber der Subjektbegriff als Substanz festgelegt wird, d. h. sobald der Unterschied von A und B zu S und P eingeführt wird, ist eine Umkehrung nach Kants Logik nicht mehr gestattet. Dieser Unterschied ist aber in der formalen Logik bloß willkürliche Fixierung und gehört in die Ontologie. Beim zweiten Satz handelt es sich um eine solche Umkehrung, der – auch nach Lambert – eine andere Bedeutung zukommt. A ist entweder B, oder C ist unterschieden von: Entweder A oder B ist C. Angemerkt sei noch, dass Lambert zwar die Möglichkeit andeutet, dass sowohl für das Subjekt, als auch für das Prädikat mehrere Begriffe, von denen keine die bloße Bestimmung des anderen ist, genommen werden könnten. Eine solche dritte Variante wird erwähnt, aber nicht diskutiert. Diese sprachliche Möglichkeit scheint mir für die Formbestimmung disjunktiver Urteile auszuschließen nötig. Ein Satz wie: Entweder A oder B ist entweder C oder D ist ungenau und verwirrend. So ein Satz ist offensichtlich kopulativ zusammengesetzt aus: Entweder A oder B ist C. Entweder A oder B ist D. Entweder C oder D ist A. Entweder C oder D ist B.

Urteils unbestimmt (problematisch), sodass direkt, oder durch Ausschluss, bewiesen werden muss, welches Prädikat des disjunktiven Urteils dem Subjektbegriff notwendig zukommt. Der Einbezug der Modalität, wie er sich für den Relationstitel auch bei Kant als wesentlich herausstellen wird, ist Lambert eigentümlich und findet sich derart in keiner anderen Logik.¹⁶² Diese Bestimmungen werden mit Blick auf die Ontologie Lamberts noch deutlicher. In der *Anlage zur Architektonik* wird die dreifaltige Bestimmtheit der ersten Variante disjunktiver Urteile erneut thematisiert:

5°. A ist entweder B oder C. Dieser Satz ist vieldeutig. Denn

α) Kann A eine Gattung B, C ihre Arten seyn, und da stellet der Satz die Eintheilung vor.

β) Kann A ein Individuum der Gattung, B, C ihre Arten seyn, und da ist der Satz wirklich *disiunctiv*, weil B und C nicht beysammen, sondern nur eines davon in A vorkommt.

γ) Kann A ein Individuum B, C Modificationen seyn, deren eine es haben muß, und da ist der Satz ebenfalls *disiunctiv*, weil beyde Modificationen nicht zugleich seyn können.

6°. Entweder A oder B ist C. Dieser Satz hat an sich gewöhnlich die vollständigere Form: Entweder A, oder B, oder beydes oder keines ist C, wobey man anfängt die beyden letzten Möglichkeiten auszuschließen, um die Disjunction auf die Glieder A, B, oder wenn deren mehrere P, Q, etc. Sind, auf jedes für sich zu bringen. Hiebey können nun A, B, P, Q etc. Merkmale eines Begriffes, oder Individua seyn, und C ist ein Prädicat, welches einem derselben zukommen muß.¹⁶³

Bezüglich eines Individuums ist das Urteil wirklich disjunktiv, weil nur eine der entgegengesetzten Bestimmungen gelten kann, sowohl, wenn die Platzhalter B und C Arten, als auch, wenn sie Eigenschaften oder Modifikationen sind. Für letzteren Fall finden sich bei Kant etliche Reflexionen; exemplarisch: *der Mensch ist entweder gelehrt oder ungelehrt*.¹⁶⁴

Stellt das disjunktive Urteil eine Einteilung dar, dann werden die Glieder als kopulativ verbundene vorgestellt, wie durch das „so wohl B als C“ im vorletzten Zitat angezeigt wird.¹⁶⁵ Das disjunktive Urteil involviert nach Lambert also sowohl alle Modalitäten als auch die kopulativen Urteile, wenn es sich um Einteilungen handelt. Außerdem lassen sich disjunktive Urteile in hypothetische verwandeln:

1. Wenn A nicht B ist, so ist es C, und umgekehrt.

[Aus: *A ist entweder B oder C*; sowie aus: *Entweder C oder B ist A*; M.H.]

2. Wenn A weder B noch C ist, so ist es D.

[Aus: *A ist entweder B oder C oder D*; sowie aus: *Entweder B oder C oder D ist A*; M.H.]

3. Wenn A nicht C ist, so ist B, C.

[Aus: *C ist entweder A oder B*; sowie aus: *Entweder A oder B ist C*; M.H.]

4. Wenn weder A noch B, D ist, so ist C, D. etc.

[Aus: *D ist entweder A oder B oder C*; sowie aus: *Entweder A oder B, oder C ist D*; M.H.]¹⁶⁶

¹⁶² Das ist der Tatsache zuzuschreiben, dass die Berücksichtigung einer dreigliedrigen Modalität Lambert eigentümlich ist. Zu diesem Ergebnis kommt Tonelli, bei der Vergleichung von etwa 60 Logiken des 17. und 18. Jahrhunderts. Vgl. Tonelli [92] 1966. S. 153 f.

¹⁶³ J. H. Lambert [54] 1771. §. 238, S. 209 f.

¹⁶⁴ Dieses Beispiel findet sich in Kants Reform des Satzes vom zu vermeidenden Widerspruch, vgl. KrV A 153 | B 192. Vgl. Refl. 6329, AA 18:650-651 sowie den Zusatz im Duisburger-Nachlass Refl. 4677, AA 17:659,07-09. Die Reform am Widerspruchssatz hat, zumindest was die Bestimmung einer negativen Bedingung der Wahrheit angeht, Lambert als Vorläufer. Vgl. J. H. Lambert [54] 1771. §. 19. S. 16.

¹⁶⁵ Dass die kopulativen Urteile in das disjunktive Urteil involviert sind, ist auch Hegel aufgefallen: „Diese Besonderung näher betrachtet, so macht *fürs erste* die Gattung die substantielle Allgemeinheit der Arten aus; das | Subjekt ist daher *sowohl B als C*; dieses *Sowohl-Als* bezeichnet die *positive* Identität des Besonderen mit dem Allgemeinen; dies objektive Allgemeine erhält sich vollkommen in seiner Besonderheit.“ G. W. F. Hegel [27] 1986 (1816) S. 339 f.

¹⁶⁶ J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 133, S. 86. Meine Kommentare zeigen an, dass es unbestimmt ist, aus welcher Art disjunktiver Urteile das hypothetische Urteil abgeleitet wird. Das zeigt an, dass die scheinbar spezifische Unterscheidung der Einteilung disjunktiver Urteile in eine Variante mit einem Subjekt und mehreren Prädikatsbegriffen und eine Variante mit mehreren Subjektbegriffen und einem Prädikat gleichgültig sind. Kant tut also ganz recht daran, mit seiner spezifischen Unterscheidung (Setzung von S und P als fixierte bzw. wesentlich unterschiedene Bestimmungen) vom Relationstitel zu den beiden mathematischen Titeln zugleich diese Vielzahl disjunktiver Urteile gut mathematisch auf ein Minimum zu reduzieren. Die Gleichgültigkeit ergibt sich nur, ohne diese Fixierung.

Diese Bestimmungen gelten nur für diejenige Art disjunktiver Urteile, die nicht der Einteilung entsprechen. Hier zeigt das weder-noch an, dass remotive Sätze ebenfalls in diese Urteilsform involviert sind, weshalb bei disjunktiven Urteilen nach Lambert alle anderen Urteilsarten irgendwie vorkommen können. Wenn disjunktive Urteile in hypothetische verwandelt werden, so lassen sie sich aber nicht, wie es sonst für hypothetische Urteile (als bedingte, partikuläre Urteile) bei Lambert der Fall ist, in kategorische verwandeln. Bei der Behandlung disjunktiver Urteile zeigt sich also eine zweite und damit erst die eigentliche Art der hypothetischen Urteile, das sind diejenigen, deren Modalität problematisch ist. Sie entstehen dann, wenn die disjunktiven Urteile aufgelöst werden sollen. Der Grund für diesen Unterschied ist, dass die disjunktiven Urteile als unbestimmte (also solche, die nicht der Einteilung entsprechen) „unausgemacht seyn lassen, welche Bestimmung gelte, und wenn man dieses weis, so bleibt keine Hypothese mehr, sondern der Satz wird ohne Bestimmung cathégorisch.“¹⁶⁷

Der Unterschied liegt also darin, dass das hypothetische Urteil hier nicht eine Bedingung ausdrückt, welche, wenn sie dem Subjektbegriff als Bestimmung hinzugefügt werden würde, das hypothetische in ein kategorisches Urteil verwandelt¹⁶⁸, sondern dass solche disjunktiven Urteile eine Unbestimmtheit involvieren und, sobald diese wegfällt, ein solches Urteil ohne Bedingung ein kategorisches wird. Ein disjunktives Urteil, das keine Einteilung ist und von dem durch indirekten oder ostensiven Beweis bestimmt wurde, was der Fall ist, ist somit als ein kategorisches, unbedingtes Urteil bestimmt.¹⁶⁹ Zur Bestimmung dieser Art disjunktiver Urteile werden sie in problematische hypothetische Urteile aufgelöst, bei der Bestimmung werden sie kategorisch.

Dadurch zeigt sich, dass alle, sowohl die einfachen als auch die zusammengesetzten Urteilsarten, mit einem disjunktiven Urteil in Zusammenhang stehen.

Zur näheren Bestimmung disjunktiver Urteile diskutiert Lambert die beiden oben in den Sätzen 1. und 2. angeführten Varianten, mit vielen Prädikat- oder vielen Subjektbegriffen, insofern sie reale Begriffe bzw. richtige disjunktive Urteile sind. Galt für diejenigen disjunktiven Urteile, die der Einteilung entsprechen, als Bedingung, dass A sowohl B als auch C sein können musste, oder Individuen dies wirklich sind, so heißt es nun für reale Begriffe:

Der Satz: A ist entweder B oder C, fordert, daß weder B und C zugleich, noch keines von beyden seyn könne.¹⁷⁰

Hier ist zu bemerken, dass diese Forderung gar kein Widerspruch zum Einteilungscharakter dieser Sätze ist, weil die Hinsicht die realen Begriffe sind. Wenn im Reich der Wahrheit B und C beides Arten von A sind, so muss A zwar idealiter in diese zwei Begriffe eingeteilt werden, und alles unter A ist entweder B oder C (falls die Einteilung vollständig ist), aber realiter ist etwas immer bestimmter als bloß der Gattungsbegriff und muss daher einem der Glieder der Einteilung zukommen, wenn dieses

¹⁶⁷ Ebd. §.133, S. 86.

¹⁶⁸ Ein Beispiel Christian Wolffs hierfür ist die Verwandlung von: *Einige Steine machen warm* zu: *Alle Steine, die warm sind, machen warm*.

¹⁶⁹ Seiner Form nach lässt das disjunktive Urteil als einziges den ostensiven und den indirekten Beweis zu. Auch daran zeigt sich, dass die disjunktiven Urteile konstitutiv für Kants Aufstellung der Antinomien sind, bei denen die apagogische, indirekte Begründung der Glieder die Hauptsache ausmacht.

¹⁷⁰ Ebd. §. 134, S. 86.

Etwas überhaupt dem vollständig eingeteilten Gattungsbegriff zukommt. Dass hier immer noch die Bestimmtheit des 1. Satzes als Einteilung angemessen ist, erwähnt Lambert indirekt, doch deutlich:

Dieses geht nun allemal an, wenn B und C Arten einer Gattung sind, und diese nicht mehr Arten unter sich hat¹⁷¹.

Die erste im Zitat ausgedrückte Forderung oder Regel, dass A nicht beide Bestimmungen B und C zugleich haben soll, verweist darauf, dass B und C Gegensätze sein müssen. Sie wird bereits dann erhalten, wenn gilt: Kein B ist C. Die zweite Forderung, dass A eines von beiden (B oder C) sein muss, erfordert, dass A unter die Gattung gehört, deren Arten B und C sind.

Beide Forderungen können zugleich abgesichert werden, wenn C ein terminus infinitus von B ist, falls also gilt: B ist nicht-C. Dann folgt, dass immer gilt: A ist entweder B oder es ist nicht B und dann ist es C, zumindest unter der Bedingung, dass von demselben A geredet wird.

Sind diese Forderungen erfüllt, so ist das Urteil wirklich ein disjunktives Urteil und kommt dementsprechend vor. Exemplarisch für dieses Vorkommen der ersten Art disjunktiver Urteile ist das Verhältnis einer Gattung und ihrer Arten – also das Thema der Einteilung.

Der 2. Satz, mit eingeteiltem Subjektbegriff, „Entweder A oder B ist C“, kommt dann vor, „wenn A und B Partes integrantes eines Begriffes, C aber eine Eigenschaft desselben ist.“¹⁷²

Hier gibt es die Möglichkeit, dass die Eigenschaft beiden Teilen, oder ihrer Verbindung, zukommen könnte, wobei dann der Satz umgeändert werden muss in „Entweder A oder B, oder beydes zusammen ist C“¹⁷³, um richtig zu sein. Der 2. Satz entspricht dem Verhältnis von Teilen zum Ganzen, wie es auch Kant mit dem disjunktiven Urteil in Verbindung bringen wird.

Im Gegensatz zu den in einfache Sätze auflösbaren kopulativen Urteilen, sind die disjunktiven Urteile nach Lambert eine – streng genommen sogar die einzige – eigenständige Art zusammengesetzter Urteile. Sie lassen sich nicht auflösen, denn bei ihnen gilt:

einmal ist nur ein Glied wahr, und der Satz läßt es unbestimmt, welches es sey. Wird aber dieses ausgemacht, so erhält man einfache Sätze, so daß einer derselben bejahend, die übrigen aber verneinend sind.¹⁷⁴

Demnach ist nicht der Grund für disjunktive Urteile eine Kombination einfacher (kategorischer) Urteile – wie es für kopulative der Fall ist – sondern die Folge disjunktiver Urteile ist ein einfaches kategorisches Urteil. Das disjunktive Urteil selbst ist weder ein kategorisches oder einfaches Urteil, noch ein bloß aus solchen Zusammengesetztes. Demnach lassen disjunktive Urteile sich nicht auf kategorische Urteile reduzieren. Disjunktive Urteile sind unbestimmt und stellen ein Problem dar, dessen Auflösung viele einfache Sätze nach sich zieht. Sie sind Urteile der Möglichkeit und verlangen einen Überblick über das Ganze. Sie sind nur richtig, wenn ein Glied wirklich der Fall ist und enthalten daher nicht nur die unbestimmte Möglichkeit bestimmter Glieder, sondern auch die Notwendigkeit, dass eines dieser Glieder gelten muss. Ihre Auflösung fordert einen Beweis, der entweder direkt (ostensiv) auf das zu Bejahende geht oder alle verneinenden Glieder als solche beweist, sodass

¹⁷¹ Ebd. §. 134, S. 86.

¹⁷² Ebd. §. 134, S. 87.

¹⁷³ Ebd. §. 134, S. 87.

¹⁷⁴ Ebd. §. 135, S. 88.

indirekt (apagogisch) das Bejahende bewiesen wird.

Letzteres ist ein Umweg, den man mehrentheils deswegen nimmt, weil der Beweis eines verneinenden Satzes überhaupt leichter ist, als der von einem bejahenden.¹⁷⁵

In der *Anlage zur Architektonik* betont Lambert, dass die apagogische Beweisart durch die disjunktiven Urteile als Mittel an die Hand gegeben wurde.¹⁷⁶ Die indirekte Beweisart also, die der Struktur aller Antinomien der Transzendentalen Dialektik zu Grunde liegt, ist nur mittels eines disjunktiven Urteils möglich. Das zeigt die Struktur der Antinomien selbst an, insofern These und Antithese je ein Glied eines disjunktiven Urteils negativ beweisen. So liegt jeder Antinomie das disjunktive Urteil voraus: A ist entweder B oder nicht-B. So gesehen ist es völlig einsichtig, dass die Antithesen notwendigerweise das unendliche Urteil involvieren müssen.¹⁷⁷

Die indirekte Beweisart kommt, Lambert zufolge, häufig in der Mathematik vor. „Euclid gebraucht sie sehr oft, besonders wo umgekehrte Sätze zu beweisen sind“¹⁷⁸. Lambert hat mit seiner Neubestimmung der terminus infinitus einen Aspekt dieser Beweisart „der Unmöglichkeit des Gegenteils, so fern dasselbe symbolisch vorgestellt wird“¹⁷⁹, fruchtbar gemacht:

Hingegen fand ich, daß man dennoch auch außer der Geometrie, die Anzahl der Subjecte, welche nicht B sind, in Absicht auf den Beweis, merklich vermindern kann, wenn man nur diejenigen nimmt, welche unter eine der höhern Gattungen des B gehören. Denn alle die, welche in dem Termino infinito der höhern Gattung mit inbegriffen sind, fallen hier ohnehin schon weg, weil sie eben dadurch nicht B seyn können, (§ 270.).¹⁸⁰

Im Gegensatz zu allen anderen Urteilsarten lassen sich die disjunktiven Urteile aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht zeichnen. Entsprechend ist Lamberts logisches Kalkül mangelhaft, denn es ist gar nicht für die gesamte Urteilslehre, sondern nur für einen Teilbereich derselben anwendbar. Dieser Mangel könnte Kant dazu geführt haben, die Zeichenkunst, an der er sich nachweislich (insb. mit Bezug auf Euler-Kreise¹⁸¹) probiert hat, letztlich aufzugeben. Sie dient zwar zur Veranschaulichung und erfüllt pädagogische Zwecke des Logikunterrichts, kann aber nur eine ganz ungenügende Vorstellung der Urteilshandlungen und Begriffsverhältnisse vermitteln. Das liegt daran, dass die Zeichnung begrifflicher Verhältnisse (Diagrammatik) Anschauung involviert. Auch nach Lambert lässt sich nur ein Teil des Urteilsystems Zeichnen.

Dass die disjunktiven Urteile das Besondere an sich haben, nicht gezeichnet werden zu können, liegt an ihrer Unbestimmtheit. Dies verweist darauf, dass diese Urteile bloß intellektuell sind und darum weniger mit der konkreten Erfassung der Begriffe und ihrer Verhältnisse, als vielmehr mit der

¹⁷⁵ Ebd. §. 135, S. 88.

¹⁷⁶ J. H. Lambert [54] 1771. §. 277, S. 267.

¹⁷⁷ Vgl. zu dieser These z.B. P. Schulthess [88] 1981. S. 319 – 321, P. McLaughlin [67] 1989. z.B. S. 74. F. Ishikawa [42] 1990. S. 87-100.

¹⁷⁸ J. H. Lambert [54] 1771. §. 278, S. 268.

¹⁷⁹ Ebd. §. 279, S. 270. Symbolisch bedeutet bei Lambert nur die Intellektualwelt betreffend. So ist auch der Widerspruch schlechthin symbolisch, weil er in den Dingen nicht sein kann. Dies entspricht der traditionellen Auffassung des Widerspruchs.

¹⁸⁰ Ebd. §. 278, S. 269.

¹⁸¹ Zu Euler-Keisen siehe L. Euler [17] 1773. S. 92-124. Euler nennt die mit Kreisen dargestellten Begriffsumfänge nicht Sphären, sondern Zirkel, orientiert sich also an einem planen geometrischen Modell. Im Vergleich ist das Linien-Kalkül mächtiger, da es kompliziertere Zusammenhänge darstellen kann, die mit Euler-Kreisen nur schwer darstellbar sind (wie z.B. die kopulativen Urteile), oder gar nicht zum Ausdruck kommen können. Insbesondere sind die Linien vorzuziehen, wenn viele Begriffe verglichen werden sollen, da die Kreisdarstellung schnell chaotisch wird und damit den Zweck, komplizierte Begriffsverhältnisse auf einen Blick zu vermitteln, nicht leisten. Kreise erlauben auch nicht, das Unbestimmte als unbestimmt darzustellen, was das Linien-Kalkül durch Punkte zu realisieren vermag. Bei Euler findet sich auch die Regel der Folge, die Kant für die hypothetischen Urteile inspiriert haben könnte: A us p folgt q. Wenn die gleichzeitige Geltung von p und non-q ausgeschlossen ist, dann gilt: Falls p gilt, so gilt auch q. Falls q falsch ist, so ist auch p falsch.

hypothetische verwandeln und es gelten bezüglich der Schlüsse für beide dieselben Regeln.¹⁸⁶ Die hypothetischen Urteile, in die disjunktive verwandelt werden können, entsprechen allerdings nicht denjenigen hypothetischen, die in kategorische verwandelt werden können. So gesehen sind disjunktive Urteile nach Lambert konstitutiv für eine eigene Art hypothetischer Urteile, welchen im Gegensatz zur anderen Art hypothetischer Urteile der eigentümlich problematische Charakter hypothetischer Urteile zukommt. Dennoch, wenn das Unbestimmte der disjunktiven Urteile bestimmt wird, dann verwandeln sich diese selbst in kategorische, in ein bejahendes und die übrigen Glieder in verneinende.¹⁸⁷

Bei der Diskussion des disjunktiven Urteils sind alle möglichen elementaren Bestimmungen, die in der kantischen Urteilstafel insgesamt vorkommen, auf die eine oder andere Weise aufgetaucht.

Zu Anfang wurden Gattungen (Allgemeines in Bezug aufs Besondere), Arten (Besonderes in Bezug aufs Allgemeine) und Individua (Einzelnes als Ort der Wirklichkeit – Existenz – der allgemeinen Begriffe) erwähnt, denen bei Kant und in ihrer Relation zueinander alle drei Momente des Quantitätstitels entsprechen.

Bezüglich der Qualität gilt, dass das disjunktive Urteil einfach eine Bejahung ausdrückt, was die positive Kopula kenntlich macht: *A ist* entweder *B* oder *C*. Die Bestimmtheit des Urteils ist unbestimmt, d. h. die Qualität dieses Urteils entspricht bereits der Qualität eines unendlichen Urteils, dessen eigentlicher Name unbestimmtes Urteil hätte lauten dürfen.¹⁸⁸ Die beiden von Lambert aufgestellten Forderungen an ein richtiges disjunktives Urteil wurden genau dann zugleich erfüllt, wenn der eine Prädikatsbegriff ein terminus infinitus des Anderen ist, also *B ist nicht-C*, oder auch *C ist nicht-B*; wobei Letzteres aus der ersten Bestimmung von selbst folgt. Aus einem unendlichen Urteil (*C ist nicht-B*) folgt unmittelbar auch das negative Urteil (*C ist nicht B*). Verneinende und bejahende Urteile folgen bei einer Bestimmung des disjunktiven Urteils auch von selbst, gerade weil die Glieder entgegengesetzt sind. Sie können ostensiv, aber auch apagogisch bestimmt werden.

Bezüglich der Relation haben sich auch alle von Kant als elementar verstandenen Momente gezeigt: Es ist ein disjunktives Urteil, dieses ist in viele hypothetische Urteile auflösbar und wird es bestimmt, so ist es kategorisch. Selbst das kopulative Urteil ist involviert, denn die Vollständigkeitsregel der Sphäre besagt, dass die Summe aller Sphären der Teilbegriffe der Sphäre des eingeteilten Begriffs gleich ist.

Auch was die Modalität betrifft, so ließ sich jedes Moment derselben entdecken: Das disjunktive Urteil ist unbestimmt und drückt die Möglichkeit einer Bestimmung aus, und zwar so, dass ein Glied dem Begriff notwendig zukommen muss. Ist das Subjekt des disjunktiven Urteils ein Individuum, dann kommt ihm auch in Wirklichkeit eines der Glieder zu und aufgrund der Entgegensetzung der Glieder gleichzeitig notwendig keines der Anderen. Damit ist das disjunktive Urteil ein problematisches, welches apodiktisch ein assertorisches Urteil ausdrückt. So gesehen entspricht es

¹⁸⁶ Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 279, S. 177.

¹⁸⁷ Vgl. ebd. §. 279, S. 177.

¹⁸⁸ Vgl. J. Gordin [18] 1929. S. 2. u. detailliert F. Ishikawa [42] 1990. S. 38-51.

dem Grundsatz der Bestimmbarkeit. Die Notwendigkeit hängt noch auf eine andere Art mit dem disjunktiven Urteil zusammen: Nach Kant gibt es keine absolute Notwendigkeit, lediglich eine Hypothetische. Da der indirekte Beweis zur Bedingung das disjunktive Urteil als seinen Entstehungsgrund hat und der indirekte Beweis als Unmöglichkeit des Gegenteils genau Kants Begriff der Notwendigkeit entspricht, so folgt, dass die Modalität der Notwendigkeit mit dem disjunktiven Urteil zusammenhängt.

In Lamberts Ontologie finden sich noch weitere interessante Bestimmungen, für das Verständnis disjunktiver Urteile. Die entsprechenden Kapitel sind *das Etwas Seyn und das Nichts seyn, das Seyn und das Nicht seyn* sowie *das Nothwendig seyn*. Bei der Bestimmung des Nichts und des Etwas tritt es in vier Formen auf, bei denen je eines seiner Glieder als terminus infinitus und nicht als Negation ausgedrückt wird. Insbesondere die letzte Form erinnert an die mathematischen Antinomien:

- 13°. Was nicht entweder A oder nicht-A ist, ist Nichts. [...]
- 14°. Was nicht Nichts ist, ist entweder A oder nicht-A. [...]
- 15°. Was entweder A oder nicht-A ist, ist nicht Nichts. [...]
- 16°. Nichts oder was Nichts ist, ist auch nicht entweder A oder nicht-A.¹⁸⁹

Für das Verhältnis von Art und Gattung, das Lambert mit den Einteilungen neuartig bestimmt hat, werden acht Sätze angegeben, von denen fünf das disjunktive Urteil näher erläutern. Es sei A eine Gattung mit den Bestimmungen m, n, durch die sie in zwei Arten mA und nA eingeteilt wird:

- 1°. A ist weder m noch n, privative, weil es beydes werden kann. [...]
- 3°. A ist entweder mA oder nA, eintheilungsweise.
- 4°. A ist entweder m oder n, bestimmungsweise und eintheilungsweise.
- 5°. m ist nicht n, verneinungsweise, nämlich n gehöret unter nicht-m, weil m und n in A einander ausschließen.
- 6°. Ein Individuum A ist entweder m oder n, disjunctive oder ausschließungsweise.¹⁹⁰

Daran wird erneut ersichtlich, dass A von beiden Bestimmungen unterschieden ist (1°), ihm bei einer Einteilung beide Arten zukommen (°3), die Bestimmungen für die Einteilung als Artunterschied taugen (4°), die Bestimmungen sich wechselseitig ausschließen, da sie jeweils der terminus infinitus ihres Anderen sind (°5), und einem Individuum, das unter den höheren Begriff fällt, ausschließlich eine der Bestimmungen zukommt (°6). Wenn die Bestimmungen wechselseitig terminus infinitus ihres Anderen sind, dann ist die Summe ihrer Umfänge dem Umfang des eingeteilten Begriffs gleich.

Das Prinzip des disjunktiven Urteils ist das alte tertium non datur, was bei Kant als Prinzip der Bestimmbarkeit ausgewiesen wird.¹⁹¹ Auffällig ist, dass Lambert dieses Prinzip nicht als eines des Begriffssystems formuliert (also nicht als das Prinzip der durchgängigen Bestimmung), d. i. nicht mit einem terminus infinitus, sondern in Anlehnung an den Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch, d. i. mit einer Negation. Das Prinzip wird ontologisch formuliert, um einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen, die Lambert durch den terminus infinitus mit der Negation befürchtet, wenn das Prinzip als Satz mit Prädikaten formuliert werden würde.¹⁹²

¹⁸⁹ J. H. Lambert [54] 1771. §. 265, S. 250 f.

¹⁹⁰ J. H. Lambert [54] 1771. §. 267, S. 252.

¹⁹¹ Vgl. KrV A 572 f. | B 600 f.

¹⁹² Vgl. auch Lamberts Bemerkungen zum Vortrag des Satzes vom Widerspruch: „Das erste, was wir demnach darüber anzumerken haben, ist, daß der Satz des Widerspruchs eigentlich das Bindewörtchen des Satzes angeht, welches nicht zugleich und in einerley Sinne ist und ist nicht seyn kann. Man trägt daher diesen Satz auch mehrentheils ohne Prädicat vor, und da lautet er folgendermaßen:

Man nennet den Satz: daß jede Sache entweder ist oder nicht ist, das Principium exclusi tertii, und eigentlich will er sagen, daß zwischen Seyn und Nicht seyn kein Mittel statt habe. Man kann beyfügen, kein Mittel, welches real wäre. Denn auf eine bloß ideale Art lassen sich zwischen Seyn und Nicht seyn Stufen oder Grade denken, welche die Wahrscheinlichkeit und Grade der Gewißheit vorstellen. Dieser Satz wird ferner eben so, wie der Satz des Widerspruchs (§. 240), füglich ohne bestimmtes Prädicat vorgetragen, weil auch da das nicht sehr leicht von dem Bindewörtchen ist, weggenommen, und dem Prädicat anhängig gemacht wird. Überdieß läßt sich auch nicht jedes Prädicat dazu gebrauchen, dafern man nicht vier Glieder machen will: Z.E.

A ist entweder B; oder es ist nicht B; oder es ist weder B noch nicht B; oder es ist in besondern Absichten B und nicht B.

Denn es gibt Fälle, wo die Frage, ob man B von A bejahen oder verneinen soll, ganz wegfällt; und eben so giebt es Fälle, wo man nur in gewissen Absichten, oder zum Theil aber, oder in andern Absichten, verneinen muß.

Deutlich ist zu erkennen, dass der letzte Absatz des Zitats das Problem der Antinomien, für die mathematischen, wo die Frage ganz wegfällt, und für die dynamischen, wo die Absichten unterschieden sind, beschreibt. Die Fälle, bei denen die Frage wegfällt, wurden in der Klassischen Deutschen Philosophie, insbesondere durch Maimon, zu Beispielen für die unendlichen Urtheile gemacht. Fälle, „wo vom Bejahen oder Verneinen die Rede gar nicht vorkömmt“ sind verwandt mit denen, bei denen die Fragen „schlechthin wegfallen“, was bisweilen „Verwirrung und Streitigkeiten verursachen“¹⁹³ konnte:

Z.E. Man kann die Figuren, welche Seiten haben, in Gleichseitige und Ungleichseitige eintheilen. Wollte man nun fragen, ob ein Cirkel gleichseitig oder ungleichseitig sey: so kann man weder bejahen noch verneinen, weil bey Cirkeln von Seiten gar nicht die Rede ist. Auf gleiche Art ist die Frage, ob ein Triangel tugendhaft | sey oder nicht unschicklich und ungereimt, weil bey geometrischen Figuren von Tugenden und Lastern die Rede gar nicht vorkömmt, und die Moralität schlechthin nur die Intellectualwelt angeht.¹⁹⁴

Lambert führt diese Bemerkungen an, weil viele Einteilungen eines Dinges überhaupt in der Metaphysik zu allgemein sind, da sie eigentlich nur eine Einteilung nach einer gewissen Art oder Absicht sein können. Das Problem hierbei ist, dass das Fundamentum Divisionis in der Sprache eigentlich keinen Namen hat und daher die Absicht nur als Unbestimmtes und leicht zu vergessendes Element in die Einteilung eingeht, obwohl sie konstitutiv für dieselbe ist. Ein Verhältnis etwa, das Substanzen und Akzidenzien voraussetzt, ist von beiden verschieden.

Ein und eben dasselbe Ding A kann nicht zugleich seyn und nicht seyn; | oder: Es ist unmöglich, daß ein Ding A zugleich sey, und nicht sey. Und dieser Vortrag ist um desto sicherer, weil man, wenn ein bestimmtes Prädicat beygefüget wird, gar leicht das nicht von dem Bindewörtchen ist wegnimmt, und es dem Prädicat beysetzet, wodurch aber das Prädicat nicht eben dasselbe bleibt, sondern in einen Terminum infinitum verwandelt wird.“ J. H. Lambert [54] 1771. §. 240, S. 211 f. Zur Anerkennung Kants bezüglich der Verwechslungsgefahr beim unendlichen Urtheil mit der Negation vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 99.

¹⁹³ J. H. Lambert [54] 1771. §. 247, S. 218.

¹⁹⁴ Ebd. §. 247, S. 218 f. Bei Maimon finden sich ganz entsprechende Überlegungen zum unendlichen Urtheil: „Unendliche Urtheile sind immer *allgemein*. Denn wenn a – nicht b ist, d. h. meiner Erklärung zufolge, wenn a und b im Bewußtsein von einander | *unabhängig* sind, und folglich nicht im Verhältniß von *Bestimmbaren* und *Bestimmung* mit einander stehen, so werden auch ax und by, d. h. a und b auf eine jede besondere Art bestimmt, von einander unabhängig bleiben, weil das Bestimmbare durch die Bestimmung bloß neue Prädikate erhält, ohne seine Natur an sich zu verändern. Wenn überhaupt *Tugend* nicht *Viereck* ist, so ist *keine Tugend* (Gerechtigkeit, Weisheit, u. d. gl.) *Viereck*.“ S. Maimon [64] 2000 (1794). 120 f. Ebenso: „Dieses Urtheil hingegen: Die Tugend ist nicht winklicht, ist ein unbestimmtes (alias unendliches) Urtheil. So wenig das | Winklichtsein, als das Nichtwinklichtsein sind mögliche Bestimmungen der Tugend. Das Winklichtsein wird nicht deswegen von der Tugend verneint, weil eine demselben entgegengesetzte Bestimmung in dem Begriffe der Tugend gedacht, oder in der Tugend selbst enthalten ist, [=analytisch; M.H.] sondern deswegen, weil das Winklichtsein nicht mit der Tugend in einer Einheit des Bewußtseins gedacht werden kann [=transzendental; M.H.].“ S. Maimon [65] 2000 (1794) S. 206 f.

2.3 Zwischenergebnis

Es wurde gezeigt, dass bei Lambert die Einteilungen die Form bzw. den Umfang und nicht vordergründig den Inhalt betreffen, auch wenn Lambert den Unterschied von intensiver (gradueller) und extensiver (qualitativer) Größe berücksichtigt. Die disjunktiven Urteile sind die Funktion der Einteilungen. Einteilungen setzen eine Idee des Ganzen voraus und funktionieren 'von oben herab'. Im speziellen Sinn ist die Einteilung die eines höheren (Gattungs-)Begriffs in seine niedrigeren Begriffe (Arten); im allgemeinen Sinn betrifft die Einteilung das Verhältnis vom Ganzen und seinen Teilen. Das mathematische Verfahren der Kombinatorik und Permutation und damit die lambertsche Methodik in der Philosophie ist zugleich das Verfahren der Einteilung. Disjunktive Urteile und Einteilungen werden grundsätzlich in der Sphäre der Möglichkeit verortet und haben deshalb problematischen Charakter.

Die Einteilung in Hinsicht auf ein Wirkliches fasst Lambert als eine nach potentiell unendlich vielen verschiedenen Absichten mögliche Einteilung auf und kommt damit dem Charakter des Gesetzes der Stetigkeit, das Kant in der natürlichen Dialektik behandelt, sehr nahe. Die potentielle Unendlichkeit der Einteilung sowohl in die Breite, als auch in die Tiefe, ist bei Lambert mindestens vorbereitet. Lambert lehrt ein reflexives Verhältnis zwischen Einteilungen nach verschiedenen Absichten. Das ist für Kants System des Wissens von Relevanz. Für Lambert stehen die Einteilungen selbst in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander, was Kants Ableitung der Kategorie Gemeinschaft aus den disjunktiven Urteilen entgegenkommt. Ein Hauptgrund, die Gemeinschaft den disjunktiven Urteilen parallel bestimmen zu können, ist die wechselseitige Begrenzung der Glieder der Einteilung, die eine Folge der Identität der Sphären des eingeteilten Begriffs und seiner Glieder ergibt. Die jeweilige Bezogenheit unterschiedlicher Einteilungen auf dieselbe Sache ist neben der wechselseitigen Begrenzung ein weiterer Grund für die Verbindung des Commenciums mit dem disjunktiven Urteil. Für Kants Logik-Auffassung ist die Logik totaler Relationalität, die sich in den unterschiedlichen Absichten ausdrückt, konstitutiv. Lambert notiert in dem Fragment *Logischer Canon*:

Die Eintheilungen der Sache in einer Absicht, lassen sich zu den Eintheilungen derselben in einer andern Absicht zusammennehmen.¹⁹⁵

Vor der Einteilung ist ein Ausschlussverfahren geboten: Weder dürfen mehrere Glieder zusammen, z.B. in unterschiedlicher Hinsicht, oder als Synthesis, ein besonderes Glied der Einteilung sein, noch darf es einen Fall geben, bei dem *kein Glied* der Einteilung als Glied entdeckt wird. Lambert beachtet grundsätzlich die Absichten sowie die Fälle, in denen die Fragen nicht vorkommen. Er anerkennt den großen Nutzen der Einteilung für und ihre große Auswirkung auf die Systematik einer Wissenschaft.

Gerade dadurch, dass die Einteilung für Kant systembildend ist, lässt sich erklären, inwiefern Kant ein mathematisches Verfahren (die Kombinatorik) für die Transzendentalphilosophie insgesamt fruchtbar macht. Außerdem lässt sich so sehr gezielt zumindest ein Aspekt angeben, der Kant dazu bewogen haben könnte, mit dem Gedanken zu spielen, die *Kritik der reinen Vernunft* Lambert zu widmen; immerhin ist die von Lambert ausgearbeitete Methode der Einteilung diejenige, die Kant zur

¹⁹⁵ J. H. Lambert [55] 1967 (1782). S. 521. Diese Regel findet sich in dem präzisen Abriss der Logik, unter dem Titel *Logischer Canon*.

Grundlegung seines Systems verwendet. Zwar kannten auch andere Logiker die Funktion der Einteilung, doch wurde diese gewöhnlich von dem Hauptelement der Wolffschen Methode, der Definition, in den Hintergrund gedrängt, ähnlich wie der Umfang vom Inhalt. Eine Eigentümlichkeit von Lamberts Logik ist, dass ihr Charakter als kombinatorische Logik, und damit ihre Methode, durch das Kapitel der Einteilung ein eigenständiger Teil der Logik ist. Gewöhnlich sind deren Teile nur Begriffs-, Urteils- und Schlusslehre. Auch für Kant ist die Einteilung als das systembildende Element durch die Urteilsfunktion disjunktiver Urteile selbst ein Element der systembildenden Elementartafel.¹⁹⁶

3. Kants Entwicklung logischer Einteilungen und disjunktiver Urteile

Die Entwicklungsgeschichte der großen Denker erleuchtet ihre Systeme, und ist die unentbehrliche Grundlage für das Verständnis der Geschichte des menschlichen Geistes.

*W. Dilthey: Vorrede der Akademie-Ausgabe*¹⁹⁷

Der Terminus Entwicklung ist doppeldeutig: Wie entwickelt Kant den Begriff und wie entwickelt, im Sinne von verändert, sich der einmal entwickelte Begriff im Laufe von Kants Vorlesungstätigkeit. Dies zu untersuchen, ist im Folgenden die Aufgabe. Bereits Erwähntes muss an dieser Stelle noch einmal wiederholt werden, um einen Kardinalfehler der Kantinterpretation auszuschließen: Kants Logik – weder in der *Kritik der reinen Vernunft* noch in den Logik-Vorlesungen – ist keine formale Logik. Dasselbe gilt für die so genannte Urteilstafel: Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine bloße Formen-Tafel elementarer Urteilsarten, sondern die von Kant dargestellte Tafel ist in strengem Sinne als eine *transzendente* Funktionstafel¹⁹⁸ aufzufassen. Die transzendente Logik ist eine „Logik der Funktionen“¹⁹⁹. Ihr Primat liegt bei der Urteils-Handlung und dem Umfang, den Kant Sphäre nennt. Soviel vorab, denn das Verhältnis der Unterscheidung Kants von allgemeiner und transzendentaler Logik ist bisweilen in der Forschung noch nicht hinreichend geklärt. Die folgende Untersuchung befindet sich in einem merkwürdigen Bereich zwischen diesen beiden Feldern.

¹⁹⁶ Anerkannt ist, dass die Funktions- und Kategorientafel systembildend ist. Unbekannt ist, dass Lambert die Basis der Logik in „*actus mentis simplices*“ sieht, was erklärt, weshalb Lambert die klassische Einteilung der Logik in Begriffs-, Urteils- und Schlusslehre durch Hinzufügung der Einteilung modifizieren konnte, da Begriff-, Urteil- und Schluss ihm gar nicht als nicht-reduzierbare *operationis mentis* galten. Vgl. J. H. Lambert [55] 1967 (1782). Die Basis der Logik versucht Lambert, im Sinne Leibnizens, durch die einfachen, nicht-reduzierbaren Begriffe (~Elementarfunktionen) zu legen. Diesen konstruktiven Gedanken übernimmt Kant in modifizierter Weise.

¹⁹⁷ Vorrede, AA 01: VIII.

¹⁹⁸ Dieser Unterschied von Formen-Tafel und Funktionstafel ist von P. Schulthess [88] 1981. S. 276-283 begründet worden. M. Wolff [104] 1995. S. 19 f. anerkennt den Unterschied. M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998. S. 47 plädiert dafür, die Urteilstafel als transzendental-logisch aufzufassen. Eine eindeutige Stellung bezieht I. Heidemann [30] 1981 S. 68: „[...] die Tafel der 'Funktion des Denkens' in Urteilen ist nicht der Logik entnommen, sie ist Teil der Transzendentalphilosophie.“ Kant selbst spricht von einer „transzendentalen Tafel aller Momente des Denkens in den Urteilen“. KrV A 73 | B 98.

Die Herausgeber der *Unveröffentlichten Nachschriften* merken an, dass als „eine ausführliche Darstellung der Logik in seinem [=Kants; M.H.] Sinne – und übrigens zugleich großer Teil der Logik-Vorlesungen – verfaßt [vorliegt; M.H.] in Gestalt der Kritik der reinen Vernunft.“ Pinder [78] 1998 (*Einleitung*. In: UN I). XXXVII. Der von G. Martin entdeckte Rückgriff Kants in Sachen Logik auf die Mathematik als *Hilfswissenschaft* wird von den Herausgebern gesehen, so heißt es ebd. in Anm. 50: „Es ist merkwürdig, daß Kant in seiner 'transzendentalen Logik' sich gleichzeitig der Mathematik *entlehnter* Methoden und Begriffe bedient.“

¹⁹⁹ P. Schulthess [88] 1981. S. 259.

3.1 Die Entwicklung der Division in Kants Logik-Vorlesungen

Kant identifiziert, wie Lambert, Einteilungen (Divisionen) mit disjunktiven Urteilen. Die Vorlesungsnachschriften liefern zu disjunktiven Urteilen wenig Material, behandeln die Divisionen aber relativ ausführlich. Die Division thematisiert Kant in den Logik-Vorlesungen, wie in dem zugrunde gelegten Kompendium, nach den Definitionen, direkt vor der Urteilslehre. Neben der Definition gehört die Division in den Logiken zur Zeit der Aufklärung als Mittel in die Erfindungskunst, ist also methodisch relevant. An der Definition als methodisches Mittel äußert Kant scharfe Kritik. Die allgemeine Übersetzungstendenz seiner Zeit spielt ihm dabei insofern in die Hände, als dass das deutsche Wort Erklärung bereits diese Unbestimmtheit ausdrückt, die er der Definition zum Vorwurf macht.²⁰⁰ Letztlich kann Kant durch den Unterschied des diskursiven Begriffs zur intuitiven Konstruktion, also durch den Unterschied von Philosophie zur Mathematik, die Methodik der Definition glaubwürdig in Frage stellen, während sich zuvor ein Kritiker derselben den Vorwurf hat gefallen lassen müssen

daß diejenige, welche die mathematische Lehr=Art in der Welt=Weisheit nicht leiden wollen, nicht so viel, als nöthig, erwegen, worinnen eigentlich ihr Wesen bestehe. Denn sonst wäre es eben so viel, als wenn sie verlangten, man solle sich in der Welt=Weisheit nicht nach den Regeln der Logick achten²⁰¹.

Kant zerstört nicht einfach die alten Grundlagen, sondern findet in der Tradition selbst mit der Division eine Funktion vor, die er als die eigentliche wissenschaftliche Methode der Philosophie aufzuwerten vermag. Daraus ergeben sich erhebliche Konsequenzen für den Begriff des Systems.

3.1.1 Kants Auffassung der Division um 1770

In der ersten Phase, die durch die Nachschriften von Blomberg und Philippi, aber auch durch die erst spät veröffentlichte Nachschrift von Bauch repräsentiert wird, finden sich bezüglich der Einteilung bereits Formulierungen, die Kants Emanzipation vom Text des Kompendiums bekunden. So heißt es bei Blomberg (1770/71), dessen Nachschrift zunächst behandelt wird, dass Meiers Regeln zur Einteilung „uns zu gar nichts [dienen; M.H.]“²⁰², lediglich würde dadurch in abstracto bewusst (durch Formeln ausgedrückt), was bei der Ausübung der eigenen Vernunft immer schon wirklich in concreto stattfindet. Diese Bemerkung enthält schon den Gedanken, dass die Einteilung für Kant bereits zu dieser Zeit eine ursprüngliche Handlung des Denkens darstellt, die in ihrer Regelhaftigkeit bei der Thematisierung der Einteilung in der Logik abstrakt vorgetragen wird.

Die Funktion der Einteilung wird in Blombergs Nachschrift als Erkenntnis des Besonderen aus dem Allgemeinen aufgefasst, weshalb sie mit dem Vermögen der Vernunft korreliert. Sie wird von der Analyse oder Zergliederung, also von demjenigen Verfahren, das für die Definition konstitutiv ist,

²⁰⁰ Vgl. KrV A 730 | B 758. *Definition* wird entsprechend auch von Meier, Reimarus, Crusius und anderen mit *Erklärung* übersetzt.

²⁰¹ Chr. Wolff [102] 1973 (1726). §. 25, S. 65 Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. §. 679, S. 434 f. u. N. Hinske [35] 1998. S. 109.

²⁰² V-Lo/Blomberg, AA 24: 273,21-22.

unterschieden.²⁰³ Bei diesem wird auf die niedrigeren Begriffe gesehen, welche in einem allgemeinen enthalten sind, weshalb sich die Analyse der Beachtung der Identität verdankt. Bei der Einteilung kommt es auf die Beachtung der Unterschiede der niedrigeren Begriffe eines Höheren an. Dieses Verfahren der Einteilung nennt Kant „Synthetische Methode“²⁰⁴.

In den frühen 1770er Jahren war der Unterschied von analytischen und synthetischen Urteilen zwar von dem späteren in der *Kritik* verschieden, dennoch bereits vorhanden.²⁰⁵ Da das Vermögen der Vernunft hier noch einzig die Subordination war, die sie vom – mit der Sinnlichkeit vermischten – Verstand, als Vermögen der Koordination unterschied, konnte Kant die synthetischen Urteile mit Wolffs unmittelbaren Erfahrungssätzen identifizieren.²⁰⁶ Während für analytische Urteile das formale Prinzip der Identität und – hier noch daraus abgeleitet²⁰⁷ – das des Widerspruchs das Maß gaben, standen synthetische Urteile nicht unter einem formalen Grundsatz, sondern lediglich unter den Bedingungen der Anschauung, die materiale Grundsätze verlangt.²⁰⁸ Wird durch die Zergliederung ein Begriff, der bereits im Subjektbegriff liegt, herausgezogen und damit deutlich gemacht, so wird durch Hinzusetzung ein Merkmal, das gar nicht im Subjektbegriff liegt, demselben koordiniert. Der Synthesis-Begriff richtet sich gegen die grundlegende Axiomatik der Wolffschen Philosophie. Er erweitert die Erkenntnis von den dogmatischen Wahrheiten auf diejenigen der Erfahrung. Wieso also nennt Kant die Einteilung eine synthetische Methode?

Bereits um 1770 ist Kants Kontra-Stellung gegen die mathematische Methode der Philosophie Wolffs deutlich daran zu erkennen, dass er die Definitionen grundsätzlich als unvollständig ausweist, weshalb sie die ihnen zugeordnete Aufgabe als Anfangsgrund des polysyllogistischen Verfahrens gar nicht erfüllen können. Die Erkenntnis der schlechten Zirkularität des Wolffschen Verfahrens, das eine stringente Linearität beanspruchen wollte, sich aber im Detail als versteckte *petitio principii* entpuppte, tat ihr übriges.²⁰⁹ Für Kant ist die Definition bezüglich empirischer Begriffe nicht mehr, als eine dem zu Definierenden zu gebende Vorbedeutung.²¹⁰ Bei Erfahrungsbegriffen ist eine Realdefinition gar nicht möglich, was deshalb nicht weiter schlimm ist, weil sie Kant zufolge unnötig ist. Die für Realdefinitionen konstitutive Vollständigkeitsbehauptung bedingt die Einschränkung derselben auf die synthetischen mathematischen Definitionen, die willkürlich gemacht werden und

²⁰³ Eine ähnliche Unterscheidung findet sich z.B. bei Reimarus, der die Deutlichkeit der Teile (für Kant: des Inhalts) bei der Definition von der Deutlichkeit der Arten (für Kant: des Umfangs) bei der Division unterscheidet. „Die Deutlichkeit in den Arten findet man durch die Eintheilung (Divisionem) und so giebt ein Geschlechtsregister von Dingen. (Genealogiam rerum.)“ Reimarus [85] 1766. §. 74, S. 66. Als gutes Beispiel für die analytische Zergliederung als Auflösung eines *zusammengesetzten* Begriffs kann die Zergliederung von homo in animale und rationale angeführt werden. Vgl. zu dem damit gewonnen Zusammenhang von Kants Begriff analytischer Urteile und Leibnizens Methode der Kombinatorik: G. Martin [66] 1972. S. 75. Als analytisches Urteil a priori kann auch der Satz, der Begriff ist allgemein gelten, weil das eigene Merkmal des Begriffs hinsichtlich der Quantität immer Allgemeinheit ist.

²⁰⁴ V-Lo/Blomberg, AA 24:273,04-05.

²⁰⁵ Kant entwickelt diesen Unterschied zunächst, in den 1760er Jahren, in kritischer Anlehnung an die Unterscheidung von formalen und materialen Grundsätzen, die Crusius einführt sowie unter Berücksichtigung der Unterscheidung von gleichgültigen und wirklichen Grundsätzen, wie sie in Lamberts Anlage zur Architektonik vorkommt.

²⁰⁶ Vgl. V-Lo/Blomberg, AA 24:232,20-24.

²⁰⁷ Später ist der Satz der Identität unmittelbare Folge des Satzes vom Widerspruch. Vgl. V-Met/Pölit, AA 28:544,30-34.

²⁰⁸ Vgl. V-Lo/Blomberg, AA 24:232,19. Hier verweist Kant also noch auf die Unterscheidung der Grundsatzarten von Crusius.

²⁰⁹ Entsprechend scharf kritisiert Lambert Wolff: „wenn man in der Grundlehre nicht bey den einfachen Begriffen anfängt, sondern sie mit den andern vermengt läßt, es immer das Ansehen habe, als wenn des Definirens und Beweisens kein Ende wäre. Denn die Beweise müßten sich auf Definitionen gründen, und Definitionen bewiesen werden. Dabey sind nun logische Cirkel im Beweisen und Definieren nicht zu vermeiden“. J. H. Lambert [54] 1771. § 22. S. 19. Das System-Ideal des mathematischen Methodenbegriffs ist die *Linie*.

²¹⁰ Vgl. V-Lo/Blomberg, AA 24:271,17-19.

die analytischen Definitionen von Begriffen, die durch die Vernunft gegeben sind.²¹¹ Die bei empirischen Begriffen einzig möglichen Nominaldefinitionen werden subjektiviert:

Denn ich sage bey denselben nicht: dieses alles zusammen genommen macht den ganzen Begriff der Sache aus, sondern nur dieses ist alles was ich mir | bey dem Begriff der Sache dencke.²¹²

Die Definitionen sind für Kant mit Urteilen zu identifizieren, durch die der Vernunftbegriff sukzessive komplettiert wird, da durch das Urteilen je nur ein Merkmal des Begriffs verdeutlicht wird. Im Anschluss an die kritische Behandlung der Definitionen folgt in den Vorlesungen die Thematisierung der Einteilung, nach dem Vorbild des Kompendiums. Die Erwähnung der Einteilung als synthetische Methode ergibt genau dadurch Sinn, dass Kant hiermit ein Verfahren benennt, das er für geeigneter hält, als das analytische Definitionsverfahren Wolffs.

Dass Kant bei der Einteilung vornehmlich eine Methode im Blick hat, die der Definition entgegengesetzt ist, ergibt sich auch aus der Reflexion 3343 (1772-1775, oder zwischen 1769-1770):

Alle Erkenntnis ist dem Inhalte nach historisch oder rational. Die Methode der letzteren ist synthetisch oder analytisch. Diese ist die Methode des Erfindens, jene des Fassens. Wenn die Analysis (vornehmlich in Religion) vorausgegangen ist (welches jederzeit mit Begriffen geschehen muß), so muß doch zuletzt die Synthesis folgen, damit ein System werde. (s. Astronomie erstlich durch Erscheinungen, dann nach einem System.)²¹³

Demnach dient die synthetische Methode der Erfindung, sie ist also Kunst und entspricht damit der Klassifikation der Methodenlehre in der *Kritik*, denn sie ist konstitutiv für die Systembildung.

Diese Synthetische Methode bestehet nemlich eben darinn, wenn ich die Sphäre des Begriffs mit allen ihren niederen Begriffen vergleiche, doch so, daß ich auch auf ihren rechten Unterschied mercke.²¹⁴

Bei dem Verfahren der Einteilung ist demnach der Unterschied, nicht die Identität, das Entscheidende. Die Einteilung bezieht sich nicht auf den Inhalt, sondern auf die Sphäre, also auf den Umfang des Begriffs. Kants Reform in der Logik besteht in ihrem Hauptmoment bekanntlich im Prius des Urteils vor dem Begriff, und in diesem Zusammenhang ist gar nicht unerheblich, dass sich diese Änderung in der Priorisierung der Einteilung vor der Definition zeigt. Während der Prius der Begriffe den Inhalt zum Wesentlichen macht, haben die Urteile, Lambert zufolge, der den Unterschied von Inhalt und Umfang im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen in aller Strenge etabliert, den Umfang zu ihrem eigentümlichen Thema. Diese logische Einsicht übernimmt Kant:

Bey allen Urtheilen vergleiche ich nichts anders als die Sphaeras der Begriffe und sehe ob eine in der andern enthalten sey oder nicht.²¹⁵

²¹¹ Später unterscheidet Kant klarer: Real-Definitionen müssen den Ursprung erklären, wie etwas erzeugt werden kann und gelten daher für mathematische Definitionen, die die Konstruktion bestimmen; für technische (künstliche) Konstruktionen führt Kant den Begriff der *Exposition der Erscheinung* an. Vgl. Refl. 2964 (ca. 1778-1780), AA 16:588,07-09. Die Definition empirischer Begriffe heißt Explikation. Deskription oder Exposition werden als limitative Annäherung zur Definition verstanden, die folglich Ideal oder regulative Idee ist. Vgl. Refl. 2966 (ca. 1780), AA 16:588,14 u. Refl. 2961, AA 16:587,15-16: „Die definition eines empirischen Begriffs ist die (° complete) exposition der Erscheinung, welche unmöglich ist.“ Für Kant involviert die Definition die Dimension der Kreation des Definierten. Diese Ansicht ist von Lambert entlehnt. Vgl. J. H. Lambert [54] 1771. § 24. S. 21.

²¹² V-Lo/Blomberg, AA 24:271,37-272,01.

²¹³ Refl. 3343 (ca. 1772-1775), AA 16:789,04-10. Dass Einteilungen und Definitionen methodische Momente sind, ist Lehrmeinung der Logik des 18. Jahrhunderts, insbesondere in der Wolffschen Tradition, aber auch bei Crusius. All diese Logiken, für die in ihrer Selbstbestimmung als Logik noch gilt, dass sie sowohl *Lehre* als auch *Kunst* sein wollen, behandeln die Erfindungskunst. Diese wird bei Kant zur Methodenlehre. In der Erfindungskunst waren die genannten Mittel lediglich die Definition und die Einteilung, so etwa bei Reimarus, Meier und Crusius. Nach Kants strengen Begrenzung der Logik überschreitet das Selbstverständnis der Logik als Kunst die Grenze dieser Wissenschaft, sie ist nur normative Lehre; sie lehrt wie gedacht werden soll.

²¹⁴ V-Lo/Blomberg, AA 24:273,04-07.

²¹⁵ V-Lo/Philippi, AA 24:463,24-25.

Kant benutzt bezüglich des Umfangs stets synonym das Wort *Sphäre*; diese Bezeichnung verweist auf den *Kreis*; genauer, auf die *Kugel*.²¹⁶ Die von Kant seit jüngsten Jahren als Modelle des Systems gehandelten Wissenschaften Astronomie und Geographie beruhen jeweils auf der *sphärischen* Trigonometrie. Die Bezeichnung *Ausdehnung*, die Lambert für den Umfang etablieren wollte, bezieht sich hingegen auf die *Linie*. Der zunächst harmlose, scheinbar äußerliche Unterschied der Darstellungsart zwischen Euler-Kreisen und dem Linien-Kalkül ist für Kant systemrelevant.²¹⁷

Wenn heutzutage von den Logiken der Schulphilosophie als intensionale Logiken gesprochen wird, liegt dies eben am Vorrang des Begriffs. Im Unterschied dazu werden extensionale Logiken diejenigen genannt, die dem Umfang (der Sphäre) den Vorrang zusprechen.²¹⁸ Die Zuordnung von Urteil und Umfang sowie Begriff und Inhalt kann nur künstlich vorgenommen werden, da beiden je beides zukommt. Der Unterschied hingegen ist einzig die Relation, da Begriffe keine Relation haben und sie nur im Urteil bekommen.²¹⁹ Im Unterschied zur Definition, als Relation der Identität und des Enthaltenseins, ist die Einteilung eine Relation des Umfangs vom höheren Begriff zu seinen niedrigeren, bei der auf den Unterschied der niedrigeren Begriffe gegeneinander geachtet wird. Dass Kant bezüglich des Umfangs von *allen* niedrigeren Begriffen redet, zeigt, dass der, bezüglich der Vollkommenheit und Vollständigkeit der Definitionen berechnete, Vorbehalt für die Einteilung gar nicht gilt.²²⁰ Dies ist ein Hauptgrund, weshalb Einteilungen zum System taugen.

Kant führt zwei Regeln für eine richtige Einteilung an.²²¹ Erstens muss die Einteilung komplett sein (Vollständigkeitsregel), sodass die Summe des Umfangs der niederen Begriffe (d. s. die Glieder der Einteilung, *membra dividenda*) dem Umfang des eingeteilten Begriffs genau gleich ist. Diese Regel basiert auf einem Grundsatz, der in Kants Philosophie der Mathematik ein analytischer Grundsatz ist.²²² Zweitens müssen die Glieder der Einteilung „ordentlich opponiret seyn“ (Oppositionsregel), als Bedingung dafür, dass „ich mit wahrheit entweder, oder sagen kann.“²²³ Durch das *entweder-oder* zeigt sich die Identifizierung der Einteilung mit den disjunktiven Urteilen.

Wenn Kant von Opposition spricht, so ist dies, wie bei seinem Lehrer Martin Knutzen, immer als Oberbegriff aller drei Arten von Oppositionen (kontradiktorischen, konträren und subkonträren) zu verstehen, weshalb hier die Glieder sowohl real (konträr) als auch logisch (kontradiktorisch) opponiert

²¹⁶ „Sphaera, eine Kugel ist ein Körper, in dessen äussern Fläche alle Punkte von dem Mittel-Puncte gleich weit weg sind? Sie wird erzeugt wenn ein halber Circul sich um den Diameter herum drehet.“ J. H. Zedler [108] 1731-1754. Bd. 38. S. 1561.

²¹⁷ Vgl. zum Zusammenhang des Systembegriffs Kants mit Astronomie, Geographie und sphärischer Trigonometrie F. Ishikawa [43, 44, 45 u. 46] sowie T. Eichberger [14] 1999. S. 186-202.

²¹⁸ Weshalb Kants Logik als extensionale verstanden werden sollte, wurde von P. Schulthess erarbeitet. Vgl. Schulthess [88] 1981. S. 91-107 u. S. 268 f. Diese Bestimmung wird weitgehend anerkannt. Etwa von T. Rosefeldt [87] 2000. S. 31-48 und S. 109, Anm. 171. Dagegen versucht F. Kaulbach mit dem Unterschied von Subjekt- und Prädikatlogik Kants Logikverständnis in bestimmter (untraditioneller Form) als intensionale Logik aufzufassen. Vgl. F. Kaulbach [49] 1978. S. 23-51 u. F. Kaulbach [50] 1978. S. 36-41.

²¹⁹ In Busolts Nachschrift heißt es „allein die Relation ist dem Judicio eigen.“ Vgl. V-Lo/Busolt, AA 24:663,33-37.

²²⁰ Später wird Kant den Grund dafür angeben, insofern die Einteilungen mit dem Zweckbegriff bzw. mit der Idee des Ganzen in engster Verbindung erkannt werden. Das gibt Einteilungen eine gewisse Willkürlichkeit, die auch das eigentümliche der mathematischen Definitionen ist, welche genau deswegen der Vollständigkeit fähig sind.

²²¹ In dem zugrunde gelegten Compendium finden sich sechs Regeln, die Kant ad minimos terminos auf zwei reduziert, womit er der Regel der Präzision genüge leistet. Meier [68] 1752. §§. 287 u. 288, S. 79 f.

²²² „Die Kantischen analytischen Grundsätze umfassen die Euklidischen Grundsätze [...]. Von diesen Sätzen sind im einzelnen bei Kant belegt: Das Ganze ist sich selber gleich: B 17, Prol. 269, Refl. 4634. Gleiches zu Gleichem gibt Gleiches. A 164, B 204. Gleiches von Gleichem gibt Gleiches: A 164, B 204. Das Ganze ist größer als sein Teil: B 17, Prol. 269, Refl. 3998, Eberhard VIII, 196. Das Ganze ist allen Teilen zusammengenommen gleich. Preisschrift II, 281.“ G. Martin [66] 1972. S. 48.

²²³ V-Lo/Blomberg, AA 24:273,12-13.

sein können.²²⁴ Die Regel legt nicht die Art der richtigen Opposition fest, sondern Opposition überhaupt, die einerseits fordert, dass die Glieder unter derselben *Absicht* stehen müssen, und andererseits, dass kein Glied in einem anderen enthalten sein darf. Das zeigt Kants Beispiel („alle Menschen sind entweder Tugendhaft, oder lasterhaft, oder Philosophen“²²⁵) zumindest indirekt an, da „Philosophen“ zwar als mögliches Glied einer Einteilung der Menschen vorkommen kann, aber nicht in der Absicht der Moralität. Außerdem ist der Begriff des „Philosophen“ den anderen Gliedern gar nicht opponiert, da er beiden Gliedern subsumiert werden kann. Kant unterscheidet, wie Meier²²⁶, Codivisionen und Subdivisionen, wobei letztere solche sind, wo ein Glied der Einteilung weiter eingeteilt wird. Codivisionen werden nicht erläutert. Da Kant versucht, die Codivision mit der Koordination und die Subdivision mit der Subordination und den entsprechenden Fakultäten in Verbindung zu bringen, entspricht Kants Auffassung nur äußerlich derjenigen Meiers.

In der Nachschrift Philippi (1772) wird deutlicher zwischen Definition und Einteilung dadurch unterschieden, dass Kant unter der Einteilung nicht die Teilung des Begriffs in seine Merkmale, sondern die Einteilung des Umfangs verstanden wissen will. Damit wird nun das Reziprozitätsgesetz zwischen Inhalt und Umfang in Verbindung gebracht²²⁷, demzufolge ein höherer Begriff weniger Merkmale aufweist, ihm dafür aber ein weiterer Umfang (eine größere Sphäre) zukommt, niedrigere Begriffen hingegen mehr Merkmale, aber eine kleinere Sphäre haben. Das ist eine Konsequenz aus der Art, wie Begriffe entstehen. Für die Einteilung bedeutet das Reziprozitätsgesetz, dass je höher der eingeteilte Begriff ist, in desto mehr Glieder kann er sowohl vertikal (Codivision), als auch horizontal (Subdivision), eingeteilt werden.

Je weniger ein Begriff geteilt werden kann, desto mehr kann er eingeteilt werden.²²⁸

Die Teilung des Begriffs wird *Divisio realis* genannt und entspreche der Untersuchung, „was in dem Begriff enthalten ist“, wogegen die Einteilung sieht, „wie viel unter ihm enthalten ist.“²²⁹

Während das *in-einem-Begriff-enthalten-sein* immer auf den Inhalt und die Qualität bezogen ist, steht das *unter* für den Umfang und damit für die Quantität. Die Bezeichnung *Divisio realis*, die sich sonst nur in zwei Reflexionen findet, wovon nur eine einschlägig ist, ist ein unglücklicher Ausdruck für die Teilung des Begriffs. *Divisio realis* verweist dem Namen nach eher auf eine empirische Einteilung. Man könnte denken, ein Mangel des Verfassers der Nachschrift.²³⁰ In der einschlägigen Reflexion wird

²²⁴ Vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 67 f. u. 93 f.

²²⁵ V-Lo/Blomberg, AA 24:273,15-16. Diese Einteilung ist der großen Vernunftlehre Meiers entlehnt. Vgl. G. F. Meier [69] 1997 (1752). S. 403, § 320.

²²⁶ Vgl. G. F. Meier [68] 1752. § 286. S. 79.

²²⁷ Vgl. V-Lo/Philippi, AA 24:461,01-04.

²²⁸ V-Lo/Philippi, AA 24:462,10-11.

²²⁹ V-Lo/Philippi, AA 24:462,06-09.

²³⁰ Jedoch taucht die Bezeichnung in der Nachschrift von Dohna-Wundlacken wieder auf und zwar als Synonym für die Zergliederung des Begriffs. „Die logische Division heißt Einteilung und wird von der Teilung des Begriffs oder Analyse unterschieden. Man versteht unter der *divisio logica* nicht die Teilung des Begriffs selbst (*divisio realis*), sondern – seiner *sphaera*. Z. B. Der Begriff des Menschen hat eine *sphaeram* – keine Mannigfaltigkeit in sich, sondern er faßt viele andre unter sich. [Eine Einteilung der Bäume z.B. in Krone, Stamm, Wurzel wäre *partitio*, nicht *divisio*]“ V-Lo/Dohna, AA 24:760,30-36. Es finden sich bei des Grafen Nachschriften häufig und zwar als einziges Bestimmungen, die in der Logik Philippi und Blomberg ähnlich vorkommen, jedoch immer mit einer Deutung, die bereits die kantischen Veränderungen berücksichtigt. Die Skepsis gegen die Nachschriften der Logikkollegien zeigt sich hier als ganz berechtigt. Aller Wahrscheinlichkeit nach, hat der Graf oder sein Schreiber eine der vielen damals kursierenden Logik-Nachschriften zur Vorlage der Anfertigung der eigenen Nachschrift genutzt. Der Graf war nachweislich erst in den 1790er Jahren Hörer der kantischen Vorlesungen. Da aber an diversen Stellen genau solche Bezeichnungen – die Kant später kaum mehr verwendete – aus den Vorlesungen der frühen 1770er Jahre sich finden, scheint mir die Erklärung, er habe eine frühe Nachschrift zur Hilfe herangezogen,

die *Divisio realis* im Unterschied zur Dichotomie gebraucht und steht für die Einteilung des Begriffs in Ansehung der möglichen oder wirklichen Objekte der Anschauung.²³¹ Eine *Divisio realis* würde demnach der Einteilung der extensionalen Extension (Bäume in Fichte, Buche, Eiche etc.), also des möglichen Objektbereichs eines Begriffs, entsprechen, im Unterschied zur intensionalen Extension (Wurzel, Stamm, Krone etc.), der Menge, der unter einem Begriff enthaltenen Begriffe.²³² Im späteren Sprachgebrauch wäre darunter eine empirische und keine logische Einteilung zu verstehen.

Die Regeln sind denen der Logik Blombergs gleich, jedoch in umgekehrter Anordnung. Die nun unter zweitens angeführte Vollständigkeitsregel wird durch eine Warnung ergänzt:

Man hüte sich hiebey daß man nicht Glieder einer Subdiuision zu den Gliedern der Diuision verbinde.²³³

Wie bei Meier, dienen die Einteilungen „in den Wissenschaften zum Behalten“²³⁴.

In der kürzlich veröffentlichten Nachschrift Bauchs, die viele Übereinstimmungen mit Philipphis Nachschrift aufweist, doch ebenso Teile enthält, die eindeutig erst zur Zeit der *Kritik der reinen Vernunft* eingeordnet werden können, wird das Thema der Einteilung ausführlicher behandelt. Kant konstatiert hier, wie zuvor, die scheinbare Nähe der Einteilung zur Analyse der Merkmale, stellt aber die Identität und den Unterschied klarer heraus. Die analytische Zergliederung des Begriffs, die seiner Verdeutlichung dient, wird auch eine Einteilung genannt. Der Begriff wird hierbei zwar auch eingeteilt,

aber in diejenigen Merkmale, die in ihm liegen. Per *divisionem logicam* aber wird er eingetheilt in diejenigen Begriffe, die unter ihm stehn. Es ist ein großer Unterschied: im Begriff enthalten seyn und unter einem Begriff stehn.²³⁵

Das Zitat zeigt (durch das *unter*) die Sphäre (bzw. den Umfang) als das Entscheidende bei Einteilungen an. Bei der Zergliederung geht es dagegen um die Merkmale, also den Inhalt. Das Reziprozitätsgesetz wird zur Verdeutlichung dieses Unterschieds, wie schon bei der Nachschrift Philipphis und allen späteren, herangezogen. Das Beispiel ist der Begriff der Substanz, der weniger Merkmale in sich enthält, als der niedrigere Begriff des Körpers, aber eine größere Sphäre hat, weil die Substanz mehr unterschiedliche Entitäten, als mögliche Gegenstände der Anwendung (extensionale Extension) bzw. als unter dem Begriff stehende Begriffe (intensionale Extension) umfasst. Das Merkmal der Ausdehnung, das dem Körper eigentümlich ist, fehlt dem Substanzbegriff, sodass sein Umfang sich „auch auf die übrigen Wesen, die nicht ausgedehnt sind – die Seelen, Geister, Engel, Gott“²³⁶ – erstreckt. Die Einteilung betrifft das Verhältnis von besonderen Begriffen zu

richtig. Etwa findet sich z.B. das einzelne Urteil als *Punkt* ebenfalls nur bei Dohna-Wundlacken und Philippi. Dasselbe trifft auf die anschauliche mit mathematischen Zeichen operierende Bestimmung von Erkenntnis (+), Unwissenheit (0) und Irrtum (-) zu. Bemerkenswert ist die Klarheit, mit der der Graf die frühen von Kant teilweise verworfenen Bestimmungen zur Erläuterung des späten Vortrags nutzt. Es liegt vor allem am Talent des Verfassers, dass die Logik Dohna-Wundlacken als besonders gute Nachschrift gilt. Der Punkt als Symbol des Einzelnen findet sich auch noch in der *Kritik der reinen Vernunft*. Die Symbolik (+,-,0) hat Kant ebenfalls nie verworfen.

²³¹ Refl. 3028 (wahrscheinlich zu spät datiert; zwischen 1778 und 1780), AA 16:622,07-12.

²³² Für Kant wird ab den 1780er Jahren der Unterschied von intensionaler und extensionaler Extension des Begriffs mit der Bestimmung zusammenfallen, dass alle Begriffe allgemein und mögliche Prädikate zu Urteilen sind, weshalb der Ausdruck *conceptus communis* dann als eine Tautologie aufgefasst wird. Vgl. ausführlich P. Schultheß [88] 1981. S. 112 f. Dann ist eine *Divisio realis* nicht mehr mit einer Zergliederung des Begriffs zu identifizieren, sondern würde eindeutig die empirische Einteilung, im Gegensatz zur logischen, bezeichnen.

²³³ V-Lo/Philippi, AA 24:461,10-11.

²³⁴ V-Lo/Philippi, AA 24:461,12. Diese Bestimmung übernimmt Kant klar aus dem Kompendium Meiers. Auch hier heißt es, dass die Einteilungen den Nutzen haben, dem Gedächtnis zu dienen, da sie „eine gehörige Ordnung und Verbindung“ zwischen den Begriffen konstituieren. Vgl. G. F. Meier [68] 1752. §. 290, S. 80.

²³⁵ V-Lo/Bauch, UN I:168,582-585.

²³⁶ V-Lo/Bauch, UN I:169,591-592.

einer diesen gemeinsamen, allgemeineren Sphäre.

Die logische Eintheilung geht eigentlich darauf, wenn ich die besondern Begriffe, die von einander unterschieden sind, und unter einer allgemeinen Sphäre stehen, nummerire [=enumeriere].²³⁷

Bei Bauch findet sich eine dritte Regel (Zugehörigkeitsregel), die fordert, dass alle eingeteilten Begriffe unter einem Höheren enthalten sind²³⁸ – diese bleibt in späteren Nachschriften beibehalten, wird also in den Kanon der Regeln aufgenommen, ist bei Bauch aber noch nicht adäquat erklärt.²³⁹ Interessant an dieser Nachschrift ist der größere Raum, den Kant der Diskussion der Opposition der Glieder einräumt. Zunächst wird als Beispiel für opponierte Glieder folgender Satz angeführt: *Alle Menschen sind entweder gelehrt oder nicht gelehrt*. Wie bei Philippi wird die Einteilung in Lasterhafte und Gelehrte (damals noch Philosophen), aufgrund mangelnder Opposition, zurückgewiesen.²⁴⁰ Neu ist die anschließende Bemerkung, die die Dichotomie als reinste Entgegensetzung durch Kontradiktion und Widerspruch auszeichnet:

z.B. die Menschen sind entweder weiß oder nicht – hier wird bloß die Entgegensetzung gedacht. Die contradictorische opposition ist der Grund von der Dichotomia, so die beste Art der Eintheilung ist, die nur aus zwey Gliedern besteht. Von dieser scheinen die übrigen ausgegangen zu seyn. Ich sage hier A ist [B] oder nicht [B] Die partes kann ich hernach wieder eintheilen. z.B. die Menschen sind entweder weiß oder nicht. Die nicht weißen sind entweder roth oder schwarz oder indianisch gelb.²⁴¹

Logisch gesehen hält Kant die Dichotomien durch kontradiktorische Opposition für die beste Art der Einteilung, womit für eine Position gesprochen wird, die schon Petrus Ramus propagierte. Auch in der Logik von Port Royal wurde die Dichotomie als die beste Einteilungsart angesehen.

Die Aussagen im Zitat lassen Kants Verständnis vom Widerspruch sowie vom unendlichen Urteil kenntlich werden. In dieser Nachschrift zeigt sich Kants Bewusstsein der Unterscheidung von Begriffen mit negativem Prädikat und einer Negation noch nicht als hinreichend ausgeprägt. Das ist nicht erstaunlich, denn das unendliche Urteil ist die letzte Funktion, die als elementar erkannt wurde, und war selbst um 1778, zur Zeit der ersten überlieferten Version der Urteilstafel, noch nicht als solche präsent.²⁴² Das Zitat zeigt, dass die Dichotomien logisch durch den Satz vom Widerspruch erzeugt werden können. Kant behauptet anscheinend, es sei eine Negation und kein unendliches Urteil, was für einen kontradiktorischen Widerspruch nötig ist. Das verträgt sich jedoch nicht mit einem Kriterium, das mir für Einteilungen angebracht scheint und das aus Kants Verständnis der Negation (deren Funktion es ist, Irrtümer abzuhalten und die darum gar keine Setzung oder Position auszudrücken vermag) folgt: Dass der eingeteilte Begriff in wirkliche Glieder eingeteilt werden muss.

²³⁷ V-Lo/Bauch,UN I:169,599-601.

²³⁸ Crusius gibt vier Regeln der Einteilung an, die ersten bedien entsprechen der neuen dritten Regel Kants: 1. Das Totum divisium darf keine Glieder enthalten, die ihm gar nicht zukommen. 2. Muss die Hinsicht der Einteilung (fundamentum dividendi) dem Ganzen wesentlich sein. 3. Darf kein Einteilungsglied einem anderen subordiniert sein, weil es sonst keine Opposition sein kann. Unter dieser Regel findet sich ein Spezialfall, der Kants trichotomische Einteilungsart betreffen könnte. Es gibt *gemischte* Einteilungsglieder, die allein genommen besondere Arten ausmachen, aber zusammenkommend eine neue Art bilden können. Vgl. C.A. Crusius [12] 1747. §. 505 f., S. 903 f. 4. Muss die Division adäquat sein, d. h. das Ganze muss gleich seiner Teile sein, also einen identischen Satz geben.

²³⁹ Vgl. V-Lo/Bauch,UN I:169,603-607. Diese dritte Regel findet sich nicht unter den sechs Regeln Meiers, die Kant zurecht auf die genannten zwei reduzieren konnte. Sie verdankt sich der Ausschließung der Fälle, wo die Frage nicht vorkommt, also einer Reflexion auf die Hinsicht der Einteilung im Sinne Lamberts. Eine ähnliche Regel findet sich aber auch bei Crusius – hier verlangt die zweite Regel der Einteilung, dass die Hinsicht der Einteilung (fundamentum dividendi) dem Ganzen wesentlich sein muss. Vgl. C. A. Crusius [12] 1747. §. 506, S. 904.

²⁴⁰ Vgl. V-Lo/Bauch,UN I:169,614-619.

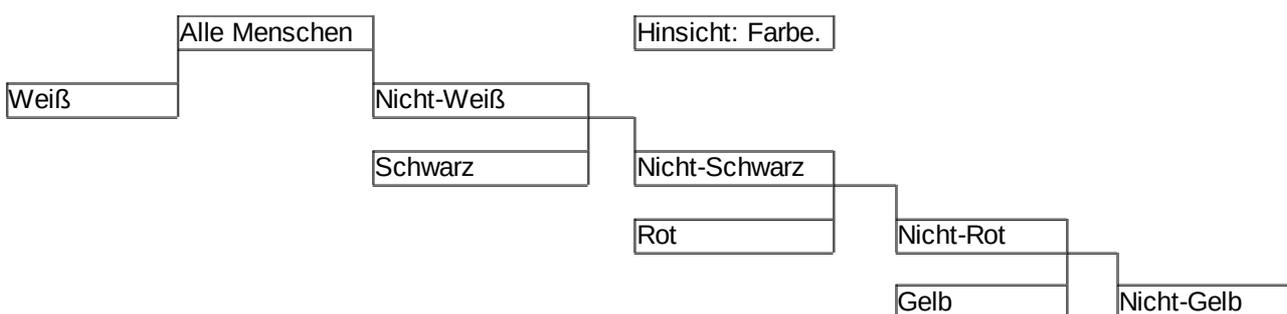
²⁴¹ V-Lo/Bauch,UN I:170,620-627.

²⁴² Vgl. V-Enz, 1961 (1778-1780). S. 61.

Eine Einteilung mittels des Satzes vom Widerspruch genügt aber dieser Forderung nicht, denn das Beispiel zeigt, es würde in *weiß* und *nicht weiß* eingeteilt. Bei *nicht weiß* handelt es sich aber gar nicht um einen Begriff, da die Negation lediglich den Irrtum abhalten soll, eine Position voraussetzt und schlicht aufhebt. Im Gegensatz zum späteren unendlichen Urteil fordert die Negation ausdrücklich keine weitere Bestimmung²⁴³ und folglich ist die Subdivision im Zitat mit der Negation gar nicht zu machen, sondern sie verlangt eine Verwandlung des Negierten in ein negatives Prädikat, nimmt also die Negation von der Kopula und setzt sie zum Prädikat. Andernfalls wäre auch die Vollständigkeitsregel der Einteilung verletzt, denn wenn ich alle Menschen in *weiße* und *nicht weiße* einteile, so würde eine solche Einteilung nur *weiße* und nicht die ganze Sphäre des Begriffs des Menschen erfassen und folglich falsch sein. Der Sache nach müsste Kant ein negatives Prädikat (*nicht-weiß*) dem positiven (*weiß*) entgegensetzen, doch dann wäre seine Behauptung, es handle sich bei der Dichotomie um eine kontradiktorische Opposition, nicht richtig.

Dass Kant tatsächlich die Negation einfach mit einem negativen Prädikat verwechselt, um eine Subdivision dessen, was *nicht weiß* sein soll, vorzunehmen, zeigt die polytome Subdivision am Beispiel, womit obendrein die drohende Verwechslungsgefahr bei unendlichen Urteilen mit der Negation augenscheinlich wird, der Kant hier selbst verfällt. Es könnte sich jedoch auch um eine Verwechslung des Verfassers der Nachschrift handeln, denn phonetisch ist ein negatives Prädikat von der Negation gar nicht zu unterscheiden; dann hätte Kant aber nicht von einer Kontradiktion sprechen dürfen, denn eine Bejahung und ihr terminus infinitus sind konträr entgegengesetzt.

Die Dekomposition der Untergliederung ist bemerkenswert: Kant ist hier gezwungen, nicht eine Dichotomie, die doch die Beste sein soll, sondern eine Polytomie zu erzeugen – denn andernfalls würde weiter eingeteilt werden müssen, was jedoch eine ganz willkürliche und unstimmgige Ordnung hervorbringt. Durch das dichotome Einteilen entsteht eine *scheinbare* Art von Hierarchie, wie folgende Abbildung vor Augen stellt:



War die erste Art der Einteilung jene, bei der die membra dividencia kontradiktorisch opponiert sind, so nennt Kant nun als zweite Art eine, bei der sie konträr opponiert sind. Das ist eine solche, wo nicht bloß die Entgegensetzung, sondern was mehr gedacht wird. z.B. die Menschen sind entweder weiß oder schwarz. Dieß ist zwar ein oppositum, aber es wird mehr, als die bloße

²⁴³ Vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 62 f.: „Die logische Funktion der Verneinung [...] impliziert nämlich an sich keine Vorschrift, weiter andere Prädikate setzen zu sollen. [...] Wenn aber das, was gegeben ist, nicht nur ein Begriff, sondern ein Ding [...] ist, sollte es, selbst wenn darüber ein verneinendes Urteil getroffen wird, doch immer noch nicht aufhören, etwas zu sein, und wird nicht nichts.“ Trotzdem Kant bei Baugh schon den Negationsbegriff, dessen Funktion es ist, Irrtum abzuhalten, von Lambert übernommen hatte, galt ihm – wie am Schema von Wahrheit (+), Unwissenheit (0) und Irrtum (-) zu vermuten ist – die Negation bis zu dem Moment, wo er zu einem wirklichen Verständnis des unendlichen Urteils gelangte, noch als eine Forderung nach Bestimmung.

Entgegensetzung gedacht; nemlich, daß die andern nicht bloß nicht weiß sind, sondern ich gedenke mir hierzu gleich die schwarze Farbe. In der Dichotomie findet das nicht statt; denn wenn ich sage: die Menschen sind entweder weiß oder nicht, so können die nicht weißen grau, schwarz pp seyn; denn was nicht weiß ist, kann vielerley Farben haben.²⁴⁴

Dass in der konträren Opposition mehr gedacht wird, wäre bereits dann der Fall, wenn statt *nicht weiß* der terminus infinitus *nicht-weiß* benutzt worden wäre.²⁴⁵ Diese zweite Art wird noch nicht Polytomie genannt. Kants Beispiel von *weiß* und *schwarz* zeigt an, dass er sich als konträr eine polare Opposition vorstellt. Solche Einteilung sei beliebter – eine Aussage, die sich auch im Vergleich mit den Logiken der Zeitgenossen bestätigt.²⁴⁶ Nach Petrus Ramus war dagegen nur Dichotomie erlaubt.

Man braucht diese Eintheilung lieber, als die Dichotomie. Da in der Dichotomie die Glieder sehr zahlreich werden können; so wählt man lieber die Codivisiones.²⁴⁷

Der Unterschied Meiers von Codivision und Subdivision kann insofern mit den zwei möglichen Arten der logischen Opposition in Verbindung gebracht werden, als die konträre Codivision in die Breite geht, während die kontradiktorische Subdivision die Tiefe der Einteilung ermöglicht, weil sie das jeweilige Oppositum völlig unbestimmt lässt, weshalb Fortschritt in die Tiefe nötig wird.

Eine Codivision ist; wenn ich einen Begriff sogleich in alle seine Begriffe, die unter ihm stehen und zusammen genommen seine Sphäre ausmachen, eintheile. Die Subdivisiones sind nichts, als die enumeration der Species, bis man zu den individuis kommt.²⁴⁸

Die vollständige Einteilung der Sphäre des Begriffs obliegt also der Codivision, während die Subdivision vom höchsten Begriff bis zum Individuum einteilen soll. Hier nimmt Kant also noch *conceptus infimas* sowie *conceptus singularis* an und verfügt noch nicht über die Bestimmung, dass alle Begriffe als Prädikate zu möglichen Urteilen den Charakter der Allgemeinheit haben. Dass Kant hier noch die Bestimmung von den Gattungen bis zum Individuum über die Funktion der Einteilung zu denken versucht, zeigt, dass der *Arbor Porphyriae* als Vorbild des Gedankens dient, aber auch, dass Kant die intensionale Logik noch nicht zugunsten einer extensionalen aufgegeben hatte; denn erst dann kann es keinen logisch geregelten Übergang von Begriffen zu Individuen mehr geben. Die Einteilung erfüllt, Bauchs Nachschrift zufolge, zweierlei Zwecke der Wissenschaft:

Alle Eintheilungen sind zum System nöthig, damit eine gewisse Ordnung darin statt findet. Dieß geschieht aber, wenn wir unsre Erkenntnisse in gewisse Fächer und Classen eintheilen und determiniren. Die Methode einzutheilen ist also nothwendig und nützlich.²⁴⁹

Der Nutzen der Einteilung für das System und seine Ordnung ist nun klar benannt. Bei Meier

²⁴⁴ V-Lo/Bauch, UN I:170,630-639.

²⁴⁵ Später zeigt sich bei Kant ein klares Bewusstsein dieses Unterschieds. Vgl. V-Lo/Pölit, AA 24:578,01-19.

²⁴⁶ Die Logik von Port Royal plädiert für einen positiven Ausdruck der entgegengesetzten Bestimmungen der Einteilung. Das Beispiel ist: Die Substanz ist entweder denkende oder ausgedehnte Substanz. Dies ist der obigen Einteilung von Seele und Körper analog und sei eine bessere Einteilung, als die der Substanz in immaterielle und materielle oder in nichtkörperliche und körperliche. Die Autoren halten eine dichotome Einteilung nicht für zwingend: „Ramus und seine Anhänger haben sich sehr gequält, um zu zeigen, daß alle Einteilungen nicht mehr als zwei Glieder haben dürfen.“ A. Arnauld [3] 1972 (1662). S. 156. Diese Einteilung sei zwar die Beste, aber manchmal tragen zur Klarheit und Leichtigkeit Einteilungen, die aus drei oder mehr Gliedern bestehen, bei, die gerade dann nicht verworfen werden dürfen, „wenn sie natürlicher sind und man erzwungene Unterteilungen nötig hätte, um bei den Einteilungen immer zwei Glieder zu haben.“ Ebd. S. 157. Hierauf dürfte dann auch Meiers Bemerkung zurückgehen, denn dieser warnt bei der bloß logischen, dichotomen Einteilung davor, dass hier „gezwungene Wesen“ vorgestellt werden können. Vgl. G. F. Meier [68] 1752. §. 291, S. 80. Auch Reimarus merkt bei Gelegenheit seiner dritten Einteilungsregel, der Opposition, an, dass die Opposition nicht kontradiktorisch sein muss, sondern auch konträr sein kann. „Folglich ist nicht nöthig, daß alle Eintheilung nur zwey, und widersprechende Glieder habe; zumal, wenn die Natur der Sache ein anders erfordert, | als in der Eintheilung der Dreyecke, und in den Figuren der Schlüsse zu sehen ist.“ H. S. Reimarus [85] 1766. §. 112. S. 113 f.

²⁴⁷ V-Lo/Bauch, UN I:170,640-642

²⁴⁸ V-Lo/Bauch, UN I:170,642-645. Diese Bestimmung der Codivision hat den Nachteil, dass sie von der Division gar nicht unterschieden werden kann.

²⁴⁹ V-Lo/Bauch, UN I:170,646-649.

diente die Ordnungs- und Verbindungsfunktion bloß dem Gedächtnis.²⁵⁰ Codivisionen und Subdivisionen werden noch als endlich vorgestellt. Das Problem sei nur, dass sie, wenn sie zu weitläufig werden, jeweils verwirren, weshalb Kant anrät, sich diesem Mittel der Wissenschaft erst zu bedienen, soweit die Erkenntnis des Einzuteilenden hinreichend fortgeschritten ist.

Indessen verwirren die codivisiones sehr; weil ihrer viel sind und die Subdivisiones, wenn eine lange Reihe davon ist. Es ist also besser, wenn man erstlich über die Natur eines Dings philosophirt und hernach bey Gelegenheit Eintheilungen macht.²⁵¹

3.1.2 Kants Auffassung der Division um 1780

In der zweiten Phase der Nachschriften von Kants Logik-Kolleg, die um die Zeit der Kritik der reinen Vernunft ansetzt, lassen sich, wie bei den meisten Themen der Logik-Vorlesungen, wesentliche Veränderungen diagnostizieren, die ein klares Indiz dafür liefern, dass Kants eigener Erkenntnisfortschritt sich immer auch in seinen Vorlesungen spiegelt.

Betrachtet man zunächst die Nachschrift Hechfels, so wird die logische Einteilung wie gewohnt als Teilung der Sphäre eines Begriffs ausgewiesen²⁵², im Unterschied zu den Nachschriften vorher fällt jedoch auf, dass dabei selbst für dichotome Einteilungen das negative Prädikat (mit dem Präfix un- bzw. nicht-) gebraucht wird.²⁵³ Konstant bleibt weiterhin, dass die Einteilung von der Analyse des Begriffs, durch den Unterschied von Einteilung der Sphäre und Zergliederung in die enthaltenen Merkmale, unterschieden wird. Auch das Reziprozitätsgesetz bleibt erhalten, wonach die Sphäre eines höheren Begriffs mehr Einteilungen leiden kann als die eines niedrigeren.²⁵⁴ Der Unterschied von Teilen (Analyse) und Einteilen wird an einem Beispiel klar gemacht, dass in den folgenden Vorlesungen in Gebrauch bleiben wird²⁵⁵:

ZE: Wir stellen uns verschiedene Dinge unter dem Begriff der Thiere vor, es sind Thiere die sich auf dem Lande, in der Luft, und auf dem Wasser bewegen, und derer aller Merkmale die Bewegung ist. Wir haben hier nicht den Begriff des Thiers getheilt: d. i. analysirt, denn da würden wir haben sagen müssen: Thier ist 1 Materie, die da lebt und so fort. Nein wir theilen den Begriff ein, wir sehen nur wie viel Arten unter dem Begriff enthalten sind.²⁵⁶

Die Sphäre des Begriffs wird nun ausdrücklich als Menge verstanden. Bei einer Einteilung herrscht die Vorstellung, dass die Sphäre des eingeteilten Begriffs mit der Summe der verschiedenen Sphären der Teilbegriffe gleich ist. Diese (mathematische) Vollständigkeitsregel fordert, dass kein Glied der Einteilung fehlen darf, aber auch, dass kein Überflüssiges vorkommen soll. Letzteres wird dadurch gesichert, dass kein Glied der Einteilung ein Teil der Sphäre eines anderen Gliedes der Einteilung sein darf. Diese Regeln bestehen, da bei einer Einteilung das Wort *Alle* die Vollständigkeit der disjunktiven

²⁵⁰ Hier ist zu merken, dass diese Funktion des Gedächtnisses bei Meier durch den Begriff der *Stelle* mit dem Begriff des Systems, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch in Verbindung steht. In der großen Vernunftlehre heißt es: „Durch die logische Einteilung erkennen wir, ob ein Begriff ein eingetheilter Begriff sei, oder ein Glied der Einteilung, oder beides zu gleicher Zeit, und von was für einem Begriffe er ein Glied der Einteilung sei. Folglich wissen wir alsdenn, was für eine Stelle einem jedweden Begriffe, in der ganzen Reihe unserer Begriffe, gebühre, und wie er mit den übrigen zusammengeordnet werden müsse.“ G. F. Meier [69] 1997 (1752). §. 322. S. 406.

²⁵¹ V-Lo/Bauch, UN I:170,649-171,653. Die Bemerkung, dass zu viele Divisionen verwirren, stammt aus Meiers *Auszug aus der Vernunftlehre*. Vgl. G. F. Meier [68] 1752. § 291, S. 80.

²⁵² Das ist das spezifische der Einteilung, dass sie auf die Sphäre geht. Die logische Einteilung „ist unterschieden von der Zergliederung. Bei der Logischen Eintheilung sehe ich auf die Sphäre d. i. auf die weitläufige Anwendung eines Begriffs. Die Logische Eintheilung ist also die Eintheilung der Sphäre. Je größer also die Sphäre ist, desto mehr kann sie eingetheilt werden.“ V-Lo/Busolt, AA 24:660,29-33.

²⁵³ Vgl. V-Lo/Hechfel, UN II:417,592-599.

²⁵⁴ Vgl. dazu auch V-Lo/Wiener, AA 24:925,23-926,03 u. V-Lo/Warschau, UN II 621,870-874.

²⁵⁵ Vgl. V-Lo/Wiener, AA 24:925,23-926,03 u. V-Lo/Warschau, UN II 622,880-886.

²⁵⁶ Vgl. V-Lo/Hechfel, UN II:418,614-419,620, ebenso V-Lo/Wiener, AA 24:925,23-926,03. Vgl. V-Lo/Warschau, UN II 622,880-886.

Aufzählung ausdrückt.²⁵⁷ Die Oppositionsregel wird ebenfalls erwähnt. Zur Erläuterung der Vollständigkeitsregel nutzt Kant zum ersten Mal in den Vorlesungen um 1780 folgendes Beispiel:

ZE: Wenn ich sage: alle Menschen sind entweder tugendhaft oder lasterhaft; so geht das gar nicht an, denn es giebt Menschen, die gar keinen Charakter haben zE: ein Wilder.²⁵⁸

Eindeutig handelt es sich hierbei um die Null auf Realitätsebene, also das Nichts als Etwas, das Kant zum Beispiel dient, insofern *gar kein Charakter* als ein realer Zustand angeführt wird.²⁵⁹ Damit hat Kants frühe Lehre der Realoppositionen²⁶⁰ auch in die Behandlung der Einteilung Eingang gefunden; sei die Tugend +, das Laster -, so ist der Mangel an Charakter ein reales 0²⁶¹, das gegen beide Positionen indifferent ist. Hinzugefügt werden müsste also zur Einteilung nach der moralischen Gesinnung ein Glied mit dem Namen *keine solche Gesinnung*. Dieses Verfahren kann als ein wichtiger Schritt zu Kants Bestimmung transzendentaler Trichotomien angesehen werden, da auch hier das dritte Glied als Einheit der beiden vorhergehenden, scheinbar kontradiktorischen, doch in Wahrheit konträren Oppositionen, begriffen wird. Übertragen auf das Problem der Anarchie, das die Einteilung der Regierungsarten bei Reimarus aufwirft (siehe Abschnitt 3.1.3), müsste die Anarchie für Kant ebenso ein Glied der Einteilung dieses Begriffs sein. In der Tat finden sich in Kants Schriften Äußerungen, die in diese Richtung weisen – wobei interessanterweise Anarchie der Regierungszustand der 'Wilden' ist.²⁶² So lässt sich vermuten, dass der Grenzbegriff für Kant in eine vollständige Einteilung aufgenommen gehört.

Die Regeln, die Meier gab und die in der frühen Phase noch als unnütz empfunden wurden, erweisen sich nun als nützlich, insofern der abstrakte Ausdruck der Regel jetzt eine Kenntnis der immer konkret gebrauchten Regeln der Logik befördert. Bei Hechsel wird neben den Regeln der Vollständigkeit und Opposition die bereits bei Bauch erwähnte dritte Regel angeführt. Diese Zugehörigkeitsregel entspricht zumindest im Ansatz der Vermeidung von Fällen, bei denen die Fragen gar nicht vorkommen, im Sinne Lamberts. Kant fasst diesen schwierigen Fall durch das einfache Begriffsverhältnis des Enthaltenseins, weil alle Merkmale des höheren Begriffs in allen seinen niedrigeren Begriffen identisch vorkommen müssen. Die Regel lautet nun präziser als bei Bauch:

Ein eingetheilter Begriff, muß keinem Gliede der Eintheilung widersprechen zE: wenn ich sage: alle Triangel sind rund oder 4ekigt. In der Eintheilung sollen die Glieder unter dem Begriff enthalten seyn: d h: der Begriff der Eintheilung muß in Ihnen enthalten seyn, welches hier nicht statt findet, weil weder runde noch 4ekigte Triangel unter dem Begriff von Triangel enthalten sind.²⁶³

Die kantische Fassung von Fällen, wo die Frage nicht vorkommt, die derjenigen bei Crusius

²⁵⁷ „Durch das Wort alle aber drückt man aus, daß die Merkmahle den Begriff zusammen ausmachen.“ V-Lo/Wiener, AA 24:926,03-15. Identisch mit V-Lo/Hechsel, UN II:419,629-630. Merkmale müsste hier besser *Membra Dividentia* heißen, weil Merkmale eher auf Inhalt als auf den Umfang verweisen. An dieser Stelle wird auch das entweder-oder als Ausdruck für die Verschiedenheit der Glieder und ihrer Entgegensetzung erklärt. Damit drücken die Worte der Einteilung (*Alle A sind entweder B oder C oder D*) bereits die gesamten Regeln aus. Zu den veröffentlichten 'Unveröffentlichten' Nachschriften ist insgesamt anzumerken, dass die Wiener Logik mit derjenigen Hechsels am meisten wortwörtliche Übereinstimmungen aufweist. Ähnlich identisch verhält sich die Logik Pölitz zur Warschauer Logik.

²⁵⁸ V-Lo/Hechsel, UN II:419,633-635. Ebenso V-Lo/Wiener, AA 24:926,16-21.

²⁵⁹ Ein reales Nichts ist etwa die Gleichgültigkeit zwischen *gern* und *ungern* als „Null auf Realitätsebene“. F. Ishikawa [42] 1990. S. 81.

²⁶⁰ Vgl. NG, AA 02:165-189.

²⁶¹ Siehe zu den Zeichen (+,-,0) V-Met/Volckmann, AA 28:421,02-04 u. V-Lo/Dohna, AA 24: 710,29-711,03 u. V-Lo/Blomberg, AA 24:156,08-18 u. 21-22.

²⁶² Vgl. etwa Refl. 1468 (nach 1780): AA 15:647,18. Anarchie wird von Kant mit dem Gesetzesstatus der Wilden identifiziert. Siehe auch Refl. 1501, AA 15:790,08-09. G Zusatz, wahrscheinlich frühestens um 1780. Hierzu können aber auch Bürgerkriegs- und andere Übergangszustände gerechnet werden. Vgl. ZeF, AA 08:367,16-20 u. TP, AA 08:302,Anm.

²⁶³ V-Lo/Hechsel, UN II:420,660-665. Fast identisch: V-Lo/Wiener, AA 24:927,07-13.

entspricht, erfasst auch Fälle, die den Charakter des Absurden haben und die seit Maimon als Beispiel für die unendlichen Urteile herhalten mussten. Triangel sind weder rund noch viereckig und erst recht nicht lasterhaft oder tugendhaft.²⁶⁴

Eine weitere Veränderung betrifft die Einteilung der Einteilung selbst. Es wird nicht länger, was sehr ungenau war, in die horizontale Codivision und die vertikale Subdivision unterschieden. Diese Unterscheidung hatte den Nachteil, dass jede Subdivision zugleich auch immer eine Codivision war, weil sie ebenfalls horizontal (zweigliedrig) einteilt und dass die Codivision zwar die Einteilung der Sphäre eines Begriffs im eigentlichen Sinne ausdrücken sollte, so aber nicht von der Division hinreichend unterschieden war und außerdem – was schwerer wiegt – ihre wesentliche Bedeutung der Einteilung in anderer Absicht, überhaupt nicht erfasst wurde. Nun heißt es:

Mann muß unterscheiden Eintheilung, Untereintheilung und Nebeneinteilung. Ein Theil ist überaus [=überhaupt] Vorstellung der Manigfaltigen Begriffe, die die einander entgegen gesetzt wirken, und die gantze Sphaere des Begrifs ausfüllen, und sie kann fortgesetzt werden. In [=Ich] kann einen Begriff in einem respectu und andern respectu eintheilen. Alle sind dem Charakter nach tugendhaft, und lasterhaft dem Geschlecht nach, Männer, und Frauen, dem Alter nach Alte und junge der erkenntnis nach Gelehrte und Ungelehrte. Dies ist Condivision, wo ich jedes mal, nur einen gegebenen conceptum eintheile. Ich kann aber auch den Begriff untereintheilen, dann theile ich die Glieder der Eintheilung. Eine jedwede Subdivision ist also eine Eintheilung eines Membri dividendis. ZE: Menschen sind Gelehrte oder Ungelehrte. Gelehrte sind Vernunft-Gelehrte oder Erfahrungs-Gelehrte. Die Vernunft-Gelehrte sind Philosophen oder Mathematiker und so fort.²⁶⁵

Die Einteilung überhaupt hat also drei Glieder. Zunächst die Einteilung des Begriffs, wobei die anderen beiden diese Einteilung voraussetzen und insofern entweder die Einteilung eines Gliedes der Einteilung als Untereintheilung, oder eine Nebeneinteilung desselben Begriffs in anderer Hin- bzw. Absicht ausdrücken.²⁶⁶ Die Codivision hat nun die Bedeutung der Einteilung eines Begriffs nach verschiedenen Hinsichten, Absichten oder respectu. Die unterschiedlichen Hinsichten einer Einteilung wurden zwar gelegentlich in damaligen Logiken angemerkt, aber nicht abgehandelt. Eine Ausnahme stellt Crusius²⁶⁷ dar. Ausführlich wird die unterschiedliche Absicht nur bei Lambert gewürdigt.

Ein weiterer Fortschritt ist durch Kants nun festgelegten Begriff der Logik begründet und betrifft den Ausschluss der einzelnen Begriffe (conceptus singularis) sowie die diesen ähnlichen, niedrigsten Artbegriffe (conceptus infimas). Kant lehnt nun die in Bauchs Nachschrift noch erwogenen Begriffe

²⁶⁴ Das sind bei Lambert bereits in den *Fragen die nicht vorkommen* enthaltene und mit den terminus infinitus auch erfasste Einteilungen.

²⁶⁵ V-Lo/Hechsel, UN II:420,666-421,678. Fast identisch: V-Lo/Wiener, AA 24:927,14-28.

²⁶⁶ Vgl. hierzu etwa Pöhlitz: „Man muß unterscheiden, Einteilung, Nebeneinteilung und Untereintheilung. Nebeneinteilung ist, wenn ich den Begriff verschiedenemal einteile oder in verschiedener Absicht.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,25-27, siehe auch: V-Lo/Warschau, UN II 622,899-623,904, V-Lo/Dohna, AA 24:761,26-31 u. a. Nun erst ist Kants Verständnis der Einteilung, was ihre Arten angeht, auf der Höhe des zugrunde gelegten Kompendiums. Meier hat in §. 286. die Einteilung in Subdivision als Einteilung eines Gliedes und Codivision als Nebeneinteilung die auf verschiedenen Absichten beruhen, gelehrt. Eine weitergehende Erläuterung dieser Einteilungsarten konnte er sich sparen, denn es „ist vor [=für] sich klar was der eingetheilte Begriff der Untereintheilung (subdivisum), und der Nebeneinteilung (codivisum) sei.“ G. F. Meier [68] 1752. §. 286, S. 79.

²⁶⁷ Totum divisum ist der oberste und daher der weitere undeterminierte Begriff, den es in seine engeren Begriffe, die membra dividenda, einzuteilen gilt. Diese Einteilungsglieder müssen wohl unterschieden sein. Crusius achtet auf die *Hinsicht* oder *Absicht* der Einteilung, die als „Fundamentum dividendi“ bezeichnet wird. Dies ist „der Eintheilungs- oder Subordinations-Punct, d. i. diejenige Idee oder derjenige Umstand aus dem Toto divisio, zu welchem sich die Unterschieds-Puncte der aus einander gesetzten Specierum oder Individuorum als fernere | Determinationen verhalten.“ C. A. Crusius [12] 1747. §. 503, S. 898. Reimarus kommt auf die Nebeneinteilungen nicht zu sprechen. Eine Aufmerksamkeit auf unterschiedliche Absichten zeigt sich nur an einer Stelle seiner Vernunftlehre, bei der genaueren Bestimmung einer Streitfrage, wo bezüglich der Arten und Umstände einer Einteilung unterschieden werden kann, denn „so läßt sich oft von einer Art oder einem Umstande etwas bejahen, was von der andern Art, oder nach dem andern Umstande, zu verneinen ist; und beyde Sätze widersprechen sich doch einander nicht. Die Streitfrage wird demnach noch genauer bestimmt, (§ 79.) wenn man anzeigt, daß nicht von den und den Arten oder Umständen, sondern von dieser Art, oder von diesem Umstande die Rede sey.“ Reimarus [85] 1766. §. 317, S. 360.

niedrigster Arten ab – sie sind ihm ab dieser Phase höchstens komparativ niedrigste Begriffe, da der Begriff aufgrund seines eigenen Merkmals, der Allgemeinheit, immer weiter eingeteilt werden können muss, ad infinitum. Das Verhältnis der Umfänge von Begriffen zueinander stößt nun nicht mehr an ein unterstes Ende²⁶⁸, weshalb die Logik eine in sich geschlossene, ins unendliche sich erstreckende Sphäre ist, die sich durch ihre beiden Richtungsvektoren, vertikal (Subdivision) und horizontal (Codivision), aufspannt und, wie der Raum, ins Unendliche teilbar gedacht wird.²⁶⁹

Für den der species infimas animi, werden die subdivisionen ein Ende haben.²⁷⁰ Da wir aber oben gezeigt haben, daß nach der Natur der Sache jede Species noch immer inferiores enthalten kann; so werden wir nie auf solche Begriffe kommen, deren unten enthaltene Begriffe nicht sollten wieder eingeteilt werden können. Es muß also die subdivision ins unendliche fortgehen, obgleich freylich manche Subdivision comparativ für uns ein Ende hat.²⁷¹

Dasselbe gilt für die Nebeneinteilungen, welche ebenso unbeschränkt möglich sind, da die Nebeneinteilung lediglich davon abhängig ist, welche Hinsicht einer möglichen Einteilung eines Begriffs dem einteilenden Subjekt noch einfällt und gar nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht noch weitere Hinsichten möglich sind, als die bisher Eingefallenen.

Die Codivision geht auch bis ins unendliche. zE. den Triangel kann ich in Ansehung seiner Seiten, in gleichseitige, ungleichseitige, in Ansehung seiner Winkel in recht und schiefwinklicht eintheilen. Mehr laßen sich hier wohl nicht angeben, aber in Ansehung der Dinge der Natur, laßen sie sich unzählig viel Calvisionen [=Codivisionen] geben.²⁷²

Dass Kant sich bei seinem mathematischen Beispiel für die unbeschränkte Codivision lediglich zwei Einteilungen anzuführen in der Lage sah, mag auch den Grund haben, dass für mathematische Gegenstände die Unendlichkeit der Einteilbarkeit, im Gegensatz zu Gegenständen der Natur, nicht gilt. Dies hängt mit dem rationalen und willkürlichen, nicht-empirischen Ursprung mathematischer Gegenstände zusammen. Sie verdanken sich der Konstruktion. Bei solchen Gegenständen kommen etliche Hinsichten, z.B. Geruch, Farbe, Geschmack, Charakter, Macht usf. gar nicht vor, sodass

²⁶⁸ In die Höhe ist die Begriffshierarchie durch den Begriff des Etwas oder Gegenstandes überhaupt begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze schlägt der Gegenstand der Abstraktion ins Nichts um. Das gilt für Logik und Ontologie. „Das erste was bei der Metaphysik betrachtet wird ist das Wort – Gegenstand, welchem hernach alle andern Begriffe untergeordnet sind. Es ist der allgemeine, der höchste Begriffe in der Ontologie. Er ist möglich oder unmöglich, Ding oder Unding – wenn man eine Eintheilung macht, so muß allemal ein eingetheilter Begriff vorausgeschickt werden.“ V-Met/Dohna, AA 28:622,15-20.

²⁶⁹ Dass Kant bei der Logik immer das Koordinatensystem der Mathematik – das ja mit der Anschauung der Funktion seit seiner Erfindung in engster Verbindung steht – im Auge hatte, belegt P. Schulthess [88] 1981. S. 196 u. S. 234 f. Es ist interessant, darüber nachzudenken, dass gerade der geometrische, anschauliche Beweis per Konstruktion in der Anschauung durch die Einführung des Koordinatensystems scheinbar zum bloßen Beispiel degradiert wurde und dennoch für die großen Mathematiker (etwa Lambert und Euler) weiterhin von immenser Wichtigkeit blieb; was den synthetischen Charakter der Mathematik anzeigt.

²⁷⁰ Hier zeigt sich Kants Selbstkritik, aber auch die Kritik an seinen Zeitgenossen. So heißt es in Meiers großer Vernunftlehre, dass die Einteilung bis auf die einzelnen Begriffe (welche Anschauungen entsprechen) geht. Diese „lassen sich nicht wieder einteilen, weil sie keine andere Begriffe unter sich enthalten.“ G. F. Meier [69] 1997 (1752). §. 318, S. 401.

Im Gegensatz zu Kants späterer Position hält es Crusius für möglich, auf einen niedrigsten Artbegriff (conceptus infimas) zu stoßen. Division ist „eine adäquate Auseinandersetzung der engern logikalischen Begriffe, welche unter einem weitern enthalten sind.“ C. A. Crusius [12] 1747. §. 501, S. 896. „Die engern logikalischen Begriffe sind also entweder Species, da denn der weitere ein Genus ist; oder Individua, dann denn der weitere eine Species infima § 138 ist, wiewohl von der letzten Art wenig Divisionen vorkommen können, weil man selten alle Individua eines abstracten Begriffs anführen kan.“ Ebd. Crusius rät davon ab, die Einteilungen bis auf die niedrigsten Artbegriffe zu bringen, was die Einteilung sehr verwirre. Hierbei würde auch die Regel der Gleichgültigkeit des eingeteilten Begriffs zu den Gliedern der Einteilung insofern verletzt, als die Vollständigkeit der Einteilung eines eingeteilten niedrigsten Artbegriffs in seine Individua zweifelhaft ist. Auch nach Reimarus gehört zur Vollständigkeit nicht nur die horizontale Einteilung aller Arten eines Geschlechts, sondern ebenso die vertikale aller Unterarten und zwar „bis man auf solche niedrige Arten kömmt, welche bloß einzelne Dinge unter sich haben.“ H. S. Reimarus [85] 1766. §. 75, S. 67. Die Einteilung ist demnach auch dann unvollständig, wenn man sie nicht bis auf die conceptus infimas bringen kann. Nach Kant ist entsprechend jede empirische Einteilung notwendig unvollständig, da er den Begriff der niedrigsten Art für bloß komparativ erklärt. Reimarus unterscheidet conceptus infimas (niedrigste Artbegriffe) streng von einzelnen Dingen, insofern die niedrigsten Begriffe als allgemeine Begriffe aufgefasst werden. „Die allgemeinen Begriffe, von dem Stammgeschlechte bis zu den untersten Arten, stellen etwas vor, worinn sich die einzelnen Dinge, welche darunter gehören, ähnlich sind; (§ 56.) und welches folglich in allen Begriffen einzelner Dinge enthalten ist.“ Ebd. §. 58. S. 49.

²⁷¹ V-Lo/Hechsel, UN II:421,678-684. Fast identisch mit V-Lo/Wiener, AA 24:927,28-35.

²⁷² V-Lo/Hechsel, UN II:421,685-689. Fast identisch mit V-Lo/Wiener, AA 24:927,36-928,02.

solcherart Einteilungen nur in absurder Absicht möglich wären.

Neu ist nun auch die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Einteilung. Ersteres ist die Dichotomie, die durch das Wort *nicht* zustande kommt. Die Dichotomie kann logisch (A oder Non A) oder real (A oder Non-A) gemeint sein: Der Unterschied ist, dass die nur logische Dichotomie qua Negation und Satz vom Widerspruch kontradiktorisch, die Dichotomie qua terminus infinitus aber konträr und im Gegensatz zur Logischen auf der Realitätsebene angesiedelt ist.²⁷³

Unterschieden von der unmittelbaren Einteilung Dichotomie, wird nun die mittelbare Einteilung Polytomie, die aber nicht als empirische ausgewiesen, sondern hier bloß logisch, als Subdivision einer dichotomen Division, verstanden wird. Die logische Einteilung durch den reinen Verstand ist nach Kant „immer eine reine Theilung nur in zwey Theile und denn in Untertheilungen“²⁷⁴, d. i. Dichotomie, sofern es eine unmittelbare Einteilung ist.

Es ist offenbar, daß jede unmittelbare Eintheilung eine dichotomie ist. Wenn wir in mehrere Theile eintheilen: so ist es polytomie, welches jedes Mahl eine subdivision ist. Z. B. Wenn ich einen Apfel in viele Stücke theilen will: so muß ich ihn doch zuerst in zwey Stücke eintheilen. Diese mögen der Größe nach verschieden seyn, oder nicht. Hernach kann ich ihn in mehrere Theile theilen. Aber das sind denn schon subdivisionen. Jede unmittelbare Eintheilung ist folglich eine dichotomie. Die dichotomie wird gleich zu Stande gebracht durch das pure Wort: nicht. Z. B. Die Triangel ist entweder gleichseitig oder nicht gleichseitig. Die [un]gleichseitige sind entweder aequicrura oder scalena. Die Mathematiker, wenn die die Triangel in aequilatera, acquirura und scalena eintheilen, haben folglich die subdivision unter die unmittelbare Eintheilung gebracht und falsch eingetheilt. Da dieses aber so weitläufig ist, weil man bey vielen subdivisionen zuletzt den conceptum divisum aus dem Gesichte verliert: so wird es nicht immer beobachtet.²⁷⁵

Bei Pölitz findet sich hierzu noch eine Bemerkung, nach der die polytomen Einteilungen als empirisch, die dichotomen als apodiktisch, also logisch *gemacht*²⁷⁶, bestimmt werden:

Alle Einteilung ist eine Einteilung in 2 Glieder oder eine Dichotomie, in mehr als 2 Glieder, das ist Polytomie. Jede Polytomie ist eine mittelbare nicht primitive Einteilung. Die erste Einteilung ist Dichotomie, denn die membra dividenda solln opposita seyn. Von a ist doch das Gegenteil nichts mehr als non a. [...] Jede Polytomie hat den Nachteil daß sie empirisch ist, aber dichotomie ist apodiktisch, denn a oder non a muß jedes Ding seyn.²⁷⁷

In der Nachschrift von Pölitz führt Kant eine alternative Bezeichnung für die Einteilung an, seinen Begriff der Exposition (bezogen auf den Umfang), der in der *Kritik der reinen Vernunft*²⁷⁸, bezogen auf den Inhalt eines Begriffs, die Definition ersetzt.

²⁷³ Der Widerspruch ist Ursprung der *formalen* Logik, denn die Wahrheit oder Falschheit ist hier „unabhängig davon, ob der vom Subjekt der beiden Urteile bezeichnete Gegenstand existiert oder nicht. [...] Bei den Kontraria ist dies nicht der Fall, denn sie setzen voraus, daß der Gegenstand, von dem sie ausgesagt werden, existiert.“ R. Rieger [86] 2005. S. 79. Vgl. zu dem Thema insgesamt diese gelungene Abhandlung Riegers, der durch viele Quellen von der Antike bis zur Neuzeit diese Auffassung der Tradition nachweist.

²⁷⁴ V-Lo/Wiener, AA 24: 928,04-05.

²⁷⁵ V-Lo/Wiener, AA 24:928,03-23. Vgl. ebenso. V-Lo/Hechsel, UN II:421,689-422,707. Bemerkte sollte werden, dass eine Trichotomie hier sich einer doppelten Division verdankt, die allerdings vollständig sei, z.B. diejenige der Dreiecke in gleichseitige und ungleichseitige und die ungleichseitigen in gleichschenklige und unregelmäßige. Ebenso nach der Einteilung des Winkels, in rechtwinklig und schiefwinklig, und schiefwinklig in spitz- und stumpfwinklige. Dabei fällt auf, dass der unbestimmte Oberbegriff (der durch terminos infinitos gebildet wurde) in sich wieder dichotom geteilt wird. Michael Wolff benutzt diese zweimalig-dichotome Einteilung über unendliche Urteile für seinen Vollständigkeitsbeweis der ebenfalls trichotom untergliederten Urteilstafel.

Das Beispiel Kants vom getheilten Apfel ist einem negativen Beispiel von Crusius für die Zergliederung von Begriffen ganz genau entgegengesetzt, insofern Kant hier das für die Einteilung beschreibt, was Crusius gerade bezüglich der Definition abwehrt: „Das Judicium ist also die Kraft zu abstrahiren. Hierdurch theilet es nun die Ideen nicht, wie die Holzhacker das Holz, daß durch die Theilung das Ganze aufhörete; sondern wenn ich es durch etwas körperliches erläutern soll: so gehet es damit so zu, als wie, wenn man eine schwarze Landcharte illuminiret; wodurch die vorige Vorstellung des Ganzen nicht untergehet, sondern sich nunmehr viel schöner und mit deutlicher Unterscheidung des Mannigfaltigen darinnen vorstellt.“ C. A. Crusius [12] 1747. §. 93. S. 164 f.

²⁷⁶ Das liegt daran, dass „wenn etwas darum weil es gedacht wird, schon gegeben ist, so ist es nothwendig.“ V-Met/Volckmann: AA 28:412,39-413,12. Nun ist die dichotome Einteilung immer durchs Denken qua Anwendung des Satzes vom Widerspruch gemacht und folglich notwendig.

²⁷⁷ V-Lo/Pölitz, AA 24:576,33-37 u. 577,01-03.

²⁷⁸ Vgl. KrV A 729 | B 757.

Ein jeder Begriff enthält ein Mannigfaltiges unter sich, in so fern es übereinstimmt, aber auch in so fern es verschieden ist, – und die Betrachtung des Begriffs nach allem Mannigfaltigen, das er unter sich enthält, in so fern es differirt, ist Einteilung, oder auch: die komplette exposition des Mannigfaltigen was unter einem Begriff enthalten ist, in so fern es verschieden ist.²⁷⁹

Die Exposition des Umfangs kann vollständig sein. Die Einteilung erhält nun auch eine Definition:

Alles Mannigfaltige, was unter einem Begriff enthalten ist, in so fern es verschieden ist, ist sich opponirt. Einteilung kann man also auch definiren: sie ist der complete Inbegriff der oppositorum, in so fern sie unter einem conceptui communi enthalten sind z. E. Gelehrte und Ungelehrte sind opposita und sind unter dem Begriff der Menschen enthalten.²⁸⁰

Die (wie oben schon angemerkt) auf drei erweiterten Regeln sind: „ daß die membra dividenda, opposita sind, daß sie unter einen conceptum communem gehören, und daß sie die Sphäre des conceptus divisi ausmachen“, wobei Kant ausdrücklich das „contradictorische Gegenteil [...], nicht das contrarium oder Widerspiel“²⁸¹ fordert. Das von Kant angeführte Beispiel²⁸² ist erhellend, wenn man sich die vom jungen Kant für genau diesen Sachverhalt benutzten mathematischen Zeichen der Realoppositionen vor Augen führt, wo gilt, dass Erkenntnis (+) und Unwissenheit (0) kontradiktorisch, Erkenntnis (+) und Irrtum (–) aber konträr sind. Auch später finden sich diese Zeichen. Diese Trichotomie ist nicht zufällig und entspricht auch Kants anderen Trichotomien.²⁸³ Da Erkenntnis und Irrtum jeweils Positionen sind, ist ihre Opposition kontradiktorisch zur Unwissenheit, während sie sich zueinander als konträre Gegensätze verhalten. Inhaltlich sind Irrtum und Unwissenheit verwechselbar (ersteren erkannt, folgt letztere), während sich formal Irrtum und Erkenntnis mehr, als nur ähnlich sind.

Zur Regel der Vollständigkeit, also der Identität der Sphäre des eingeteilten Begriffs mit der Summe der Sphären aller Glieder der Einteilung, gehört die Regel der Entgegensetzung der Glieder sowie das Verbot, dass ein Glied im anderen enthalten ist.²⁸⁴ Da Erkenntnis und Irrtum beides Erkenntnisse sind, wurde bei der oben skizzierten Einteilung (+, –, 0) gegen letztere Forderung scheinbar verstoßen. Eine solche Einteilung scheint zu viele Glieder zu enthalten. Der eingeteilte Begriff darf nicht in zu wenige, auch nicht in zu viele Glieder eingeteilt werden, sonst deckt sich die Summe der Glieder nicht mit der Sphäre des eingeteilten Begriffs; ist weiter oder enger.²⁸⁵ Bloß formal gesehen enthalten Transzendente Trichotomien mehr als der eingeteilte Begriff, da sie nicht bloß

²⁷⁹ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,01-07. In der Wiener Logik heißt es im selben Zusammenhang komplette Vorstellung statt Exposition. Vgl. V-Lo/Wiener, AA 24: 925,08-14. Das Einteilung als komplette Exposition aufgefasst wird, die komplette Exposition aber bei Kant an die Stelle der Definition rückt, ist bedenkenswert. Vgl. Refl. 2961, AA 16:587,15-16. Es ist ein inhaltlicher Aspekt der die transzendente Einteilung interessiert: Wie etwas (Begriffe) gemacht (erzeugt) werden kann. „Ich verstehe aber unter der Analytik der Begriffe nicht die Analysis derselben, oder das gewöhnliche Verfahren, in philosophischen Untersuchungen, Begriffe, die sich darbieten, ihrem Inhalte nach zu zergliedern [...], sondern die noch wenig versuchte Zergliederung des Verstandesvermögens selbst.“ A 65 | B 90. Vgl. Refl. 4866 (ca. 1776-78), AA 18:14,24: „Lambert analysierte die Vernunft, aber die Kritik fehlt noch.“ Vgl. G. Martin [66] 1972. S. 79.

²⁸⁰ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,07-12. Ebenso V-Lo/Warschau, UN II 621,864-869.

²⁸¹ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,12-17. Weil das Beispiel auf Realitätsebene (*Mensch*) ist, ist die Einteilung in konträre Opposition (*ungelehrt* statt *nicht gelehrt*) zwar gegen diese Regel des kontradiktorischen Gegenteils, doch vom Oberbegriff *opposita* erfasst.

²⁸² Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,17-20: „z. E. Nicht Erkenntniß und Irrthum, denn beides ist etwas positives, und das letztere falsche Erkenntniß, sondern Erkenntniß und Unwißenheit.“

²⁸³ Das Geheimnis um die transzendentalphilosophischen, trichotomen Einteilungen hängt aufs engste mit Kants Ansichten über Real-Oppositionen zusammen. Transzendente Trichotomien haben immer die Struktur von Bedingung, Bedingtem und Einheit vom Bedingten und seiner Bedingung. Was Formal identisch ist (1. und 3. Glied, Erkenntnis und Irrtum, je als Positionen; ebenso allgemeines und einzelnes sowie bejahendes und unendliches Urteil) unterscheidet sich inhaltlich. Was inhaltlich zum Verwechseln ähnlich ist (2. und 3. Glied, Unwissenheit und Irrtum, verneinendes und unendliches Urteil, besonderes und einzelnes Urteil) unterscheidet sich formal aufs strengste. Jedoch, das erste und dritte Moment zusammengenommen ergibt das zweite. So ist die Synthese aus einem bejahenden und unendlichen Urteil Nichts, z.B. A ist B und A ist nicht-B. Das Einzelne begrifflich, d. h. allgemein genommen, ist das Besondere. Die Erkenntnis des Irrtums ergibt Unwissenheit usf.

²⁸⁴ Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,20-25. Ebenso V-Lo/Warschau, UN II: 622,893-896.

²⁸⁵ Vgl. V-Lo/Wiener, AA 24:926,27-34. Ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 419,641-644.

formale, sondern inhaltslogische Einteilungen, Einteilungen einer wirklichkeitsbezogenen Logik, sind.

Die geforderte Identität des Umfangs macht den eingeteilten Begriff und die Glieder der Einteilung eigentlich zu Wechselbegriffen im strengen Sinne.²⁸⁶ Bemerkenswert ist daher, dass Kant nirgends ausdrücklich den *conceptus divisus* und die Summe der *membra dividendi* reziproke Begriffe nennt.²⁸⁷ Bei der Identität der Sphären heißt die Einteilung später *logisch vollkommene Einteilung*.²⁸⁸ Die Entgegensetzung der Glieder sichert die Identifizierbarkeit mit den disjunktiven Urteilen.²⁸⁹

Subdivisionen und Codivisionen können, wie bereits bei Hechsel gesehen, von nun an ins Unendliche gehen und machen einen festen Teil des Kanons der kantischen Logik aus. Wenn Kant in der *Kritik* im Abschnitt *vom regulativen Gebrauch der Ideen* unendliche Zwischenstufen (sowohl vertikal als auch horizontal) lehrt, dann ist damit genau auf dieses Phänomen der Einteilung verwiesen.²⁹⁰ Die natürlichen Subdivisionen gehen ins Unendliche, da es weder singuläre Begriffe, noch wirkliche *conceptus infimas* gibt; Codivisionen gehen bei Erfahrungsbegriffen ins Unendliche, aufgrund der unbegrenzten Willkür der Urteilskraft sowie der durch das transzendente Ideal postulierten totalen Relationalität der Erfahrungsgegenstände und der unmöglichen Allwissenheit.²⁹¹

Untereinteilung besteht, wenn ich die *membra dividenda* einteile. Die Subdivision kann ins unendliche fortgesetzt werden, comparativ kann sie endlich seyn.

Die codivision geht auch, besonders bei Erfahrungsbegriffen ins unendliche, denn wer kann alle relationen der Begriffe erschöpfen?²⁹²

An der Bestimmung der horizontalen und vertikalen Unendlichkeit zeigen die neu entdeckten Eigenschaften der Einteilung ihre Übereinstimmung mit dem System der Begriffe, wie Kant es im Anhang zur transzendentalen Dialektik für die natürliche Dialektik beschreibt. Hier ist das Art-Gattungs-Verhältnis thematisch, welches für Lambert als das vorzügliche Thema der Einteilung galt.

Von hier aus lässt sich das Prinzip der Einteilung als Einheitsprinzip des Denksystems der Funktion der disjunktiven Urteile, als einer Funktion der Vernunft, zuschreiben.

Der Verstand macht für die Vernunft eben so einen Gegenstand aus, als die Sinnlichkeit für den

²⁸⁶ So lehrt es auch Meier in der großen *Vernunftlehre*. Vgl. G. F. Meier [69] 1997 (1752). §. 321, S. 404 f.

²⁸⁷ Hierzu wäre der Einbezug von Reflexionen über das Problem der Umkehrung (Konversion) nötig. Das Theorem der Umkehrung ist nach Lambert genau dann möglich, wenn es sich um Begriffe von gleichem Umfang, also um identische Sätze handelt. Kant hat schon in der Schrift über die Spitzfindigkeiten des Syllogismus die Umkehrung als wichtiges Thema erkannt, insofern sie zur Kritik der Figuren diene. Leider hält sich Kant sehr bedeckt, was seine Theorie der Umkehrung angeht. Eine eigene Untersuchung wäre nötig. Es muss davon ausgegangen werden, dass für disjunktive Urteile trotz der Identität der Umfänge die Umkehrung nicht erlaubt sein darf, da sie nach Kant für die gesamten dynamischen Titel nicht gilt, sondern nur für die mathematischen. In der Tat ist die Forderung der Identität der Sphäre als Regel ganz genau einem analytischen Grundsatz der Mathematik entsprechend.

²⁸⁸ „Wenn alle disiunctiven Begriffe zusammen genommen, der Sphaera conceptus gleich sind, so ist dies eine Logische vollkommene Eintheilung“ V-Lo/Busolt, AA 24:660,35-38. Dabei ist unbedingt an die Lehre der Tranzendentalien zu denken.

²⁸⁹ „Die Glieder der Eintheilung müssen einander auch entgegen gesetzt seyn. Denn sonst würde ich nicht entweder, oder sagen können.“ V-Lo/Wiener, AA 24:926,38-927,01.

²⁹⁰ Vgl. Kants Auskunft über die Prinzipien der Homogenität, der Spezifikation und der Kontinuität in KrV A 658 | B 686. Die „Voraussetzung jenes allgemeinen Gesichtskreises und der durchgängigen Einteilung desselben“ (KrV A 659 | B 685) setzt die alte Lehre der nächsten Arten außer Geltung, die für Reimarus, der niedrigste Artbegriffe zulässt, noch eine Regel der Einteilung war. Vgl. H. S. Reimarus [85] 1766. §. 112, S. 112 f. Kant hingegen lehrt „mit einem Worte, es gibt keine Arten oder Unterarten, die einander (im Begriffe der Vernunft) die nächsten wären, sondern es sich noch immer Zwischenarten möglich, deren Unterschied von der ersten | und zweiten kleiner ist, als dieser ihr Unterschied von einander.“ KrV A 659 f. B 685 f. Das formale Prinzip der Kontinuität beruht auf einem transzendentalen *lex continui in natura*. Es macht die Erkenntnis systematisch, „hat aber eigentlich das Systematische der Naturerkenntnis zuerst hervorgebracht.“ KrV A 610 | B 688.

²⁹¹ „Wir können uns ein Ding omnimode determinirt denken, aber nicht wirklich determiniren, denn sonst müßen wir allwißend seyn alle mögliche Prädikate eines Dinges zu denken.“ V-Met/Volckmann, AA 28: 410,27-29.

²⁹² V-Lo/Pöhlitz, AA 24:576,29-33. Ebenso V-Lo/Warschau, UN II 622,899-623,904. Hier wird betont, dass Codivisionen „bisweilen aber auch nicht“ ins unendliche gehen, d. i. der Fall, wenn es keine Erfahrungsbegriffe sind und nötig, um die Einteilung als konstitutiv für den Begriff der Wissenschaft und des Systems anzuführen.

Verstand. Die Einheit aller möglichen empirischen Verstandeshandlungen systematisch zu machen, ist ein Geschäft der Vernunft, so wie der Verstand das Mannigfaltige der Erscheinungen durch Begriffe verknüpft und unter empirische Gesetze bringt.²⁹³

In den spätesten Nachschriften der 1790er Jahre von Busolt und des Grafen von Dohna-Wundlacken finden sich nur schwer weitere Verbesserungen. Lediglich bei der Nachschrift des Grafen fällt eine Bemerkung auf, die sich vielleicht durch seine Hörerschaft der Metaphysik-Vorlesungen erklären lässt. Hier wird ausdrücklich das Prinzip der Bestimmbarkeit, die logische Regel *tertium non datur*, als Prinzip der Einteilung herausgehoben²⁹⁴:

Die logische Division ist jederzeit Dichotomie, a oder non a. Alle lebende Wesen sterblich oder nichtsterblich. Dies ist die analytische Einteilung nach dem Satz des Widerspruchs. Das Prinzip aller logischen Einteilungen ist das Principium exclusi medii inter duo contradictoria. Synthetische Einteilungen in a und b. Polytomie setzt Real-, nicht bloß Formkenntnis voraus. – Man kann dabei nie der Vollständigkeit seiner Einteilung gewiß werden.²⁹⁵

Bemerkenswert ist, dass der Gegenbegriff *nichtsterblich* ausdrücklich als terminus infinitus geschrieben wird. In der Nachschrift zur Metaphysik-Vorlesung heißt es entsprechend zu den Prinzipien der gesamten dynamischen Klasse und in der Hauptsache zu denen des Relationstitels:

Wir können 3 logische (analytische) Principien annehmen nemlich:

- 1., Principium contradictionis (Criterium aller möglichen Urtheile), für problematische Urtheile.
- 2., Principium rationis (logicum), – der Grund für alle assertorischen Urtheile nemlich. Jedes assertorische Urtheil (– Satz –) muß auch einen Grund haben. Der Satz muß sich nicht widersprechen, 2., einen Grund haben – (Ein Urtheil sofern es gegründet ist, ist ein Satz. –)
- 3, Principium disjunctionis, divisionis z.B. die Seele ist einfach oder zusammengesetzt – exclusi medii inter duo contradictoria, aut, aut, a, oder non a, der apodictischen Urtheile, wird vorausgesetzt wenn ich aus der Unmöglichkeit des Gegentheils etwas beweisen will.²⁹⁶

Die logische Einteilung wird von der Empirischen nun auch dem Wort nach unterschieden. In doppelter Hinsicht, insofern die empirische Einteilung nun Partition genannt wird und auch die Entgegensetzung hier einen neuen Namen erhält. Bei der logischen wird, wie üblich, Opposition gesagt, die empirische wird disparat genannt. Diese wird auf ein altbekanntes Beispiel, die Farbeinteilung, bezogen. Die Opposition wird präzise mit negativem Prädikat ausgedrückt:

Alle Einteilung kann geschehen in opposita oder in disparata. Die erste kann auch a priori gemacht werden, aber die empirische <Erfahrungs-Einteilung ist nur in disparata, z.B. die verschiedenen Menschenrassen, rotbraune, gelbe usw. | eine | in opposita würde sein, wenn ich sagte: alle Menschen sind entweder weiße oder nichtweiße.²⁹⁷

Außerdem werden sechs Regeln anstatt der bisherigen drei aufgezählt – wie im Kompendium Meiers. Diese lassen sich auf drei reduzieren, da sie, wie bei Meier, eher den Charakter der Erklärung haben und nicht den einer strengen Unterscheidung. Die Vollständigkeitsbehauptung bzw. Identität der Sphären des eingeteilten Begriffs zu der Summe der Sphären der Begriffe der Einteilung, gilt nun nur noch für logische Einteilungen, für die empirischen Partitionen (*Abteilungen*) kann diese Regel

²⁹³ KrV A 664 | B 692.

²⁹⁴ Diese Zuordnung findet sich auch bei Jäsche, allerdings für die disjunktiven Schlüsse. Vgl. Log., AA 09: S. 130, §§. 77 u. 78.

²⁹⁵ V-Lo/Dohna, AA 24:761,02-08 Vgl. ebenso den ⁹-Zusatz Refl. 2178 (ca. 1780), AA 16:260,11-12 u. 17-19: „(Das dritte princip ist das exclusi medii: da durch die Falschheit des Gegentheils Wahrheit bewiesen wird.) [...] (s Also sind es drey logische (g formale) Arten die Wahrheit zu finden: 1) principium contradictionis et identitatis; 2. principium rationis, 3. principium exclusi medii inter 2 contradictoria.“

²⁹⁶ V-Met/Dohna AA 28: 624,11-24.

²⁹⁷ V-Lo/Dohna, AA 24:761,11-15.

nicht mehr gelten.²⁹⁸ Eine Abteilung – der Begriff, den Lambert für graduelle Einteilungen nutzte – ist für Kant etwa die von Bäumen in Wurzel, Stamm und Krone.²⁹⁹

Neu ist auch, dass die Trichotomie klar als Einteilungsart angeführt wird und eine eigentümliche Zwitterstellung einnimmt. Sie ist nicht analytisch, sondern synthetisch, doch a priori, nicht a posteriori und also mit Vollständigkeitsanspruch.

Alle logische Einteilung <die von allem Inhalt abstrahiert> kann nichts anders als Dichotomie <2 Glieder> sein – a – non a – nach dem Satz des Widerspruchs. [Er ist das Prinzip aller analytischen Urteile.] Polytomie, Trichotomie usw. – Einteilungen die nicht nach diesem Satz gemacht sind, sind allemal synthetisch. [Synthetische Einteilungen – Trichotomie, überhaupt Polytomie. – Es fällt auf, daß Trichotomie so oft vorkommt, [...] Gott: (Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit). Es ist gleichsam hier überall ein oberster Satz oder eine Bedingung <ein Bedingtes> eine Folge, Einheit die Bedingung, Vielheit das Bedingte, Allheit die Folge, die Verbindung (Allheit – die Vielheit als Einheit) beider zusammen.]³⁰⁰

3.1.3 Transzendente Trichotomie

Die wenigen Stellen, an denen Kant über die Trichotomie, die für die Transzendentalphilosophie systembildend ist, Auskunft erteilt, decken sich mit der Anmerkung des Grafen. In der *Kritik der Urteilskraft* kommt Kant in einer Anmerkung auf das Thema der Einteilung der Urteilstafel bzw. des Prinzips dieser Einteilung zurück:

Man hat es bedenklich gefunden, daß meine Einteilungen in der reinen Philosophie fast immer dreiteilig ausfallen. Das liegt aber in der Natur der Sache. Soll eine Einteilung a priori geschehen, so wird sie entweder analytisch sein, nach dem Satze des Widerspruchs; und da ist sie jederzeit zweiteilig (*quodlibet ens est aut A aut non A*). Oder sie ist synthetisch; und wenn sie in diesem Falle aus Begriffen a priori (nicht, wie in der Mathematik, aus der a priori dem Begriff korrespondierenden Anschauung) soll geführt werden, so muß nach demjenigen, was zu der synthetischen Einheit überhaupt erforderlich ist, nämlich 1) Bedingung, 2) ein Bedingtes, 3) der Begriff, der aus der Vereinigung des Bedingten mit seiner Bedingung entspringt, die Einteilung notwendig Trichotomie sein.³⁰¹

Beachtet man die Einteilung der Einteilungsarten in die *logische* Einteilung als Dichotomie, die *empirische* Einteilung als Polytomie und schließlich der *transzendentalen* Einteilung als Trichotomie so wird klar, dass sich diese Einteilung genau in die transzendentalen Systematik einfügt. Es lässt sich leicht eine Verbindung zwischen dem ersten Moment und den analytischen Urteilen a priori herstellen sowie zwischen dem zweiten Moment mit den empirischen, d. s. synthetischen Urteilen a posteriori sowie mit dem dritten Moment zu der speziellen Urteilsart der Transzendentalphilosophie, den synthetischen Urteilen a priori. Auch fällt eine möglicherweise konstruierbare Beziehung zu den drei oberen Erkenntnisvermögen auf, insofern das Erste der analytische Verstand, das Zweite die reflektierende Urteilskraft und das Dritte der einheitsstiftenden Vernunft zu entsprechen vermag.

Die zitierte Stelle aus der Kritik der Urteilskraft dient neben anderen Reflexionen³⁰² und den nun

²⁹⁸ Vgl. V-Lo/Dohna, AA 24:761,33-762,14.

²⁹⁹ Vgl. Refl. 3021 (ca. 1769-1770), AA 16:620,07.

³⁰⁰ V-Lo/Dohna, AA 24:762,15-25.

³⁰¹ KU, AA 05:197,Anm. (B LVII).

³⁰² Reich sieht wohl als wichtigste Reflexion für die Trichotomie die Refl. 5854 (um 1780), AA 18:369 f. an, in der das Real-Verhältnis eingeteilt wird. Hier setzt Kant die „categorie des Verhältnisses“ – welche als Titel Relation, der eigentümliche Titel der Urteile, ist – mit der Einheit des Bewusstseins gleich. „Es sind darum nur drey logische Functionen von unter einem gewissen Titel, mithin auch drey Categorien: Weil die zwey derselben die Einheit des Bewusstseyns der zweyer *oppositorum* des Bewusstseyns an zween *oppositis* zeigen, die dritte aber beyderseits Bewusstseyn wiederum verbindet. Mehr arten der Einheit des Bewusstseyns lassen sich nicht denken. Denn es sey *a* ein Bewusstseyn, welches ein mannigfaltiges Verknüpft, *b* ein anderes, welches dasselbe auf entgegengesetzte Art

folgenden Stellen sowohl Klaus Reich als auch Michael Wolff als Grundlage ihrer Versuche, die Vollständigkeit der Urteilstafel systematisch zu begründen.³⁰³

Die wichtigsten Reflexionen zur Division geben weitere Auskunft zum Verständnis der transzendentalen Trichotomie als einer eigenen Einteilungsart. Ganz entsprechend zu der Stelle aus der *Kritik der Urteilstafel* und der Beschreibung der Trichotomie durch die Nachschrift Dohna-Wundlackens heißt es in Refl. 3031 (um 1780):

Polytomie kan nicht in der Logik nicht gelehrt werden; denn dazu gehört Erkenntnis (⁹ des Gegenstandes) des Verstandes dem Inhalte nach; dichotomie bedarf aber nur des Satzes des Widerspruchs, ohne den Begriff, den man einteilen will, dem Inhalte nach zu kennen. Die Polytomie bedarf Anschauung, entweder *a priori*, wie in der Mathematic: Kegelschnitte, oder empirische, wie in der Naturbeschreibung. Doch hat eine synthetische die Einteilung der aus dem princip der Synthesis *a priori* eine trichotomie. 1. Der Begriff als der Bedingung, 2. des Bedingten, 3. der Ableitung des letzteren aus dem ersteren.³⁰⁴

Kant betont stets, dass das dritte Moment einer transzendentalen (synthetischen) Trichotomie (*a priori*) eine Zusammensetzung des zweiten mit dem ersten Moment (und nicht umgekehrt) sein muss. Dies führt er zunächst in den Prolegomena, schließlich auch in der zweiten Auflage der *Kritik*, in dem der Erläuterung dienlichen § 11., aus:

2te Anmerk. Daß allerwärts eine gleiche Zahl der Kategorien jeder Klasse, nämlich drei sind, welches eben sowohl zum Nachdenken auffordert, da sonst alle Einteilung *a priori* durch Begriffe Dichotomie sein muß. Dazu kommt aber noch, daß die dritte Kategorie allenthalben aus der Verbindung der zweiten mit der ersten ihrer Klasse entspringt.³⁰⁵

Zum ersten Mal merkt Kant die Trichotomie als den Unterschied eines „*judico logico* und *metaphysico*“ in einem Zusatz zur Refl. 3021 (zwischen 1760 und 1770) an:

Wir theilen den Begriff oder wir theilen ihn ein. In jenem Falle suchen wir, was in ihm enthalten ist: *divisio metaphysica*; im zweyten: was unter ihm enthalten ist. (*divisio logica sphaerae*). In diesem Falle | ~~enthalten~~ die entspringen *membra*, nicht *partes*. und enthalten mehr in sich als der *conceptus divisus*.

Daher ist ein Unterschied unter dem *judicio logico* und *metaphysico*.

* (⁹ Die letztere, wenn sie *a priori* durch Begriffe geschieht, ist jederzeit trichotomie.)³⁰⁶

Zunächst beginnt diese Reflexion mit einer Unterscheidung, die scheinbar derjenigen aus den Logik-Vorlesungen zwischen dem Teilen (Analysis/Zergliederung) und dem Einteilen (Division) entspricht; so scheint es. Doch erläutert Kant das inhaltliche Teilen, bei dem wir „suchen [...], was in ihm [dem Begriff; M.H.] enthalten ist: [mit dem Namen; M.H.] *divisio metaphysica*“. Dass Kant aber das Teilen hier, obwohl er es eindeutig im Sinne der inhaltlichen und nicht im Sinne der Teilung des Umfangs auffasst, ganz außergewöhnlich nicht, wie zu erwarten wäre, Analysis nennt, sondern ausdrücklich Einteilung, *divisio*, überrascht. Für den Ausdruck metaphysisch benutzt Kant das Wort transzendental bekanntlich synonym. Metaphysische oder transzendente Einteilungen sind demnach *inhaltliche* Einteilungen. Das entspricht dem Unterschied von transzendentaler zur formalen

verknüpft: so ist c die Verknüpfung von a und b.“ Refl. 5854 (um 1780), AA 18: 370,05-12.

³⁰³ Vgl. K. Reich [84] 2001 (1948). S. 110, Anm. 69. Sowie 2. und 3. Aufl. des Buches auf S. 88, Anm. 52. M. Wolff [104] 1995. S. 163 f.

³⁰⁴ Refl. 3031 (um 1780), AA 16:623,17-25.

³⁰⁵ KrV B 111. Entsprechend: „Über eine vorgelegte Tafel der Kategorien lassen sich allerlei artige Anmerkungen machen, als 1) daß die dritte aus der ersten und zweiten in einen Begriff verbunden entspringe“. ProL., AA 04:325, Anm.

³⁰⁶ Refl 3021 (zwischen 1760 u. 1770), AA 16:619,08-620,05.

Logik, weil erstere auch als inhaltliche Logik bezeichnet wird, die reine Logik, ob ihrer Allgemeinheit, es nach Kant hingegen, nur mit dem Umfang zu tun haben kann. Die nächste Überraschung ist, dass hier nicht, wie bei einer analytischen Teilung des Begriffs, Teile (*Partes* eines Ganzen), sondern *Membra*, also Glieder der Einteilung, *entspringen*. Sonst haben die Einteilungen des Umfangs zu ihrem Resultat die *Membra* und nicht die Zergliederung des Inhalts. Kant nutzt ein Wort des Ursprungs: *entspringen*.³⁰⁷ Die Glieder der metaphysischen Einteilung entspringen aus der *Suche nach dem Inhalt* eines *conceptus divisus*. Die nächste Überraschung ist dann: Diese metaphysische Einteilungsart stößt (scheinbar) die Regel der Einteilung um. Es heißt, eine so vollzogene Einteilung enthält *mehr*, als der eingeteilte Begriff. Dieses *mehr* bezieht sich aber nicht auf den Umfang, sondern auf den Inhalt und ist deutlich im dritten Moment aufzuzeigen, das der transzendentalen Einteilung eigentümlich ist.

Die transzendente Einteilung, die *a priori* durch Begriffe geschieht, ist demnach eine inhaltliche Einteilung, die aus dem einzuteilenden Begriff (z.B. aus der Klasse der Quantität) inhaltlich drei unterschiedene Begriffe hervorbringt. Obwohl der einzuteilende Begriff nur zwei (allgemeine und besondere Urteile) Teile enthält, wird er transzendental in drei Glieder eingeteilt. Das Dritte ist, wie aus den schon zitierten Bemerkungen zur *Trichotomie a priori* hervorgeht, die Einheit der beiden Teile, die zusammen bereits den gesamten Umfang des eingeteilten Begriffs ausmachen.³⁰⁸ So gesehen ist es ein Zusatz oder sogar überflüssig, wie die Aufnahme der Anarchie in die Einteilung der Regierungsarten. Am Beispiel der Quantität, inhaltlich betrachtet, zeigt sich, dass hier die einzelnen Urteile erwähnt werden, nur werden sie formal als Unterart der Allgemeinen wegen ihrer Bedeutung in Schlüssen gehandelt. Dasselbe gilt für unendliche Urteile, die formal als bejahende Urteile aufgefasst werden. Die transzendente Trichotomie nimmt solche Glieder in ihre Einteilung *a priori* als gleichwertige inhaltliche Momente des eingeteilten Begriffs in dessen metaphysische Einteilung auf.

Wie Kant bei der trichotomen Einteilung vorgeht, ist gar nicht so schwer zu verstehen: Zunächst wird bloß logisch, d. i. dichotom eingeteilt. Der erste Schritt ist demnach: X ist entweder A oder non A. Beide Glieder werden hierbei als wirkliche Glieder aufgefasst, d. h. ihnen kommen Begriffe zu oder aus non A wird B gemacht. Die Reflexion auf die Frage nach der Vollständigkeit solch einer bloß logischen Einteilung kann zeigen, dass die Bedingungen vollständiger Einteilung nicht unbedingt erfüllt sind, denn bei Lambert fand sich die Regel, dass zunächst die beiden möglichen Fälle, *beide* oder *keines von beiden*, ausgeschlossen werden müssen. Das wurde bei der dichotomen Einteilung in A und non A noch gar nicht geleistet. Dementsprechend lässt sich zunächst das dritte Glied als der Fall, in dem beide Glieder synthetisiert sind, auffassen. Ein solches drittes Glied ist zugleich auch *keines von beiden*, da es als eigenständiges Moment von den beiden ersten unterschieden ist. Es ist in einer Hinsicht mit dem einen, in einer anderen Hinsicht mit dem anderen Moment identisch und als eigenständige Einheit keines von beiden. Aus Kants Erläuterungstext des § 9. in der *Kritik* geht klar

³⁰⁷ Vgl. Kants Redeweise in KrV A 79 | B 105, wo es heißt, dass die Kategorien aus den Verstandesfunktionen entspringen.

³⁰⁸ Wer sich fragt, was der genaue Unterschied zwischen dem transzendentalen Prinzip der durchgängigen Bestimmung und dem logischen der Bestimmbarkeit nach dem *tertium non datur* sei, findet hier wahrscheinlich die Antwort.

hervor, dass zwischen dem ersten und dritten Moment formal eine Identität besteht und aus Kants Bemühungen der Abgrenzung, die sich vorwiegend auf das zweite Moment konzentrieren, zeigt sich deutlich, dass eine inhaltliche Nähe des dritten Moments zu diesem zweiten Moment des jeweiligen Titels besteht. Die auf die Zeit der Kritik datierte Reflexion 3030 gibt weitere Auskunft:

Alle Eintheilung ist entweder nach einem dem Princip Analytischer Urtheile oder synthetischer. Jene nach dem *principio exclusi medii*, diese nach dem Princip des Grundes in der Verbindung des Verschiedenen. Die erste ist Dichotomie, die zweyte polytomie. ~~Bey synthetischen Sätzen a priori~~ Bei Eintheilung der Begriffe ~~von einer~~, die *a priori* eine Synthesis | enthalten oder vorschreiben, wird entweder die Synthesis eingetheilt oder ein synthetischer Begriff *a priori* eingetheilt; beydes gehört zur transscendentalen Division. Die erste ist tetrachotomie, die zweyte trichotomie. Die logische Eintheilung ist *partitio*, weil alle Glieder der Eintheilung paarweise sind. Die zweyte ist *decompositio logica*: da erstlich etwas Gesetz, zweytens etwas anderes überdem gesetzt oder aufgehoben, drittens die composition von beyden vorgestellt wird. Die synthetische Einheit des Bewusstseyns ist der transscendentale Grund der Möglichkeit synthetischer Urtheile *a priori*. Ich verbinde nämlich *A* mit dem Bewusstseyn. Dann *B* (entweder bloß als *non A* vorgestellt oder auch als etwas, was dazu kommt). Drittens die ~~Verbindung~~ ~~be~~ Einheit beyderley distributiven Bewusstseyns in ein collectives, d. i. in den Begriff eines Dinges. Also erstlich die Analytische Einheit des Bewusstseyns von *A* und *non A (=B)* und dann die synthetische Einheit beyder. Da ist aber auch diese *copula* bricht ab.³⁰⁹

Das Prinzip der dichotomen analytischen Einteilung wird als das vom ausgeschlossenen Dritten bestimmt, das der synthetischen Einteilung liegt hingegen im Prinzip des Grundes, in der *Verbindung des Verschiedenen*. Die Trichotomie der transzendentalen Division, bei der ein synthetischer Begriff *a priori* eingeteilt wird, der *a priori* eine Synthesis vorschreibt, entspricht der Einteilung einer Klasse der Urteils- bzw. Kategorientafel in ihre Momente. Diese logische Dekomposition erklärt Kant zunächst so, dass erstens etwas gesetzt (Bedingung), zweitens etwas anderes gesetzt oder aufgehoben (Bedingtes) und drittens die Komposition von beidem vorgestellt wird.

Der Begriff der Komposition und der in der weiterführenden Erklärung benutzte Begriff der Distribution, verweisen auf die Mathematik, die nach Kant eine synthetische Vernunftwissenschaft *a priori* ist. Das Kants Mathematikverständnis konstitutiv für seine gesamten philosophischen Überlegungen ist, kann kaum bestritten werden.³¹⁰ In der Reflexion versucht Kant, die synthetischen Einteilungen *a priori* zu begründen. Ein Rückgriff auf die Mathematik bietet sich deshalb geradezu an. Komposition bedeutet hier die Verknüpfung zweier Funktionen. Seien *f* und *g* Funktionen, dann lässt sich *g(f(x))* als die Komposition schreiben, wobei nach dieser Schreibweise die zweite Funktion die erste integriert. Sei die Funktion *f* durch $f(x) = x + 2$ und die Funktion *g* durch $g(x) = x^2$ gegeben, dann ist ihre Komposition $h(x) = (g \circ f)(x) = (x + 2)^2 = x^2 + 4$.

Der transzendente Grund der Möglichkeit der Trichotomie ist die synthetische Einheit der Apperzeption. Das dritte Moment ist dieser Reflexion zufolge selbst als synthetisches Urteil *a priori* aufzufassen. Zunächst wird mit dem Bewusstsein das *A*, dann sein Gegensatz *non A*³¹¹ (= *B*) verbunden. Solch ein Bewusstsein wird mit der analytischen Einheit der Apperzeption identifiziert, die

³⁰⁹ Refl. 3030 (um 1780), AA 16:622,16-623,15.

³¹⁰ Nach Kant ist Mathematik eine axiomatische Wissenschaft und in ihrem Aufbau konstruktiv. Das ist ein sehr eigentümlicher Mathematikbegriff. Vgl. G. Martin [66] 1972. S. 22. Der Schüler G. Martins, Peters, verfolgt Martins Hinweise zu Lamberts Einfluss auf Kants Mathematikverständnis weiter und stellt die Nähe beider und die starke Beeinflussung durch Lambert fest. Vgl. W. S. Peters [76] 1961. S. 51-67.

³¹¹ Wenn *non A = B* dargestellt wird, so heißt das, dass *non A* keine Verneinung, sondern selbst Begriff ist, also eigentlich *non-A* geschrieben werden sollte. Damit wäre jedoch die Konstruktion durch den Widerspruchssatz gestört, weshalb Kant *non A = B* schreibt.

nach dem Grundsatz der Bestimmbarkeit fordert: Entweder A oder non A – tertium non datur. Übertragen auf die Struktur der Urteilstafel würde ihre *formale* analytische Lesart etwa die Quantität als eingeteilt in allgemeine (A) und besondere Urteile (non A) auffassen. Das entspricht Kants Anmerkung zur Urteilstafel, insofern hier bei den mathematischen Titeln das dritte Moment gesonderten Rechtfertigungsbedarf aufweist. Zugleich zeigt sich, wie falsch es ist, die Urteilstafel der Transzendentalen Logik mit der analytischen Einheit der Apperzeption identifizieren zu wollen.³¹²

Nach der Präsentation der Urteilstafel heißt es, dass „diese Einteilung in einigen, obgleich nicht wesentlichen Stücken, von der gewohnten Technik der Logiker abzuweichen scheint“³¹³, womit Kant auf den Unterschied einer *technischen Einteilung* zu einer *architektonischen* verweisen könnte.³¹⁴ Anders als Michael Wolff meint, würde ich die technische Einteilung als gewohnte Praxis der Logiker, als die logische Dichotomie sowie die rhapsodisch-empirische Polytomie verstehen wollen. Nur, wenn auch die logische Dichotomie als gängige Einteilungspraxis betrachtet wird, lässt sich die ausschließliche Rechtfertigung Kants der dritten Momente in Ziffer 1 und 2 des § 9. erklären.³¹⁵

Kant nennt die beiderlei distributiven Bewusstseine (von A oder non A) die analytische Einheit der Apperzeption von A und diejenige von non A. Ein kollektives Bewusstsein (A und non A) hingegen wird identifiziert mit der synthetischen Einheit der Apperzeption. Sie stellt die wirkliche Einheit dieser Unterschiedenen in dem Begriff eines Dinges her und ist die synthetische Einheit beider Bestimmungen A und non A.

Wieso aber ist das Dritte der Begriff eines Dinges? Eine Antwort lässt sich nur vermuten. Wie aus einer Erläuterung Kants zu diesem Prinzip der Streitschrift gegen Eberhard zu entnehmen ist, verweist das Prinzip synthetischer Urteile überhaupt auf die Anschauung:

daß sie nicht anders möglich sind, als unter der Bedingung einer dem Begriffe ihres Subjects untergelegten Anschauung, welche, wenn sie Erfahrungsurtheile sind, empirisch, sind es synthetische Urtheile a priori, reine Anschauung a priori ist. [...] Die Kritik aber zeigt diesen Grund

³¹² Vgl. H. J. Paton [75] 1958. S. 256 f.

³¹³ KrV A 70 f. | B 96.

³¹⁴ So sieht es mit einigem Recht Michael Wolff. Die gewohnten Einteilungen werden von Kant „als Ergebnisse einer 'technischen' Einteilungsmethode [hingestellt, um; M.H.] [...] indirekt die Methode, auf der die Einteilung in der Urteilstafel beruht, als 'architektonisch' zu kennzeichnen.“ M. Wolff [104] 1995. S. 135. Wolff bezieht sich in seiner Erklärung dieser Interpretation auf die Transzendente Methodenlehre, wo die technische Einteilung als rhapsodisch und empirisch beschrieben wird. Dagegen ist eine architektonische Einteilung von der Idee des Ganzen bestimmt. Vgl. KrV A 833 | B 861. Das Problem dieser Interpretation ist, dass die gewohnte Technik der Logiker als empirisch, also als Polytomie angesetzt wird, was nur zum Teil der Wahrheit entspricht. Vielmehr herrscht eine Mischform aus Polytomie einerseits, denn Urteilsarten werden nach ihrem sprachlichen Auftreten erfasst – exemplarisch hierfür sind die vielen Urteilsarten in der Logik von Port Royal oder bei Crusius. Andererseits ist die Technik der Logiker als strenge Dichotomie bloß logisch, wie seit Petrus Ramus gefordert. Korrekt scheint mir Michael Wolffs Angabe des Prinzips der Einteilung, d. h. der Idee des Ganzen, zu sein, die er im Begriff des Verstandes überhaupt bzw. der Vernunft sieht. Zu dem, was als Prinzip hier in Frage kommt, gibt Kant in der Metaphysik-Vorlesung, die Volckmann nachschrieb, Auskunft. Er fragt: Gibt es ein einziges Prinzip, nach dem wir alle Begriffe, denen der Verstand fähig ist, erkennen können? Dies würde den Grund des Daseins der Erkenntnisse auf abgezählte Begriffe bringen. „Wenn wir dies wissen, so haben wir einen herrlichen Fund gethan, und unsre reine Philosophie wird alsdenn dadurch ein wahres System“ V-Met/Volckmann: 396,16-19. Die Rhapsodie der Kategorienaufzählung des Aristoteles lag daran, dass „er kein Princip hatte, nach dem er die reinen Verstandes Begriffe aufsuchen konnte. Dies Princip haben wir aber gegeben, nemlich die Functionen in der Logic, nach denen auch die Categorien vollständig können abgezählt werden.“ V-Met/Volckmann, AA 28:400,27-30. Die Krux der Vollständigkeitsproblematik der Urteilstafel liegt darin, dass Kant über dieses Prinzip keine genauere Angabe macht.

³¹⁵ Vgl. KrV A 71 – A 73 | B 96 – B 98. Das deckt sich mit der typischen Auffassung in den Logiken zu Kants Zeit, die die logische zweigliedrige Dichotomie bei der Einteilung in der Tradition von Petrus Ramus als gewohnte Technik ausweisen. „Ramus und seine Anhänger haben sich sehr gequält, um zu zeigen, daß alle Einteilungen nicht mehr als zwei Glieder haben dürfen.“ A. Arnauld [3] 1972 (1662). S. 156. Für Beweise sind nur kontradiktorische, d. h. vollständige zweigliedrige Divisionen geeignet. Dies vermutet Crusius auch als Ursache, „warum manche Gelehrte lauter contradictorische Eintheilungen verlangen haben“ C. A. Crusius [12] 1747. §. 505, S. 903. Nach Reimar ist, „wenn die Natur der Sache ein anderes fordert“ eine bloß logische, kontradiktorische zweigliedrige Einteilung nicht nötig. Vgl. H. S. Reimar [85] 1766. §. 112, S. 113. Die konträren Einteilungen entsprechen der Polytomie. Mit der Technik der Logiker hat Kant also sowohl die rhapsodische Polytomie im Auge, als auch die strenge (gezwungene) logische Dichotomie nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten und des Widerspruchs.

der Möglichkeit deutlich an, nämlich: daß es die reine, dem Begriffe des Subjects untergelegte Anschauung sein müsse, an der es möglich, ja allein möglich ist, ein synthetisches Prädicat a priori mit einem Begriffe zu verbinden.³¹⁶

Anhand dieser Stelle lässt sich vermuten, dass der Begriff eines Dinges, wie er in der Refl. 3030 begegnete, auf die reine Anschauung a priori verweist, die im dritten Moment involviert sein muss. Das würde ferner erklären, wieso dieses Moment einer inhaltlichen transzendentalen Logik eigentümlich ist. Das dritte Moment macht sich selbst zwei analytisch (durch den Satz vom Widerspruch) unterschiedene Formen a priori zum Inhalt. Es konstituiert die bloß analytische Einheit der Momente (1 und 2) als die Einheit ihrer Unterschiede, die die Einheit des jeweiligen Titels als Einheit der synthetischen Apperzeption garantiert, auf die das dritte Moment als dessen Bedingung verwiesen ist. Das ergibt für die dritten Momente insofern Sinn, als hier wirklich der Begriff eines Dinges in doppelter Hinsicht gedacht wird: Einmal ein Ding außerhalb der allgemeinen Logik, d. i. eines der Anschauung, nach dem transzendentalen Grundprinzip durchgängiger Bestimmung, etwa im einzelnen Urteil, und einmal als der einheitliche Begriff des denkenden Subjekts selbst. Das Ich ist durchgängig bestimmte Allheit (Quantität) mit Zugriff auf den Inbegriff aller Prädikate (Qualität) und einem durchgängig eingeteilten System der Begriffe (Relation). Alle dritten Momente stehen mit dem transzendentalen Ideal in immanenter Verbindung. Eben dieses Ideal degradiert das bloß logische Prinzip der Bestimmbarkeit, das tertium non datur, d. i. das Prinzip der Dichotomie und stellt dessen transzendente Bedingung dar.

[Der; M.H.] Grundsatz der durchgängigen Bestimmung, nach welchem ihm [einem Ding, seiner Möglichkeit nach; M.H.] von allen möglichen Prädikaten der Dinge, so fern sie mit ihrem Gegenteil verglichen werden, eines zukommen muß [...] beruht nicht bloß auf dem Satze des Widerspruchs; denn es betrachtet, außer dem Verhältnis zweier einander widerstrebenden Prädikate [=die alleinige Hinsicht des Prinzips der Bestimmbarkeit; M.H.], jedes Ding noch im Verhältnis auf die gesamte Möglichkeit, als den Inbegriff aller Prädikate der Dinge überhaupt, und, indem es solche als Bedingung a priori voraussetzt, so stellt es ein jedes Ding so vor, wie es von dem Anteil, den es an jener gesamten Möglichkeit hat, seine eigene Möglichkeit ableite. Das Principium der durchgängigen Bestimmung betrifft also den Inhalt und nicht bloß die logische Form. Es ist der Grundsatz der Synthesis aller Prädikate, die den vollständigen Begriff von einem Dinge machen sollen, und nicht bloß der analytischen Vorstellung, durch eines zweier entgegengesetzten Prädikate, und enthält eine transzendente Voraussetzung, nämlich | die der Materie zu aller Möglichkeit, welche a priori die Data zur besonderen Möglichkeit jedes Dinges enthalten soll.³¹⁷

Bei Kants Erläuterung der dritten Momente im § 9. der *Kritik* ist auffällig, dass dabei jeweils eine „Beziehung der [...] Erkenntnis auf eine Totalität“³¹⁸ betont wird. Das einzelne Urteil steht mit dem transzendentalen Urteil insofern in Verbindung, als hier der Subjektbegriff als Ding (Individuum, Anschauung) im Sinne des transzendentalen Ideals verstanden werden muss.

Im Subjekt des einzelnen Urteils, das einem Einzelding korrespondiert, kondensieren nämlich alle möglichen Prädikate³¹⁹.

Das unendliche Urteil wird von Kant so eingeführt und als eigenständiges Moment einer transzendentalen Logik gerechtfertigt, dass hierbei der *Inbegriff aller Prädikate* eingeteilt wird.³²⁰

³¹⁶ ÜE, AA 08:241,19-22 u. 242,15-19.

³¹⁷ KrV A 571 – A573 | B 599 – B 601.

³¹⁸ R. Brandt [9] 1991. S. 74.

³¹⁹ F. Ishikawa [42] 1990. S. 68.

³²⁰ Vgl. ebd. S. 62 – 69. Die Beziehung zum transzendentalen Ideal ist auch R. Brandt nicht entgangen. Vgl. R. Brandt [9] 1991. S. 74.

Zu Kants Beschreibung des disjunktiven Urteils im Erläuterungstext von § 9. der *Kritik* bemerkt Brandt, dass auch hier die Erkenntnis „in ein Verhältnis zu einer Sphäre im Ganzen“³²¹ gesetzt wird.

Der Bezug zum *Ding*, auf den die Reflexion verwiesen hat, wird von Brandt im dritten Moment ausdrücklich erkannt:

Die Vollständigkeit der jeweils drei Momente ist also bestimmt durch den Fortschritt von der bloß logischen Bestimmung der Dualität [A oder Non A; M.H.] von allgemein und besonders und Bejahung und Verneinung hin zur (später transzendentalphilosophisch zu erörternden) vollständigen Bestimmtheit des Dinges oder Gegenstandes selbst.³²²

Alle Beispiele Kants im Erläuterungstext von § 9. verweisen auf Ideen (Seele: Ziffer 2; Welt: Ziffer 3) und Gegenstände der Erscheinung gleichermaßen.³²³

Ein letztes und wohl reifstes Zeugnis für eine transzendente Einteilung zeigt sich in der Spätschrift *Metaphysik der Sitten* (1793). Diese erlaubt eine eindeutige Formalisierung, womit sich die trichotome Einteilungsweise verständlich machen lässt. Dass Kant die Einteilung stets vorzuschicken pflegt, lässt überdies seine eigene Methode der Einteilung klar erkennen. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass die Einteilung an systematisch wichtigen Stellen vorkommt.³²⁴ Kants Ausspruch, dass man sich ein vorläufiges (hypothetisches) Urteil von den Büchern allein durch ihren Titel mache, kann dadurch erweitert werden, dass man ein vorläufiges Urteil am besten durch einen Blick in die Einteilung, das Inhaltsverzeichnis, gewinnt. Die Division ist die Art, wie ein System zustande gebracht wird. Das zeigt sich an der dogmatischen³²⁵ Einteilung in der Rechtslehre. Zu der „Tafel aller Übertragungen (translatio) des Seinen auf einen Anderen“³²⁶ heißt es dort:

Von einer metaphysischen Rechtslehre kann gefordert werden, daß sie a priori die Glieder der Eintheilung (divisio logica) vollständig und bestimmt aufzähle und so ein wahres System derselben aufstelle; statt dessen alle empirische Eintheilung bloß fragmentarisch (partitio) ist und es ungewiß läßt, ob es nicht noch mehr Glieder gebe, welche zur Ausfüllung der ganzen Sphäre des eingetheilten Begriffs erfordert würden. – Eine Eintheilung nach einem Princip a priori (im Gegensatz der empirischen) kann man nun dogmatisch nennen.³²⁷

„Nach diesen Grundsätzen der logischen (rationalen) Eintheilung giebt es nun eigentlich nur drei einfache und reine Vertragsarten“³²⁸ und diese teilt Kant für alle *erwerblichen Rechte aus Verträgen* mittels eines disjunktiven Urteils in drei Titel ein – die er jeweils dreiteilt, wobei der zweite in sich doppelt unterschieden ist, im Gegensatz zum ersten und letzten, die je eine Dreiteilung ohne vorherige Dichotomie leiden:

Alle Verträge nämlich haben entweder A. einseitigen Erwerb (wohlthätiger Vertrag), oder B. wechselseitigen (belästigter Vertrag), oder gar keinen Erwerb, sondern nur C. Sicherheit des Seinen (der einerseits wohlthätig, andererseits doch auch zugleich belästigend sein kann) zur Absicht.³²⁹

³²¹ Ebd. S. 74.

³²² Ebd. S. 75.

³²³ Vgl. ebd. S. 74 f.

³²⁴ Die *Metaphysik der Sitten* hat zwei Teile, die Rechtslehre und die Tugendlehre. Der erste Teil beginnt mit einer Vorrede, die die Tafel der Einteilung der Rechtslehre aufstellt, anschließend folgt eine Einleitung in die *Metaphysik der Sitten*, die vor ihrem Vorbegriff (IV) eingeteilt wird (III). Die Einleitung in die Rechtslehre enthält zwei Einteilungen. Die Einleitung zur Tugendlehre endet mit einem Vorbegriff zur Einteilung (XVII), an die eine erste Einteilung der Ethik anschließt (XVIII). Letztlich endet der letzte Teil der Tugendlehre, die Ethische Methodenlehre, mit einer Tafel der Einteilung der Ethik.

³²⁵ Die dogmatische Methode ist der kritischen nicht einfach entgegengesetzt. „Dogmatisch nennt Kant eine philosophische Methode dann, wenn sie 'aus sicheren Principien a priori strenge beweisend' ist“. M. Wolff [104] 1995. S. 117.

³²⁶ MS, AA 06:286,07-08.

³²⁷ MS, AA 06:284 09-16.

³²⁸ MS, AA 06:285,01-02.

³²⁹ MS, AA 06:285,07-11.

Es sei X ein Vertrag erwerblicher Rechte, das A und B gemeinsame Merkmal sei x (*erwerblich*), das eigene Merkmal von A ist Einseitigkeit bzw. Wohltätigkeit n , das Eigentümliche von B die Wechselseitigkeit bzw. Belästigung m . Nun findet die erste Dichotomie als Einteilung unter der Voraussetzung statt, dass alle Verträge solche des Erwerbs sind. Dies ist die Voraussetzung der Unterscheidung von A und B . Es kann nun aber sein, dass es Fälle gibt, wo diese Frage nicht gestellt werden kann, d. h. wo etwas zwar X ist, aber nicht A oder B , sondern die Hinsicht der Einteilung von X in entweder A oder B sich als unvollständig erweist. Dies wäre der Fall bei der widersprüchlich anmutenden Konstruktion eines vertraglich gesicherten Rechts, eines Erwerbsrechts ohne Erwerb.

Demnach lässt sich eine *allgemeine Form der trichotomen Einteilung* wie folgt beschreiben:

X ist entweder $A(xn)$ oder $B(xm)$ oder $C(nm-x)$.

Letzteres ist der Fall, wenn A und B nicht stattfinden, da X solcherlei Bestimmungen hat, die weder A noch B entsprechen, weil sie x entgegengesetzt sind; „gar keinen Erwerb“³³⁰, aber C solche Bestimmungen m und n hat, die jeweils die eigenen Merkmale (und folglich die spezifischen Differenzen) von A und B sind und die zusammen genommen dem X zukommen. Es kann also einen erwerblichen Vertrag geben, der nicht zum Erwerb dient, sondern der Sicherheit des Seinen. Mit anderen Worten: Kant nimmt in der trichotomen Einteilung die Negation der Hinsicht der anderen Einteilungen als Glied der Einteilung auf. Das zeigt sich eigentlich schon bei der Quantität, wo das einzelne Urteil, das von Reimarus die Bestimmung „keine Quantität“ erhält, aufgenommen wurde. Nach Reimarus gilt für die *propositiones individuales*: Diese „haben eigentlich keine Quantität, weil sie nur ein einziges Ding, nicht aber mehrere, zum Vordergliede haben“³³¹. Bei Kant ist die Hinsicht der Quantität bekanntlich der Umfang – den Reimarus wenig beachtete – und hier werden ausdrücklich die einzelnen Urteile aufgenommen, denen die quantitative Bestimmung zukommt, dass sie „gar keinen Umfang“³³² haben.

Ein schönes Beispiel für den Sachverhalt, dass Kant bei transzendentalen Einteilungen die Grenze in die Einteilung aufnimmt, findet sich, wenn auch nicht allzu deutlich, bei der Einteilung der Regierungsarten. Die Deutlichkeit mangelt, weil Kants Prinzip der Einteilung der Regierungsart ganz andersartig ist, als das klassische. Wenn allerdings die von Kant getroffene Einteilung auf das klassische Vorbild übertragen wird, zeigt sich ein ähnliches Verhältnis wie bei der Einteilung der Quantität (des Umfangsverhältnisses), wenn hier das einzelne Urteil, obwohl es gar keinen Umfang hat (keine Quantität nach Reimarus), als Glied der transzendentalen Einteilung begriffen wird.

Reimarus nennt als Beispiel für eine Einteilung, bei der gegen das Prinzip der Einteilung verstoßen werde, weil darin zu viele Glieder angeführt werden, die Einteilung der Regierungsart:

Wollte man aber die Regierungsart eintheilen in Monarchie, Aristocratie, Democratie und Anarchie: so würde Anarchie keine Regimentsart seyn, sondern vielmehr den Begriff aufheben.³³³

Das Lehrstück der Einteilung der Regierungsart ist seit Aristoteles in der Philosophie präsent. Die

³³⁰ MS, AA 06:285,09.

³³¹ H. S. Reimarus [85] 1766. S. 130.

³³² KrV A 71 | B 96.

³³³ H. S. Reimarus [85] 1766. §. S. 112, No. 4, S. 114.

Arten der Staatsverfassung werden (nach dem Titel der Quantität als Einteilungsprinzip) in dreierlei Unterschiedene eingeteilt, wobei ihnen jeweils Abarten, also Verfallsformen (Korrelate), beigelegt werden. Aristoteles nennt „das Königtum, die Aristokratie“, kennt allerdings noch eine dritte, „die auf dem Zensus beruhende Verfassung, die man eigentlich als Timokratie bezeichnen sollte, die aber meistens Verfassungsstaat oder Republik genannt wird.“³³⁴ Ausartungen sind bei der Monarchie die Tyrannis, bei der Aristokratie die Oligarchie und bei der Timokratie die Demokratie. Der Grund für diese Einteilung liegt in der Quantität, da hier von der Einheit der Herrschaft, über die Vielheit, bis zur schlechtesten Form, der Allheit, geschritten wird. Anarchie als Staatsform kennt Aristoteles nicht.

Im Kontext der Neuzeit ist die Einteilung von Hobbes besonders erhellend, durch welchen Reimarus wahrscheinlich zu seinem Beispiel für eine falsche Einteilung veranlasst wurde. Durch die Umkehrung der letzten Abart und der Einführung eines neuen Gegenbegriffs, der Anarchie, weicht Hobbes' Einteilung von ihrem klassischen Vorbild ab, wobei der größte Unterschied, der im Nominalismus seinen Grund hat, in der subjektiven Perspektive als Bedingung dafür liegt, dass eine Herrschaftsform als ihre Abart benannt wird:

In den historischen und politischen Schriften gibt es noch andere Namen für die Regierung, wie Tyrannis und Oligarchie; aber sie sind nicht die Namen anderer Regierungsformen, sondern derselben Formen, wenn sie mißliebig sind. Denn wer unter der *Monarchie* unzufrieden ist, nennt sie *Tyrannis*; und wem die *Aristokratie* mißfällt, der nennt sie *Oligarchie*. So nennt auch, wer sich unter einer Demokratie bedrückt findet, dieselbe *Anarchie* (was das Fehlen einer Regierung bedeutet); und dennoch glaubt wohl niemand, daß das Fehlen einer Regierung eine neue Regierungsform ist; und aus dem gleichen Grund sollte man auch nicht glauben, die Regierung sei von einer Art, wenn sie einem gefällt, und von einer anderen, wenn sie einem mißfällt oder man von den Herrschern unterdrückt wird.³³⁵

Die Abarten sind keine anderen Arten, sondern lediglich andere Namen derselben Sache, wenn sie missfällt; die verschiedenen Worte bezeichnen also verschiedene Meinungen über die Regierungsart. Die Anarchie als Abart der Demokratie ist neuartig, aber entpuppt sich beim näheren Nachdenken als fehlerhaft. Diesem Nominalismus im *Leviathan* (1651) steht bereits die Parenthese entgegen. In der *Lehre vom Menschen* (1658) aus den *Grundzügen der Philosophie* geht Hobbes mit anderer Betonung erneut auf das Problem ein. Die drei durch Missfallen ausgedrückten Arten der Regierung werden immer noch aus den Leidenschaften des Subjekts erklärt, doch nun wird die Parenthese explizit, sodass derjenige, dem die Demokratie missfällt, ausdrückt, im Chaos zu leben:

Aber wer bemerkt nicht, daß die Anarchie den Gegensatz zu *allen* diesen genannten Arten bildet? Denn dieses Wort sagt, daß überhaupt keine Regierung besteht, d.h. daß gar kein Staat vorhanden ist. Wie kann man aber den Nichtstaat zu einer Art des Staates machen?³³⁶

Hier liegt die Frage nach dem Nichtsein als Sein und nach der Grenze vor. Ist die Grenze als Teil zur Einteilung gehörig oder nicht?³³⁷ Dies ist dieselbe Frage, die Reimarus mit seinem Beispiel einer

³³⁴ Aristoteles [2] 1995. 1160 a-b.

³³⁵ T. Hobbes [38] 1996 (1651). S. 157.

³³⁶ T. Hobbes [39] 1918 (1658). S. 154.

³³⁷ Vgl. das analoge Beispiel der Einteilung der Ausdehnung (Punkt, Linie, Fläche, Körper) zur dritten Regel der Einteilung in der Logik von Port Royal, wo die Frage auftaucht, ob die Grenze eines Begriffs zur Einteilung hinzu gehört oder ob sie zu viel sei. A. Arnauld [3] 1972 (1662). S. 156. Vgl. hiermit Hegels Antwort: G. W. F. Hegel [29] 1986 (1831) S. 136 f. Kants Ansicht hierzu lautet: „Der Begriff der Grenze gehört nur zu den phaenomenis, aber der der Schranke zu den noumenis. Der körperliche Raum hat zur Grenze die Fläche, der Flächenraum die Linie, und die Linie den Punkt. Punkt ist die determinirte Stelle des Raumes. Punkt ist im Raum, aber kein Theil desselben.“ V-Met/Pölitiz: AA 28: 570,33-37.

unvollständigen Einteilung, die mit der Anarchie zu viel enthalte, provoziert und dahingehend beantwortet, dass die Grenze nicht zum eingeteilten Begriff gehöre.

Mit der Anarchie als Staatsgebiet ohne Regierungsart hängen die Probleme der Revolution, der Veränderung und des Übergangs zusammen, denn eine Anarchie ist immer dann wirklich, wenn der Ausnahmezustand, etwa in Form eines Bürgerkriegs, herrscht.³³⁸ Nach Reimarus – und Hobbes – ist die Anarchie derjenige Begriff, der den Begriff der Regierungsform insgesamt aufhebt³³⁹, was bedeutet, dass die Anarchie Bestimmungen hat, die dem Begriff der Regierungsform entgegenstehen sowie dieser Bestimmungen hat, die mit der Anarchie unverträglich sind. Das könnte auf eine höhere Einteilung in Regierungsart und Nichtregierungsart verweisen. Zwischen Anarchie und Regierungsart liegt ein klassischer analytischer Widerspruch vor. Das macht der Begriff Aufhebung ersichtlich, welcher der geläufige Begriff für einen Widerspruch ist:

Durch den Begriff des Widerspruchs: da nämlich zu betrachten ist, ob die nunmehr völlig bestimmten Gegensätze von einem und demselben Ding einerley bejahen und verneinen, (§ 162.) und folglich sich einander aufheben.³⁴⁰

Regierungsart und Anarchie sind also in einem kontradiktorischen Verhältnis zueinander bestimmt, denn der Begriff Regierungsart enthält als eigenes Merkmal all seiner Arten den Begriff der Regierung, während die Anarchie als Begriff das Fehlen der Regierung (keine Regierung) ausdrückt, sodass sich Anarchie und Regierungsart bezüglich des Begriffs Regierung, ontologisch wie Nichtsein zu Sein, bzw. der Form (Kopula) nach, wie *ist* zu *ist nicht*, verhalten.³⁴¹

Die tragende Präsenz des kombinatorischen Verfahrens in Kants Denken zeigt sich bei seiner Einteilung der Regierungsarten. Im Gegensatz zur Tradition bildet nicht der Quantitätstitel das Prinzip, sondern ein gegensätzliches Verhältnis zweier Kraftvektoren, die durch den Begriff der Gewalt vermittelt werden. In der von Kant selbst veröffentlichten Vorlesung über *Anthropologie in pragmatischer Absicht*, nennt er „die zwei Angeln, um welche sich die bürgerliche Gesetzgebung dreht“³⁴², Freiheit und Gesetz.³⁴³ Der mit dem *medius terminus* des Syllogismus in Analogie gebrachte

³³⁸ Vgl. Anm. 249.

³³⁹ Auch verneinende Begriffe sind bei Reimarus solche, „die nur eine gewisse Bestimmung aus der Vorstellung aufheben und entfernen: als Blindheit, Taubheit, Dunkelheit, Unwissenheit.“ H. S. Reimarus [85] 1766. §. 62. S. 54. Verneinende Begriffe werden als Mangel von eigentlich vorausgesetzten Positionen aufgefasst, eigentlich sind die Menschen wissend und die Welt ist hell erleuchtet, aber der Unwissende ist dann wie die Nacht etwas Anderes, verneinender Begriff. Auch Schlafen, Sterben und Ruhen sieht Reimarus als verneinende Begriffe an, weil das Wachen positiv ist, wie das Leben und die Bewegung. Sie scheinen bejahend, seien aber verneinend und umgekehrt gibt es solche, die verneinend scheinen, aber positive Begriffe seien, wie unendlich oder unsterblich. Solche Unterscheidung ist für die Theologie ganz nötig gewesen, insofern Gott die *terminus infinitus* positiv beigelegt wurden.

³⁴⁰ H. S. Reimarus [85] 1766. §. 317, S. 360.

³⁴¹ „Widersprechende Sätze (*contradictoriae propositiones*) sind, wenn der eine Satz eben dasselbe von eben demselben Dinge bejahet, was der andere verneinet.“ H. S. Reimarus [85] 1766. §. 162, S. 160. Das Verhältnis von Sein und Nichtsein ist ausschlaggebend, denn „vermöge der Regel des Widerspruchs, [kann; M.H.] ein Ding nicht zugleich seyn, und nicht seyn“. Ebd. §. 163, S. 161. Das *Principium Contradictionis* trägt Reimarus bereits zu Beginn der Vernunftlehre vor: „Ein Ding kann nicht zugleich seyn und nicht seyn. Und dieses ist der Grund alles dessen, was wir uns als unmöglich oder möglich gedenken. Was sich nämlich nicht widerspricht ist möglich, was sich widerspricht ist unmöglich.“ Ebd. §. 14, S. 9.

³⁴² Anth. AA 07:330,24.

³⁴³ Das Bild der Angeln zeigt eine klare Parallele zu dem kosmologischen Urbild des kantischen Systembegriffs. Das durch die Kritik auf den Begriff gebrachte Zeitalter der *Kritik* in der Metaphysik beschreibt Kant in derselben Analogie zur Kosmologie. „Es [=das dritte Stadium der Metaphysik] macht einen Kreis aus, dessen Grenzlinie in sich zurückkehrt [...]. Nachdem sie [= Vernunft] sich von allem Empirischen [...] und von den Bedingungen der sinnlichen Anschauung losgemacht, und sich in den Standpunkt der Ideen [...] gestellt hat, beschreibt sie ihren Horizont, der von der Freyheit [...] eben dahin zurückkehrt“ FM, AA 20: 300,05-18. „Es sind nämlich zwey Angeln, um welche sie [= Metaphysik] sich dreht: Erstlich die Lehre der Idealität des Raumes und der Zeit [...]; zweitens, die Lehre von der Realität des Freiheitsbegriffs [...]. Beyde Angeln aber sind gleichsam in den Pfosten des Vernunftbegriffes von dem Unbedingten in der Totalität aller einander untergeordneten Bedingungen eingesenkt, wo der Schein weggeschafft werden soll, der eine Antinomie der reinen Vernunft, durch Verwechslung der Erscheinung mit den Dingen an sich selbst bewirkt, und in dieser Dialektik selbst Anleitung zum Übergange vom Sinnlichen zum Übersinnlichen enthält.“ FM, AA 20:311,10-24. Diese Stelle interpretiert Ishikawa zurecht mit den

Begriff der Gewalt erhält in Verbindung mit den beiden Achsen des Staatssystems die Bedeutung, diesen Prinzipien Erfolg zu verschaffen. Aus diesen drei Begriffen entwickelt Kant „viererlei Combinationen“³⁴⁴ der Verbindung der Gewalt mit Freiheit und Gesetz. Die erste lautet „Gesetz und Freiheit ohne Gewalt (Anarchie)“.³⁴⁵ Dementsprechend wird Anarchie als realer Zustand begriffen, bei dem Gesetz und Freiheit *unvermittelte (unmittelbar aufeinander bezogene)* Kraftvektoren sind. Die Einteilung der Regierungsarten hätte folglich, auch nach der klassisch quantitativen Hinsicht, den Grenzbegriff der Anarchie, als Staatszustand ohne Regierung (keine Regierung), aufzunehmen.

Wie schwierig es für Kant teilweise war, *dritte* Bestimmung zu entwickeln, zeigt ein Blick in Kants Vorarbeiten zur *Metaphysik der Sitten*, in denen Kant versucht, die Dichotomie in Sachenrecht und Personenrecht um einen dritten Begriff zu erweitern, der „als neues Phänomen am juristischen Himmel“ durch die trichotome Einteilungsweise gefunden wurde. Zur Rechtfertigung der Idee eines auf *dingliche Art persönlichen Rechts*, galt es zu untersuchen, ob es sich um eine „Sternschnuppe“ oder eine „*Stella mirabilis* (ein neuerscheinender allmählich verschwindender doch aber seiner Wiederkunft an derselben Stelle sicher versprechender Stern)“ handelt.³⁴⁶ Durch die Deduktion der Familie (Ehe, Kinder) stellte Kant – wie fragwürdig auch immer seine Argumentation dabei ist – die objektive Realität dieser Idee eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, also eines dritten Einteilungsgliedes, heraus. Solch neue Phänomene am Himmel einer Wissenschaft konnte Kant durch das Verfahren der transzendentalen Trichotomie entdecken.

Als methodisch wichtigstes Resultat einer transzendentalen Einteilung muss die trichotome Einteilung des Urteils selbst in analytische und synthetische Urteile gelten. Hier bestätigt sich der bisher gewonnene Eindruck, dass die transzendente Trichotomie, ähnlich wie es sich bei der mathematischen Klasse der Urteilstitel zeigen lässt, ein drittes Moment derart entwirft, dass eine formale Übereinstimmung mit dem ersten Moment des Titels und eine inhaltliche Übereinstimmung mit dem zweiten Moment die Bestimmtheit des dritten Moments konstituiert. So sind analytische Urteile dem Wert nach immer a priori, nicht-analytische Urteile werden synthetische genannt, doch sind gewöhnlich ihrem Wert nach a posteriori. Synthetische Urteile a priori hingegen machen die Hauptfrage der Vernunftkritik aus und sind, obwohl sie als synthetische Urteile gelten, a priori.

Vorrang des Denkens	Vorrang der Sinnlichkeit
a priori	a posteriori
1. Rationalismus (Vernunftbegriffe/Ideen)	Unmöglich
3. Transzendentalphilosophie (1. Bedingungen der Möglichkeit und 2. von Erfahrung)	2. Empirismus (Erfahrungsbegriffe)

folgenden Sätzen, in strenger Anlehnung zur kopernikanischen Wende: „Ein ähnliches Argument, dass durch die doppelte Umdrehung das System zustande gebracht werde, ist darüber hinaus [...] in einer der *Reflexionen* für das System der *Kritik der reinen Vernunft* selbst geltend gemacht (vgl. Refl. 6353, XVIII 679). Soweit das Implizierte solcher Aussagen sich erneut im Lichte unserer obigen Überlegungen zeigt, muss die erstere dieser zwei Angeln diejenige sein, die durch die Entdeckung der Grenze der Sinnlichkeit des Daseins des durch ihre Grenzüberschreitung hervorgebrachten Scheins ihre Geltungskraft gewonnen hat; die letztere muss diejenige sein, die sich durch die Entdeckung des der reinen Vernunft selbst innewohnenden Scheins, insbesondere durch die Auflösung der dritten Antinomie, als solche offenbart. So ausgelegt, so wird uns der Grund dafür um so verständlicher, warum die transzendentalen Ideen, die, da sie an sich die Quellen des transzendentalen Scheins sind, einmal abgewiesen worden waren, dennoch als die systemvollziehenden, regulativen Prinzipien wieder aufgestellt wurden. Hier fällt auf, dass jene Kopernikanische, kosmologische Denkungsart, die das System auf Grund der Idee der doppelten Achsendrehung dadurch vervollkommen will, die sich um die Selbstachse umdrehenden Himmelskörper bis zur Spätzeit in Kants Denken dominierte.“ F. Ishikawa [45] 1995. 1151 f.

³⁴⁴ Anth. AA 07:330,28.

³⁴⁵ Anth. AA 07:330,30.

³⁴⁶ Vgl. MS, AA 06:358,25-359,02 u. FM, AA 20:456,07-09.

Im Zuge der bisherigen Überlegungen lässt sich die Jäsche-Logik kritisch beurteilen. Auch Jäsche kommt nicht umhin, die Trichotomie zu erwähnen. Er nennt eine Einteilung „aus dem Princip der Synthesis a priori Trichotomie: nämlich 1. den Begriff als Bedingung, 2. das Bedingte, und 3. die Ableitung des letztern aus dem erstern.“³⁴⁷

Hier haben sich zwei kleine Fehler eingeschlichen. Das dritte Moment darf nicht als *Ableitung* des zweiten aus dem ersten Moment begriffen werden, sondern muss als eine bestimmte Verknüpfung (Kombination) des zweiten Moments mit dem Ersten verstanden werden. Wenn überhaupt eine Ableitung stattfindet, dann aus der Einteilung der Idee des Ganzen. Am Beispiel wird dies deutlicher: Es gibt das dingliche und das nicht-dingliche (persönliche) Recht. Kant kommt auf die Idee eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, während er ausdrücklich die andere mögliche Kombination eines auf persönliche Art dinglichen Rechts für absurd hält und ausschließt; letzteres würde den Begriff der Ideologie ergeben. Der Begriff eines auf dingliche Art persönlichen Rechts wird aber nicht als ein aus dem Begriff des dinglichen Rechts abgeleitetes persönliches Recht verstanden, wie es nach Jäschens Beschreibung der Fall wäre, denn es ist ausdrücklich ein persönliches Recht (z.B. Eherecht). Aus dem Sachenrecht lässt sich kein persönliches Recht herleiten, aber aus dem persönlichen Recht (vielleicht) ein Analogon zum Sachenrecht begründen.

3.2 Die Entwicklung disjunktiver Urteile in Kants Logik-Vorlesungen

Bezüglich disjunktiver Urteile interessiert nicht nur, wie Kant diese Funktion verstanden hat, sondern es ist nötig, zu verstehen, weshalb die Arten der Relation unterschiedene und damit eigenständige und elementare Denkfunktionen sein müssen. Auffällig ist bei dem Relationstitel die äußerst geringe Anzahl der elementaren Urteilsrelationen, insbesondere, wenn man andere Logiken heranzieht. Von Kant wurden klassisch als zusammengesetzt verstandene Urteilsformen (hypothetische und disjunktive Urteile) aufgenommen, viele andere ebenfalls unter den zusammengesetzten Urteilen geführte Formen (so etwa die bei Crusius und in der Logik von Port Royal genannten copulativen, relativischen, identischen, exklusiven, exceptiven, reduplikativen, explikativen, spezifikativen, determinativen und restriktiven Sätze) finden hingegen keine Stelle im Register der Elementarfunktionen. Die traditionelle Auffassung der unter dem Relationstitel befassten Funktionen hypothetischer und disjunktiver Urteile als zusammengesetzte Urteile sollte sich als falsch erweisen lassen, da es sich sonst bei denselben nicht um elementare Urteilshandlungen handeln kann, wenn sie einer bloßen Zusammensetzung von elementaren Urteilsformen entsprechen würden. Der Titel *Relation* wurde originär von Kant entwickelt und findet sich in Bezug auf seine Elemente in keiner anderen Logik vor Kant.³⁴⁸

³⁴⁷ Log., AA 09:147,31-148,02. §. 113.

³⁴⁸ „Der Terminus 'Relation' erscheint nicht vor KANT in Bezug auf die entsprechenden Urteilsarten.“ G. Tonelli [92] 1966. S. 151. Vgl. B. Longuenesse [62] 1998. S. 98 f., Anm. 44. M. Ebenso M. Wolff [104] 1995. S. 134. Das Problem ist, dass Tonelli nur ausdrückliche

3.2.1 Kants Auffassung des disjunktiven Urteils um 1770

In der ersten Phase, zu einer Zeit, in der Kant die von ihm später aufgestellte Urteilstafel noch nicht ausgearbeitet hatte, werden disjunktive Urteile bereits als ein besonderes Urteilsverhältnis begriffen.

Die Nachschrift Blombergs weist disjunktiven Urteilen als Oberbegriff den des relativen oder *Verhältnisurteils* zu.³⁴⁹ Die Nebenart disjunktiver Urteile sind (ausschließlich) hypothetische Urteile. Während Letztere sich dem *Verhältnis der Verknüpfung* verdanken, verdanken sich disjunktive Urteile dem *Verhältnis des Widerstreits*. Diese Begründung ist originär kantisch und zeigt dessen Bemühung an, in der Logik Ordnung und Einheit durch eine minimale Anzahl von Prinzipien zu erzeugen.

Die disjunktiven Urteile sind in sich unterschieden in solche, die zwei Urteile in sich fassen, und solche, die mehr als zwei Urteile in sich fassen. Erstere sind rational, nach einem *wahren und reinen Widerspruch* konstituiert, Letztere hingegen sind nicht rationalen, sondern empirischen Ursprungs, d. h. sie wurden durch Induktion kreiert. Disjunktive Urteile versteht Kant bereits hier als Vorstellungen einer logischen Einteilung, ein Zusammenhang, der sich bei Meier gar nicht findet.³⁵⁰

Logiken, davon zwar etliche, aber eben nur Vernunftlehren berücksichtigt. Anzunehmen ist, dass Kant seine Unterscheidung von dem *Grund* hat, der auch Lambert und andere dazu bewogen haben mag, derart wenige elementare oder spezifische zusammengesetzte Urteile bzw. Verhältnisurteile anzunehmen. Sprachlich sind wirklich viele verschiedene Urteilsformungen möglich, die entweder verworfen werden können, weil sie in Wahrheit einem anderen Ausdruck der Bedeutung nach gleich sind, oder weil sie aus mehreren anderen zusammengesetzt sind und insofern ein sukzessives, konstruktives Moment zu ihnen führt, sodass sie auf einer anderen Ebene angesiedelt sind, oder weil beides zusammen der Fall ist. Kant bevorzugt den stoischen Weg, insofern er die auch von Lambert und Leibniz vertretene kombinatorische Begründungs- und Ausschlussmethode verwendet. Was nicht elementar ist, ist auf einer anderen Ebene. Dass dies Kants Annahme ist, ist direkt belegbar durch seine als Aufforderung zur Mitarbeit am kritischen Projekt zu verstehende Bemerkung im letzten Absatz von § 10, in dem die Kategorientafel aufgestellt und diskutiert wird.

Tonellis, durch das gewählte Thema einer Übersicht verständliche, Beschränkung auf die Logik führte dazu, Leibnizens Ansicht unerwähnt zu lassen und so kam es, dass Leibniz bisweilen die Diskussion um die Relation noch nicht erreicht hat, da sich immer auf Tonellis umfangreiche Untersuchung gestützt werden konnte und das Vorurteil: Relation (im Logischen) ist Kants Erfindung. Bei Leibniz liegt der (logisch-mathematisch-metaphysische) *Grund* für die Reduktion, der wahrscheinlich auch Lambert zur Reduktion wahrhaft zusammengesetzter Urteile auf hypothetische und disjunktive bewog, sicherlich auch Kant: *Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand* berichteten ihnen damals im zweiten Buch *von den Ideen* über die Relation. Die Terminologie bezieht sich eher auf die reinen Verstandesbegriffen und damit die Ontologie, sind aber mit den logischen Funktionen in enger Verbindung; Leibniz kritisiert Locke: „Meiner Meinung nach ist die Relation allgemeiner als der Vergleich. Denn die *Relation* ist entweder solche des *Vergleichs* oder solche des *Zusammenhangs*. Die ersten beziehen sich auf die *Übereinstimmung* oder *Nichtübereinstimmung* (ich nehme diese Ausdrücke im engeren Sinne), die Ähnlichkeit, Gleichheit, Ungleichheit usw. einschließt. Die | zweiten enthalten eine *Verbindung* wie Ursache und Wirkung, Ganzes und Teil, Lage und Ordnung usw.“ G. W. Leibniz [60] 1959 (1704). S. 173 u. S. 175. Eine schöne Anwendung des unendlichen Urteils und der Einteilung durch Leibniz. Die hypothetischen Urteile finden sich als Kategorie (Ursache und Wirkung), die disjunktiven als Einteilung bzw. die Kategorie, wie Kant sie in der Enzyklopädie-Vorlesung annahm, als Ganzes und Teil, also in der Einzahl, die Kant noch in der Enzyklopädie dafür bereithält und gegen den Plural eintauschen wird. Lage ist später ein synthetischer Begriff a priori, der die Anschauung involviert, kann logisch aber auch *Stelle* bedeuten. Ordnung entspricht der Funktion des disjunktiven Urteils, aber in gewisser Weise auch allen anderen Relationsmomenten, also (kategorische) Unterordnung und (hypothetische) Nebenordnung. Leibniz wendet sich kritisch gegen Locke, mit der Unterscheidung von Vergleich (= Verhältnis) und Zusammenhang (= die andere Bedeutung von Verhältnis), die er unter dem Titel *Relation* vereint. So löst er die Äquivokation in Lockes Terminus auf. Die Kritik Leibnizens entspricht genau Kants Erweiterung der Urteilsdefinition, die die zwei anderen Relationsmomente mit erfassen soll, da die kategorischen Urteile als Verhältnis zweier Begriffe zu eng sind und nur eine besondere Art betreffen, die Leibniz mit der *Relation des Vergleichs* anspricht. Das kategorische Urteil entspricht dem alleinigen Relationsbegriff Lockes, der nur Vergleichung kennt, nicht Zusammenhang. *Zusammenhang* ist also der Grund für die anderen Momente des Relationstitels und den umfangreicheren Urteilsbegriff Kants. Das Modell von Leibniz ist axiomatisch und konstruktiv, d. h. er verlangt, dass die zusammengesetzten Relationen ebenfalls Axiome für das System der aus elementaren Denkhandlungen zusammengesetzten Denkhandlungen sein muss, da sie nicht aus qualitativer und quantitativer Vergleichung (und Anschauung) allein konstruiert werden können.

³⁴⁹ G. Tonelli und M. Wolff denken, es sei berechtigt, die Bezeichnung *relativer Urteile* mit Relation zu identifizieren. „KANT hatte jedoch schon in der *Logik Blomberg* den Terminus 'Relation' auf die hypothetischen und disjunktiven Urteile bezogen“. G. Tonelli [92] 1966. S. 151. „Kant scheint freilich als erster den Terminus 'Relation' gebraucht zu haben [...]. Aber bereits in der *Logik Blomberg* (1771), wo er zum ersten Mal deutlich auf eine vierfache Einteilung der Urteile zusteuert, zeichnet sich eine Bevorzugung des Titels 'Verhältnis' ab, den auch noch die *Kritik der reinen Vernunft* (A 75 / B 100) gleichbedeutend mit Relation verwendet.“ M. Wolff [104] 1995. S. 134. Vgl. V-Lo/Blomberg, AA 24:276,27-38. Es ist fraglich, ob Kant bereits mit dem Titel der Verhältnisurteile dem späteren Relationstitel genau entsprechendes meint. Kants Relationsbegriff hängt maßgeblich mit der Einführung des mathematischen Funktionsbegriffs in die Philosophie zusammen. Diese hat Kant aber erst in einem Prozess entwickelt, der sich im Duisburger-Nachlass nachvollziehen lässt. Entsprechende Überlegungen sind definitiv erst in der Mitte der 1770er Jahre präsent. Vgl. P. Schulthess [88] 1981. S. 233-240.

³⁵⁰ „Alles Verhältniß in den Urtheilen ist entweder ein Verhältniß der Verknüpfung, oder ein Verhältniß des Widerstreits. [...] Dasjenige

Bei Philippi sind disjunktive Urteile nicht mehr *Vorstellungen* der logischen Einteilungen, sondern klarer, *Mittel zum Zweck* vollständiger logischer Einteilungen.³⁵¹ Bei der Einteilung der Urteile in einfache und zusammengesetzte Urteile führt Kant laut der Nachschrift Philipppis, die in Bezug auf die Urteilslehre von Blomberg abweicht, nur die kopulativen Urteile an. Während beim einfachen Urteil nur ein Subjekt mit einem Prädikat verglichen wird, sind es bei kopulativen Urteilen zwei Prädikate und ein Subjekt oder zwei Subjekte und ein Prädikat.³⁵² Aufgrund der Forderung nach Einheit muss Kant solche Bestimmungen früher oder später fallenlassen. In gewisser Weise ist später das kopulative Urteil im disjunktiven integriert.³⁵³ Die Kopulation hängt später mit Sukzession und daher mit Zeit zusammen und fällt als eigenständige elementare Urteilshandlung folglich heraus.

Die Unterscheidung von einfachen und zusammengesetzten Urteilen unterscheidet sich von der Einteilung der Urteile in ordinäre und extraordinäre³⁵⁴; nur diese enthält nach Philippi hypothetische und disjunktive Urteile. Ordinäre Urteile sind der Vergleich zweier Begriffe, hingegen

Urteil aber, in welchem das Verhältniß des Wiederstreits zweier Urtheile angezeigt wird, heißt ein Disjunctives Urtheil. man nennt nemlich diejenige Urtheile, wo man sich das Verhältniß zweier Urtheile mit einander denckt, Verhältniß Urtheile (relative), diese Urtheile nun betrachten das Verhältniß eines Urtheils zum anderen, entweder der verknüpfung nach, und alsdenn sind sie Hypothetische Urtheile, oder dem Wiederstreit nach, und sie sind sodan disjunctive urtheile. bey den ersteren findet man immer das Verhältniß des Grundes zu den Folgen. in bedingten Urtheilen nun heißt das, was den Grund in sich enthält, antecedens oder auch prius. Das aber was die Folgen in sich enthält, heißt in denselben consequens oder posterius. was nun aber die disjunctive Urtheile anbelangt, so ist in denselben das Verhältniß des Wiederstreits wieder von zweierley Art, entweder ist selbes ein Verhältniß zweier oder mehrerer Urtheile, die einander widersprechen, allein wir werden zeigen, daß ein wahres disjunctives Urtheil nur bey zwei, und gar nicht bey mehreren Urtheilen statt finde, denn kein wahrer und reiner widerspruch kann anders statt finden, als nur bloß bey zwei Begriffen, die accurat einander entgegen in opposition stehen. Es heißt auch alsdenn bimembris propositio und da nun also die disjunctive Urtheile das verhältniß eines wahren widerspruchs in sich enthalten, so können sie nur 2 Urtheile in sich faßen. wenn wir bloß rational urtheilen, so muß die Propositio disjunctiva im Urtheil bimembris seyn, diejenige disjunctive Urtheile aber alle, deren propositio disjunctiva nicht bimembris ist, sind aus der Induction entstanden, denn wie weiß ich anders, daß ich die Fälle auch recht enumerirt habe, als nur aus der Erfahrung, und also per inductionem. Ein Disjunctives Urtheil, wenn es ohne Induction soll gewiß werden, muß bimembris seyn. Ein disjunctives Urtheil ist nichts mehr als eine Vorstellung einer logischen Eintheilung, oder Repraesentatio Divisionis Logicae.“ V-Lo/Blomberg, AA 24:276-277. Dieses Zitat gibt die gesamte Behandlung der Relation in der Nachschrift Blombergs wieder.

³⁵¹ Vgl. V-Lo/Philippi, AA 24:464,27-28.

³⁵² Vgl. V-Lo/Philippi, AA 24:463,31-35.

³⁵³ Schon für Lambert sind kopulative Urteile eine Menge kategorischer Urteile, die nur der Kürze halber kopulativ vorgetragen werden, aber der Sache nach reduzierbar sind. Hegel erkennt, dass die disjunktiven Urteile in gewisser Weise eine Kopulation enthalten. Vgl. G. W. F. Hegel [27] 1986 (1816). S. 340. Das sowohl-als Verhältnis, in dem die Teile zueinander im Vergleich zum oberen Begriff stehen, zeigt die Integration der Kopulation bei der disjunktiven Denkfunktion an. R. Brandt versteht die Urteilstafel richtig, wenn er sie als Einteilung auffasst. Er hat jedoch nicht recht, wenn er beklagt „Die Urteilstafel gibt uns auf Grund des Fehlens einer kopulativen neben der disjunktiven Relation keine logische Handhabe, z. B. zwischen der *Disjunktion* der jeweils drei Momente und der *Konjunktion* der vier Titel zu unterscheiden; die Vollständigkeit besagt jedoch, daß jedes Erkenntnisurteil durch die vier Titel insgesamt ('et-et-et-et') und fakultativ [= Verstand; Urteilstärke oder Vernunft; M.H.] nur durch jeweils ein Moment ('aut-aut-aut') bestimmt ist. Damit wird die Logik der Tafel aus ihrer eigenen Logik nicht mehr verständlich.“ R. Brandt [9] 1991. S. 88. Brandt sieht richtig, dass jedes Urteil alle vier Titel involviert–auch gegen M. Wolff [104] 1995. S. 16, der meint, es könnte Urteile z.B. ohne Quantität geben. Dabei denkt Wolff an Urteile mit unbestimmter Quantität; solche würden aber, nach Kant, partikulärer Quantität entsprechen. Brandts Einwand ist auflösbar. Die kopulativen Urteile spielen keine Rolle, weil sie die Sukzession und damit Zeit, involvieren und wie Lambert sagt, ohne Verlust in eine Menge einfacher Urteile aufzulösen sind. Diese nicht in die Tafel der Elementarfunktionen aufzunehmen ist also richtig. Nun scheint es, als meine Brandt, es sei eine kopulative Zusammensetzung verschiedener Handlungen derart, dass zunächst die Quantität, dann die Qualität und dann die Relation und Modalität des Urteils separat bestimmt werde. Das ist aber gerade nicht der Fall. Vielmehr, wie Brandt auch einsieht, ist das kategorische Urteil die Basis für die Quantität und Qualität, die je zwei Hinsichten sind, nach denen das kategorische betrachtet werden kann. Das heißt aber, dass ein Urteil nicht nacheinander, sondern zugleich quantitativ und qualitativ bestimmt ist, lediglich die Einteilung des Urteils als Funktion geschieht nach den unterschiedlichen Hinsichten von Quantität, Qualität und Relation. Das wird direkt einsichtig, wenn man sich fragt, ob die Modalität zum Urteil hinzukommt oder nicht schon vielmehr je mit ausgedrückt wird. Im Gegensatz zu M. Wolff beachtet Brandt Kants Methode der Einteilung nicht hinreichend.

³⁵⁴ Die Einteilung in ordentliche und außerordentliche Urteile ist abgeleitet von der Bestimmung der Schlüsse. Hier wird das kategorische zum Standard genommen. Diese Herkunft zeigt Kants spätere Selbstkritik: „Der Autor nennt die categorischen, ordentliche, die andern, außerordentliche, dies ist aber falsch, sie sind alle drei ganz richtige von einander verschiedene Verstandeshandlungen. Dieser Fehler der Logiker kommt daher, weil sie glauben sie hätten immer mit categorischen Schlüssen zu thun. Sie fehlen daher auch in der Definition der propositionen.“ V-Lo/Pölitz, AA 24:587,05-10. Letzterer Hinweis bezieht sich auf denselben Sachverhalt, der in der B-Auflage der *Kritik* mit folgenden Worten ausgedrückt wird: „Ich habe mich niemals durch die Erklärung, welche die Logiker von einem Urteile überhaupt geben, befriedigen können: es ist, wie sie sagen, die Vorstellung eines Verhältnisses zwischen zwei Begriffen. Ohne nun | hier über das Fehlerhafte der Erklärung, daß sie allenfalls nur auf *kategorische*, aber nicht hypothetische und disjunktive Urteile paßt, (als welche letztere nicht ein Verhältnis von Begriffen, sondern von Urteilen enthalten,) mit ihnen zu zanken, (ohnerachtet aus diesem Versehen der Logik manche lästige Folgen erwachsen sind,) merke ich nur an, daß, worin dieses *Verhältnis* bestehe, hier nicht bestimmt ist.“ B 140 f. Die angesprochenen Folgen sind auf die – aufgrund versteckter unmittelbarer Schlüsse – falsche Spitzfindigkeit der syllogistischen Figuren bezogen, die Kant bereits Anfang der 60er Jahre aufgefallen ist. Vgl. DfS, AA 02:45-62.

extraordinaria wo ein Urtheil mit einem andern verglichen wird. Diese sind von zwiefacher Art a. Judicia hypothetica seu conditionalia b. disiunctiva.³⁵⁵

Bereits hier fasst Kant die späteren elementaren Urteilsrelationen nicht mehr als zusammengesetzte Urteile auf, womit er sich stark von der Tradition abhebt. Hypothetische Urteile sind außerdem nur die problematischen, bedingten, konditionalen Urteile („iudicium hypotheticum, conditionale“³⁵⁶), nicht die „*conditio iudicii*“³⁵⁷, die mit Hinzusetzung einer zufälligen Bedingung zum Subjektterminus in kategorische verwandelbar sind. Letztere wurden in der Tradition zwar auch hypothetische (bedingte) Urteile genannt, sind für Kant jedoch bloß partikuläre Urteile.

Die Erklärung des Unterschieds hypothetischer und disjunktiver Urteile verläuft, wie bei Blomberg, über die Einteilung des Begriffs des *Verhältnisses* als entweder ein solches der *Verknüpfung*, oder des *Widerstreits*. Nicht bei Blomberg, aber bei Philippi, wird die wechselseitige Verknüpfung der Glieder des disjunktiven Urteils betont, insofern bei der Annahme eines der disjunktiv verknüpften Urteile (Glieder) die Anderen wegfallen und vice versa.

Alles Verhältniß ist entweder ein Verhältniß der Verknüpfung oder des Widerstreits. Wenn ein Urtheil im Verhältniß des Widerstreits mit dem andern steht; so ist das ein disiunctives Urtheil. Z. E. Die Seele ist entweder einfach oder zusammengesetzt. Hier ist zwischen den Urtheilen: die Seele ist einfach und die Seele ist zusammengesetzt ein Widerstreit. Nehme ich eins an, so fällt das andre weg.³⁵⁸

Wie bei Blomberg wird betont, dass es zwei rein entgegengesetzte Urteile sein sollen, sind es mehr als zwei Urteile, so fordert Kant nun, dass die Opposition auf zwei reduziert werden soll.

Von den iudiciis disiunctiuis ist zu merken, daß da nur immer zwey iudicia in Opposition kommen, und daß wenn mehrere da sind, sie auf 2 müssen reducirt werden, auf zwey reine Oppositiones.³⁵⁹

Zwar fällt der Begriff der Induktion nicht mehr, doch gesteht Kant für empirische disjunktive Urteile eine größere Zahl an Urteilen als zwei zu. Allein für eine Einsicht in die Opposition qua Vernunft wird erfordert, dass nur zwei Urteile den Gegensatz bilden. Der Begriff der Unteropposition (Subdivision) wird für die anderen Glieder eingeführt und dient der Reduktion derjenigen disjunktiven Urteile, die aus mehr als zwei Urteilen bestehen.

Denn es können nur zwey Sätze rein opponirt sey, die andern sind Unteroppositiones. Dafern die Opposition durch die Vernunft soll können eingesehen werden. Wo die Erfahrung hinzukömmt, da können mehr seyn.³⁶⁰

Für die disjunktiven Urteile, sollen sie richtig sein, gelten dieselben Regeln, wie für die logischen Einteilungen – zu dieser frühen Phase also noch zwei: Vollständigkeit und Opposition.³⁶¹

In der spätesten Nachschrift der vorkritischen Phase, derjenigen von Bauch, wird das disjunktive Urteil weder als Vorstellung oder Repräsentation einer logischen Einteilung noch ausdrücklich als Mittel zur logischen Einteilung aufgefasst. Jetzt heißt es, das disjunktive Urteil *enthält* eine logische Einteilung. Die Urteile, aus denen das disjunktive Urteil besteht, teilen den Begriff ein, und zwar so, dass die Sphäre der Urteile, disjunktiv zusammengenommen, der ganzen Sphäre des eingeteilten

³⁵⁵ V-Lo/Philippi, AA 24:464,03-05.

³⁵⁶ G. F. Meier [68] 1752. §. 305, S. 86.

³⁵⁷ Ebd. §. 297, S. 83.

³⁵⁸ V-Lo/Philippi, AA 24:464,06-11.

³⁵⁹ V-Lo/Philippi, AA 24:464,20-22.

³⁶⁰ V-Lo/Philippi, AA 24:464,23-25.

³⁶¹ Vgl. V-Lo/Philippi, AA 24:464,29-32.

Begriffs gleich ist. Das Beispiel der Einteilung einfacher Farben für die logische Einteilung bei Bauch deckt sich daher mit dem Beispiel für das disjunktive Urteil.³⁶²

Seltsam ist, dass in Bauchs Nachschrift ausdrücklich eine Urteilstafel vorkommt. Im Unterschied zu der ersten Erwähnung dieser Tafel, die relativ sicher auf 1778 datiert wird und sich in der Enzyklopädie-Vorlesung findet, sind hier aber unendliche Urteile aufgeführt³⁶³ und die Quantität ist der Qualität vorangestellt.³⁶⁴ Die Tafel ist also vollständiger, als die der Enzyklopädie-Vorlesung. Allerdings enthält sie mehr als der eingeteilte Begriff, wie Kant wohl sagen würde: Hier wird, im Gegensatz zur Enzyklopädie-Vorlesung, unter der Relation als viertes Moment das kopulative Urteil ausdrücklich genannt. Für das Verhältnis der Urteile wird nur für die drei auch in der endgültigen Tafel vorkommenden Arten eine Erklärung angeführt (kategorische Urteile entsprechen dem Verhältnis von Subjekt und Prädikat, hypothetische dem Verhältnis von Gründen zu Folgen und disjunktive vom Ganzen zu den Teilen), doch kommen die kopulativen Urteile vor. Die Herausgeber der Nachschrift merken an, dass die Einteilung der Relation – nur nicht dieser Begriff selbst, der genuin kantisch ist – wahrscheinlich auf Lamberts Einfluss zurückgeht.³⁶⁵

Es werden drei Regeln des disjunktiven Urteils genannt; alle Glieder der Einteilung, die im eingeteilten Begriff liegen, müssen angeführt werden, sich entgegengesetzt sein, sodass keines ein anderes enthalten kann, und die Summe ihrer Sphäre muss der Sphäre des eingeteilten Begriffs gleich sein.³⁶⁶ Dazu gibt Kant noch drei Merksätze für solche Urteile: Es können nicht alle Urteile, aus denen das disjunktive Urteil besteht, wahr sein, auch können nicht alle falsch sein, sonst wäre in diesem Urteil gar keine wahre Erkenntnis enthalten, „sondern eines kann nur wahr und die andern müssen falsch seyn; weil unter solchen Dingen, die sich diametro opponirt sind, eines nothwendig wahr und das andre falsch seyn muß.“³⁶⁷ Durch eine Art Ausschlussverfahren lässt sich das Feld der Wahrheit, im Felde der Möglichkeit, welches das disjunktive Urteil aufspannt, einschränken:

In diesen 3 Judiciis steckt die Wahrheit, weil ich mir nicht mehr Fälle vom Daseyn der Welt machen [denken] kann. Wenn es nur erwiesen ist; daß sie nicht absolut nothwendig ist; so muß die Wahrheit in den beyden andern enthalten seyn, nemlich; sie muß entweder durch einen ohngefahren Zufall oder von einer fremden Ursache herrühren. Man sieht also; daß das Feld der Wahrheit immer enger wird. Bis endlich eines als das Wahre übrig bleibt, nemlich: die Welt ist von einer fremden Ursache entstanden.³⁶⁸

³⁶² Vgl. V-Lo/Bauch, UN I:175,748-757.

³⁶³ Diese scheinen der Sache nach abgelehnt zu werden: „Infinita judicia sind solche: wo das Prädikat sowohl zu affirmiren als negiren scheint z.B. anima est indivisibilis. Allein ihrer Unrichtigkeit wegen dürfen sie nicht gleich den übrigen in Erwägung gezogen werden.“ V-Lo/Bauch, UN I:176,790-793. Vgl. Refl. 3070 (1780), AA 16:641,02-12.

³⁶⁴ Das Vorkommen der vollständigen Urteilstafel bei Bauch wirft die Datierungsfrage auf: Bisher wurde in dieser Arbeit stillschweigend davon ausgegangen, dass der Text der Logik Bauch später als Philippi aber früher als Pölitz sein musste. Die Gründe dafür sind sachlicher Natur: Viele Textstellen bei Bauch stimmen wörtlich mit Philippis Nachschrift überein. Diese Nachschrift ist aber auf 1771/72 zu datieren. Bauch jedoch ist erst 1771 geboren und die Nachschrift enthält mehrere Daten, so zu ihrem Beginn das Datum 1789 und im Randtext August 1794. 1792 begann Bauch sein Theologiestudium in Königsberg. Die Herausgeber helfen sich hierbei durch folgende Annahme: „Der Text der Nachschrift ist offenbar vielmehr aus älteren, übrigens sehr verschieden zu datierenden Materialien fabriziert.“ T. Pinder [78] 1998 (*Einleitung*. In: UN I). XL. Demnach hat Bauch eine ältere Nachschrift der Logikvorlesungen Kants erworben, die damals als Handelsware in Königsberg und weit darüber hinaus kursierten, und durch eigene Randbemerkungen erweitert. An den diversen Überschneidungen des Grafen von Dohna-Wundlacken zu der Nachschrift Blomberg aus den 1770er Jahren wird ein ähnlicher Sachverhalt deutlich. Auch der Graf muss sich zur Anfertigung seiner Nachschrift eine Vorlage erworben haben, die er mit viel Geschick dem kantischen Stand der Logik, wie sie ab den 1780er Jahren gelehrt wurde, angeglichen hat.

³⁶⁵ Vgl. V-Lo/Bauch, UN I: 173-174, Anm. 697.

³⁶⁶ V-Lo/Bauch, UN I :175,757-775.

³⁶⁷ V-Lo/Bauch, UN I:176,779-782.

³⁶⁸ V-Lo/Bauch, UN I:176,783-789.

3.2.2 Der Zwischenstand in der Enzyklopädie-Vorlesung

In der Enzyklopädie-Vorlesung (ca. 1778), die die früheste Überlieferung der Urteilstafel enthält, findet sich der Relationstitel der Urteile mit samt den ihm korrespondierenden Kategorien vor. Im Unterschied zur endgültigen Urteilstafel ist die Qualität der Quantität vorangestellt und enthält noch nicht das Moment des unendlichen Urteils und die diesem korrespondierende Kategorie Limitation. Die der Quantität zugeordneten Kategorien sind genau umgekehrt, sodass omnitudo (später: Allheit) den allgemeinen Urteilen korrespondiert, während unitas (später: Einheit) dem einzelnen Urteil parallelisiert ist.³⁶⁹ Die Kategorien (hier noch „Titel des Denkens“³⁷⁰ genannt), die den Relationsurteilen parallel sind, lauten: „a) der Begriff der Substanz und des Akzidenz, b) Grund und Folge, c) des Ganzen und des Teils.“³⁷¹ Auch diese Zuordnung entspricht also den späteren Kategorien nicht, denn in der Kritik werden als Kategorien der Relation die Folgenden genannt:

- [...] Inhärenz und Subsistenz (substantia et accidens)
- [...] Kausalität und Dependenz (Ursache und Wirkung)
- [...] Gemeinschaft (Wechselwirkung zwischen Handelnden und Leidenden).³⁷²

Dagegen zeigt sich eine deutliche Nähe der in der Enzyklopädie als Kategorien (Titel des Denkens) angeführten Bestimmungen zu denjenigen der Urteilsrelation in der Ziffer 3 des § 9. der *Kritik*:

3. Alle Verhältnisse des Denkens in Urteilen sind die a) des Prädikats zum Subjekt, b) des Grundes zur Folge, c) der eingeteilten Erkenntnis und der gesammelten Glieder der Einteilung unter einander.³⁷³

Dieser Einteilung der Verhältnisse in Urteilen entspricht ein Zusatz der langen Reflexion 3045 (zwischen 1776 und 1779 datiert; der zitierte Zusatz etwa 1780) ziemlich genau:

- Urtheilen ist: sich einen Begriff als unter dem andern enthalten (⁹ oder von ihm ausgeschlossen) vorstellen: 1. subject unter Prädicat. 2. Folge unter dem Grunde. 3. Theil der Sphaere unter der Ganzen.³⁷⁴

Auch die Reflexion 3060 (um 1780) enthält eine ähnliche Bestimmtheit der Relation in Urteilen:

- Das Urtheil ist die Vorstellung der Einheit der ~~Beg-~~gegebenen Begriffe, so fern einer dem andern Untergeordnet ist: 1. Als unter der Sphäre des andern; 2. als Folge dem Grunde; 3. als Glied der Eintheilung dem eingetheilten Begriff.³⁷⁵

Was in der Enzyklopädie also noch versucht wurde, als Kategorien auszugeben, entspricht später ziemlich genau dem logischen Verhältnis der Urteile. Damit sollte zunächst klar sein, dass nicht davon

³⁶⁹ Diese Tafel entspricht also der Deutung von Frede und Krüger, die Kant (fälschlich) vorwerfen, die der Urteilsquantität entsprechenden Kategorien in falscher Reihenfolge aufgestellt zu haben. Dagegen gilt, dass sich die Reihenfolge und Veränderung im Vergleich zur Tafel in der Enzyklopädie-Vorlesung Kants Überlegungen bezüglich seiner Transzendentalphilosophie verdankt. Vgl. L. Krüger/M. Frede [52] 1970. S. 41, S. 45 u. a. Eine Zuordnung von allgemeinen Urteilen und Allheit sowie Einzelnen und Einheit entspräche einer intensionalen Logikauffassung im traditionellen Sinne, die Kant zur Zeit der Kritik nicht mehr vertreten hat. Definitiv entspricht die Ansicht, einzelne Urteile wären als Kategorie Einheit nicht der Perspektive einer transzendentalen Logik. Vgl. M. Hammer [23] 2016.

³⁷⁰ V-Enz, 1961 (1778-1780). S. 61.

³⁷¹ Ebd. Insbesondere ist die Disjunktion mit der Einzahl „des Teils“ problematisch, denn so gesehen würde gar kein Unterschied zu Substanz/Subjekt (Ganzes) und Akzidenz/Prädikat (ein Teil) vorhanden sein. Vgl. Anm. 346 zur Leibnizschen Herkunft dieses Irrtums.

³⁷² KrV A 80 | B 106. Kant merkt hierzu in dem der Erläuterung dienenden, der zweiten Auflage (B) hinzugefügten, §. 11 an, dass „Korrelata [...] allein in der zweiten Klasse [den dynamischen Titeln; M.H.] angetroffen werden.“ KrV B 110. Allein die Gemeinschaft hat kein Korrelat – nur in Parenthese –, ist als Kategorie Einheit, während den anderen beiden Kategorien der Relation Korrelate zukommen.

³⁷³ KrV A 73 | B 98.

³⁷⁴ Refl. 3045 (1776-1779), AA 16:631,06-08. In der kurz vor 1780 zu datierenden Refl. 3053 heißt es ähnlich: „Urtheil ist das Bewusstseyn, daß ein Begriff unter einem Andern enthalten ist. Entweder als sein Prädicat oder sein Grund oder als ein Glied seiner Eintheilung. Dies ist die Materie der Urtheile überhaupt. Die Form ist die der Quantitaet, Qualitaet, Relation, Modalität.“ Refl. 3053, AA 16:633,17-20.

³⁷⁵ Refl. 3060 (1780), AA 16:635, 04-07.

gesprochen werden kann, dass Kant zunächst die Kategorien aufgestellt habe, um anschließend diesen entsprechende Urteilsformen zu bestimmen.³⁷⁶ Die Entwicklung der Kategorien und der Urteilsformen muss so verstanden werden, dass sich beides wechselseitig bedingt hat.³⁷⁷ Die Voraussetzung der Entwicklung liegt eindeutig in Kants Erkenntnis der Identität der Funktion; eine Erkenntnis, die die kopernikanische Wende insofern vorwegnimmt, als hieraus folgt, dass die Regelhaftigkeit der Naturerkenntnis durch die Regelhaftigkeit des Denkens bedingt sein muss.

Bei der Vergleichung der verschiedenen Erwähnungen dieses Sachverhalts zeigt sich, dass die zitierte Stelle aus Ziffer 3 der *Kritik* die Darstellung der Relationsverhältnisse genau andersherum als in den Reflexionen ausdrückt. Heißt es in den Reflexionen stets, dass das Subjekt unter das Prädikat, die Folge unter den Grund, der Teil unter das Ganze gebracht wird, so lautet das Verhältnis in der *Kritik* so, dass das Prädikat zum Subjekt, das der Grund zur Folge und schließlich die eingeteilte Erkenntnis und die gesammelten Glieder der Einteilung, in Beziehung gebracht werden.

Das Vermittlungswort in der Enzyklopädie war noch das unbestimmte „und“. In der Reflexion 3045 wurde einheitlich das Wort „unter“ für die Subsumtion genutzt. Die Reflexion 3060 hingegen benutzt 1. „unter“, 2. sowie 3. „dem“, versteht das Verhältnis aber insgesamt ebenfalls als Unterordnung. Die *Kritik* drückt das Verhältnis mit 1. „zum“, 2. „zur“ und 3. „und“ aus.

Wird beachtet, dass die Relationskategorien alle, bis auf die dritte, Korrelate haben, dann fällt hier in der Formulierung auf, dass es bei den Relationsurteilen genau andersherum ist; die ersten beiden Verhältnisse stellen hier ein einheitliches Verhältnis zwischen zwei Verschiedenen dar („zum/zur“), während das Dritte auch in sich streng unterschieden ist und zwei Ebenen enthält („und“). Kant hätte, wie in den Reflexionen, auch eine einheitliche Formulierung nutzen können, indem er etwa geschrieben hätte: 'Das Verhältnis der eingeteilten Erkenntnis zu den gesammelten Gliedern der Einteilung unter einander.' Stattdessen benutzte Kant bewusst das „und“, um die spezifische Unterschiedenheit dieser Relation in sich zu betonen, die den anderen Relationsverhältnissen nicht zukommt. Dass, im Gegensatz zu allen anderen Relationskategorien, der Dritten kein Korrelat beigelegt wird, zeigt die Einheitsfunktion dieser Kategorie an.

Auffällig ist weiterhin, dass gerade für das dritte Moment erst in der *Kritik* die Mehrzahl für die Glieder/Teile benutzt wird, wobei die eingeteilte Erkenntnis auch schon früher in der Einzahl steht. Die Reflexionen und auch die Enzyklopädie-Vorlesung drückten allesamt noch fehlerhaft aus, dass es nur ein Teil sei, der unter das Ganze gesetzt wird. Damit wäre aber das disjunktive Verhältnis vom kategorischen gar nicht spezifisch unterscheidbar.

3.2.3 Exkurs zu Funktion und Relation

Der von Kant benutzte Titel Relation findet sich in keiner anderen Logik.³⁷⁸ Die wesentliche Form des Urteils besteht in der Relation, denn Quantität, Qualität und Modalität kommen auch den

³⁷⁶ Das ist eine weit verbreitete Meinung, die sich in der Forschung etwa bei Heimsoeth findet, die aber bereits Schopenhauer zur Kantkritik diente. Sie wird auch von Tonelli vertreten.

³⁷⁷ Vgl. M. J. Vázquez Lobeiras [96] 1998. S. 47 u. M. Oberhausen [74] 1997. S. 203.

³⁷⁸ Siehe Anm. 346.

Begriffen zu; „allein die Relation ist dem Judicio eigen.“³⁷⁹ Kants extensionale Logik zeichnet sich durch die Priorisierung des Urteils aus. Urteile machen Begriffe deutlich und sind als Handlungen des Denkens, gerade aufgrund der Relation zu verstehen. Begriffe hingegen sind eher als Inventar, denn als Handlungen, aufzufassen. Urteile sind, Kant zufolge, Regeln sowie Kant den Verstand auch Vermögen der Regeln nennt. Um das Verhältnis einer Regel auszudrücken, nutzt Kant in der Phase der Entwicklung dieser Regeln, dem so genannten Duisburger-Nachlass, den mathematischen Begriff des Exponenten³⁸⁰ bzw. der Funktion³⁸¹. Dieser Begriff erlaubt Kant im eigentlichen Sinne die Regelhaftigkeit der Natur aus der Regelhaftigkeit des Denkens zu bestimmen.³⁸²

Wenn gleich die Regel nicht in die Sinne fällt, so muß man den Gegenstand doch als einer Regel gemäß sich vorstellen, um es als dasjenige, was etwas vorstellt, d. i. unter den übrigen Bestimmungen eine gewisse Stelle und Function hat, zu concipiren.³⁸³

Bei der Anwendung der Denkfunktion geht es darum, Stellen, loci logici (wie Lambert sich ausdrückte), anzuweisen. Schulthess interpretiert die gerade zitierte Stelle wie folgt:

$$(\forall x)[a(x) \rightarrow b(x,y,z)]$$

Die Regel ist ein allgemeiner Satz, der besagt, daß, falls x als unter a erkannt (begriffen) wird, etwas von ihm gilt, d. h. eine bestimmte Funktion angewendet werden kann. Diese Funktion ist ein ein- (im kategorischen Falle) | oder mehrstelliges (hypothetisch, disjunktiv) Prädikat, also eine Relation, die dem x seine Stelle unter andern Erscheinungen anweist, d. i. seinen Exponenten als Verhältnis zu andern bestimmt.³⁸⁴

Die Regel sorgt dafür, dass das Mannigfaltige der Erkenntnis unter eine Einheit, den Begriff (a), gebracht wird. Die Regel ist nicht die Funktion, sondern „sie bringt vielmehr Mannigfaltiges (x) unter eine Einheit (Begriff a), so daß ein Vermögen gebraucht werden kann, d. h. daß *Funktionen angewendet* werden können.“³⁸⁵ Somit ist die Funktion Bestandteil der Regel, die die „Gleichheit der

³⁷⁹ Vgl. V-Lo/Busolt, AA 24:663,33-37.

³⁸⁰ Der Terminus Exponent darf auf keinen Fall modern als die Hochzahl verstanden werden. Vgl. T.M. Seebohm [89] 2001. S. 217 f. „Das Verhältnis der Begriffe. (exponent): das subject zu praedicat der Grund-Folge – Gantze-theil“. Refl. 3063 (zwischen 1776 und 1780), AA 16: 636,05-08 datiert. Vgl. auch Refl. 3039 (1772-1775), AA 16:628,07. Klaus Reich begreift den Begriff des Exponenten als Bedingung der Möglichkeit der Einheit des Relationstitels. Vgl. K. Reich [84] 2001 (1948). S. 84 u. S. 86. Reich setzt die *Bedingung der Assertion* mit dem Exponenten gleich. Hier – in der Modalität – ist der spezifische Unterschied der Relationsmomente zu sehen. Wie zu zeigen ist, unterscheidet sich die Form der Relation durch die Assertion des Urteilsverhältnisses: Ist beim kategorischen die Assertion direkt ausgesprochen, so liegt sie beim hypothetischen Urteil in der Konsequenz und beim disjunktiven Urteil in der Vollständigkeit der Glieder des eingeteilten Begriffs bzw. in der Identität des Umfangs des eingeteilten Begriffs mit den Gliedern der Einteilung. Dadurch allein lässt sich die Unterschiedenheit der Form der Relation rechtfertigen. Reich versteht die Assertion als die unterschiedliche Weise, Begriffe zur synthetischen Einheit der Apperzeption zu bringen. Andersherum: Interpretieren, die die Unterscheidung von kategorischen und hypothetischen Urteilen nicht anerkennen, akzeptieren auch nicht die Assertion als das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung der elementaren Denkfunktion und fordern stattdessen die Notwendigkeit oder Möglichkeit. So etwa M. Äbi und auch zu Kants Zeit bereits z.B. S. Maimon. Vgl. L. Gottseelig [19] 1908. S. 21.

Der Begriff des Exponenten ist mathematisch bei dem Verhältnis von 3:12 aufzulösen in entweder 1/4 oder 4. Exponent ist die Bestimmung, „womit das Vorderglied eines 'Verhältnisses' zu multiplizieren ist, um das Hinterglied zu erhalten [...] bzw. umgekehrt und ebenso möglich als der 'Quotient von der Division des Vordergliedes durch das Hinterglied'“. K. Reich [84] 2001 (1948). S. 81. Demnach ist der Begriff des Exponenten „ein allgemeiner Begriff der Beziehung eines | Gliedes überhaupt, eines definierten Verhältnisses zu einem anderen überhaupt.“ Ebd. S. 81 f. Interessant ist im Zusammenhang der kantischen Wende in der Logik zum Urteil, dass der Begriff des Exponenten mathematisch die Homogenität voraussetzt und als Verhältnis einer „gewissen Beziehung zweier homogener Größen zueinander in bezug auf ihre Größe“ (ebd.) bestimmt wurde. Ersetzen wir Größe durch Umfang, so zeigt sich die genaue Zusammenstimmung mit Kants Wende zum Urteil. Dieser Zusammenhang entgeht Reich, der den Begriff nicht als strenge Analogie, sondern als Metapher insofern deutet, als er fordert, dass „wir ihn gleich in allgemeiner Bedeutung nehmen, nicht nur eingeschränkt auf Größenverhältnisse“. Ebd. Damit ließ Reich sich den spezifische Charakter der kantischen Logik direkt durch die Finger gleiten, als er ihn durch den Begriff des Exponenten in die Hand bekam. Der Exponent kann als Rechenoperation aufgefasst werden und entspricht der „Gleichung a:b=c“ T.M. Seebohm [89] 2001. S. 218. Christian Wolff bestimmt *exponens rationalis* als eine Zahl, „welche herauskommt, wenn man das Förderglied eines Verhältnis durch das andere Glied dividiert, z. E. In der das Verhältnis 6 zu 3 ist der Exponent 2. Es dienet derselbe die Verhältnisse von einander zu unterscheiden.“ Chr. Wolff [101] 1965 (1716). Sp. 611.

³⁸¹ Vgl. Refl. 4676 (1773-1775), AA 17:653-657, Refl. 4674 (1773-1775), AA 17: 643-647 u. Refl. 4680 (1773-1775), AA 17:665,02-19.

³⁸² „Diese *Gesetzlichkeit der Funktionen* ermöglicht die *Gesetzlichkeit der Natur*, die wesentlich als gesetzliches Relationsgefüge angesetzt ist“. P. Schulthess [88] 1981. S. 256.

³⁸³ Refl. 5203 (um 1770), AA 18: 117,12-15.

³⁸⁴ P. Schulthess [88] 1981. 250 f.

³⁸⁵ Ebd. S. 251. Vgl. Refl. 4809 (1775-1778), AA 17:735,13-17.

Exponenten für unendlich viele Rationes³⁸⁶ ausdrückt, was in der Mathematik Analogie heißt ($a:b=c:d$)³⁸⁷. Daher zeigt sich in der Genesis des kantischen Relationsbegriffs, die anhand des Duisburger-Nachlasses nachvollzogen werden kann, dass Kant diesen als erstes komplett entwickelt hat, und zwar an dem Problem, das in der *Kritik der reinen Vernunft* den (mathematischen) Namen *Analogien der Erfahrung* erhält.³⁸⁸

Drei Reflexionen aus der Mitte der 70er Jahre (dem Duisburg'schen Nachlass, sicher datiert auf 1773/1775) machen besonders deutlich, wie Kant die Momente des Relationstitels in Anlehnung an den mathematischen Funktionsbegriff entwickelte:

Wir denken uns alles durch Prädikate also ist iederzeit ein Verhaltnis zu x . In Urtheilen aber ist ein Verhaltnis von $a:b$, welches beydes sich auf x bezieht. a und b in x , x vermittelt des $a:b$, endlich $a+b = x$ ³⁸⁹

Die apperception ist das Bewustseyn des Denkens, d.i. der Vorstellungen so wie sie im Gemüthe gesetzt werden. Hiebey sind drey exponenten: 1. der Verhaltnis zum Subiect, 2. der Verhaltnis der Folge [...] 3. der Zusammennehmung.³⁹⁰

Von der intellectuirung der apprehension. a und b können auf dreyfache art vermittelt des x in Verhaltnis seyn: entweder  oder $a:x:b$ oder $a+b=x$.³⁹¹

Durch den Urteilsbegriff liegt also nicht bloß der Handlungsbegriff, sondern ebenso derjenige der Relation und mit diesem der Funktionsbegriff im Zentrum der von Kant entwickelten transzendenten Logik. Dabei fällt eine eigenständige 'und-Funktion' weg, die in früheren Nachschriften der Logik-Vorlesungen noch angesetzt wurde, denn diese lässt sich, im Gegensatz zu den genannten Funktionen, auf eine Menge einfacher kategorischer Urteile zurückführen und ist damit entweder sukzessiv oder quantitativ erzeugte Einheit und deshalb nicht elementar.

Die verschiedenen elementaren Funktionen der Relation wurden von Kant in der Mitte der 70er Jahre entwickelt. Sie verdanken sich einerseits der Einführung des mathematischen Funktionsbegriffs in die Philosophie und andererseits einer parallelen Entwicklung von Kategorien, im Sinne der Analogien der Erfahrung, mit den ihnen entsprechenden logischen Urteilsfunktionen.³⁹² Das zeigt sich deutlich am x in den angeführten Reflexionen, das für einen Gegenstand überhaupt einsteht, während a und b Begriffe bezeichnen. Hierdurch ist direkt einsichtig, dass die Funktion des hypothetischen

³⁸⁶ P. Schultthes [88] 1981. 251.

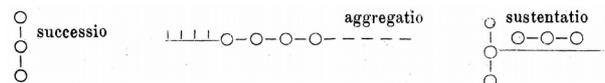
³⁸⁷ Vgl. den Begriff der Proportion Euklid [16] 1809. S. 84.

³⁸⁸ Vgl. KrV A 179 | B 222.

³⁸⁹ Refl. 4676 (1773-1775), AA 17:657,07-10. Das Mannigfaltige kann den Reflexionen nach drei Stellen haben: Es steht entweder am Anfang, oder ihm geht ein Begriff/Urteil voraus und es (die spätere „Assertion“) steht zwischen zwei Begriffen oder am Ende.

³⁹⁰ Refl. 4674 (1773-1775). AA 17:647,16-19.

³⁹¹ Refl. 4675 (1773-1775), AA 17:650, 07-10. Dazu fügt Kant folgende aufschlussreiche Zeichnung bei, die die noch in den Nachschriften Blombergs und Philippis präsente Auffassung der Vernunft als Subsumtion und des Verstandes als Koordination in gewisser, neu modellierter Weise, wiedergibt.



Die erste Funktion entspricht einer Unterordnung, die zweite Funktion einer unendlichen Nebenordnung,

während die dritte die Einheit beider Ordnungen darstellt und somit als Moment der Vernunft zu erkennen ist – „weil disjunktive Subordinationen zugleich Koordinationen sind.“ M. Wolff [105] 2001. S. 200.

³⁹² Kant machte bei der Suche nach einem Prinzip, durch das er die elementaren Handlungen systematisch bestimmen konnte, den glücklichen Fund, dass die „Verstandeshandlung [...], die alle übrige enthält und sich nur durch verschiedene Modificationen oder Momente unterscheidet, das Mannigfaltige der Vorstellung unter die Einheit des Denkens überhaupt zu bringen“ (ProL. AA 04, 323,28-30) im Urteilen besteht. Seine Bemühungen – womit er sich wohl auch auf diejenigen, die der Duisburger Nachlass dokumentiert, bezieht – beschreibt Kant geradezu als parallel: „Ich bezog endlich diese Functionen zu urtheilen auf Objecte überhaupt, oder vielmehr auf die Bedingung, Urtheile als objectiv gültig zu bestimmen, und es entsprangen reine Verstandesbegriffe“. ProL., AA 04:324,01-03.

Urteils, trotz aller Verwechslungsgefahr mit dem Kategorischen, sich gar nicht auf dessen Funktion reduzieren lassen darf, ohne die Bedeutung zu verändern. Wie in den Titeln der Quantität und Qualität hat das dritte Moment, nur inhaltlich gesehen, die größte Verwechslungsgefahr zu dem zweiten Moment. Formal hingegen besteht die Verwechslungsgefahr nicht zwischen dem Dritten und Zweiten, sondern zwischen dem Dritten und dem ersten Moment des Titels. Die Nähe der kategorischen Urteilsfunktion zu derjenigen des disjunktiven Urteils wird insbesondere in der dritten der zitierten Reflexionen deutlich, da sich hier zeigt, dass die Funktion invers zur ersten ist.³⁹³

Das *x* (Ding) steht entweder am Anfang der Relation oder in der Mitte oder am Ende. Die erste Funktion besagt, dass *Mensch* (*a*) und *sterblich* (*b*) in *x* sind. Die zweite Funktion hingegen, dass wenn *Mensch* (*a*) für *x* gilt, dann gilt auch *sterblich* (*b*). Die dritte Funktion besagt hingegen, dass *Mensch* (*a*) und *sterblich* (*b*) beides für *x* gilt. Das formale Problem ist hier die Unterscheidung der dritten von der ersten Funktion, da sie doch beide genau dann dasselbe sagen, wenn zwischen *und* und *+* sowie zwischen *in* und *=* kein Unterschied benannt werden kann. Dasselbe Problem zeigte sich bereits in den Reflexionsformulierungen und der Formulierung des disjunktiven Urteils in der Enzyklopädie-Vorlesung, weil dieses Problem genau dann auftritt, wenn nur zwei Begriffe (*a* und *b*) genannt werden, bzw., wenn das disjunktive Urteil als *Teil* und *Ganzes*, anstatt in der Mehrzahl, der *Teile* zu einem *Ganzen*, genommen wird.

Die Funktion des kategorischen Urteils besagt, dass das *x*, welches als Begriff *a* ist, durch den Begriff *b* erkannt³⁹⁴ bzw. dass das *a*, welches *x* ist, unter die Sphäre von *b* subsumiert wird bzw. dass das *x*, das *a* ist, im Verhältnis zu *b* (, d. i. unter *b*,) steht. Diese Funktion ist vertikal zu denken und entspricht dem Vermögen der Vernunft, der Subordination, im Sinne der Auffassung von 1770.

Die Funktion des hypothetischen Urteils besagt, dass wenn der Begriff *a* für das *x* gilt, dann gilt auch *b*. Diese Funktion ist als horizontales Verhältnis zu denken und entspricht der Auffassung der (damals noch mit Sinnlichkeit vermischten) koordinierenden Verstandesfunktion der frühen 1770er Jahren.

Die Funktion des disjunktiven Urteils besagt, dass *a* und *b* zusammen genommen das *x* ausmachen. Sie wird als die Einheit der vertikalen und horizontalen Funktion gefasst.³⁹⁵

³⁹³ Auch in der Jäsche-Logik bemüht sich Jäsche um eine Abgrenzung vom disjunktiven zum kategorischen Urteil. Dabei greift er eindeutig auf die frühe Reflexion 3096 (datiert zwischen 1769 – 1775) zurück. „In einem kategorischen Urtheile wird das Ding, dessen Vorstellung als ein Theil von der Sphäre einer andern subordinirten Vorstellung betrachtet wird, als enthalten unter dieses seinem obern Begriffe betrachtet, also wird hier in der Subordination der Sphären der Theil vom Theile mit dem Ganzen verglichen. Aber in disjunctiven Urtheilen gehe ich vom Ganzen auf alle Theile zusammengenommen. Was unter der Sphäre eines Begriffs enthalten ist, das ist auch unter einem der Theile dieser Sphäre enthalten. Darnach muß erstlich die Sphäre eingetheilt werden.“ Log, AA 09:107,23-30, §. 29. Vgl. Reflexion 3096, AA 16:657,23-658,09. Jäsches Rückgriff auf diese Reflexion, die spätestens auf die Mitte der 70er Jahre datiert wurde, zeigt sich deutlich daran, dass Jäsche dieselbe Abbildung benutzt, die sich in der Reflexion findet sowie am gleichen Wortlaut. „Also zeigt die division die coordination nicht der Theile des ganzen Begriffs, sondern aller Theile seiner sphaere an. Hier denke ich viel Dinge durch einen Begrif, aber dort viel ein Ding durch viele Begriffe.“ AA 16:658,07-09, fast identisch: AA 09:108,09-12. Die inverse Relation von kategorischen zu disjunktiven Urteilen bemerkt auch B. Longuenesse: „Kant sometimes prestens disjunctive judgment as functioning in a way symmetrically opposed to that of a categorical judgment. The latter starts from the *thing*, subsumes it under a concept A, and by means of this concept A subsumes it under a concept B that contains the first concept under it. Conversely, disjunctive judgment starts from a concept and then states all the possible divisions contained under it.“ B. Longuenesse [62] 1998. S. 104 f. Hier zeigt sich, dass die Jäsche-Logik als Textgrundlage problematisch ist, da die Entwicklung („sometimes“) in die Lösung ununterschieden aufgenommen wird. Das disjunktive Urteil ist auch später ein Moment der Vernunft, bei dessen ordnender Funktion das Ganze (Idee bzw. durchgängig bestimmtes Einzelnes) vorhergeht.

³⁹⁴ Das *b* als höherer Begriff ist Erkenntnisgrund von *a*.

³⁹⁵ Die Metaphysik-Vorlesungen zeigen, dass Kant das vertikale Subordinations-Verhältnis und das horizontale Koordinationsverhältnis im Sinne des Koordinatensystems beibehält. Das gilt, trotzdem der Kant der *Kritik* alle Urteilsfunktionen insgesamt als Subsumtion

3.2.4 Kants Lehre der Relation ab den 1780er Jahren

Die mit Sicherheit auf die Zeit der oder nach der Abfassung der *Kritik der reinen Vernunft* zu datierenden Nachschriften, sprechen bezüglich der Relation der Urteile eine ganz andere Sprache als die Nachschriften aus der Zeit um 1770. Dabei ist zu bemerken, dass zwischen den vier, auf den Zeitraum der Verfassung der *Kritik der reinen Vernunft* anzusetzenden Nachschriften, zumindest hinsichtlich ihrer Behandlung der Relationsmomente kaum ein Unterschied besteht. So sind die Warschauer Logik und die Logik Pölitz in diesem Teilbereich fast identisch und ebenso entsprechen sich die Nachschrift Hechsels und die Wiener Logik, abgesehen von der Rechtschreibung, fast Wort für Wort. Auch zwischen diesen beiden Gruppen lässt sich kaum ein Unterschied festmachen. Lediglich die Ausdrucksweise und die Reihenfolge der Argumente variieren, doch nur geringfügig.

Im Vergleich zu den Nachschriften der ersten Phase zeigt sich, dass Kant nun den Titel Relation verwendet und die Relationsmomente auf drei Spezies dieser Gattung festgelegt sind, was einen erheblicheren Rechtfertigungsaufwand nach sich zieht, dem Kant sich stellen muss, wenn er die Relation als eigenen Titel für die elementaren Verhältnisse in Urteilen einführt. Der größte Teil des Textes zu dem Relationstitel ist folglich der Rechtfertigung der Eigenständigkeit gewidmet. Dabei sieht Kant insbesondere die von ihm verteidigte Eigenständigkeit hypothetischer Urteile bedroht; zurecht, denn bereits Maimon wird versuchen, Kants Unterschied durch die behauptete Verwandelbarkeit hypothetischer (bedingter) in kategorische (unbedingte) Urteile anzugreifen.³⁹⁶

Zur Unterscheidung der Arten der Relationsfunktionen und zur Rechtfertigung ihrer Eigenständigkeit benutzt Kant ab der Zeit der *Kritik* zwei Mittel; erstens den Unterschied von Form und Materie, zweitens den von Kant durch die Modalität begründeten Unterschied zwischen Satz und Urteil. Wie zwischen den beiden Titeln der mathematischen Klasse, so besteht auch zwischen den beiden Titeln der dynamischen Klasse, ein Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.

Die Relation ist nun der Oberbegriff für spezifisch unterschiedene elementare Denkhandlungen und damit für unterschiedliche Regeln und Funktionen im Urteil.

versteht. Die Zuordnung in den Metaphysik-Vorlesungen nach 1780 ist einschlägig: „Wir können uns den Nexum der Begriffe als Subordination, und als Coordination vorstellen, nemlich als System und als Aggregat.“ V-Met/Dohna, AA 28:628,08-10. „Der nexus oder die Verknüpfung ist zweifach zwischen Grund und Folge: der nexus der subordination und der Coordination. Aller nexus ist respectus. Der respectus (die Beziehung) ist aber zweifach: nexus oder oppositio. Zu beiden gehört ein Grund, also ratio ponendi und tollendi; zu beiden kann ein Grund erfordert werden. Aller Grund ist zweifach; entweder ein logischer oder ein Real-Grund. Der logische Grund ist das, wodurch etwas gesetzt oder aufgehoben wird nach dem Satz der Identität. Der Real-Grund aber ist das, wodurch etwas gesetzt oder aufgehoben wird, nach dem Satz der Kausalität. Der erste ist analytisch, und der andere synthetisch.“ V-Met/Pölitz, AA 28: 549,11-21. Kant versteht das Grund-Folge-Verhältnis als doppeldeutig: Es umfasst zwei Schlüsse: von der Folge auf den Grund, d. i. Das Verhältnis von der (immer unbekannt) Substanz (entsprechen dem Ding an sich als unbekannter Ursache der Erscheinung) zum Akzidenz (von dem auf die Substanz geschlossen wird) und das gegenläufige Verhältnis, vom Grund auf die Folge, welches als Realverhältnis Ursache und Wirkung entspricht, logisch dem hypothetischen Urteil. In den Metaphysik-Vorlesungen wird das dritte Relationsmoment (Ganzes und seine Teile) als commercium gefasst. Es lässt sich vermuten, dass der dort immer wieder thematisierte Begriff eines Compositums, als eines mit heterogenen Elementen, ebenfalls der Funktion disjunktiver Urteile entspricht. Kant unterscheidet hier zwischen homogenen und heterogenen Compositum, wobei das homogene dem Quantum entspricht. In einem Compositum besteht ein Verhältnis von Teilen zum Ganzen. „Also jedes quantum ist | ein compositum; aber nicht ein jedes compositum ist ein quantum.“ V-Met/Pölitz, AA 28:560,35-561,01. Vgl. V-Met/Pölitz, AA 28:560-561 u. V-Met/Dohna, AA 28:636 sowie V-Met/Volckmann, AA 28:422-423.

³⁹⁶ „Durch die Form der hypothetischen Urtheile soll ein Verhältnis von Grund zu Folge bestimmt werden. Aber eben dieses wird auch durch die kategorische Form bestimmt!“ S. Maimon [64] 2000 (1794). S. XXIII. Vgl. ebd. S. 192 f. u. 328. Vgl. L. Gottseelig [19] 1908. S. 20-24. Auch Äbi anerkennt den Unterschied der beiden Funktionen nicht, „da wir [...] gesehen haben, daß jedes hypothetische Urteil auch als kategorische Aussage formuliert werden kann und jeder allgemeine kategorische Satz als hypothetisches Urteil, daß also der Unterschied der beiden Urteilsarten nur ein solcher der sprachlichen Formulierung ist.“ M. Äbi [1] 1984 (1947). S. 225 u.a. Sie stützt sich auf Bolzano, wobei ihre Argumentation derjenigen Maimons gleicht.

Nach der relation der Urtheile sind alle Urtheile categorisch, oder hypothetisch oder disjunctiv.³⁹⁷

Die Materie der kategorischen Urteile besteht immer aus zwei spezifisch unterschiedenen Begriffen; dem des Subjekts und dem des Prädikats. Der erste Begriff ist das Subjekt, der Zweite das Prädikat. Bloß logisch gesehen ist diese Fixierung ganz willkürlich.³⁹⁸ Die Form ist hier die Kopula.

Die Materie des categorischen Urteils ist Subject und Praedicat. Die Form ist die copula *e s t* und druckt die Relation des Subjects zum Praedicat aus.³⁹⁹

In der Nachschrift Hechsels und der Wiener Logik finden sich zwei scheinbar widersprechende Bestimmungen, weshalb die Herausgeber korrigierend eingreifen:

Die Materie aller cathegorischen Sätze, besteht aus einem Begrif [=zwei Begriffen?], indem der Begrif des Subjects dem Begrif des Praedicats angehöret. Zb: Der Mensch ist sterblich, das subject Mensch gehört | dem Begrif des Praedicats sterblich seyn.⁴⁰⁰

Vielleicht ließe sich die Korrektur genau dann vermeiden, wenn die Bezeichnung Satz hier ernst genommen und assertorisch verstanden wird, weil die Aussage dann ziemlich genau dem oben schon angesprochenen Verhältnis in Refl. 4675 entsprechen würde; ein Begriff von *x*, *der a ist, ist (unter) b*. Die Herausgeber halten jedoch den Unterschied von Satz und Urteil für eine Farce. In der Tat findet sich in der Wiener Logik und damit auch bei Hechsel eine Aussage, die die Korrektur enthält, allerdings bezogen auf kategorische *Urteile, nicht Sätze*:

Die materie eines categorischen Urtheiles besteht aus zwey Begriffen, die Form in der Relation, in der der eine das subject, der andere das praedicat / angeht. Z. B. Alle Menschen sind sterblich.⁴⁰¹

Fest steht, dass ein kategorisches Urteil zur Materie zwei Begriffe hat, die außerdem unterschieden sind, in Subjekt und Prädikat. Ihre Form ist gekennzeichnet durch die Kopula (*est*). Die kategorischen Urteile haben aber nicht nur Materie, sie sind auch selbst die Materie der anderen beiden Verhältnisse der elementaren Urteilshandlungen.

Die cathegorischen Urtheile machen die Basis aller übrigen Urtheile aus, hier | wird das Verhältniß des Subjects mit dem praedicat angezeigt.⁴⁰²

³⁹⁷ V-Lo/Wiener, AA 24:932,24-25. Ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II:427,829-830. „Die Einteilung in categorische und hypothetische und disjunctive muß zuerst billig genommen werden, weil relation das wesentliche bei den Urteilen ist.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24:579,04-06

³⁹⁸ „Die reale unterschiede der Begriffe sind wesentlich, die logische willkürlich, e.g. substantz ist kein accidens, aber subject und praedicat seyn wechselsweise etc.“ Refl. 4685 (1773-1780), AA 17:674 ,08-10. Durch die ontologische Fixierung verändert sich die Bedeutung bei der Umkehrung: S ist P besagt nicht dasselbe wie: P ist S. Die zum adäquaten Verständnis der Transzendentalen Logik unumgängliche Behandlung der Konversion würde eine eigene Arbeit fordern. Eine genaue Unterscheidung der mathematischen zur dynamischen Klasse ist nur über ein adäquates Verständnis des Begriffs der Umkehrung möglich. Vgl. KrV B 128 f. Hier sei nur soviel angedeutet: Bereits Leibniz hat in seiner *neuen Abhandlung über den Verstand* mit Bezug auf Aristoteles darauf aufmerksam gemacht, dass P ist S die Intension bedeuten sollte, das Enthaltensein von P in S. Damit verweist er auf die abhängige Existenz des Prädikatbegriffs: P ist *in* S und indirekt auf die Lösung des Universalienstreits. S ist P bedeutet aber ebenso das extensive Verhältnis der Subsumtion, S ist *unter* P und entspricht eigentlich der Urteilshandlung bei kategorischen Urteilen. Hiermit wird ausgedrückt, dass der Begriff S und das damit verbundene Ding x unter der Extension von P enthalten sind. Nur logisch ist die Fixierung eines S als S und P als P willkürlich und umkehrbar. Allerdings verlangt die Eigentümlichkeit des Relationstitels eigentlich diese willkürliche Fixierung und das Verbot der Konversion, die – bezüglich der Kategorien – nur für die mathematischen Titel gilt. Ob das kategoriale Verhältnis allerdings ein paralleles logisches Verhältnis fordert ist fraglich; dass es logisch nicht erfüllbar ist, da die Fixierung des Subjekterminus (der auch Begriff, d. h. Prädikat ist) material bedingt ist, nötigt zur Willkür, falls das Konversionsverbot bei der Relation gilt.

³⁹⁹ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,10-12. Ähnlich V-Lo/Warschau, UN II: 625,967-968.

⁴⁰⁰ V-Lo/Hechsel, UN I: 427,830, genauso V-Lo/Wiener, AA 24: 932,25-29. Hier ist, grammatikalisch besser, nach ...*sterblich seyn* das Wort *an* eingefügt. Die Korrektur der Herausgeber hätte auch *aus einem Urteil* statt *aus zwei Begriffen* lauten können.

⁴⁰¹ V-Lo/Wiener, AA 24:933,22-25, genauso V-Lo/Hechsel, UN II: 429,862-865.

⁴⁰² V-Lo/Hechsel, UN II: 428,854-429,856. Sehr ähnlich: V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,28-30. V-Lo/Warschau, UN II: 626,991-993. V-Lo/Wiener, AA 24: 933,14. Refl. 3046 (1778-1780), AA 16: 631,10: „Die categorische Urtheile machen die Materie der Übrigen aus.“ In den Prolegomena macht Kant auf die ontologische Bedeutung dieses Satzes aufmerksam: „3) daß so wie im Logischen categorische Urtheile allen andern zum Grunde liegen, so die Kategorie der Substanz allen Begriffen von wirklichen Dingen“ Prol., AA 04: 325,Anm. (§. 39). Das die kategorischen Urteile allen Verhältnissen der Relation zugrunde liegen drückt die zweite Auflage der *Kritik* implizit mit dem Unterschied von mathematischen und dynamischen Titeln so aus, dass die Kategorien der dynamischen Klasse insgesamt „ auf die Existenz dieser Gegenstände [der reinen oder empirischen Anschauung; M.H.] (entweder in Beziehung auf einander oder auf den Verstand) gerichtet sind.“ KrV B 110.

Durch diese Bemerkung lässt sich die gewöhnlich in der Logik zu Kants Zeit antreffbare Bezeichnung der anderen Urteile, die Kant unter dem Relationstitel aufführt, erklären, denn diese werden als zusammengesetzte Urteile bezeichnet und wurden also als aus einfachen Urteilen zusammengesetzt angesehen. Ihre angebliche Elementarität war aber eine der Materie, nicht der Form, d.h. einfache Urteile wurden nicht als elementar im Sinne der Urteilsbildung oder Funktion aufgefasst, sondern aufgrund ihrer Elemente, die Begriffe und nicht selbst schon Urteile sind. Man schien anzunehmen, dass je einfacher die Materie sei, desto elementarer das Urteil und da Urteile aus Begriffen zusammengesetzt sind, aber Begriffe bloß aus Begriffen; daher lag es nahe, das als Begriffsverbindung aufzufassende einfache Urteil als elementar auszuzeichnen.

Allein die Nachschrift von Pölitz enthält einen Satz, der die Kritik an der Urteilsdefinition bei den Logikern, wie sie sich in der *Kritik der reinen Vernunft* findet, wiedergibt:

Der Autor redt gleich vom Subject und Praedicat, als wenn die die Materie aller Urteile ausmachten. Man hat geglaubt, alle andere Urteile wären auch categorisch nur anders eingekleidet, aber das ist falsch: sie sind ganz andere species.⁴⁰³

Bei der Erläuterung des hypothetischen Urteils heißt es in der Wiener Logik und bei Hechsel wieder, dass es um die Materie *zum Begriff* geht; nicht zu *zwei Begriffen*, wie die Herausgeber von Hechsels Nachschrift für das kategorische Urteil vorgeschlagen haben. Nun wird vorgeschlagen, es solle doch *zum Urteil* heißen.

Bey hypothetischen Urtheilen besteht alle Materie zum Begriff [=Urteil?] aus 2 Urtheilen.⁴⁰⁴

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Nachschriften Kants Ansicht nicht korrekt wiedergeben. Doch auch ist nicht unvernünftig anzunehmen, dass für den Begriff von *x* zwei Urteile bei der hypothetischen Funktion gebraucht werden. Diese ist schließlich eine Funktion der Einheit. In einem Beispiel erklärt Kant die vom kategorischen unterschiedene Funktion des hypothetischen Urteils:

Z. B. wenn Gott gerecht ist: so wird das Böse bestraft. Ich will durch eine propositionem hypotheticam so viel sagen, daß, wenn das eine angenommen wird, das andere auch angenommen werden muß. Ein Urtheil gilt unter der Bedingung des andern.⁴⁰⁵

Auch disjunktive Urteile sind der Materie nach aus Kategorischen zusammengesetzt. Ihre Funktion erinnert an die Division, die auch auf Vollständigkeit geht:

Disiunctiue Urtheile sind solche deren Materie | aus 2 oder mehrern | Urtheilen besteht, die in opposition betrachtet werden, wo ich nemlich dencke, daß wenn sie zusammen genommen werden sie alles ausmache, was zum Gegenstande gehört; und was von ihm gedacht werden kann.⁴⁰⁶

Die Wiener Logik und die Nachschrift Hechsels, bei denen es heißt, dass es alles sei, was vom Urteil *gesagt* werden kann, ergänzen dazu eine Regel des *Denkens*:

Wenn eines derselben wahr ist: so sind alle falsch. Sind alle falsch außer einem: so muß das eine wahr seyn. | Denn weil Alles gedacht ist, was *gedacht* werden kann und alle übrige falsch sind: so

⁴⁰³ V-Lo/Pölitz, AA 24: 579,08-10. Vgl. KrV B 140.

⁴⁰⁴ V-Lo/Hechsel, UN II: 428,833-834, identisch: V-Lo/Wiener, AA 24:932,29-30. Ähnlich, lediglich fehlt das „zum Begriff“, vgl. V-Lo/Pölitz, AA 24: 578,34-35 u. V-Lo/Warschau, UN II: 625,970-971.

⁴⁰⁵ V-Lo/Wiener, AA 24: 932,30-33, ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 428,834-838. Ähnlich, jedoch ohne den zur Erläuterung dienenden letzten Satz, vgl. V-Lo/Pölitz, AA 24: 578,35-37 u. V-Lo/Warschau, UN II: 625,971-973.

⁴⁰⁶ V-Lo/Warschau, UN II: 625,973-626,977. Ebenso: V-Lo/Pölitz, AA 24: 578,38-579,02. Ähnlich, aber anstatt alles was vom Gegenstand *gedacht* werden kann, heißt es hier, *was vom Urteil gesagt werden kann*. Vgl. V-Lo/Wiener, AA 24: 932,34-38 u. V-Lo/Hechsel, UN II: 428,838-841. Ohne neues zu sagen, fassen die Wiener Logik und Hechsels Nachschrift im Anschluss zusammen: „Die Materie der disjunctiven Urtheile / sind also verschiedene Urtheile, die aber in opposition betrachtet werden, so daß alle Urtheile zusammen genommen, das ganze Urtheil ausmachen.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,02-05. Ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 428,844-847.

muß doch dieses eine wahr seyn.⁴⁰⁷

Diese Regel drückt die wechselseitige Abhängigkeit der Glieder des disjunktiven Urteils aus. Diese Regel ist auf die Vollständigkeit und die dazu nötige Opposition der Glieder bezogen, die das vorhergehende Zitat ausdrückte. Die disjunktiven Urteile werden in allen Nachschriften mit der Einteilung des Begriffs identifiziert. Dabei unterscheidet sich jedoch das Beispiel:

Man sieht wohl, daß sie bloß eine logische Eintheilung ausmachen. Denn wenn ich z.B. sage: alle Triangel sind entweder gleichschenkligh, oder gleichseitig, oder gleichwinklich: so ist der Triangel in so viele Glieder getheilet, als er eigentlich werden kann.⁴⁰⁸

Sie drucken eine logische Einteilung aus z. E. Wenn die Welt nicht die beste wäre, so hätte Gott entweder keine bessere schaffen können oder wollen.⁴⁰⁹

Der Unterschied im Beispiel drückt auch einen Unterschied in der Sache aus. Das machen lediglich die Wiener Logik und Hechsels Nachschrift deutlich, da hier der eingeteilte Begriff unterschieden wird, denn es lassen sich sowohl Begriffe (Conceptus Divisionis), als auch Erkenntnisse (Cognitioni Divisae; wobei cognitio ursprünglich ein juristischer Terminus ist) einteilen.⁴¹⁰

Ich stelle mir die verschiedene Glieder vor, wie sie einander opponirt sind, und / wie sie zusammen genommen die ganze sphaeram einer cognitio divisa ausmachen. Es ist das in der That nichts anders, als eine logische division, es braucht in der division aber nicht ein conceptus divisus zu seyn, sondern es kann auch eine cognitio divisa seyn. Z. B. wenn das nicht die beßte Welt ist: so hat Gott keine bessere schaffen können oder wollen. Das ist die Eintheilung der sphaera der Erkenntniß, die mir gegeben ist.⁴¹¹

Das disjunktive Urteil wird nicht nur als Funktion der Einteilung begriffen, seine Funktion entspricht außerdem dem Verhältnis von Teilen zum Ganzen.

Im disjunctiven betrachte ich die Urteile im Verhältnis der Teile zum Ganzen⁴¹².

Die Materie der hypothetischen und disjunktiven Urteile ist gleich, sie besteht aus kategorischen Urteilen, hingegen bestehen kategorische Urteile, wie oben gezeigt wurde, der Materie nach nicht aus zwei Urteilen, sondern aus zwei unterschiedenen Begriffen.

Das hypothetische ist aus 2en cathégorischen zusammen gesezt das disjunctive aber aus 2en, oder mehreren [kategorischen] Urtheilen. Im hypothetischen betrachte ich die Verbindung 2er Urtheile als Grund und Folge, im disjunctiven sind alle cathégorischen Urtheile, Glieder der Eintheilung. Doch ist zu merken, daß die ~~Urtheile bey der~~ hypothetischen und disjunctiven Urtheile, sich nicht wieder in cathégorische verwandeln lassen.⁴¹³

Die Materie der hypothetischen und disjunktiven Urteile ist gleich und von der Materie kategorischer Urteile unterschieden. Auch ihre Form ist ganz unterschiedlich, was der eigentliche Grund dafür ist, sie als verschiedene Arten der Relation zu begreifen:

Die Form bey den Urtheilen der Relation ist, daß entweder das Verhältniß eines subjects mit dem

⁴⁰⁷ V-Lo/Wiener, AA 24: 932,38-933,02. Herv. v. mir. Vgl. ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 428,842-844.

⁴⁰⁸ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,05-09. Ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 428,847-851.

⁴⁰⁹ V-Lo/Pölit, AA 24: 579,02-04. Ebenso: V-Lo/Warschau, UN II: 626,977-979.

⁴¹⁰ „Logische Eintheilung eines Begriffs oder der Erkenntnis überhaupt.“ Refl. 3100 (1775-1778), AA 16: 660,03. Vgl. ebenso Refl. 3097 (1769-1775), AA 16: 659,02-05. Hier heißt es „Jede disjunction ist eine Einteilung der Sphaere eines Begriffs der Erkenntnis“ und zwar „entweder eines bestimmten Begriffs oder der Wahrheit überhaupt.“ Die Möglichkeit der Einteilung der Erkenntnis bzw. Wahrheit überhaupt ist konstitutiv für die Aufstellung der Antinomien und für Kants Beispiel in Ziffer 3 des §. 9 der *Kritik*. Vgl. KrV A 74 | B 99.

⁴¹¹ V-Lo/Wiener, AA 24: 935,15-22, ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 432,927-934.

⁴¹² V-Lo/Pölit, AA 24: 579,27-28 sowie V-Lo/Warschau, UN II: 626,990-991. „Einige glauben es sey leicht einen hypothetischen Saz in einen categorischen zu verwandeln. Herr Professor Kant behauptet es gehe gar nicht an, weil sie ihrer Natur nach ganz verschieden sind.“ V-Lo/Pölit, AA 24: 580,11-13, ebenso: V-Lo/Warschau, UN II: 628,24-26 u. V-Lo/Wiener, AA 24: 934,31-34 u. V-Lo/Hechsel, UN II: 431,907-910. „Man kann es thun. Aber da ist nicht mehr dieselbe Behauptung. Das heißt den hypothetischen Satz aufheben, und in seine Stelle einen andern setzen.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 934,31-34, ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 431,907-910.

⁴¹³ V-Lo/Hechsel, UN II: 429,856-862. Ähnlich V-Lo/Wiener, AA 24:933,19-22. Vgl. auch: V-Lo/Pölit, AA 24: 580,11-13.

praedicat, oder eines Grundes mit der Folge, oder das Verhältniß zweyer, oder mehrerer Urtheile, so fern sie disjunctive die sphaeram eines Begriffes erfüllen, erwogen wird.⁴¹⁴

Die Bestimmungen des unterschiedlichen Verhältnisses sind also ganz ähnlich zu denen, die Kant schon am Anfang der 1770er Jahre für diese Verhältnisse verwendete. Allein beim disjunktiven Urteil ist die Form nun durch die Sphären-Identität klarer mit der Division identifizierbar und nicht mehr vordergründig mit dem Verhältnis der Teile zum Ganzen, was nun die Art ist, wie ich hier die Urteile betrachte, nicht mehr die Funktion selbst.

Die Vorlesungen zeigen, dass Kant die größte Mühe für die Abgrenzung von kategorischen zu hypothetischen Urteilen aufbringen musste, während die disjunktiven Urteile jeweils nur ganz knapp behandelt werden. In der Enzyklopädie-Vorlesungen und den Reflexionen des Duisburger Nachlasses war dagegen Kants Bemühung das Verhältnis von kategorischen und disjunktiven Urteilen zu unterscheiden (siehe Anm. 392). Deren Verwechselbarkeit stellt sich in der Tat weniger leicht ein. Kaum eine Logik nach Kant versucht die Funktion disjunktiver Urteile ernsthaft auf kategorische zurückzuführen, während die Unterschiedenheit der kategorischen und der hypothetischen Funktion häufig bestritten wird. In der Tat ist schwer einzusehen, weshalb das Urteil: *Wenn die Sonne scheint, wird der Stein warm* nicht 'reduzierbar' ist, auf das Urteil: *Die scheinende Sonne erwärmt den Stein*.

Die Materie der hypothetischen Urteile sind zwei Urteile, die Kant gelegentlich Verbindung zweier Erkenntnisse⁴¹⁵, aber auch kategorisch nennt; sie werden jedoch nicht wie kategorische gedacht. Wenn beim disjunktiven Urteil dasjenige, was dabei betrachtet wird, das Verhältnis von Teilen zum Ganzen ist, dann ist dasjenige, was beim hypothetischen Urteil betrachtet wird, „die Verbindung zweyer Urtheile, als Grund und Folge“⁴¹⁶. Dies ist nicht zu verwechseln mit ihrer Form. Wurde die Form des kategorischen Urteils mit der *Kopula (est)* ausgedrückt, so beim Disjunktiven mit dem *entweder-oder* und beim Hypothetischen schließlich durch das Wort *wenn*.

Beim hypothetischen bediene ich mich des Worts, wenn. Wenn zeigt nur das Verhältniß an, in welchem die beiden Urteile gedacht werden. Das erste Urteil eines hypothetischen ist problematisch, ich laß unausgemacht, obs wahr sey oder nicht. Aßertorisch sagen, heist auch per thesin sagen, problematisch per hypothesin sagen. Die Verknüpfung des Grundes und der Folge ist die Consequenz. Die Form eines hypothetischen Urteils besteht also in der Consequenz.⁴¹⁷

Die spezifische Form der hypothetischen Urteile ist die Konsequenz ist. Die spezifische Form der disjunktiven Urteile ist ihre Vollständigkeit, also das Entsprechungsverhältnis der Sphäre des conceptus oder conditioni dividendi mit derjenigen der membra dividenda zusammengenommen.

⁴¹⁴ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,10-13, fast identisch: V-Lo/Hechsel, UN II: 428,851-854.

⁴¹⁵ Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 578,37-38.

⁴¹⁶ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,18-19. Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,25-27 u. V-Lo/Warschau, UN II: 626,989-990.

⁴¹⁷ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,30-37. In der Warschauer Logik ist nach dem ersten *wenn* ein Beispiel eingefügt: „ZE Wenn die Seele körperlich ist: so ist keine Hoffnung der natürlichen Vernunft von der Nothwendigkeit eines andern | Lebens.“ Darauf kommt Kant nach dem „... obs wahr sey oder nicht“ zurück mit dem Zusatz: „Im angeführten Exempel sage ich: die Seele mag so beschaffen seyn, wie sie wolle: so ist das gewis, daß, wenn ich sie als körperlich | annehme, die Hofnung auf ein künftiges Leben wegfallt. Hier ist also ein Verhältnis der Gründe und Folgen. Die Folge eines Erkenntnißes aus dem andern muß hier nur richtig seyn.“ Vgl. V-Lo/Warschau, UN II: 626,993-627,11. In der Logik Hechsel und der Wiener Logik findet sich die zitierte Aussage ganz ähnlich. Ein Unterschied fällt allerdings auf: „per hypothesin etwas problematisch sagen, wo aber die Sätze in so fern doch categorisch sind, als das Verhältniß und der nexus des Grundes mit der Folge angezeigt wird. Bey allen hypothetischen Urtheilen sind zwey problematische Urtheile. Die Form derselben besteht in der consequenz, nach welcher das eine Urtheil die Folge des andern ist.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 934,06-13 u. V-Lo/Hechsel, UN II: 429,884-430,891. Es ist also die Form dasjenige, was von den beiden problematischen Urteilen assertorisch ausgesagt wird.

Durch die Modalität wird der Unterschied zu den kategorischen Urteilen erst wirklich begründbar. Zwar sind hypothetische aus zwei kategorischen Urteilen zusammengesetzt, doch werden diese gar nicht als kategorische genommen, sondern problematisch. Nur ihre Materie oder Basis besteht aus kategorischen Urteilen, deren Form fehlt. Dasselbe gilt für das disjunktive Urteil:

Das hypothetische ist aus zwey problematischen zusammen gesetzt; das disjunctive aber aus zwey oder mehreren Urtheilen.⁴¹⁸

Der Modalitätsausdruck *problematisch* hat dabei zwei zusammenhängende Bedeutungen; es wird damit *Unbestimmtheit* hinsichtlich der Wahrheit oder Falschheit des Urteils ausgedrückt und das Urteil in den Bereich der bloßen Möglichkeit verwiesen. Kant bestimmt die Modalität als graduell unterschieden; dabei muss zwischen den Graden qualitative Unterschiedenheit gedacht werden, da die Modalität trotz der Gradation in drei Arten eingeteilt ist. Dieses Verhältnis muss sich ähnlich vorgestellt werden wie die limitative Annäherung, die doch den Umschlag der Qualität (bzw. Art) zulässt und alsdann in einer anderen Sphäre erneut als limitative Annäherung an die nächste Grenze zu verstehen ist. Den Unterschied (Umschlag) realisiert je die spezifische Differenz.⁴¹⁹ Das bedeutet, dass das problematische Urteil hinsichtlich der Wahrheit oder Falschheit unbestimmt ist, also dahingehend, ob es auch assertorisch ist. Die Assertion ist die Frage nach der Wahrheit oder Falschheit, und diese unausgemacht lassen heißt, sie als ein Nichts als Etwas, also einen Gedanken, setzen. Anders ausgedrückt, gehört die Grenze (Schranke) als negatives Element in die Sphäre der Bestimmung des problematischen Urteils für Kant hinein.⁴²⁰

Problematisch ist ein Urteil über deßen Wahrheit oder Unwahrheit ich nichts bestimme, oder ein Urteil, das nur der Möglichkeit nach gedacht wird, darunter verstehe ich nicht, daß die Sache möglich sey, sondern daß das Urteil möglich sey, daß es jemand könne in die Gedanken kommen.⁴²¹

Hier wird zweierlei betont, was für das problematische Urteil entscheidend ist: Es geht nicht um die reale Möglichkeit der Sache, sondern um die logische Möglichkeit des Gedankens, also um Widerspruchsfreiheit, d. h. darum, dass das Urteil möglich sei und sich nicht selbst aufhebt. Hier ist anzumerken, dass Kant den Widerspruch nicht so bestimmt, dass die Sache dadurch direkt unmöglich wird. Den Grund für den Widerspruch sieht Kant ausdrücklich im erkennenden Subjekt des Denkens. Demnach transformiert sich für Kant ein Widerspruch, der ja eine reale Ursache im Denken von Etwas hat, zunächst in einen realen Widerstreit im Bewusstsein der Person, die diesen

⁴¹⁸ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,15-17. Kant erwähnt dies in allen Vorlesungen und sogar mehrmals, um die Dringlichkeit des Gedankens zu betonen: „In allen hypothetischen Urtheilen sind zwey Urtheile, die *problematisch*, nicht *assertorisch* gedacht werden, und das Verhältniß eines Begriffes als Grund zur Folge ausmachen.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 934,03-06. Ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 429,882-884. Das auch disjunktive Urteile aus problematischen Urteilen bestehen stellen folgende Reflexionen heraus: Refl. 3102 (1776-1783), AA 16:660,07-15: „Die Glieder der disjunction sind problematische Urtheile von denen nichts anders gedacht wird, als daß sie wie Theile der Sphäre einer Erkenntnis (jedes des andern complementum ad totum) zusammen genommen der sphaere des ersten Gleich seyn, d. i. daß die Wahrheit in einem von ihnen müsse emthalten seyn, d. i. eines von ihnen müsse assertorisch gelten, weil außer ihnen die sphaere der Erkenntnis unter den gegebenen Bedingungen nichts mehr befasst und eine der andern entgegengesetzt ist, folglich nicht ausser ihnen etwas anders, noch unter ihnen mehr als eines wahr seyn könne.“ Ebenso Refl. 3103. (1776-1783), AA16:660,17-19: „Also sind beyde art Urtheile eine Assertion *aus-lauter-pr*-des Verhältnisses problematischer Urtheile.“

⁴¹⁹ „Ist etwas nur gedacht; so ists möglich. Ist etwas darum gedacht, weil es schon gegeben ist, so ists wirklich. Und ist etwas darum gegeben, weil es gedacht ist; so ist es nothwendig.“ V-Met/Pölit, AA 28: 554,23-26.

⁴²⁰ Das zeigt sich einfacher an Beispielen wie der Anarchie oder allgemein, wenn man bedenkt, dass in der Einteilung die Glieder sich ausschließen und dieser Ausschluss wird bei Kant als aktiv gedacht: Als Enthaltensein der negativen Bestimmtheit, des terminus infinitus, bzw. der Grenze, in der erst dadurch begrenzten Sphäre. Das ist ein wesentlicher logischer Unterschied etwa zu Reimarus und anderen Logiken des 18. Jahrhunderts.

⁴²¹ V-Lo/Pölit, AA 24: 579,17-21. Ebenso V-Lo/Warschau, UN II: 626,980-984.

Gedanken, unter Anwendung unverträglicher Bestimmungen, zusammenbringen will.⁴²² Neben der Denkbarekeit ist die andere Voraussetzung des problematischen Urteils die dabei ausgeübte Zurückhaltung: Nichts über die Wahrheit (+) oder Unwahrheit (-) auszumachen, sondern die Grenze des Möglichen, bei der diese beiden Bestimmungen gleichgültig (0) sind, zu beachten.

Wie aus obigem Zitat hervorgeht, wird von Kant – mit Bezug auf die Tradition –, assertorisch mit thesin und problematisch mit hypothesin, in einen direkten Zusammenhang gestellt.⁴²³ Die hypothetischen Urteile sind aus zwei problematischen zusammengesetzt und insofern sind die kategorischen Urteile hier nicht als solche, sondern ganz anders, ohne ihre spezifische Form, die Materie. Ihr assertorischer Ausdruck wird aufgehoben und problematisch, auf 0, gesetzt. Das assertorische Moment der jeweiligen Relation macht im strengen Sinne die Form und damit die Eigenständigkeit aus. Das einzige, was bei einem hypothetischen Urteil assertorisch behauptet wird, ist der Nexus zwischen Grund und Folge, die Gültigkeit ihrer Form, nicht die Gültigkeit ihres Inhalts.

Im hypothetischen Urtheile besteht die Materie aus zwey Urtheilen. Z. B. Wenn die Seele körperlich ist: so ist keine Hoffnung von der Nothwendigkeit eines andern Lebens. Das wenn drückt das Verhältniß aus. Wenn ein Urtheil so gedacht würde, ohne zu sagen, was wahr, und nicht wahr ist: so ist das ein problematisches Urtheil, welches angenommen wird, um zu sehen, ob das andere folgen wird, wenn ich dieses annehme. Es wird bloß seiner Möglichkeit nach gedacht. Ich sehe nur, ob das Urtheil möglich ist, wenn gleich die Sache selbst nicht möglich ist, da die Menschen ja auf allerhand sonderbare Sätze gekommen sind und sie behauptet haben.⁴²⁴

Ein Gedanke wird also probenhalber angenommen, um zu sehen, wie er mit anderen Gedanken in Verbindung oder im Verhältnis steht. Diese (insb.) für die (Natur-)Wissenschaft konstitutive Denkfunktion ist jene, die Kant auch Kopernikus zuschreibt. Sie entspricht im Grunde dem Denken von Gedanken, der theoretischen Arbeit und dem Gedankenexperiment. Sie setzt ein bestimmtes Vakuum im Denken als möglichen Gedanken und untersucht sein Verhältnis zu anderen Gedanken.⁴²⁵

⁴²² Vgl. hierzu Kants Wechsel von *Widerspruch* in *Widerstreit*: „Denn was sich widerspricht, ist falsch, weil der Verstand dabei seinen allgemeinen Regeln des Denkens, mithin sich selbst widerstreitet.“ KrV A 59 | B 84. Die logische Opposition führt zur realen Opposition des auf Einheitlichkeit seiner selbst zielenden Bewusstseins. Beim Widerspruch vernichtet der Gedanke sich selbst. Doch ist zu merken, dass ein Widerspruch real immer eine Aufgabe darstellt. So ist etwa die Quadratur des Kreises eine Aufgabe mit langer Tradition, die sich aus dem widersprüchlichen Begriff eines eckigen Kreises im Bewusstsein direkt für dasselbe ergibt. Es ist das große an Kants Logik, aber auch schon bei Lambert, dass der Widerspruch nicht als leerer Ton, sondern als qua Denken zu bewältigende Aufgabe verstanden wurde. Ishikawa merkt an, dass Widerstreit bei Kant immer mit der Realopposition in Verbindung steht: „Das 'oppositum' im logischen Sprachgebrauch impliziert aber außer dem 'contradictorium' noch zwei andere Gegensatzfälle, d. i. 'contrarium' und 'subcontrarium', die beide den realen und damit synthetischen Gegensatz darstellen. [...] Denn die reale Opposition, die in der Schrift über die *Negativen Größen* von 1763 im Gegensatz zur bloß logischen Opposition ausgeprägt wurde, ist nichts anderes als konträre Opposition.“ F. Ishikawa [46] 2001. S. 325. Vgl. F. Ishikawa [42] 1990. S. 67 f. u. 93 f. Es sollte nicht gedacht werden, dass für Kant die alte Identifizierung vom Widerspruch mit dem Unmöglichen wegfällt, im Gegenteil, sie ist ausdrücklich als Korrelat der Kategorie Möglichkeit (Unmöglichkeit) in die Kategorientafel aufgenommen. Jedoch führt ein Widerspruch nach Kant nicht unmittelbar auf die Unmöglichkeit des Gedachten, also zum Denken von Nichts, zu einem Spiel mit leeren Tönen, sondern zunächst auf einen realen Widerstreit anscheinend unverträglicher Bestimmungen im Denken und eben dies macht viel von Kants logischer Größe aus, die sich gegen die Denkfaulheit wendet.

⁴²³ In den Metaphysik-Vorlesungen geht Kant ebenfalls auf die Bezeichnungen thesin/hypothesin ein; es ist hier der Unterschied von *innerer* und *äußerer* Möglichkeit gemeint. „Was nicht bloß in thesi sondern in hypothesi möglich ist, heißt, was nicht allein innerlich, sondern auch äußerlich möglich ist. Die bedingte Möglichkeit ist also ein geringerer Grad von Möglichkeit; sie soll aber extensive seyn. Absolut möglich ist das, was in aller Absicht möglich ist; hypothetisch möglich, wenn etwas unter gewissen Bedingungen möglich ist (sub conditione restrictiva). Was an sich selbst unmöglich ist, ist auch unter gar keiner Bedingung (sub nulla hypothesi) möglich.“ V-Met/Pöhlitz, AA 28: 550,32-39. Durch diese Bestimmungen lässt sich erklären, weshalb Kiesewetter zur Auszeichnung des Unterschieds von hypothetischen und kategorischen Urteilen Reflexionsbegriffe (äußeres/inneres Verhältnis) benutzt. „Die Vorstellungen stehen entweder in einem innern oder äußern Verhältnis. Zwei Vorstellungen stehen in einem innern Verhältnis, wenn die eine ein Merkmal der andern ist. Dann heißt das Urtheil kategorisch. Das äußere Verhältnis zweier Vorstellungen kann nun wieder von doppelter Art sein, entweder bestimmt das Setzen der einen Vorstellung, das Setzen der andern, ohne doch wiederum durch das Setzen der letztern selbst bestimmt zu sein, hypothetische Urtheile, oder die Vorstellungen bestimmen einander wechselseitig, disjunktive Urtheile.“ J. G. Kiesewetter [51] 1793. S. XXXI, §. 76. Damit versucht Kiesewetter den Angriffen auf diesen Unterschied durch Maimon zu begegnen.

⁴²⁴ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,25-34 ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 429,866-874.

⁴²⁵ „Ich sage: es ist kein anderes Leben, ich will immer dieses bloß denken, um zu sehen, wie der Satz, den ich denke, mit dem andern in Verbindung stehen würde.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 933,37-39. Ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 429,876-878.

Kants Theorie der vorläufigen Urteile gehört genau in diesen Zusammenhang.⁴²⁶

Ebenso interessant wie kritikwürdig ist, dass Kant keineswegs sagt, dass die Konsequenz apodiktisch ist, wenn der Grund eintritt, sondern sie ist bloß assertorisch.⁴²⁷ Wem unklar bleibt, was für Kant assertorisch überhaupt bedeutet – eine Bestimmung, die in einer nicht-transzendentalen Logik genauso wenig zu suchen hat, wie die Wahrheit, die nicht bloß die Form betrifft –, der kann Kant an dieser Stelle kritisieren. Maimon etwa, dem bekannt war, was Kant unter assertorisch verstanden hat, kritisierte Kant, weil er meinte, es müsste doch apodiktisch heißen. Selbst die Herausgeber der *Unveröffentlichten Nachschriften* revitalisieren diese Kritik. Wenn aber apodiktisch als etwas aufgefasst wird, dessen Gegenteil nicht gedacht werden kann⁴²⁸, leuchtet vielleicht ein, weshalb Kant hier unmöglich apodiktisch schreiben konnte und das modal-logisch schwächere assertorisch für angemessen hielt.⁴²⁹

In hypothetischen Urtheilen wird bloß die Konsequenz assertorisch gesagt.⁴³⁰

Das gilt auch für die disjunktiven Urteile. Auch dies sind problematische Urteile. Assertorisch hierbei ist das damit gedachte Verhältnis der Urteile (Glieder des disjunktiven Urteils) zum Subjektbegriff (Conceptus Divisionis); genauer: Die behauptete Identität ihrer Umfänge.

Dies [=disjunktive; M.H.] sind problematische Urtheile, von denen aber das assertorisch gesagt wird, daß sie zusammen genommen vollständig die sphaere des Begriffs ausmachen.⁴³¹

So wie im grundsätzlich problematischen hypothetischen Urteil ausgedrückt wird, dass dessen spezifische Form, die Folge, assertorisch (mit Gewissheit)⁴³² ist, so wird im disjunktiven Urteil, das

⁴²⁶ Vgl. insb. die gute Arbeit von Regvald [83] 2005. Vorläufige Urteile waren ein großes Thema in den Logik-Lehrbüchern zu Kants Zeit. Diese Thematik überschreitet aber die Grenzen der Logik und vermischt sie mit empirischen Prinzipien.

⁴²⁷ „Nun sage ich: es mag mit den Sätzen beschaffen seyn, wie es will, so ist doch so viel gewiß, wenn ich annehme, die Seele sey körperlich, so kann man unmöglich sagen, daß sie unsterblich sey.“ V-Lo/Wiener, AA 24:933,39-934,03. Ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 429,878-882. Die Herausgeber der Nachschrift Hechsels kritisieren diese anscheinende Inkonsistenz Kants. Vgl. Refl 3103 (1778-1780), AA 16:660,17-18: „Also sind beyde art Urtheile eine Assertion ~~aus-lauter-pr~~ des Verhältnisses problematischer Urtheile.“ In KrV A 76 | B 100 heißt es entsprechend: „die Konsequenz ist assertorisch“. Die Herausgeber der unveröffentlichten Nachschriften merken an: „Nach der Begründung in der Nachschrift (*weil diese Folgerung gewiß ... ist*) müßte die 'Konsequenz' im hypothetischen Urteil eigentlich apodiktisch sein.“ V-Lo/Hechsel, UN II: 431, Anm. 907. Sie meinen, die „(in der KrV wie in der Nachschrift) stillschweigend vollzogene Ausschließung der Möglichkeit, sie bloß problematisch anzunehmen, ist jedenfalls nur verständlich, wenn das 'hypothetische Urteil' ausschließlich als Obersatz im 'hypothetischen Vernunftschluß' betrachtet wird.“ Ebd.

⁴²⁸ Vgl. V-Met/Pöhlitz, AA 28: 543,21-25.

⁴²⁹ Zur Erinnerung, die dem apodiktischen Urteil entsprechende Kategorie Notwendigkeit ist wie folgt bestimmt: „Die Wirklichkeit, in so fern sie a priori erkannt werden kann, ist Nothwendigkeit.“ V-Met/Pöhlitz, AA 28: 557,01-02. Wenn ich nun sage: Wenn die Seele körperlich ist, so ist keine Hoffnung auf ein Leben nach dem Tod, dann kann ich schlecht behaupten, dass hiermit die Wirklichkeit a priori erkannt wurde. Auch wenn ich die Seele irgendwie als körperlich beweisen würde, wäre dies allenfalls hypothetische Notwendigkeit und graduell von apodiktischer Gewissheit unterschieden. Notwendigkeit kann nur indirekt erkannt werden, „secundum quid a priori“ (V-Met/Pöhlitz, AA 28:557,04), denn „entweder erkenne ich die Dinge ganz aus der Erfahrung, oder ich erkenne die Gründe der Erfahrung. Die absolute Nothwendigkeit ist also zu erkennen ganz unmöglich, ob wir gleich ihre Unmöglichkeit nicht einsehen. Die Erkenntniß der Nothwendigkeit ist daher eine hypothetische Erkenntniß.“ V-Met/Pöhlitz, AA 28: 557,25-28. Solche Kritik, wie die von Maimon, aber auch von den Herausgebern der Unveröffentlichten Nachschriften zeigen deutlich an, dass Kants Logik insgesamt als allgemeine Logik verstanden wird, was dann das Problem mit sich bringt, dass Modalitätsunterschiede eigentlich sowieso gar nicht in eine solche Logik gehören – nicht einmal die Notwendigkeit, die Maimon, der nur die Wirklichkeit aus der Logik eliminieren will, ja ausdrücklich beibehalten möchte.

⁴³⁰ V-Lo/Warschau, UN II: 627,13-14. Ähnlich V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,38-39.

⁴³¹ V-Lo/Hechsel, UN II: 432,934-937. Ebenso: V-Lo/Wiener, AA 24:935,22-24 und V-Lo/Warschau, UN II: 629,40-42.

⁴³² Kant neigt – nicht zuletzt wegen des der Transzendentalphilosophie zugrunde liegendem Gerichtshof-Modells – zur Übertragung von juristischen Begriffen in die Logik. Dies ist auch der Fall beim Wort *assertorisch*. Dieses stammt vom Begriff *Assertio Nuda*, was bisher in der Forschung übersehen wurde. „*ASSERTIO NUDA*, heißt bey den Juristen, wenn ich einen versichere, daß dieses oder jenes wahr sey. Und da wird denn nichts mehr erfordert, als daß dasjenige, was ich versichert habe, wahr sey. Z. E. Ich sage: ich versichere den Herrn, daß ich von Herzen gerne sähe, daß er Küster oder Cantor würde, oder daß ich ihn zu einem Amte recommendiren will. Gesetzt nun: ich thue es hernach nicht: so kann ich nicht verklagt werden. Denn ich habe es ihm aus Freundschaft oder Gewogenheit versprochen. Ich habe mich also nicht vollkommen verbindlich gemacht.“ J. H. Zedler [081] 1731-1754. Supplement 2. S. 552. Demnach ist es falsch, wenn die Herausgeber der Unveröffentlichten Nachschriften meinen, Kant hätte die Folge der hypothetischen Urteile und die Vollständigkeit der disjunktiven Urteile apodiktisch nennen sollen. „'Assertorisch' überhaupt ist der philosophischen Tradition als *terminus technicus* fremd“. G. Tonelli [92] 1966. S. 154. Auf den Zusammenhang von assertorischen Urteilen mit einem juristischen Ursprung verweist auch R. Brandt [9] 1991. S. 102-104 mit Bezug auf P. Hauck [24] 1906. S. 205. Angemerkt auch von M. Wolff [104] 1995. S. 134 f. Anm. 186. Vgl. V-Lo/Blomberg, AA 24: 203,27-33.

ebenfalls grundsätzlich problematisch ist, assertorisch (mit Gewissheit) behauptet, dass der Umfang aller Teilurteile zusammen genommen der Sphäre des damit beurteilten Begriffs vollständig deckungsgleich ist. Was also jeweils assertorisch genannt wird, ist die Geltung der Regel der Relationsfunktion. Die Grundeigenschaften beim disjunktiven Urteil waren erstens die Opposition der Urteile, zweitens die Übereinstimmung der Summe der Umfänge mit dem Umfang des Begriffs, zu dem sie ins Verhältnis gesetzt wurden und drittens die Zugehörigkeit der Glieder zum Begriff.⁴³³

Um den Unterschied von problematisch und assertorisch greifbar zu machen, reformiert Kant kritisch eine fruchtlose Bestimmung, die sich für gewöhnlich in den Logiken seiner Zeit finden lässt⁴³⁴:

Gut ist es, wenn wir für unsere Begriffe immer ganz eigenthümliche Worte haben können, und uns nicht mit Umschreibungen behelfen dürfen. So sind Urtheil und Satz dem Redegebrauch nach wirklich unterschieden. Wenn aber die Logici sagen: ein Urtheil ist ein Satz in Worte gekleidet: so heißt das nichts, und diese definition taugt gar nichts. Denn wie werden sie Urtheile denken können ohne Wörter? Wir sagen also lieber: ein Urtheil betrachtet das Verhältniß zweyer Begriffe, so fern es problematisch ist, hingegen durch Sätze verstehen wir ein assertorisches Urtheil. Im Urtheile probire ich meinen Satz: ich urtheile vorher, ehe ich behaupte. Beym Satz aber setze ich, und aberire ich etwas, und eben in der assertion besteht der Satz, Daher behaupten wir: die consequenz der hypothetischen Urtheile wird Satz genannt, weil diese Folgerung gewiß, und folglich eine position ist.⁴³⁵

Aus dieser Bestimmung von Satz und Urteil folgt, dass es problematische Sätze nicht geben kann.

Ein problematischer Satz ist also eine Contradiction. Bei hypothetischen Urteilen ist die Consequenz ein Satz.⁴³⁶

So wie Kant sich ausdrückt, könnte man meinen, dass, da mit der Bezeichnung *kategorisches Urteil* geradezu etwas behauptet wird, auch der Umkehrschluss gelten kann: Kategorische Urteile wären ebenfalls ein widersprüchlicher Ausdruck und hätten kategorische Sätze heißen sollen; das würde ebenso dann auch für den Modalitätsausdruck assertorisches Urteil gelten. So ist es aber nicht gemeint. Das (kategorische) Urteil ist (modal) unbestimmt, es kann problematisch sein, kann aber auch assertorisch oder apodiktisch sein. Der Satz ist jedoch immer assertorisch.⁴³⁷

Ein hypothetischer Satz ist gegründet dadurch, dass das Antecedens⁴³⁸ stattfindet, oder, bei dem bloß auf die in ihm ausgedrückte Konsequenz geachtet wird. Ein disjunktiver Satz kann nur als Hinsicht auf die Vollständigkeit gemeint sein, da ein disjunktiver Satz, bei dem klar ist, welches der

⁴³³ „Beim disjunctiven Urteil werden verschiedene propositionen wie sie opponirt sind, betrachtet, und wie sie zusammengenommen die Sphäre des conceptus divisi ausmachen.“ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 580,22-24 ebenso V-Lo/Warschau, UN II: 628,38-629,40.

⁴³⁴ Die Herausgeber der Unveröffentlichten Nachschriften führen einige Quellen an. Vgl. V-Lo/Warschau, UN II: 627, Anm. 20.

⁴³⁵ V-Lo/Wiener, AA 24: 934,18-30 ebenso V-Lo/Hechsel, UN II: 430,895-431,907 u. V-Lo/Warschau, UN II: 627,15-628,22 u. V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 580,01-09, wo es ganz nachvollziehbar heißt: „Ehe ich einen Satz habe muß ich doch urteilen, ich urteile über vieles, was ich nicht ausmache“. Die Herausgeber der Unveröffentlichten Nachschriften sind wie Brandt gegenüber diesem Unterschied von Satz und Urteil skeptisch bis kritisch. Vgl. Vgl. V-Lo/Warschau, UN II: 627, Anm. 20.

⁴³⁶ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 580,09-10. Ebenso: V-Lo/Warschau, UN II: 628,22-24.

⁴³⁷ Aufklärung verschafft ein Satz in Dohna-Wundlacks Metaphysiknachschrift: „Urtheil und Satz sind verschieden, das erste kann problematisch seyn, der letzte ist immer assertorisch“ V-Met/Dohna, AA 28:622,25-27. Der Satz bedarf des Grundes und kann deshalb grundlos sein; ein Urteil kann niemals grundlos sein. Vgl. V-Met/Dohna, AA 28: 627,28-29. Ein assertorisches Urteil müsste scheinbar eigentlich besser Satz genannt werden.

⁴³⁸ „Der Grund im hypothetischen Urtheile heißt das a n t e c e d e n s , die Folge heißt das c o n s e q u e n s , folglich besteht die materie / der hypothetischen Urtheile aus dem antecedente und consequente, hingegen die Form ist die c o n s e q u e n t i a , d. i. Was wir aus dem andern folgern.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 934,13-17, ebenso: V-Lo/Hechsel, UN II: 430,891-895. Vgl. V-Lo/Warschau, UN II: 627,11-13 u. V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 579,37-38. Außerdem kann noch erwähnt werden, dass ein hypothetisches Urteil zwei Modi hat. „Bey allen hypothetischen Urtheilen habe ich / zwey modos, einen modum p o n e n t e m et t o l l e n t e m . Der modus ponens heißt, wenn das antecedens wahr ist: so ist auch das consequens wahr. Der modus tollens heißt, wenn das consequens falsch ist: so ist auch das antecedens falsch.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 935,05-10 u. V-Lo/Hechsel, UN II: 431,919-923. Ebenso V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 580,18-21 u. V-Lo/Warschau, UN II: 628,33-36. Anm. der Herausgeber: „Kants Behandlung der modi des hypothetischen (und auch des disjunktiven) Urteils ist nicht consequent. Man würde erwarten, daß sie als unmittelbare (Verstandes-)Schlüsse behandelt werden, aber Kant kennt nur kategorische Verstandesschlüsse (s. Refl. 3170, S. 692,20) und hat die modi der hypothetischen und disjunktiven Urteile nie deutlich von denen der entsprechenden Vernunftschlüsse unterschieden.“ V-Lo/Hechsel, UN II: 431-432, Anm. 923.

problematisch genommenen Urteile gilt, direkt ein kategorisches Urteil ist.⁴³⁹

Die Herausgeber der *Unveröffentlichten Nachschriften* merken im Kontext von Satz und Urteil skeptisch an, dass sich in der Kritik eine solche Unterscheidung gar nicht wiederfinden lässt, selbst nicht an solchen Stellen, wo sie eigentlich hätte gemacht werden müssen.⁴⁴⁰ Dass Kant auch später noch an diesem Unterschied festhält, zeigt sich vor allem in der Streitschrift gegen Eberhardt (1790):

Die Kritik hat den Unterschied zwischen problematischen und assertorischen Urtheilen angemerkt. Ein assertorisches Urtheil ist ein Satz [...] In dem bedingten Satze: Wenn ein Körper einfach ist, so ist er unveränderlich, ist ein Verhältniß zweier Urtheile, deren keines ein Satz ist, sondern nur die Consequenz des letzteren (des *consequens*) aus dem ersteren (*antecedens*) macht den Satz aus. Das Urtheil: Einige Körper sind einfach, mag immer widersprechend sein, es kann gleichwohl doch aufgestellt werden, um zu sehen, was daraus folgte, wenn es als Assertion, d. i. als Satz ausgesagt würde. Das assertorische Urtheil: Ein jeder Körper ist theilbar, sagt mehr als das bloß problematische (man denke sich, ein jeder Körper sei teilbar etc.) und steht unter dem allgemeinen logischen Princip der Sätze, nämlich ein jeder Satz muß gegründet (nicht ein bloß mögliches Urtheil) sein, welches aus dem Satze des Widerspruchs folgt, weil jener sonst kein Satz sein würde.⁴⁴¹

Das, was beim Satz zusätzlich ausgedrückt wird, ist der Satz vom Grund, sei er analytisch oder synthetisch begründet. Er geht als Prinzip assertorischer Urteile über die bloß logische Möglichkeit qua Widerspruchsfreiheit (Kohärenz) hinaus.⁴⁴² Mit Kant lässt sich durchaus sagen, dass hypothetische Urteile die Urteile im eigentlichen Sinn sind, da sie die Dimension des bloß Logischen, des Revidierbaren und in diesem Sinne auch des Gedankenexperiments, berücksichtigt lassen. Für Kant hängt der Satz nicht einfach daran, dass es ein mit Worten ausgedrücktes Urteil ist, also daran, dass er gesagt wird; vielmehr steht für ihn Satz mit Setzung und damit mit Gesetz in Verbindung. Zwar gründet sich jeder Satz auf Urteilen, aber nicht alle Urteile können zu Sätzen werden.

Der Satz ist vielmehr eine eindeutige Setzung, während das Urteil im Auffinden und Probieren des richtigen Satzes besteht. Beim Urteilen muß man vor allem die vorläufige Dimension wahrnehmen. Die Würfel sind geworfen, aber noch nicht gefallen. Die Ergebnisse stehen noch nicht fest. Der Wurf kann beliebig wiederholt werden und das Spiel fortgesetzt werden. Die Zeit ist in diesem Fall ausdehnbar. Die Urteile haben ein flexibleres Verhältnis zur Zeitlichkeit und zu Kontexten. Beim Satz bleibt die Zeit stehen. Die Sache ist 'ausgemacht'. Man kann die Würfel nicht mehr werfen. Der Satz oder 'vollendetes Urteil', es sei nun wahr oder falsch, nicht darauf kommt es an, hebt eigentlich das Urteilen auf.⁴⁴³

Der auf die Wissenschaftstheorie fokussierte Neukantianismus hypostasiert diesen Sachverhalt der kantischen Logik. So folgt etwa Benno Erdmann in seiner Logik nicht mehr der Reihenfolge des kantischen Relationstitels, sondern stellt das hypothetische Urteil ans Ende und nennt es „Urteilsinbegriff“⁴⁴⁴. Wie wichtig das hypothetische Urteil als vorläufiges Urteil für Kant war, zeigt sich

⁴³⁹ Vgl. J. H. Lambert [53] 1764. *Dianoilogie*. §. 133, S. 86.

⁴⁴⁰ Vgl. V-Lo/Warschau; UN II: 627, Anm. 20. Dagegen ist zu merken, dass Kant selbst auf den Unterschied von Satz und Urteil in der *Kritik* bei seiner Argumentation in der Streitschrift gegen Eberhard zurückverweist. Wahrscheinlich bezieht er sich auf B 100 f. Und B 620 – 624; so jedenfalls R. Regvald [83] 2005. S. 41. Auch Brandt interpretiert den Unterschied von Satz und Urteil bei Kant falsch, da ihm „die Differenz, die vom Text [der Anmerkung zu §. 9; M.H.] nahegelegt wird, ausreicht: das Urteil ist eher die selbständige logische Einheit, der Satz eher das Urteil als Teil eines Urteils.“ R. Brandt [9] 1991. S. 76 f. Damit entgeht Brandt das wichtigste Unterscheidungskriterium der Relationsmomente, das von Kant allen Vorlesungsnachschriften zufolge ab den 1780er Jahren durch den Unterschied von Satz und Urteil angezeigt wird und in der Form als Moment der Assertion besteht. Diese macht nach Reich sogar die Einheit des Relationstitels insgesamt aus. Vgl. K. Reich [84] 2001 (1948). S. 84 u. 86.

⁴⁴¹ ÜE, AA 08: 193,33-194,38, Anm.

⁴⁴² Für Kants Neubegründung der Metaphysik stellt sich in diesem Zusammenhang ein Problem: „Soll die Metaphysik aus Urteilen oder aus Sätzen bestehen?“ R. Regvald [83] 2005. S. 44. Kant kritisiert an der bisherigen Metaphysik, dass sie nur problematische Urteile gefällt hat. Sätze sind „begründete Urteile, welche sich der problematischen Dimension entziehen können.“ R. Regvald [83] 2005. S. 44. Dies unterscheidet sie von bloß logischen Sätzen. Vgl. ÜE AA 08, 238,37-239,09.

⁴⁴³ R. Regvald [83] 2005. S. 40.

⁴⁴⁴ Vgl. B. Erdmann [15] 1907. S. 558-587. Erdmann teilt die weit verbreitete Kritik an Kants hypothetischem Urteil insofern die Konsequenz auch für ihn apodiktisch hätte heißen sollen. Vgl. ebd. 580 f.

im entsprechenden Kapitel der Logik-Vorlesungen, das, Kant zufolge, gar nicht in die Logik gehört. Hier erklärt sich auch, weshalb Kant die Folge gar nicht als apodiktisch ansehen kann und ebenso, inwiefern Kant die Modalität als 'gradweise Einverleibung'⁴⁴⁵ auffasst:

Nur denn ist dieser Schluß völlig richtig, wenn alle mögliche Folgen wahr sind [...] Weil wir aber alle möglichen Folgen nie bestimmen können, so giebt dies auch keinen sichern Schluß. Wir sehn also daß Hypothesen immer Hypothesen bleiben, denn ich kann einen kleinen Umstand vergeßen haben, den die Erfahrung gezeigt und der sich vielleicht aus der Hypothese nicht würde erklären lassen, und wir eigentlich nie zur völligen Gewissheit derselben kommen können, obgleich es einen Grund der Wahrscheinlichkeit giebt. Wenn alle Folgen die mir vorgekommen sind, sich aus der Hypothese erklären lassen: so wächst der Hypothesen Wahrscheinlichkeit und es ist kein Grund warum ich nicht annehmen soll, daß sich alle möglichen Folgen werden erklären lassen; ich schließe daher alle möglichen Folgen sind wahr, sie werden also für wahr angenommen nicht apodictisch, sondern per inductionem.⁴⁴⁶

Die Hypothese selbst ist in ihrer Konsequenz nur assertorisch, doch gibt es dreierlei, was bei den hypothetischen Urteilen gefordert werden muss. Zunächst muss die Voraussetzung möglich sein, außerdem muss die Folge aus dem Grund richtig fließen und letztlich gilt die Forderung nach der Einheit beim hypothetischen Urteil. Sobald eine Hypothese viele Weitere nach sich zieht, ist das schon ein Indikator für ihre Falschheit.

z.E. Tycho de Brahes Hypothese: daß sich die Sonne, Planeten und Fixsterne um die Erde bewegten, reichte zu vielen Erscheinungen nicht zu, er musste also immer mehrere annehmen. Denn ist schon zu errathen, daß dies der ächte Grund nicht sey. Das Kopernikanische System ist hingegen eine Hypothese aus der sich alles was bisher vorgefallen ist, hat erklären lassen.⁴⁴⁷

Kants schwerwiegende Kritik an Crusius basiert ebenfalls auf dem Unterschied von Satz und Urteil: Crusius nimmt seine Urteile für Sätze, insofern er nicht gewillt ist, die Fehler seiner früheren Ansichten trotz besserer Einsicht zu revidieren.⁴⁴⁸ Hier zeigt sich Kants aufklärerischer Impetus, denn überhaupt sind Sätze eigentlich das Problem der Irrtümer. Das Verwerfliche ist nicht, dass jemand ein vorläufiges Urteil fällt, sondern dieses als Grundsatz anzunehmen, denn aus diesem Grund entsteht der Irrtum als Folge. Die Hypothesen als Sätze zu nehmen, ist die Gefahr in der Wissenschaft.

Das Schicksal eines Irrenden ist also schlimmer, als jenes eines Unwissenden, denn er verhindert den Eingang der Wahrheit. [...] Bey aller Wissenschaft ist Gefahr.⁴⁴⁹

Dass die hypothetischen oder vorläufigen Urteile eine ganz andere Funktion haben als assertorische, kann gut am Beispiel des Schachspiels verdeutlicht werden. Setze ich meine Figur, so ist dies einmal vollzogen, nicht revidierbar. Zuvor, das macht das Schachspiel als hauptsächliche Anwendung des hypothetischen Urteils aus, überlege ich. Überlege ich, wie meine Figur am besten zu setzen sei, so spiele ich vielerlei Möglichkeiten nach der Funktion von Grund und Folge durch. Weder übersehe ich alle Folgen, noch spiele ich alle Gründe durch. Dass ich nicht alle Folgen übersehe und selbst ganz Naheliegende vergesse, führt oft zur Niederlage. Das hypothetische Urteil

⁴⁴⁵ Vgl. KrV A 76 | B 101

⁴⁴⁶ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 558,20-34. Apodiktisch bei hypothetischen Urteilen ist bloß die Möglichkeit der Voraussetzung. Das Zitat hilft bei der Erklärung der schwierigen Stelle aus der Methodenlehre, in der Kant die apagogische Beweisart kritisiert und anscheinend eine für heutige Leser schwer verständliche Auffassung vom modus ponens und modus tollens anführt.

⁴⁴⁷ V-Lo/Pöhlitz, AA 24: 559,12-17. Vgl. V-Lo/Busolt, AA 24: 647,11. Hypothesen gehören in die Naturwissenschaft, nicht zur Metaphysik. „Jeder Mensch der experimente macht, macht zuerst hypothesen, indem er glaubt, daß dieser, oder jener Versuch solche Folgen haben werde.“ V-Lo/Wiener, AA 24: 889,10-13.

⁴⁴⁸ „Philosophische Sachen muß man immer verbessern. Wolff schrieb zuviel. Crusius ist so eigensinnig dasjenige was er in der Jugend geschrieben nicht verbessern zu wollen. O wir irren ja alle, und ist es nicht lobenswürdiger wenn man nach erlangten bessern Einsichten seine Meinung ändert und verbessert.“ V-Lo/Philippi, AA 24:397,17-21.

⁴⁴⁹ V-Lo/Wiener, AA 24: 817,10-11 u. 15.

zeigt hier seine heuristische Funktion.⁴⁵⁰ Urteilen ist originär hypothetisch, da es hierbei nur um das Denken geht, nicht um die Wahrheit des Gedachten, sondern um die Stimmigkeit der Folgen.

Die disjunktiven Urteile drücken nicht nur ein assertorisches und problematisches Verhältnis aus, sondern sie sind auch konstitutiv für das, was Kant apodiktisch nennt. Dazu geben allerdings nur die Metaphysik-Vorlesungen Material an die Hand:

Apodictische Gewisheit bedeutet die Erkenntniß der Wahrheit mit Bewustseyn der Nothwendigkeit, der Unmöglichkeit des Gegentheils.⁴⁵¹

Nothwendig ist das, wovon das Gegentheil unmöglich ist.⁴⁵²

Der Satz des Widerspruchs ist nicht die Definition des Unmöglichen. Unmöglich ist das, was sich widerspricht. Apodiktisch gewiß ist das, wovon sich das Gegentheil gar nicht denken läßt. Ein notwendiges apodiktisches verneinendes Urtheil ist die Unmöglichkeit, *Impossibile est illud, quod sibi ipsi contradicit.*⁴⁵³

Kant erklärt den Begriff der Notwendigkeit durch Unmöglichkeit des Gegentheils. Bereits Lambert sah die disjunktiven Urteile als den Ursprung der apagogischen Beweise an. Die disjunktiven Urteile hängen insofern mit der Bestimmung apodiktischer Urteile zusammen, als die vollständige zweigliedrige Opposition konstitutiv für apodiktische Urteile ist. Die bloß logische, dichotome, über die Kontradiktion erzeugte Einteilung, ist für eine apodiktische Gewisheit der erste Schritt, da diese sich nur über die Unmöglichkeit des Gegentheils erweisen lässt und folglich zunächst ein Bewusstsein vom problematisch genommenen Gegenteil nötig ist, welches es in seiner Unmöglichkeit zu erweisen gilt. Die vollständige zweigliedrige Opposition ist die stille Voraussetzung der Antinomien und ihre Falschheit die Bedingung der Möglichkeit der Auflösung der Antinomien. Anders gesagt: Die Möglichkeit apodiktischer Urteile ist abhängig von einem logischen (dichotomen) disjunktiven Urteil, bei welchem anschließend eines der problematischen Glieder negativ bewiesen, d. h. ausgeschlossen wird. Die assertorische Vollständigkeit sichert die apodiktische Gewisheit, weshalb Kant jede Notwendigkeit als hypothetische Erkenntnis ansieht. Wie die assertorischen Urteile der Modalität, sind auch die apodiktischen nicht zur formalen, sondern zur transzendentalen Logik gehörig, ebenso, wie der Unterschied von kategorischen, hypothetischen und disjunktiven Urteilen nur transzendentallogisch Sinn ergibt. Notwendigkeit wird nur indirekt, „secundum quid a priori“⁴⁵⁴ erkannt, denn

entweder erkenne ich die Dinge ganz aus der Erfahrung, oder ich erkenne die Gründe der Erfahrung. Die absolute Nothwendigkeit ist also zu erkennen ganz unmöglich, ob wir gleich ihre Unmöglichkeit nicht einsehen. Die Erkenntniß der Nothwendigkeit ist daher eine hypothetische Erkenntniß.⁴⁵⁵

⁴⁵⁰ Ein sehr schönes Bild für vorläufige hypothetische Urteile und ihre logische Struktur findet sich am Beispiel des Schachspiels bei Regvald [83] 2005. S. 333. Das Beste an diesem Beispiel ist, dass Regvald die bildliche Dimension des konstellativen Denkens beim Schach erkennt. Entgegen einem weitverbreiteten Vorurteil ist der gute Schachspieler nicht jemand, der alle möglichen Schachreihen logisch nach der Grund-Folge-Beziehung durchdenkt, sondern der auf die bildliche Dimension der konstellativen Vorstellung und damit auf seine Erfahrung angewiesen ist. Nur so lässt sich adäquat reagieren, denn der Zug des Gegners ist nur selten zwingend.

⁴⁵¹ V-Met/Dohna, AA 28: 623,11-13.

⁴⁵² V-Met/Pölit, AA 28: 557,30-31.

⁴⁵³ V-Met/Pölit, AA 28: 543,21-25.

⁴⁵⁴ V-Met/Pölit, AA 28: 557,04.

⁴⁵⁵ V-Met/Pölit, AA 28: 557,25-28.

4. Ergebnisse

Einteilungen sind ein wichtiges Moment der Methode der Transzendentalphilosophie. Die historisch-systematische Untersuchung konnte viele kleinteilige Ergebnisse über die Entwicklung der Logikauffassung Kants zu Tage fördern. Dieses Vorgehen hat den Vorteil der eigenständigen Forschung, d. h. es muss sich nicht auf die Einschätzung der Forschenden bei der Beurteilung des kantischen Textes verlassen werden, sondern es finden sich gesättigte Argumente zur selbständigen Beurteilung der Logik Kants, die zum Teil durchaus verbreiteten Ansichten widerstreiten können.

Erst bei der Konzentration auf die Funktion disjunktiver Urteile und Einteilungen wird deren systematischer Wert für Kants Philosophie unübersehbar.

Das disjunktive Urteil entspricht der Einteilung. Es ist eine Ordnungs-Funktion für das Verhältnis des Ganzen und seiner Teile. Eingeteilt werden Begriffe oder Erkenntnisse. Die Form des disjunktiven Urteils ist die Identität der Summe der Umfänge der Begriffe der Einteilung mit dem Umfang des eingeteilten Begriffs. Diese Vollständigkeit ist das Moment der Assertion. Wichtig ist zu bemerken, dass bei einem disjunktiven Urteil von einem Ganzen ausgehend dessen Teile bestimmt werden und demnach ihre ordnende Funktion 'von oben herab' verläuft, weshalb diese als Funktion der Vernunft verstanden werden muss. Das (logische) Prinzip disjunktiver Urteile ist der Grundsatz der Bestimmbarkeit (*exclusi medii inter duo contradictoria* bzw. *tertium non datur*). Entsprechend ist ihr transzendentes Prinzip das Transzendente Ideal der durchgängigen Bestimmung. Das disjunktive Urteil ist konstitutiv für das System des Wissens bzw. des Begriffs, wie Kant es im Anhang der Transzendentalen Dialektik beschreibt. Es untersteht dem logischen Gesetz der Kontinuität.⁴⁵⁶

Der in der Mathematik von Kant als analytischer Grundsatz aufgefasste Satz, dass das Ganze der Summe seiner Teile gleich ist, findet sich im disjunktiven Urteil als *Regel der Vollständigkeit*. Sie besagt, dass die Summe der Umfänge der Glieder der Einteilung dem Umfang des eingeteilten Begriffs gleich sein soll. In anderen Wissenschaften (hier, in der Mathematik), als analytische Grundsätze aufzufassende Sätze, sind deshalb analytisch, weil ihre Begründung in eine andere Wissenschaft fällt.⁴⁵⁷ Dieser Grundsatz ist die Bedingung der Assertion und Funktion der disjunktiven Urteile, d. h. ihre Formbestimmtheit.

Die andere Regel disjunktiver Urteile ist die *Oppositionsregel*. Ihre Grundlage ist die für die Assertion (Form) konstitutive Vollständigkeitsbehauptung, welche durch die Art der Opposition gesichert wird. Sind die Glieder der Einteilung ordentlich opponiert, dann begrenzen sie sich wechselseitig und die Vollständigkeit ist garantiert. Für empirische (polytome) Einteilungen gilt, dass die Glieder nur konträr opponiert sind und solche Einteilungen nur komparativ, niemals mit Gewissheit, vollständig genannt werden können. Die wechselseitige Begrenzung der Teile verlangt

⁴⁵⁶ „Die Deduction der Eintheilung eines Systems: d. i. Der Beweis ihrer Vollständigkeit sowohl als auch der *Stetigkeit*, daß nämlich der Übergang vom eingetheilten Begriffe zum Gliede der Eintheilung in der ganzen Reihe der Untereintheilungen durch keinen Sprung (*divisio per saltum*) geschehe, ist eine der am schwersten zu erfüllenden Bedingungen für den *Baumeister* eines Systems.“MS, AA 06:218,26-30.

⁴⁵⁷ Vgl. G. Martin [66] 1972. S. 48 u. UD, AA 02:281,04-05: „Das Ganze ist allen Theilen zusammen genommen gleich“.

ihre vollständige Einheit unter einem höheren Ganzen, bis hin zum höchsten Ganzen, wie es durch das regulative Ideal zu Zwecken der Einheit des Selbstbewusstseins antizipiert wird. Trichotome Einteilungen sind, obschon sie das Prinzip *tertium non datur* nicht einhalten, genau wie die dichotomen Einteilungen, vollständige Einteilungen a priori.

Während Kant diese beiden Regeln schon in den Vorlesungsnachschriften um 1770 lehrte, hat er die *Zugehörigkeitsregel* erst zwischen 1775 und 1780 in den Kanon seiner Vorlesung aufgenommen. Diese fordert, dass die Glieder der Einteilung solche sind, die dem eingeteilten Begriff wirklich zukommen; dieser darf weder in Begriffe eingeteilt werden, die unter eine der anderen Glieder der Einteilungen gehören noch in solche, die einer Einteilung eines anderen Begriffs oder einer anderen Hinsicht auf denselben Begriff entspringen. Diese Regel sichert die Vollständigkeit, insofern sie dafür sorgt, dass weder zu viele noch zu wenige Glieder der Einteilung vorkommen und kein Glied der Einteilung ein Teil eines anderen Gliedes der Einteilung ist. Zugleich eliminiert diese Regel alle die Begriffe, bei denen die Frage nicht vorkommt.

Kant lehrt für die Einteilung empirischer Begriffe, nachdem er zwischen 1775 und 1781 *conceptus infimas* und *singularis* aufgegeben hat, potentiell unendliche Subdivisionen und Codivisionen. Dies entspricht der Ansicht Lamberts. Bei Lambert haben sich im Logischen zwei Bedingungen gefunden, die noch einmal bemerkt werden müssen, weil sie für Kants Einteilungen konstitutiv sind: Einteilungen müssen ausschließen, dass weder mehrere Glieder der Einteilung zugleich noch keines von den genannten Gliedern, ein Glied des eingeteilten Begriffs sein kann. Für Kants Überlegungen zu a priori polytomen, genauer, trichotomen oder tetratomen Einteilungen ist diese Forderung konstitutiv, insofern es Kant dadurch möglich war, genau solche Glieder als Glieder einer Einteilung a priori einzuführen.

Die Bedingung der Möglichkeit eines disjunktiven Urteils ist entweder die Idee eines Ganzen, eines einzuteilenden Begriffs bzw. einer einzuteilenden Erkenntnis (*cognitio*), welche auch intuitive Erkenntnis einschließt.

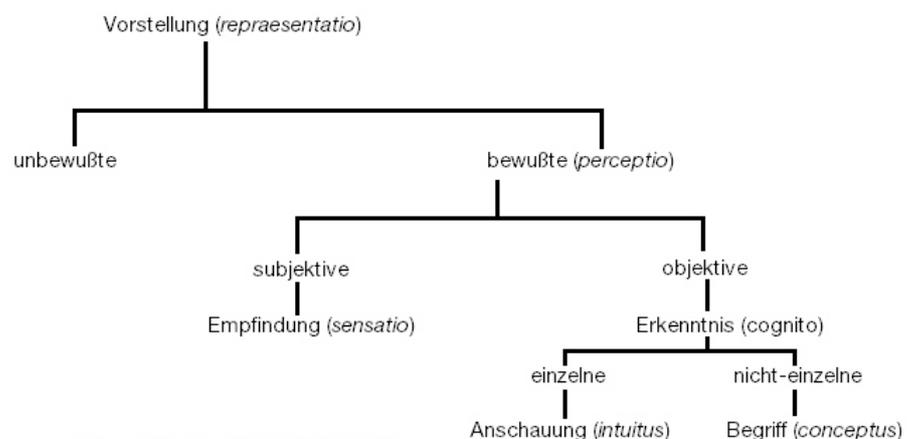
Letzteres können unmittelbare und mittelbare Vorstellungen sein.

Cognitioni ist der Überbegriff für Anschauungen und Begriffe, bezeichnet aber keine subjektive Empfindung.

Wie Michael Wolff in Figur 2

vor Augen stellt, ist der Begriff

einer bewußten (*perceptio*) Vorstellung (*repraesentatio*) weiter zu untergliedern in eine objektive, die Erkenntnis (*cognitio*), im Gegensatz zur subjektiven bewussten Vorstellung, der Empfindung (*sensatio*). Die *cognitio* ist in einzelne Anschauungen (*intuitus*) und nicht-einzelne Begriffe



Figur 2: M. Wolff [104] 1995, S. 61.

(conceptus), die bekanntlich immer gemein (communis) sind, einzuteilen.⁴⁵⁸ Eingeteilt werden können nach Kant sowohl Begriffe und Ideen als auch Einzelnes, Dinge. Der Terminus Cognitio ist nicht dem Begriff cognito entlehnt, sondern verdankt sich dem juristischen Sprachgebrauch:

Cognitio causae ist die „Erweg-Untersuchung oder Erkenntniß der Sachen, da man einen Handel examinirt, discutirt und darauf spricht. *Cognitio Judicis*, ausserordentlicher Ausspruch der Obrigkeit, ohne vorgegangenen Process. *Cognitionaliter*, i. e. Wenn beyde Theile genugsam gehöret, und die Sache in Verhör gezogen.“⁴⁵⁹

Bei der Rekapitulation der Position Lamberts unter 2.3 habe ich bereits bemerkt, dass es seltsam ist, dass Kant die *Kritik der reinen Vernunft*, die er zufolge der Reflexion 5024⁴⁶⁰, die Adickes zwischen 1776 und 1778 datiert hat, Lambert widmen wollte, diesem doch nicht gewidmet hat. Ob der frühe Tod des großen Denkers der einzige Grund dafür war?

Es lässt sich ein wesentlicher Unterschied von Kant und Lambert bemerken, was den Systembegriff betrifft, der nach Kant maßgeblich mit dem disjunktiven Urteil und Einteilungen zusammengehört. Die wichtigste Würdigung hat Lambert in einem Teil der *Kritik der reinen Vernunft* erfahren, der als *Methodenlehre* einem *Novum Organon* ganz gut entspricht, weil die Methodenlehre nicht zur *Transzendentalen Logik*, zum Kanon, sondern als Kunst zum Organon gehört. *Architektonik* ist der Titel für das dritte Hauptstück der Methodenlehre. Lambert war sich sehr wohl bewusst, dass seine Logik, *kein Kanon*, sondern eine *praktische Logik*, eine *Erfindungskunst* sein sollte. Zu Beginn der Methodenlehre heißt es bei Kant:

Ich verstehe aber unter der transzendentalen Methodenlehre die Bestimmung der formalen Bedingungen eines | vollständigen Systems der reinen Vernunft. Wir werden es in dieser Absicht mit einer Disziplin, einem Kanon, einer Architektonik, endlich einer Geschichte der reinen Vernunft zu tun haben, und dasjenige in transzendentaler Absicht leisten, was, unter dem Namen einer praktischen Logik, in Ansehung des Gebrauchs des Verstandes überhaupt in den Schulen gesucht, aber schlecht geleistet wird⁴⁶¹

Bei Lambert fungiert die Idee des Ganzen als Prinzip der Einteilung. Die Einteilung ist für Kant das Prinzip der Systems. Das disjunktive Urteil die entsprechende Funktion. Die Idee des Ganzen geht seiner Einteilung vorher, was Kant die Unterscheidung von System und Aggregat ermöglicht.

Ein System ist, wenn die Idee des Ganzen vor den Teilen vorhergeht. Wenn die Teile dem Ganzen vorhergehen, so entspringt daraus ein Aggregat. Ein System von Kenntnissen macht eine Wissenschaft aus. Bei jeder Wissenschaft muß die Idee des Ganzen vorausgehen. Aus der Einteilung des Ganzen entstehen die Teile.⁴⁶²

Mit diesen Worten leitet Kant die Enzyklopädie-Vorlesung (ca. 1778) ein. Das Ganze sorgt für die Einheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse in einer bestimmten und begrenzten Sphäre und macht gemeine Erkenntnis zur Wissenschaft.⁴⁶³ Die Idee des Ganzen setzt eine gehörige Kenntnis vom einzuteilenden Gegenstandsbereich voraus. Dabei gilt für den Forschenden:

⁴⁵⁸ Vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 61. M. Wolffs Prinzip des Vollständigkeitsbeweises hat sich als korrekt herausgestellt, da das disjunktive Urteil der Hauptaspekt der Einteilung der Urteilstafel ist. Das Problem seiner Interpretation zeigt sich an der Grafik, die prinzipiell Kants Einteilungsmethode als zweidimensionale, hierarchische Gliederung auffasst. Dies ist insofern fragwürdig, als Kants Systembegriff sich einer möglichen dreidimensionalen Lesart verdankt, da dem System der Begriff von Sphäre und Horizont zu Grunde liegt.

⁴⁵⁹ J. H. Zedler [108] 1731 – 1754. Bd. 6. S. 612 f.

⁴⁶⁰ Refl. 5024 (1776-1778), AA 18: 64,02-14.

⁴⁶¹ KrV A 707 f. | B 735 f.

⁴⁶² V-Enz, S. 31.

⁴⁶³ Vgl. KrV A 832 | B 860

Allein, in der Ausarbeitung derselben entspricht das Schema, ja sogar die Definition, die er gleich zu Anfange von seiner Wissenschaft gibt, sehr selten seiner Idee; denn diese liegt, wie ein Keim, in der Vernunft, in welchem alle Teile noch sehr eingewickelt und kaum der mikroskopischen Beobachtung kennbar, verborgen liegen.⁴⁶⁴

Erst in Folge einer intensiven Bemühung ist eine Wissenschaft möglich, sie setzt nicht sich selbst, sondern ihre Bedingung, die Forschung und das dadurch entwickelte Verständnis vom Gegenstand, voraus. Kants Systembegriff weicht deutlich von den Bestimmungen seiner Vorgänger und Zeitgenossen ab. Das zeigt sich an der Formulierung „Ich verstehe...“, die Kant zu dem Zweck gebraucht, Neuerungen kenntlich zu machen.⁴⁶⁵ Kants Neuformulierung des Systembegriffs findet sich in aller Schärfe im Architektonik-Kapitel der *Kritik der reinen Vernunft*:

Ich verstehe aber unter einem System die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee. Diese ist der Vernunftbegriff von der Form eines Ganzen, so fern durch denselben der Umfang des Mannigfaltigen so wohl, als die Stelle der Teile unter einander, a priori bestimmt wird. Der szientifische Vernunftbegriff enthält also den Zweck und die Form des Ganzen, das mit demselben kongruiert. Die Einheit des Zwecks, worauf sich alle Teile und in der Idee desselben auch unter einander beziehen, macht, daß ein jeder Teil bei der Kenntnis der übrigen vermißt | werden kann, und keine zufällige Hinzusetzung, oder unbestimmte Größe der Vollkommenheit, die nicht ihre a priori bestimmte Grenze habe, stattfindet. Das Ganze ist also gegliedert (*articulatio*) und nicht gehäuft (*coacervatio*); es kann zwar innerlich (*per intus susceptionem*), aber nicht äußerlich (*per appositionem*) wachsen, wie ein tierischer Körper, dessen Wachstum kein Glied hinzusetzt, sondern, ohne Veränderung der Proportion, ein jedes zu seinen Zwecken stärker und tüchtiger macht.⁴⁶⁶

Die Reform Kants besteht in dem Zweckbegriff, der die Form des Ganzen und den Ort seiner Teile sowie die Begrenzung konstituiert und überhaupt ihre ganz spezifische Einteilung ermöglicht, worauf nicht nur das Verhältnis von Teilen und ihrem Ganzen verweist, sondern ebenso der Charakter desselben als „gegliedert“. Wie bei Lambert sind hierbei Lücken nicht schädlich.⁴⁶⁷ Vielmehr gilt für beide Denker als Kennzeichen des Systems, dass die Lücken zu bemerken ein Probestein der Vollständigkeit und Richtigkeit des Systems sind.⁴⁶⁸

Der Systembegriff ist weniger durch seinen spezifischen Inhalt bestimmt, sondern vielmehr vom *Umfang* abhängig, denn auch wenn ein Teil vermisst wird, so kann er ganz bestimmt an seine exakte Stelle eingefügt werden – die ehemals als eine bestimmte Leerstelle vorgestellt werden muss, deren Grenze a priori bestimmt war. Das Unbestimmte wird also in einem System bestimmt einbezogen. Dabei gilt Kant die Architektonik nicht als Lehre, sondern als die Kunst der Systeme:

Ich verstehe unter einer Architektonik die Kunst der Systeme. Weil die systematische Einheit dasjenige ist, was gemeine Erkenntnis allererst zur Wissenschaft, d. i. aus einem bloßen Aggregat derselben ein System macht, so ist Architektonik die Lehre des *Szientifischen* in unserer Erkenntnis überhaupt, und sie gehört also notwendig zur Methodenlehre.⁴⁶⁹

Den Architektonik-Begriff, der von Kant in seiner ursprünglichen Gestalt für kosmologische Systeme gebraucht wurde⁴⁷⁰, konnte Kant bei Baumgarten und Wolff⁴⁷¹ nur in einer von dieser Bedeutung stark abweichenden Form wiederfinden. Hier galt Architektonik als anderer Name für die

⁴⁶⁴ KrV A 834 | B 862.

⁴⁶⁵ Vgl. N. Hinske [32] 1991, S. 164.

⁴⁶⁶ A 832 f. | B 860 f.

⁴⁶⁷ Vgl. V-Lo/Bauch, UN I:101,807-809

⁴⁶⁸ Vgl. V-Lo/Pöhlitz, AA 24:531,01-08, ebenso V-Lo/Warschau, UN II 556,264-268.

⁴⁶⁹ KrV A 832 | B 860.

⁴⁷⁰ So überliefert ihn Kant: Vgl. MSI, AA 02:408,19. Vgl. F. Ishikawa [45] 1995.

⁴⁷¹ Vgl. Refl. 5035 (1776-1778), AA 18:68,14-17. „Wolff war ein spekulativer, aber nicht ein architektonischer Philosoph“. V-Enz, S. 34.

Metaphysik oder Ontologie. Dieser Begriff wurde eher außerhalb der Philosophie genutzt und enthält bereits im alltäglichen Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts den Zweck-Begriff (Absicht) als konstitutives Element:

Architectonica Vniversalis ist eine Wissenschaft, welche von denen principiis generalioribus der Eurithmie und Symmetrie jedweder zusammen gesetzten Dinge handelt. [...] Man hat bis izo noch keine ausführliche und scientifice abgehandelte Schrift von dieser Wissenschaft, sondern sie gehöret noch unter die pia desideria.⁴⁷²

Es gibt neben der universellen auch viele besondere Architektoniken. Etwa die

Architectura civilis; die Bürgerliche Bau-Kunst, ist eine Wissenschaft ein Gebäude recht anzugeben, daß | es nemlich mit den *Haupt-Absichten* eines Bau-Herrns in allen überein kommt.⁴⁷³

Lambert wertet zwar mit seinem zweiten philosophischen Hauptwerk den Architektonik-Begriff für die Philosophie generell auf, doch muss es einen Grund geben, weshalb Kant eindeutig für sich reklamiert, diesen Begriff neuartig bestimmt zu haben. Der Grund dafür zeigt sich im Begriff der Methode. Während Lambert die Zirkularität der Methode Wolffs kritisiert, die sich aus Wolffs Herabwürdigung der Aufgaben und Postulate ergibt, eine Kritik die Kant grundsätzlich teilt, behält er dennoch das lineare Modell des Systems sowie die mathematische Methode Euklids bei.⁴⁷⁴ Die Elemente Euklids gelten ihm als Muster für die Ordnung anderer Wissenschaften. Zu den Bedingungen der Systeme heißt es:

Sie fordern allerdings, daß die Wahrheiten in einer Reihe an einandergehängt werden, die gleichsam in gerader Linie fortgehe, und man muß dabey voraussehen können, daß diese Linie, so weit sie gezogen und verlängert wird, immer gerade fortgehe, damit man nicht unvermerkt im Zirkel herum, und folglich wieder eben dahin komme, wo man angefangen hat.⁴⁷⁵

Dieser lineare Begriff der Methode spiegelt sich auch im Begriff des Begriffs, dessen Umfang Lambert immer mit dem Terminus „Ausdehnung“ bezeichnet. Kant hingegen experimentiert mit Euler-Kreisen und nennt den Umfang des Begriffs schon seit den 1770er Jahren „Sphäre“.⁴⁷⁶

Sphärick, Lat spaerica, Eine Wissenschaft deren Circel, die sich auf der Fläche einer Kugel durchschneiden. Ohne sie kan man die Sphärische Trigonometrie unmöglich gründlich erlernen; ja, eben dieser zum besten, ist sie erfunden worden. Sie hat im übrigen in deren ersten Theile der Astronomie welcher insgemein der Sphärische genennet wird, ihren grossen Nutzen, denn da stellet man sich die Welt als eine Kugel vor, die innerhalb 24 Stunden sich um die Erde beweget. [...] Wolff hat, so viel man in der Trigonometrie, Geographie und Gnomonick davon zu wissen von nöthen hat, in seinen Elementis Sphaericorum & Trigonometrica Sphaericae erklärt⁴⁷⁷

Wenn die Systemidee bei Lambert sich in der Tradition Wolffs als eine *gerade* Linie präsentiert, dann kann vermutet werden, dass die *krumme* Linie der Unterschied ist, den Kant für seinen Systembegriff geltend macht. In der *Kritik der reinen Vernunft* nennt Kant den Vernunftkritiker einen

⁴⁷² J. H. Zedler [108] 1731-1754. Bd. 2. S. 1235.

⁴⁷³ Ebd. S. 1236. Herv. v. mir. Zur Schiff-Bau-Kunst heißt es, sie habe „den Bau eines Schiffes dergestalt anzugeben, daß es denen *Absichten*, warum es gebauet wird, allen ein Genüge leiste.“ Ebd. 1239.

⁴⁷⁴ Die wissenschaftliche Methode soll jedem Teil seine Stelle anweisen können; wird jedoch die Linearität als Modell zugrunde gelegt, so ist diese Stelle ein Punkt auf einer Linie. So kann das Ganze des Systems nie vollständig sein und die Stelle eines Elements nicht als Sphäre innerhalb eines Gliederbaus begriffen werden.

⁴⁷⁵ J. H. Lambert [53] 1771. *Dianoilogie*. §. 680, S. 435.

⁴⁷⁶ Dass bei Kants Systemidee eine Zirkelfigur maßgeblich ist, stellt alle Interpretationsversuche in Frage, die versuchen, die Urteilstafel im Sinne der Anschauung einer Raute zu bestimmen. Vgl. M. Wolff [104] 1995. S. 141 f. u. R. Brandt [9] 1991. S. 60. Reich benutzt für die Einheit des Bewusstseins ausdrücklich das Wort „Zirkel“. Vgl. K. Reich [84] 2001 (1948) S. 33. Kant selbst verweist auf die Zirkelhaftigkeit der Kategorien. Vgl. KrV B 417.

Die Systematik des Tafel-Bildes scheint mir von Ishikawa und Eichberger als Sphäre am Besten getroffen. Heidemann deutet sie als Kompass, der nach Norden zeigt und damit auf die Quantität, d. h. sowohl auf das ganz formale Element des Begriffs, den Umfang und zugleich auf denjenigen Titel der Urteilstafel, der durch den Einbezug einzelner Urteile dem von der Logik isolierten Bereich der Anschauung am nächsten steht, insofern die Subjektstelle einzelner Urteile mit der Anschauung identifiziert werden kann.

⁴⁷⁷ J. H. Zedler [108] 1731-1754. Bd. 38. S. 1564.

„Geographen der Vernunft“⁴⁷⁸ und dagegen Hume einen solchen, der die Vernunft als ebene oder plane Fläche auffasste, womit er dem Schein des Horizonts erliegt.

Der Inbegriff aller möglichen Gegenstände für unsere Erkenntnis scheint uns eine ebene Fläche zu sein, die ihren scheinbaren Horizont hat, nämlich das, was den ganzen Umfang derselben befasst und von uns der Vernunftbegriff der unbedingten Totalität genannt worden. Empirisch denselben zu erreichen, ist unmöglich, und nach einem gewissen Prinzip ihn a priori zu bestimmen, dazu sind alle Versuche vergeblich gewesen. Indessen gehen doch | alle Fragen unserer reinen Vernunft auf das, was außerhalb diesem Horizonte, oder allenfalls auch in seiner Grenzlinie liegen möge.⁴⁷⁹

Kant tendierte eine Zeit lang selbst dazu, diesem Schein zu verfallen, denn, obwohl er für den Umfang schon früh den Begriff Sphäre benutzt hat, entwickelt er seine Überlegungen in den 1770er Jahren noch in Anlehnung an die plane und nicht an die sphärische Geometrie:

Wenn wir einen allgemeinen Begriff als eine Fläche ansehen, in welcher die enthaltenen *conceptus communes* wiederum Flächen, die *singulares puncte* seyn: so ist die Frage, ob die Fläche aus Flächen oder puncten bestehe, d. i. ob unter einer notione communi eine reihe der möglichen subordinatio notionum communium ins unendliche enthalten sey oder nicht; im ersten Falle gilt die *lex continui* von den Formen, d. i. den *specibus sub aliquo genere contentis*. Wenn ein Ding aus einer specie natürlicher Weise in die andere übergeht, so durchläuft es alle diese species intermedias. Weil auch, wenn die Welt eine gemeinschaftliche Ursache hat, eine jede species nur möglich ist durch den Grund der andern specierum zusammen genommen, wofern so sind die Übergänge des Verstandes von einer wirklichen specie zur andern auch in einem Flusse, d. i. es ist ein *continuum formarum* unter Wirklichen Dingen.⁴⁸⁰

In dieser Reflexion, die im Kontext der Ausarbeitung des disjunktiven Urteils angestellt wurde, reflektiert Kant das Prinzip des totalen Zusammenhangs, d. i. dasjenige der Kontinuität. Kant fragt sich, ob die Flächen auch aus Punkten bestehen könnten, ob es *conceptus infimas* und *conceptus singularis* gibt, d. h. ob die Subordination ein Ende hat, also bis aufs Individuum gehen könne, oder nicht. Die Frage bleibt in der Reflexion offen, wird in der *Kritik* aber eindeutig beantwortet. Der Gedanke, dass ein formales *lex continui* ein transzendentes, d. i. „ein *continuum formarum* unter Wirklichen Dingen“ voraussetzt, ist bereits ausgesprochen. In der *Kritik* heißt es, der Reflexion fast genau entsprechend, doch mit dem Unterschied, dass der Metapher eindeutig eine Vorstellung der sphärischen Trigonometrie, der Kosmologie und Geodäsie unterlegt ist:

Man kann sich die systematische Einheit unter den drei logischen Prinzipien auf folgende Art sinnlich machen. Man kann einen jeden Begriff als einen Punkt ansehen, der, als der *Standpunkt* eines Zuschauers, seinen *Horizont* hat, d. i. eine Menge von Dingen, die aus demselben können vorgestellt und gleichsam überschauet werden. Innerhalb diesem Horizonte muß eine Menge von Punkten ins Unendliche angegeben werden können, deren jeder wiederum seinen engeren *Gesichtskreis* hat; d. i. jede Art enthält Unterarten, nach dem Prinzip der Spezifikation, und der logische Horizont besteht nur aus kleineren Horizonten (Unterarten), nicht aber aus Punkten, die keinen Umfang haben (Individuen). Aber zu verschiedenen Horizonten, d. i. Gattungen, die aus eben so viel Begriffen bestimmt werden, läßt sich ein gemeinschaftlicher Horizont, daraus sie insgesamt als aus einem Mittelpunkte überschauet, gezogen denken, welcher die höhere Gattung ist, bis endlich die höchste Gattung der allgemeine und wahre Horizont ist, der aus dem Standpunkte des höchsten Begriffs bestimmt wird, und alle Mannigfaltigkeit als Gattungen, Arten und Unterarten, unter sich befaßt.⁴⁸¹

⁴⁷⁸ KrV A 760 | B 788

⁴⁷⁹ KrV A 759 f. | B 787 f. Es wird gemeinhin zu Kants Zeit zwischen dem *geradlinigen* scheinbaren Horizont (Horizon sensibilis) und dem *krummlinigen* wahren Horizont (Horizon astronomicus oder auch Horizon rationalis) unterschieden. Vgl. den erhellenden Lexikon-Eintrag von J. H. Zedler [108] 1731-1754. Bd. 13, S. 850. Der Begriff des Horizonts dient den sichtbaren vom unsichtbaren Teil des Himmels zu unterscheiden und ist also selbst Grenzbegriff. Entsprechend bestimmt Kant die höchste Gattung als *wahren* Horizont.

⁴⁸⁰ Refl. 3095 (zwischen 1769 und 1772 oder zwischen 1773 und 1775), AA 16:657,08-21.

⁴⁸¹ KrV A 658 f. | B 686 f.

Literaturverzeichnis

- [1] Äbi, Magdalena: *Kants Begründung der 'Deutschen Philosophie'*. Basel: 1947. Nachdruck: Hildesheim: 1984.
- [2] Aristoteles: *Nikomachische Ethik*. Übers. v. E. Rolfes. Philosophische Schriften in sechs Bänden. Darmstadt: 1995.
- [3] Arnauld, Antoine u. Nicole, Pierre: *Die Logik oder die Kunst des Denkens*. Übers. v. Chr. Axelos. Port-Royal: 1662. Nachdruck: Darmstadt: 1972.
- [4] Arnoldt, Emil: *Möglichst vollständiges Verzeichnis aller von Kant gehaltenen oder auch nur angekündigten Vorlesungen nebst darauf bezüglichen Notizen und Bemerkungen*. In: *Gesammelte Schriften*. Band 5. Berlin: 1909.
- [5] Baum, Manfred: *Systemform und Selbsterkenntnis der Vernunft bei Kant*. In: *Architektonik und System in der Philosophie Kants*. Hrsg. v. H.F. Fulda u. J. Stolzenberg. Hamburg: 2001.
- [6] Beck, Lewis White: *Foreword*. In: K. Reich: *The Completeness of Kant's Table of Judgements*. Stanford: 1992.
- [7] Becker, Oskar: *Grundlagen der Mathematik*. 1962. 2. Aufl. Frankfurt am Main: 1990.
- [8] Bierbach, Pier: *Wissensrepräsentation - Gegenstände und Begriffe*. Bedingungen des Antinomieproblems bei Frege und Chancen des Begriffssystems bei Lambert. Halle: 2001. Online zugänglich, zuletzt abgerufen am 30.09.2015:
<http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/01/01H114/prom.pdf>
- [9] Brandt, Reinhard: *Die Urteilstafel*. Kritik der reinen Vernunft A 67 – 76; B 92 – 101. Hamburg: 1991.
- [10] Caimi, Mario: *Einige Bemerkungen über die Metaphysische Deduktion in der Kritik der reinen Vernunft*. In: *Kant-Studien*. Jahrgang 91. Berlin: 2000.
- [11] Conrad, Elfriede: *Kants Logikvorlesungen als neuer Schlüssel zur Architektonik der Kritik der reinen Vernunft*. Stuttgart-Bad Canstatt: 1994.
- [12] Crusius, Christian August: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig: 1747.
- [13] Darjes, Joachim Georg: *Weg zur Wahrheit*. Auf Verlangen übersetzt, und mit Anmerkungen erläutert. Frankfurt an der Oder: 1776.
- [14] Eichberger, Tassilo: *Kants Architektur der Vernunft*. Zur methodenleitenden Metaphorik der Kritik der reinen Vernunft. Freiburg: 1999.
- [15] Erdmann, Benno: *Logik*. Logische Elementarlehre. 2. Aufl. Halle: 1907.
- [16] Euklid: *Elemente*. Fünfzehn Bücher. 5. Buch. Übers. v. J. F. Lorenz. 3. Aufl. Halle: 1809.
- [17] Euler, Leonhard: *Briefe an eine deutsche Prinzessin über verschiedene Gegenstände aus der Physik und Philosophie*. Band 2. 2. Aufl. Leipzig: 1773
- [18] Gordin, Jakob: *Untersuchungen zur Theorie des unendlichen Urteils*. Berlin: 1929.
- [19] Gottseelig, Leopold: *Die Logik Salomon Maimons*. Bern: 1908.
- [20] Grayeff, Felix: *The Relation of Transcendental and Formal Logic*. In: *Kant-Studien*. Jahrgang 51. Berlin: 1960.
- [21] Günther, Gotthard: *Idee und Grundriß einer nicht-Aristotelischen Logik*. Die Idee und ihre philosophischen Voraussetzungen. Hamburg: 1959.
- [22] Günther, Gotthard: *Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik*. Hamburg: 1976.
- [23] Hammer, Martin: *Lambert als Quelle Kants: Einzelne Urteile und die metaphysische Deduktion der Allheit*. In: *Akten des XII. Internationalen Kant-Kongresses*. Voraussichtliche Veröffentlichung: Berlin: 2016.

- [24] Hauck, Polykarp: *Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel*. Ein Beitrag zur Geschichte der Logik. In: Kant-Studien. Jahrgang 11. Berlin: 1906.
- [25] Heidegger, Martin: *Kant und das Problem der Metaphysik*. Bonn: 1929. Nachdruck: Gesamtausgabe. 1. Abteilung. Band 3. Frankfurt am Main: 1991.
- [26] Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Phänomenologie des Geistes*. Bamberg: 1807. Nachdruck: Gesammelte Werke. Band 9. 1980.
- [27] Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Wissenschaft der Logik*. Zweiter Band. Nürnberg: 1816. Nachdruck: Werke. Band 6. Frankfurt am Main: 1986.
- [28] Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*. Heidelberg: 1827. Nachdruck: Gesammelte Werke. Band 19. Hamburg: 1989.
- [29] Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Wissenschaft der Logik*. Berlin: 1831. Nachdruck: Werke. Band 5. Frankfurt am Main: 1986.
- [30] Heidemann, Ingeborg: *Über die methodische Funktion der Kategorientafel*. Zum Problem der 'Eigentümlichen Methode einer Transzendentalphilosophie'. In: 200 Jahre Kritik der reinen Vernunft. Hrsg. v. J. Kopper u. W. Marx. Hildesheim: 1981.
- [31] Hinske, Norbert: *Reimarus zwischen Wolff und Kant*. Zur Quellen- und Wirkungsgeschichte der 'Vernunftlehre' von Hermann Samuel Reimarus. In: Logik im Zeitalter der Aufklärung. Studien zur 'Vernunftlehre' von Hermann Samuel Reimarus. Hrsg. v. W. Walter u. L. Borinski. Göttingen: 1980
- [32] Hinske, Norbert: *Die Wissenschaft und ihre Zwecke*. Kants Neuformulierung der Systemidee. In: Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz. Hrsg. v. G. Funke. Bonn: 1991.
- [33] Hinske, Norbert: *Kants Rede vom Unbedingten und ihre philosophischen Motive*. In: Philosophie der Subjektivität? Zur Bestimmung des neuzeitlichen Philosophierens. Akten des 1. Kongresses der internationalen Schelling-Gesellschaft 1989. Hrsg. v. H. M. Baumgartner u. W. G. Jacobs. Stuttgart-Bad Cannstatt: 1993.
- [34] Hinske, Norbert: *Kantianismus, Kantforschung, Kantphilologie*. Überlegungen zur Rezeptionsgeschichte des Kantschen Denkens. In: Neukantianismus. Perspektiven und Probleme. Hrsg. v. H. Holzhey u. E. W. Orth. Würzburg: 1994.
- [35] Hinske, Norbert: *Zwischen Aufklärung und Vernunftkritik*. Studien zum Kantschen Logikcorpus. Stuttgart-Bad Cannstatt: 1998.
- [36] Hinske, Norbert: *Die Jäsche-Logik und ihr besonderes Schicksal im Rahmen der Akademie-Ausgabe*. In: Kant-Studien. Jahrgang 91. Berlin: 2000
- [37] Hinske, Norbert: *Der vergessene Schein*. Zu einigen Aspekten der Beziehungen zwischen Lambert und Kant. In: *Сущность и слово/Sučnost' i slovo*. Sbornik naučnych statej k jubileju profesora N. V. Motrošilovoj. Moskau: 2009.
- [38] Hobbes, Thomas: *Leviathan*. London: 1651. Übers. v. J. Schlösser. Hrsg. v. H. Klenner. Hamburg: 1996
- [39] Hobbes, Thomas: *Grundzüge der Philosophie*. Zweiter u. dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger. London: 1658. Übers. u. hrsg. v. M. Frischeisen-Köhler. Leipzig: 1918.
- [40] Hoffmann, Paul: *Das Problem des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten*. Kant-Studien. Jahrgang 36. Berlin: 1931.
- [41] Horstmann, Rolf Peter: *Die metaphysische Deduktion in Kants 'Kritik der reinen Vernunft'*. In: Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“. Kant-Tagung Marburg 1981. Hrsg. v. B. Tuschling. Berlin: 1984.
- [42] Ishikawa, Fumiyasu: *Kants Denken von einem Dritten*. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre. Frankfurt am Main: 1990
- [43] Ishikawa, Fumiyasu: *Zur Entstehung von Kants kopernikanischer Wende – Kant und Lambert*. In: Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses. Kurfürstliches Schloß zu Mainz; 1990. Hrsg. v. G. Funke. Bonn: 1991

- [44] Ishikawa, Fumiyasu: *Vernunft und System in Kants Entwicklung*. In: Revue Roumaine de Philosophie. Editura Academiei Române. janvier - juin. Tome 39. Nos 1-2. Bukarest: 1994.
- [45] Ishikawa, Fumiyasu: *Kants Erwerbung der Systematologie der Vernunftkritik*. In: Proceedings of the Eighth International Kant Congress, Memphis 1995, Vol. I. Milwaukee: 1995.
- [46] Ishikawa, Fumiyasu: *Vom Satz vom Grund zur Vernunftkritik*. Ein möglicher Ursprung der apriorischen Synthesis. In: Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses: Kant und die Berliner Aufklärung. Herausgegeben von V. Gerhardt/ R.-P. Horstmann/ R. Schumacher. Band 2.2. Berlin: 2001.
- [47] J. Jungius, Joachim: *Logica Hamburgensis*. Hamburg: 1638 Nachdruck. Übers. u. hrsg. v. R. W. Meyer. Hamburg: 1957.
- [48] Kasties, Bert: *J.M.R. Lenz unter dem Einfluß des frühkritischen Kant: Ein Beitrag zur Neubestimmung des Sturm und Drang*. Berlin: 2003.
- [49] Kaulbach, Friedrich: *Subjektlogik und Prädikatlogik*. In: Vernünftiges Denken. Hrsg. v. J. Mittelstraß u. M. Riedel. Berlin: 1978.
- [50] Kaulbach, Friedrich: *Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants*. Berlin: 1978.
- [51] J. G. K. C. Kiesewetter: *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach kantischen Grundsätzen zum Gebrauch für Vorlesungen begleitet mit einer weitem Auseinandersetzung für diejenigen die keine Vorlesungen darüber hören können*. Leipzig: 1793.
- [52] Frede, Michael, Krüger, Lorenz: *Über die Zuordnung der Quantitäten des Urteils und der Kategorien der Größe bei Kant*. In: Kant-Studien. Jahrgang 61. Berlin: 1970.
- [53] Lambert, Johann Heinrich: *Neues Organon oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung des Wahren und dessen Unterscheidung vom Irrthum und Schein*. Leipzig: 1764.
- [54] Lambert, Johann Heinrich: *Anlage zur Architectonic oder Theorie des Einfachen und des Ersten in der philosophischen und mathematischen Erkenntniß*. Riga 1771.
- [55] Lambert, Johann Heinrich: *Philosophische Schriften VI. Logische und philosophische Abhandlungen*. 1. Band. Hrsg. v. H. W. Arndt. Hildesheim: 1967.
- [56] Lambert, Johann Heinrich: *Literarischer Zusatz*. Überliefert v. Müller. In: *Philosophische Schriften VII. Logische und philosophische Abhandlungen*. 2. Band. Hrsg. v. H. W. Arndt. Hildesheim: 1969.
- [57] Lehmann, Gerhard: *Einleitung*. In: Immanuel Kant. Vorlesungen über Enzyklopädie und Logik. Berlin: 1961.
- [58] Lehmann, Gerhard: *Kants Entwicklung im Spiegel der Vorlesungen*. In: Studien zu Kants philosophischer Entwicklung. Band 6. Hildesheim: 1967
- [59] Leibniz, Gottfried Wilhelm: *Ars combinatoria*. Jena: 1690. Die philosophischen Schriften v. G. W. Leibniz. Hrsg. v. C. I. Gerhardt, Band 4. Hildesheim: 1960.
- [60] Leibniz, Gottfried Wilhelm: *Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand*. 1704 entstanden, 1765 veröffentlicht. In: *Philosophische Schriften*. Band 3. Erste Hälfte. Übers. u. hrsg. v. W. v. Engelhardt u. H. H. Holz. Darmstadt: 1959.
- [61] Leibniz, Gottfried Wilhelm: *Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand*. 1704 entstanden, 1765 veröffentlicht. In: *Philosophische Schriften*. Band 3. Zweite Hälfte. Übers. u. hrsg. v. W. v. Engelhardt u. H. H. Holz. Darmstadt: 1961.
- [62] Longuenesse, Béatrice: *Kant and the Capacity to Judge*. Princeton: 1998.
- [63] Longuenesse, Béatrice: *Logical Functions and the World-Whole*. In: *Architektonik und System in der Philosophie Kants*. Hrsg. v. H. F. Fulda u. J. Stolzenberg. Hamburg: 2001.
- [64] Maimon, Salomon: *Versuch einer neuen Logik oder Theorie des Denkens*. Neben angehängten Briefen des Philaletes an Aenesidemus. Berlin: 1794. Nachdruck: *Gesammelte Werke*. Band 5. Hrsg. v. Valerio Verra. Hildesheim: 2000.

- [65] Maimon, Salomon: *Die Kathegorien des Aristoteles*. Mit Anmerkungen erläutert und als Propädeutik zu einer neuen Theorie des Denkens dargestellt. Berlin: 1794. Nachdruck: Gesammelte Werke. Band 6. Hrsg. v. Valerio Verra. Hildesheim: 2000.
- [66] Martin, Gottfried: *Arithmetik und Kombinatorik bei Kant*. Berlin: 1972.
- [67] McLaughlin, Peter: *Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft*. Bonn: 1989.
- [68] Meier, Georg Friedrich: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle: 1752.
- [69] Meier, Georg Friedrich: *Vernunftlehre*. Halle: 1752. Nachdruck: Hrsg. v. G. Schenk. Halle: 1997.
- [70] Mendelssohn, Moses: *Lambert's neues Organon, Bd. I*. Aus der allgemeinen deutschen Bibliothek. Band 3. 1. Stück. Berlin: 1766. In: Gesammelte Schriften. Band 4. Abt. 2. Leipzig: 1844.
- [71] M. Mendelssohn: *Morgenstunden oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes*. Berlin: 1785. Nachdruck: Stuttgart: 1979.
- [72] Menzel, Ladislav: *Das Problem der formalen Logik in der Kritik der reinen Vernunft*. In: Kant-Studien. Jahrgang 56. Berlin: 1965.
- [73] Natterer, Paul: *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: 2003.
- [74] Oberhausen, Michael: *Das neue Apriori*. Stuttgart-Bad Cannstatt: 1997.
- [75] Paton, Herbert James: *Formal and Transcendental Logic*. In: Kant-Studien. Jahrgang 49. Berlin: 1958.
- [76] Peters, Wilhelm S.: *Johann Heinrich Lamberts Konzeption einer Geometrie auf einer imaginären Kugel*. In: Kant-Studien. Jahrgang 53. Berlin: 1961.
- [77] Peters, Wilhelm S.: *Immanuel Kants Verhältnis zu Lambert*. In: Kant-Studien. Jahrgang 59. Berlin: 1968.
- [78] Pinder, Tillmann: *Einleitung*. In: Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften. Teil 1. Hamburg: 1998.
- [79] Pinder, Tillmann: *Zu Kants Logik-Vorlesungen um 1780, anlässlich einer neu aufgefundenen Nachschrift*. In: Neue Autographen und Dokumente zu Kants Leben, Schriften und Vorlesungen. Band 1. Hrsg. v. W. Stark u. R. Brandt. Hamburg: 1987.
- [80] Pozzo, Riccardo: *Kant und das Problem einer Einleitung in die Logik*. Ein Beitrag zur Rekonstruktion der historischen Hintergründe von Kants Logik-Kolleg. Frankfurt am Main: 1989.
- [81] Prauss, Gerold: *Zum Problem der Wahrheit*. In: Kant-Studien. Jahrgang 60. Berlin: 1969.
- [82] Rameil, Udo: *Kant über Logik als Vernunftwissenschaft*. In: Metaphysik und Kritik. Berlin: 2004.
- [83] Regvald, Richard: *Kant und die Logik*. Am Beispiel seiner 'Logik der vorläufigen Urteile'. Berlin: 2005.
- [84] Reich, Klaus. *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*. Erstausgabe 1932. Zitiert nach der 2. Auflage v. 1948. In: Gesammelte Schriften. Hrsg. v. M. Baum. Hamburg: 2001.
- [85] Reimarus, Hermann Samuel: *Vernunftlehre*. Erstausgabe: 1756. Zitiert nach der 3. Auflage. Hamburg: 1766.
- [86] Rieger, Reinhold: *Contradictio*. Theorien und Bewertungen des Widerspruchs in der Theologie des Mittelalters. Tübingen: 2005.
- [87] Rosefeldt, Tobias: *Das logische Ich*. Kant über den Gehalt des Begriffes von sich selbst. Berlin: 2000.
- [88] Schulthess, Peter: *Relation und Funktion*. Eine systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zur theoretischen Philosophie Kants. Berlin: 1981.

- [89] Seebohm, Thomas M.: *Die reine Logik, die systematische Konstruktion des Prinzips der Vernunft und das System der Ideen*. In: *Architektur und System in der Philosophie Kants*. Hrsg. v. H. F. Fulda u. J. Stolzenberg. Hamburg: 2001.
- [90] Stuhlmann-Laeisz, Rainer: *Kants Logik*. Eine Interpretation auf Grundlage von Vorlesungen, veröffentlichten Werken und Nachlaß. Berlin: 1976.
- [91] Tiles, Mary: *Kant: From General to Transcendental Logic*. In: *Handbook of the History of Logic*. Vol. III. Amsterdam: 2004.
- [92] Tonelli, Giorgio: *Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel*. In: *Kritik und Metaphysik*. Berlin: 1966.
- [93] Tonelli, Giorgio: *Kant's Critique of pure reason within the tradition of modern logic*. Hildesheim: 1994.
- [94] Trendelenburg, Adolf: *Geschichte der Kategorienlehre*. Berlin: 1846. Nachdruck: Hildesheim: 1979.
- [95] Vázquez Lobeiras, María Jesús: *Entwicklungsgeschichtliche Betrachtung des Verhältnisses zwischen formaler und transzendentaler Logik*. In: *Proceedings of the Eight International Kant Congress*. Vol. II. Memphis. Milwaukee: 1995.
- [96] Vázquez Lobeiras, María Jesús: *Die Logik und ihr Spiegelbild*. Das Verhältnis von formaler und transzendentaler Logik in Kants philosophischer Entwicklung. Frankfurt am Main: 1998.
- [97] Vuillemin, Jules: *Reflexionen über Kants Logik*. In: *Kant-Studien*. Jahrgang 52. Berlin: 1961.
- [98] Wagner, Hans: *Zu Kants Auffassung bezüglich des Verhältnisses zwischen Formal- und Transzendentallogik*. In: *Kant-Studien*. Jahrgang 68. Berlin: 1977.
- [99] Windelband, Wilhelm: *Die Prinzipien der Logik*. Tübingen 1993.
- [100] Wolff, Christian. *Deutsche Logik*. Vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkänntnis der Wahrheit. Halle: 1713. In: *Gesammelte Werke*. Vernünfftige Gedanken. (1). Abt I. Band 1. Hrsg. v. H. W. Arndt. Hildesheim: 1978.
- [101] Wolff, Christian. *Mathematisches Lexicon*. Leipzig: 1716. In: *Gesammelte Werke*. Abt. I. Band 11. Hrsg. v. E. Hofmann. Hildesheim: 1965.
- [102] Wolff, Christian: *Ausführliche Nachricht* von seinen eigenen Schrifften, die er in deutscher Sprache von den verschiedenen Theilen der Welt-Weißheit heraus gegeben. Frankfurt am Main: 1726. 2. Aufl. 1733. In: *Gesammelte Werke*. Abt. I. Band 9. Hrsg. v. J. Ecole. Hildesheim: 1973.
- [103] Wolff, Michael: *Der Begriff des Widerspruchs in der „Kritik der reinen Vernunft“*. Zum Verhältnis von formaler und transzendentaler Logik. Mit anschließender Diskussion. In: *Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“*. Kant-Tagung Marburg 1981. Hrsg. v. B. Tuschling. Berlin: 1984.
- [104] Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Frankfurt am Main: 1995.
- [105] Wolff, Michael: *Über Kants System der Urteilsfunktionen*. In: *Architektur und System in der Philosophie Kants*. System Der Vernunft. Kant und der Deutsche Idealismus. Bd. 1. Hamburg: 2001.
- [106] Wolters, Gereon: *Basis und Deduktion*. Studien zur Entstehung und Bedeutung der Theorie der axiomatischen Methode bei J. H. Lambert (1728-1777). Berlin: 1980.
- [107] Yamane, Yuichiro: *Eine Studie zum kritischen Begriff „a priori“ als ein Sachverhalt, der „ursprünglich erworben“ wird*. In: *Kant-Studien*. Jahrgang 101. Berlin: 2010.
- [108] J. H. Zedler : *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*. 1731-1754.

Sonstige Literatur:

Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften. Berlin 1900 ff. Siehe „Zitation“ nach dem Inhaltsverzeichnis.

Bardili, Christoph Gottfried: *Grundriss der ersten Logik*: Gereinigt von den Irrtümern bisheriger Logiken der Kantischen insbesondere. Stuttgart: 1800.

Buhle, Johann Gottlieb: *Einleitung in die allgemeine Logik und die Kritik der reinen Vernunft*. Göttingen: 1795.

Fischer, Kuno: *Clavis Kantiana*. Qua via Immanuel Kant Philosophiae Criticae Elementa Inveniret. Jena: 1858.

Hesiod. *Theogonie*. Sämtliche Gedichte. Übers. v. W. Marg. Darmstadt: 1984 (ca. 700 v. Chr.)

Jakob, Ludwig Heinrich von: *Grundriß der allgemeinen Logik und kritischen Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik*. Halle: 1788.

Flatt, Carl Christian von: *Fragmentarische Bemerkungen gegen den Kantischen und Kiesewetterischen Grundriss der reinen allgemeinen Logik: ein Beitrag zur Vervollkommnung der Wissenschaft*. Tübingen: 1802.

Kreil, Anton: *Handbuch der Logik*. Wien: 1789.

Beck, Jacob Sigismund: *Lehrbuch der Logik*. Rostock: 1820.

Zimmermann, Robert: *Lambert, der Vorgänger Kants*. Wien: 1879

Lepsius, Johannes: *Johann Heinrich Lambert: eine Darstellung seiner kosmologischen und philosophischen Leistungen*. München: 1881

Baensch, Otto: *Johann Heinrich Lamberts Philosophie und seine Stellung zu Kant*. Tübingen und Leipzig: 1902

Erklärung der eigenständigen Anfertigung

„Nichts Neues weit und breit: was ich habe ist von andern gestohlen, *dicitque mihi mea pagina, fur es* [...] Ich jedenfalls, in der Schar meiner Mittäter, hebe die Hand vor den Schranken des Gerichts und bekenne mich solcher Missetat schuldig: *habes confitentem reum*“ „*Non tam refertae bibliothecae quam cloacae*“

„floriferis ut apes in saltibus omnia libant [wie Bienen überall auf den blühenden Wiesen nippen], so habe ich dieses Flickwerk mit Fleiß aus diversen Autoren zusammengetragen, und dies *sine injuria*: ohne einem Menschen Unrecht zu tun, gab ich vielmehr jedem das seine.“

„*nihil dictum quod non dictum prius, methodus sola artificem ostendit*, es läßt sich nichts sagen, was nicht schon gesagt wäre, allein Komposition und Methode sind unser und zeigen den Gelehrten.“

Robert Burton⁴⁸²

Ich versichere, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst habe. Alle wörtlich von anderen Menschen übernommenen Passagen sind nach bestem Wissen und Gewissen gekennzeichnet worden. Dort, wo ein Anderer zu ähnlichen oder gleichen Ergebnissen kam, habe ich es, soweit mir das Werk bekannt war, mit Wohlwollen angemerkt.

Wider diese Art der Erklärung möchte ich darauf hinweisen, dass ein Zitat ein sehr nützliches Mittel der Forschung ist, weshalb mir indessen die Praxis des Plagiats ganz unsinnig vorkommt. Das Zitat sichert die Autorität der Aussagen, die sonst nur im Sinne der Vermutung und Meinung formuliert werden könnten. Kommt jemand von anderen Überlegungen aus auf dieselben Ergebnisse, so ist dies ein Indiz für die Wahrheit des Geschriebenen. Das Zitat ist die Nahrung, durch die diese Arbeit wachsen konnte.

Die vorliegende Masterarbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form von mir bisher in keiner anderen Institution eingereicht.

Berlin, 04.10.2015

Martin Hammer

⁴⁸² R. Burton: *Die Anatomie der Melancholie*. Teil III, übers. v. P. Gan nach der letzten Ausgabe, Oxford: 1651. Nachdruck: Mainz: 1988. S. 26, S. 28, Anm. 24., S. 29 u. S. 30.